

# Baltische Monatschrift.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

## Inhalt:

Zwei Denkschriften aus der Reformaera unter Kaiser Alexander II.	1
Ueber Kunstsinu. Ein Vortrag von A. Graß.	20
Zwei Gedichte von Jeannot Emil Freiherrn von Grotthuß.	29
Die livländischen Pastorenproceffe.	31
Ueber Hegenproceffe. Von Fr. Hummus, Propst in Maholm.	46
Politische Correspondenz	57

## Beilage:

Ueber die livländische Landschafts-Organisation. Eine Studie  
von M. A. Sinowjew. Autorisirte Uebersetzung aus dem Russischen.

Nachdruck, auch im Auszuge, verboten.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen entgegen.

Preis jährlich 8 Rbl. Insertionspreise:  $\frac{1}{2}$  Seite 10 Rbl.,  $\frac{1}{2}$  Seite 6 Rbl., im Abonnement (12 Mal) 55%,  
auf dem Umschlage 25% Rabatt.

Reval.  
Franz Kluge.  
1895.

## Abonnements-Einladung.

Mit diesem Hefte beginnt ein neuer Jahrg. der „Baltischen Monatschrift“, der siebenunddreißigste.

Hinsichtlich des Programms wird keine Veränderung eintreten. Nur soll der Politik, auch der baltischen Landespolitik, mehr Raum, als es in den letzten Jahren möglich war, gewidmet werden und dementsprechend die kürzlich wiedereingeführte, überall beifällig aufgenommene „Politische Correspondenz“ allmählich erweitert werden. Neben der politischen Geschichte unserer Tage werden die Artikel der „Baltischen Monatschrift“ wie bisher allgemeine und provinzielle Zeitfragen und Interessen, Kirchen- und Schulwesen, Ethnographisches und Statistisches, das Rechtsleben, agrare Verhältnisse u. ä. m. zum Gegenstande haben. Historisches soll nach Möglichkeit nur insoweit gegeben werden, als die unmittelbare Beziehung zur Gegenwart sich unschwer erkennen läßt. Jedes Hefte wird, wie in letzter Zeit, einen poetischen Beitrag einheimischer Provenienz enthalten. Ferner ist eine „Literarische Umschau“ als ständige Rubrik in Aussicht genommen.

Zur Vermeidung von Störungen in der regelmäßigen Zustellung der einzelnen Hefte, die nicht mehr am Ende, sondern wiederum am Anfang jeden Monats erscheinen, bitten wir das Abonnement möglichst bald aufgeben zu wollen. Der Abonnementspreis beträgt für den Jahrgang acht Rubel. Bestellungen nehmen alle größeren deutschen Buchhandlungen entgegen.

---

## Zwei Denkschriften aus der Reformära unter Kaiser Alexander II.

Nachdruck verboten.

Die nachstehend zur Veröffentlichung gelangenden Denkschriften des großen Chirurgen Pirogow sind in mehr als einer Beziehung von nicht geringem Interesse. Schon das ist bemerkenswerth, daß auch er, dessen ganze Geistesrichtung und wissenschaftliche Thätigkeit sich nach einer völlig andern Seite hin bewegte, in freundschaftlichen Beziehungen zu Edith v. Raden gestanden hat und die Einwirkung ihres tiefen und nach allen Seiten hin Anknüpfungspunkte suchenden und findenden Geistes erfahren hat. Pirogow, einer der glänzendsten Namen Rußlands auf dem Gebiete der Wissenschaft in diesem Jahrhundert, spricht sich in diesen Denkschriften freimüthig und offenerzig über religiöse, politische und persönliche Verhältnisse aus. Schon allein seine Persönlichkeit, die hier unverhüllt zu Tage tritt, verleiht diesen Briefen einen eigenthümlichen Reiz. Dazu kommt nun ferner der sachlich interessante Inhalt. Das erste Memoire hat Pirogow noch als Curator des Kiewschen Lehrbezirks geschrieben, er giebt darin nach längeren Auseinandersetzungen über die christliche Liebe und die Beurtheilung der menschlichen Handlungen im Verhältniß zu ihr lehrreiche Einblicke in die dem polnischen Aufstande von 1862 vorausgehende Propaganda in jenen Gegenden und verhehlt die mannigfachen Mißgriffe des damaligen liberalen Regiments nicht. Die zweite Denkschrift von Pirogow, auf seinem Gute

AR  
Fr. R. K...  
am. 20.05.1860  
Raamatukogu

56.012

Zwei Denkschriften von Pirogow.

Wyschnja in Podolien verfaßt, behandelt zuerst die Mängel und Bedürfnisse des Unterrichtswezens in Rußland und schildert dann in sehr anschaulicher Weise die ersten Wirkungen des Gesetzes über die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Schwierigkeiten der Ausführung und die mannigfach daran sich knüpfenden Mißverständnisse. Daß Schriftstücke<sup>1)</sup> solchen Umfanges und solchen Inhaltes von einem berühmten Gelehrten und hohen Staatsbeamten an eine Dame gerichtet werden konnten, ist ein sprechender Beweis der Hochschätzung, welche Pirogow vor Edith v. Rahdens Geist, Einsicht und Urtheil empfand. Leider sind uns ihre Antworten, die sich wohl in Pirogow's Nachlaß befinden, unzugänglich geblieben. Bemerkenswerth sind Pirogows Denkschriften endlich auch dadurch, daß sie in deutscher Sprache verfaßt sind. Einzelne Ausdrücke, schwerfällige Wendungen und Abweichungen von der üblichen Wort- und Satzfolge lassen erkennen, daß es nicht die Muttersprache des Autors ist, deren er sich hier bedient; aber im Ganzen schreibt Pirogow das Deutsche mit großer Gewandtheit, Leichtigkeit und lebendigem Sprachgefühl. Bei der Herausgabe ist an der Form der Briefe nichts geändert worden; nur der fehlende Artikel ist ein paar Mal zur Erleichterung der Lectüre hineingefügt und an drei oder vier Stellen sind offenbare Versehen verbessert worden.

H. D.

I.

Kiew, 1860, December 7.

Hochgeschätzte Freundin!

Ihren Brief über die christliche Liebe bekam ich in dem Augenblicke, als ich mit allerlei Vorbereitungen für meine künftige Lage beschäftigt war. Dieses stimmt mich so eigenthümlich (wahrscheinlich durch die sonderbare Mischung der christlichen Gedanken, welche in Ihrem Briefe enthalten sind mit den rein polizeilichen, die durch meine Lage rege geworden sind), daß ich den vor Kurzem an Sie expedirten Brief wieder fortzusetzen wünsche. Wer in seinem Leben so viel Trost der christlichen Religion, wie ich, verdankt, der wird

<sup>1)</sup> Wir verdanken ihre Mittheilung der Freundlichkeit des Herrn Generals Baron A. v. Offenbergs.

bestimmt im Stande sein, Ihre Gefühle und Ihre Ansichten über die christliche Liebe zu schätzen. Der wird nicht zweifeln, daß wenn man etwas in dieser Welt unparteiisch und<sup>1</sup> ichlos lieben kann, so ist das gewiß den Befreier der Menschen, der gegen die Welt so ichlos und so liebevoll handelte. Es ist auch unleugbar, daß eine solche Liebe, in ihrer höchsten Potenz, zu großen und edeln Thaten viel sicherer, als ein anderes menschliches Gefühl leiten kann. Auch das ist wahr, daß alle unsere Handlungen, die aus andern Regungen, Gefühlen und Ansichten entstehen, im Vergleich mit Thaten, die christliche Liebe zur Grundlage haben, — kleinlich, ja schmutzig erscheinen müssen. Aber giebt das uns ein Recht, und mehr Recht, die Handlungen unserer Mitmenschen in dem Sinne zu analysiren, daß wir nur solche für wahrhaft gute und ächte anerkennen müssen, die auf reiner christlicher Liebe basirt sind? Giebt das uns ein Recht, das Gute und das Wahre in Handlungen anderen Ursprungs zu ignoriren? Ist die menschliche Seele andere tiefe und erhabene Gefühle zu nähren unfähig? Ist die Cultur von dergleichen so eitel, so der hohen Vocation des Menschen in der Welt unwürdig, daß die christliche Liebe allein das ganze Wesen der Seele durchdringen muß? Ich respectire, ich bewundere, ich liebe alle, die durch Gottes Gnade so viel Capacität in ihrer Seele gefunden haben, um sie ganz mit dieser göttlichen Liebe zu erfüllen; ich erschrecke aber vor Angst, über den Grund der andern guten Handlungen des Menschen mein letztes Wort zu sagen. Ich schaudere vor der Möglichkeit, ungerecht zu sein, wenn ich die Quelle aller guten Handlungen nur in der christlichen Liebe suchen sollte. Wo ist das sichere Prüfungsmittel? Und wer sollte das Criterium, wenn auch ein solches vorhanden wäre, anwenden? Der Handelnde selbst? Aber wer cavirt dafür, daß er nicht in den tiefen Falten und dunkeln Labyrinthgängen seiner Seele ohne Ausgang, verwickelt wird? Der fremde Richter? Wo sind aber die Anwendungspunkte für dieses Criterium in den Händen des Fremden? Er allein also, der die Liebe zu sich in der menschlichen Seele rege macht, ist auch allein im Stande, Sein Urtheil über die Handlungen auszusprechen. Bleiben wir aber, ungeachtet dieser Schwierigkeit des Urtheils, beim Entschlusse, nach der Quelle der guten Handlungen zu forschen und nur diejenigen für ächte, die aus dieser Quelle entspringen, zu erklären, so verirren

wir uns unwillkürlich in ein anderes Extrem und kommen in Gefahr, die schlechten für gute zu halten, wenn sie nach unserer Ueberzeugung der christlichen Liebe ihren Ursprung verdanken. Sagen Sie nicht, daß dieses unmöglich sei. Nein, — sind wir einmal überzeugt, daß wir ein sicheres Prüfungsmittel besitzen, die Quelle zu finden, sind wir sicher, daß wir sie einmal in der der Prüfung unterworfenen Seele gefunden haben; oh! dann sind wir nicht mehr im Stande, das Gute vom Schlechten in den Handlungen derselben zu unterscheiden; alles wird uns dann als Gutes, als wahrhaft Gutes erscheinen, da aus der von uns anerkannten Quelle Nichts, als Gutes, entspringen kann. Und sind wir einmal so weit gekommen, dann stehen wir ganz nahe beim Schlusse, daß der Zweck das Mittel heiligt. — Ihr Herz schaudert vor diesem arglistigen Schluß, Ihr Tact wird Sie verhindern, aus ihm eine Anwendung zu machen. Aber die Geschichte beweist, daß dieser Ideengang möglich ist. Wir müssen nicht glauben, daß der Jesuitismus immer aus schmutzigen Quellen fließt. Der Gang und die Anlagen der zartesten, liebevollen Herzen, welche die christliche Liebe, als die einzige Quelle von allem Gutem, anerkennen, können sich in dieses Extrem gar nicht so schwer, wie es scheint, verirren. Man beginnt zuerst mit der Prüfung von sich selbst, man sucht seine Seele mit dieser Liebe zum Heilande zu entflammen und zu begeistern und je mehr man ein frommes und liebevolles Herz hat, desto mehr wird es scheinen, daß man dieses Ziel erreicht; so gestimmt, übergeht man auch zur Prüfung der anderen Mitmenschen. Das hohe Ideal wird immer näher und näher erscheinen, oder umgekehrt, (je nach der Individualität des Strebenden) es wird mehr und mehr entfernt erscheinen, aber das Streben wird um so mehr stark und durchdringt endlich das ganze Wesen des Menschen. Dann kommt auch die Zeit, wenn das Gute und Schlechte des simplen, praktischen Verstandes nur aus diesem Gesichtspunkte betrachtet wird; endlich das hohe Ziel durchdringt so völlig alle Geistesfähigkeiten, alle Regungen der Seele, daß alle Nuancen der Aeußerungen verschwinden und alles ohne Unterschied durch die Höhe und den unüberwindlichen Einfluß des Zweckes geheiligt erscheint. Sehen wir nicht im Leben der zwei größten Apostel zwei ganz entgegengesetzte Handlungsarten durch dasselbe mächtige Gefühl der Liebe Christi entstehen? Wenn Petrus durch

diese Liebe intolerant und nur Judenfreund ist, wenn Paulus dagegen Apostel der Heiden genannt wird, so wird doch niemand leugnen, daß beide innig und aufrichtig Christus geliebt haben und einer aus dieser Liebe intolerant, der andere vielleicht zu tolerant geworden ist. Nein, voll des heiligen Schauers muß da das liebevollste Gemüth in's Dunkle der menschlichen Seele hineinblicken, möge sie unsere eigene oder fremde sein. Nun um von diesem unerschöpflichen psychologischen Felde auf die Bahn des praktischen Lebens zu übergehen, wollen wir kaltblütig die *Община*<sup>1)</sup> bei uns, auf der Grundlage der christlichen Liebe eingerichtet, betrachten. Halten Sie es für möglich durch irgend ein künstliches Mittel eine Gemeinde auf dieser Grundlage zu organisiren? Meines Erachtens, das wäre nur unter denselben Bedingungen, welche die Organisation einer Armee aus der Liebe zum Vaterlande beförderte, möglich. Und die erste Bedingung ist die, daß die Liebe zuerst im Volke da sein muß. Sie kann durch Ereignisse, auch wenn man will künstlich, aber nur durch Ereignisse, Katastrophen, (und dann auch nur momentan) erregt werden, wenn die ganze Geschichte der Nation der Entwicklung dieses Gefühls nicht günstig war. Wenn aber der Patriotismus, ein viel materielleres und daher einseitigeres Gefühl, nicht anders als durch geschichtlichen Zusammenhang von allerlei Bedingungen zur vollen Entwicklung im Volke kommt, wie wollen Sie das höchste, das reinste und das idealste unter allen Gefühlen, die christliche Liebe, künstlich im Volke cultiviren? Wie ist die Liebe Christi bei unseren Vorfahren genährt und entwickelt worden. Nur durch Verbote und Nomokanon. Wenn aber überhaupt eine Nation im Geiste der christlichen Liebe zu erziehen schwer ist, so erzieht man auf die Art nur die Liebe des Verbotenen. Nachdem nun in späteren Zeiten die kirchliche Erziehung durch eine polizeiliche ersetzt war, so wurde die Liebe zum Verbotenen noch ärger, — und so ist unsere ganze Culturgeschichte. Ich läugne nicht, daß auch in gegenwärtiger Zeit eine begabte Persönlichkeit, durch wohlthätigen Einfluß der sie begeisternden Liebe zum Heiland und zu unseren Nächsten, die Gemüther anziehen und zu einem Gemeinwesen consolidiren kann; das wird aber nur ein „heureux hazard“ sein, auf den man nicht

<sup>1)</sup> Gemeinde.

bauen kann und daß er sehr unwahrscheinlich ist, beweist wieder unsere Kirchengeschichte, indem viele Jahrhunderte uns kein Beispiel von einer solchen Persönlichkeit und von einer solchen Gemeinde liefern. Will man aber dessen ungeachtet eine so basirte *Община* zu Stande bringen, so muß man zuerst in Gemeinschaft mit kirchlichem Einfluß alle Anstalten treffen, um Personen in diesem Geiste der Liebe zu erziehen. Dann wird die Gemeinde von sich selbst und ohne künstliche Mittel entstehen. Es sind doch große Klöster in unserem Lande einst entstanden und haben durch sich selbst bedeutende Mittel zur Organisation einer großen Gemeinde erworben; warum verfolgten aber diese kirchlichen Anstalten (auch durch christliche Liebe ihrer frommen Stifter organisirt) den Zweck mancher katholischen Orden nicht? Warum ist aus ihrer Mitte kein St. Vincent von Paula entstanden? Warum war die Pflege der Kranken so fern von ihren Sorgen? Warum war die Erziehung der Kinder nie der Zweck ihrer christlichen Liebe? Ich glaube dieses, zum Theil wenigstens, dadurch zu erklären, daß unsere Religion von Hause aus und in ihrem Ursprunge, einen förmlichen Protest gegen den Katholicismus enthalten hat. Und da die katholische Kirche fortwährend zur Hegemonie im Staate strebte, indem sie sowohl die Erziehung der künftigen Generation, als die Herzen der Massen (durch milde Thaten) beherrschen wollte, suchte die griechische sich unter den Schutz des Staates zu stellen. Ich glaube daher nicht, daß bei uns und namentlich im 19ten Jahrhundert, wenn die Ideen und Anlagen der Völker nicht eine andere Richtung nehmen, es gelingen könnte, eine bedeutende Gemeinde auf der Grundlage der reinen christlichen Liebe zu etabliren. Das könnte wenigstens ohne große Reformen kaum möglich sein. Ich billige und schätze Ihr Streben als Ideal, ich stimme mit Ihnen vollkommen überein, daß ein hohes Ideal zum Grunde unserer Thaten immer gelegt werden muß; vom praktischen Gesichtspunkte der Sache aber kann ich nicht zugeben, daß die Wahl der passenden Individuen nach dem einzigen Princip der christlichen Liebe zum Bau eines künftigen Gebäudes taxirt werden sollte. Hier werden Sie auf unüberwindliche Hindernisse stoßen und zugleich mit den wenigen Auserwählten den breiten Eingang in das Heilige dem großen Strome der Hypokriten und Tartüffen öffnen. Gott gebe, daß ich mich täusche. Ich will Sie aber nicht mehr

enttäuschen. Bleiben Sie immer bei Ihrem hohen Ideal. Sie verlangen von Ihrer Elite zu viel. Die ideellen Tendenzen in unserer Welt bilden aber immer tröstende Erscheinungen, besonders wenn man sich überzeugt hat, daß von der Elite des Staates selbst nicht allein keine unerreichbaren und idealisirten Tugenden, sondern nicht einmal ein gesunder menschlicher Verstand verlangt wird. Im Lande, wo ich jetzt lebe, habe ich die augenscheinlichsten Beweise für diesen Satz. Sie können sich gar nicht vorstellen und im eigentlichen Rußland stellt man sich überhaupt nicht vor, welches sonderbare Gemisch die hiesigen Gouvernements darstellen. Das ächt russische Element ist hier ebenso schwach repräsentirt, wie in den Ostseeprovinzen, mit dem Unterschiede noch, daß in diesen Provinzen die Angelegenheiten viel besser regulirt und der Rußenhaf weniger auffallend ist wie hier. Die Politik der Polen in diesem Augenblicke ist vorzüglich darauf basirt, daß sie suchen ihre Landsleute im Auslande und überhaupt das ganze Europa zu überzeugen, daß ihre Nationalität hier im Lande nicht schlummert und rege ist — was bei den jetzt herrschenden nationalen Tendenzen natürlich zu beweisen sehr wichtig ist. Die Polen, bei dieser ziemlich systematisch durchgeführten Politik, suchen von einer Seite in ihrer Literatur das alte Polenthum überall in glänzend schönen Farben zu malen, von der andern Seite suchen sie allerlei eclatante Demonstrationen zu machen. Sie reichten z. B. im vorigen Jahre dem Kaiser die Bittschrift ein über die Einführung der polnischen Sprache in allen Behörden, sie wollen auch in diesem Jahre eine Deputation nach Petersburg schicken (mit der Bitte um Organisation eines Ratheders der polnischen Literatur in der Universität &c.); alles das offenbar mit dem Zweck, damit die ausländischen Zeitungen ganz Europa in Kenntniß setzen, in welchem Grade ihre Nationalität hier noch rege ist. Sie wußten im vorigen Jahre sehr gut, was ich aus sicherer Quelle weiß, daß ihre insolente Bittschrift nicht angenommen wird, das wollten sie auch gerade, damit sie Recht hatten zu sagen: „Seht, wie unterdrückt wir sind und seht, wie wir gestimmt sind.“ Vor zwei Jahren noch bewarb ich mich im Ministerium, die polnische Sprache der französischen und deutschen Sprache gleich, in den Schulen einzuführen, um den Polen jeden Prätext der Klage über Unterdrückung abzunehmen. Man zögerte aber mit

dem Entschlusse, man fand allerlei Vorwände, und siehe da, in diesem Jahre diente die Zögerung nur dazu, daß der polnische Adel selbst diesen Zweck erreicht hat, indem er (на выборахъ) sich selbst an den Kaiser gewandt hat. Ihre Bitte ist erfüllt, obgleich mit der Beschränkung, daß man die polnische Sprache nur in Gymnasien und nicht in der Universität eingeführt und die Besoldung der Lehrer — nach den ersten drei Jahren — dem Adel selbst überlassen wird. Hat man aber a gesagt, so muß man auch b sagen und das Katheder der polnischen Literatur wird auch eingeführt werden müssen. Das ist auch kein Unglück, im Gegentheil, das ist recht und billig; aber unser Unglück besteht darin, daß alle diese nothwendigen und zeitgemäßen Einführungen erst dann gestattet werden, wenn sie auch von den Polen selbst verlangt sind. Das ist in meinen Augen unpolitisch, weil diese Handlungsart ihre eigene Politik unterstützt und bekräftigt. Solche faux pas sehe ich auf jedem Schritte. So suchen die Polen in diesem Augenblicke sich mit den Kleinrussen d. h. mit der gebildeten Partei derselben zu vereinigen und was thut man dagegen? Man läßt die Kleinrussen sich in die Arme der Polen werfen, man sucht nicht ihre Sympathien zu gewinnen, obgleich die kleinrussischen nationalen Tendenzen für Rußland gar nicht gefährlich sind; ihre Religion ist die unsere und ebenso, wie die unsere, der katholischen nicht hold; ihre Sprache ist nur ein Dialect der unsrigen und ihre Entwicklung nur die Entwicklung, die unsere Sprache befördern kann. Die Polen (polnische Studenten) suchen zur Zeit der Contracte, wo das ganze Publikum beinahe aus lauter Polen besteht, verschiedene Theaterstücke zu Gunsten der armen Studenten aufzuführen. Man verlangt von ihnen trotz ihrer Abneigung, daß sie nicht anders als in Gemeinschaft mit russischen Studenten im Theater spielen; die Russen aber, indem sie sehen, daß ihr Spiel nur eine Art von Zusatz zum polnischen bildet, weigern sich. Die Polen verbinden sich wieder mit Kleinrussen und treiben diese an, nur nationale kleinrussische Stücke aufzuführen. Es kommt also heraus, daß die Polen und die Kleinrussen auf der Bühne wieder zusammentreten. Ist das besser, als wenn die Polen allein für sich gespielt hätten? Ich suchte freilich auf moralischem und keineswegs forcirtem Wege jeden Grund zur Demonstration von der Seite der Polen zu vermeiden. Wenn

ich aber auf diesem Wege nicht unterstützt werde, so verbinden sie sich wieder mit den Kleinrussen, da man die Trennung der Nationalitäten, die factisch noch immer existirt, nicht anerkennen will und auf diese Weise nimmt man mir alle gesetzlichen Mittel, isolirt auf jede Partei zu wirken, weg. Man sucht noch immer das unglückliche Amalgamationswesen zu treiben und alles mit einer leeren Form zu verdecken. Als ob es nicht leichter ist, die aufbrausende Jugend zu beherrschen, wenn sie in deutliche Parteien getrennt ist! Man fürchtet die Reibungen zwischen diesen Parteien, als ob die Reibungen der ganzen Masse gegen die Gesellschaft und mit der geselligen Ordnung nicht gefährlicher wäre? Warum sollte es nicht rationeller und vortheilhafter sein, durch vernünftige, zeitgemäße und von oben kommende (aber natürlich zur Zeit und nicht zu spät gemachte) Concessionen jede Demonstration von unten, die *par force* unterdrückt nur Del ins Feuer gießt, zu vermeiden? Wäre es nicht möglich, gerade das zu vermeiden, was die polnische Propaganda auf alle mögliche Weise zu Stande zu bringen sucht? Warum sieht man so verdächtig auf acht russische Propaganda, die als Antidoton gegen die polnische hier im Lande dienen könnte? Warum sucht man nicht z. B. die Organisation des russischen Theaters, dieses mächtigen Mittels, hier zu verbessern, und läßt man sie in schlechterem Zustande verbleiben, als die des polnischen? Was fürchtet man von der organisirten russischen Propaganda, auf die man allein als Mittel gegen die polnische sich verlassen könnte? Etwa die demagogischen Umtriebe? Aber werden diese Umtriebe, durch Mangel der Autorisation eines mächtigen moralischen Mittels schwächer, oder weniger gefährlich? Wer cavirt dafür, daß sie im Dunkeln, mit den polnischen und kleinrussischen Umtrieben verbunden, nicht viel mehr Unheil stiften können? Warum stößt man von sich eine andere nicht so mächtige Partei, wie es scheint, weg, die Partei des in der Bildung begriffenen Judenthums? In den hiesigen Provinzen ist ihr Einfluß nicht so gering zu schätzen. Hat man Kleinrussen, gebildete Russen und Juden auf seiner Seite, so kann man schon vor den Polen ganz sicher sein. Wie will man die Augen zuschließen und nicht einsehen, was moralisch *de facto* existirt, obgleich *de jure* nicht anerkannt wird. Unbegreiflich! es wird eine Zeit kommen, wann man diese politischen Fehler bereuen wird. Die hiesigen

Provinzen sind viel zu wichtig für Rußland und brauchen helle Köpfe, um alle Verhältnisse richtig zu taxiren, und zu durchschauen. Wenn man die Handlungsweise, die 20 Jahre lang beinahe hier angenommen war, für gut hielt zu verändern, so kann man nicht, ohne großen Nachtheil, zurückweichen. Und es läßt sich schlechterdings nicht, die alte Art zu handeln mit der neuen vermischen; man compromittirt sich dadurch fortwährend. Für mich selbst persönlich verlange ich nichts Besseres, als mich von allen diesen verwickelten Umständen fern zu halten und Einsamkeit und ländliches Leben den Reibungen und Unannehmlichkeiten allerlei Art vorzuziehen. Ich mache aber nicht und werde nicht den ersten Schritt dazu machen, weil ich ein solches Auftreten für eine Schwäche halte. Ich werde also ruhig abwarten, daß man mir Lebewohl sagt, oder mich zwingt, dieses Lebewohl zu sagen. Obgleich unter meinen jetzigen Verhältnissen es mir recht schwer wird im 50sten Lebensalter eine neue Carrière zu beginnen, so bin ich doch resignirt und dadurch getröstet, daß ich unter meinen Freunden nur sehr wenige Narren und unter meinen Feinden viele Schwachköpfe rechne.

Ihr auf immer ergebenster

Pirogoff.

\*

\*

\*

## II.

Bischnia, 1862, Februar 3.

Ich fange meinen Brief, hochgeschätzte Freundin, damit an, womit Sie den Ihrigen beendet haben, nämlich mit der Appellation an die Weltgeschichte. Mir scheint es, als ob gerade die Weltgeschichte unserer nationalen in Allem so widerspricht, daß wir unwillkürlich der Leitung derselben nicht folgen können. Wir täuschen uns nur mit der Analogie der Ereignisse, der Sinn derselben aber ist in unserer und in der Weltgeschichte ein ganz anderer. Glauben Sie deswegen, um Gottes willen nicht, daß ich ein СЛАВЯНОФИЛЪ (Slavophile) geworden bin. Man wird aber wahrlich, wenn man sieht, was um uns hervorgeht, ganz confus und man weiß am Ende gar nicht, woran man ist. Nehmen Sie die Universitäts- und überhaupt Erziehungsfrage, nehmen Sie die Bauernfrage, die Finanzfrage, nehmen Sie alle Fragen, welche Sie wollen, und die Antwort ist

auf alle da, aber so confus, daß es wahrlich besser wäre, wenn es keine Antwort darauf gäbe. Soll die Erziehung und der Unterricht noch immer das Monopol der Regierung bleiben oder nicht? Im ersten Falle: wo sind die Mittel? Glaubt man denn wirklich, daß um 60 oder 70 Millionen Menschen zu erziehen 2 oder 3 Millionen Rubel hinreichend sind, wenn die Regierung Lehrer, Anstalten, Lehrmittel und Aufsicht versorgen soll? Was ist im Verlauf von 20 Jahren gemacht, um das wichtigste in der Sache — das Lehrpersonal gründlich zu bilden? Was hilft die Veränderung der Minister, wenn die Hauptfrage unbeantwortet bleibt? Ich sage, wie Antonius vor Caesars Leiche: „und Brutus und Casca und sie alle sind ehrwürdige und hochgeschätzte Leute,“ aber wo haben sie Mittel, um das Erziehungsmonopol der Regierung deutlich durchzusetzen? In der Erziehung wie in der Landwirthschaft, je größer das bearbeitete Terrain ist, desto größeres Capital muß hineingesteckt werden, und hat man dasselbe nicht, dann muß man resignirt sein, wie ich, ein armer Landwirth, entweder die bedeutendsten Strecken mit Unkraut und Disteln bewachsen zu sehen, oder das Ackerfeld auf Zins zu verarrendiren. Ich begreife wohl, daß eine solche Arrende sowohl für mich als für die Regierung nicht sehr vortheilhaft ist, lieber möchte man das Feld selbst beackern — dann aber verlange man nicht eine saubere Wirthschaft. Ein guter Landwirth ist freilich jedenfalls und immer nöthig, aber aus Nichts wird er doch Nichts und nicht mehr machen. Gelingt es einem Minister nicht, einen wissenschaftlichen Geist, ein höheres Streben zum Wissen in den Lehranstalten, mögen sie Parochialschulen oder Universitäten sein, — zu entwickeln, so muß er auf eine moralische Ordnung und Sittlichkeit in dergleichen Anstalten verzichten, sie verwandeln sich dann in Tumult- und Unrathplätze, die mehr einer Polizei-Behörde, als eines Ministeriums des Volksunterrichts würdig sind. Wo sind aber unsere Mittel, um die Entwicklung eines hohen, wissenschaftlichen Strebens in den Lehranstalten zu erreichen? Wo ist das Personal, wo ist Geld dazu? Nehmen Sie jetzt alle Rechte unserer Lehranstalten weg, — ich bin kein Vertheidiger dieser Rechte, — in so fern die völlige Abschaffung derselben gleichmäßig für Lehranstalten aller Ministerien und Departements erfolgen würde — so wird noch immer bei gegenwärtiger Geistesrichtung unserer Gesellschaft die Studentenzahl eine ziemlich

bedeutende bleiben. Die größte Zahl der Lernenden aber wird sich dem Brodstudium widmen, dieses Streben ist schon unzweifelhaft da. Wie kann man nun denken, daß diese in Lehranstalten gesammelte Jugend, die eines Stückes Brod wegen studiert, sich ruhig, passiv und maufestill verhalten wird, so lange sie keine Beschäftigung findet, die ihren Anlagen und ihrem Nugsinn entsprechen könnte? Und jetzt ist es so. Der Mangel der dem Ministerium zu Gebote stehenden Lehrmittel äußert sich gerade am deutlichsten, wenn es darauf ankommt, den instinctiven Nugsinn der Studirenden in unsern höheren Lehranstalten zu vermeiden. Man kann z. B. den Eingang in unsere Universität nur für die Elite offen lassen. Aber erstens ist es noch sehr zweifelhaft, ob eine solche Einrichtung für unsere Civilisation passend ist und zweitens (was die Hauptsache ist) was wird man mit denjenigen machen, denen der Eingang in der Universität versperrt wird und deren persönliches Nugsstreben doch, allem Rechte nach, befriedigt sein müßte? Ihre Zahl ist, wie gesagt, heutzutage nicht unbedeutend. Kann dem Staate die Zahl dieser Unbefriedigten und Enttäuschten zu Gute kommen? Hält die Regierung wirklich für gut, die höhern Lehranstalten nur für die Elite (unter dieser werden bei uns natürlich nur die Söhne der angesehensten und reichsten Familien gehalten, dieses fardeau wird kein Minister der Volksaufklärung bei uns los werden), so muß sie auch billiger Weise für Brod suchende Studio-Brüder andere Anstalten, — technische, polytechnische, nennen Sie sie, wie Sie wollen, creiren. Aber die Mittel, die Mittel! Wer, wie ich, aus Erfahrung weiß, mit welchen Schwierigkeiten bei uns die Anschaffung der unentbehrlichsten Lehrmittel verbunden ist, der wird mir gewiß zugeben, daß in gegenwärtiger Lage unserer Finanzen alle Projecte über Organisation neuer, ordentlich und praktisch eingerichteter Anstalten nur auf dem Papiere ausgeführt werden können. Wenn wo wirklich am meisten die Einrichtung der neuen praktischen Lehranstalten Noth that, so war es in Kiew, wo das Streben zum Brodstudium unter den jungen Leuten sehr verbreitet ist, und wo die Befriedigung desselben auch in politischer Beziehung von wesentlichem Nutzen sein könnte, und gerade in Kiew, wo über 800 junge Leute Medizin studieren, ist es weder mir, noch meinem Vorgänger gelungen, ein Stadtklinicum zu etabliren, obgleich alle Bedingungen

dazu bereits existirten und Kaiser und Minister und General-Gouverneur einwilligten, — und doch die ganze Geschichte nach einem 5- oder 6jährigen Hin- und Herschreiben, an einer passiven *vis inertiae* unserer Administration scheiterte. Wenn aber die Geister der Studierenden in Lehranstalten keine nützliche Beschäftigung finden, wenn sie den Aufenthalt in diesen Anstalten, die keine rechten Mittel zur praktischen Ausbildung darbieten, nur als eine unentbehrliche Passage zum Diplome betrachten, so ist es nicht wunderbar, daß der Müßiggang und der unbefriedigte Trieb sie anderswo hintreibt? Ich will nicht behaupten, daß dies der einzige Grund aller Unruhen und Unordnungen ist, die in letzter Zeit in unseren Lehranstalten ausgebrochen sind. Dieser Grund ist aber immer viel zu wichtig, um unberücksichtigt zu bleiben. Der andere liegt noch tiefer und ist noch weniger zugänglich dem Ministerium des Volksunterrichts, es möge die Regierung gegen denselben Reglements projectiren, welche sie wolle. Wie kann man in der That nicht sehen, was so klar ist? Wo denn, wenn nicht in Tendenzen und Handlungen der Jugend, äußert sich der Geist der ganzen civilisirten und halbcivilisirten Gesellschaft, deren Kind und Abkömmling diese Jugend ist? Wenn das ganze Deutschland nach dem französischen Kriege durch allerlei patriotische und unitäre Tendenzen bearbeitet war, so äußerten sich dieselben noch lange vor 1848, in den Universitäten unter der Form der Burschenschaft. Ritterliches und separatistisches Streben der deutschen Gesellschaft in den Ostseeprovinzen repräsentirt sich in Dorpat durch Landsmannschaften und Duelle. Der slavische Materialismus machte sich manchmal vor 40 Jahren in russischen Universitäten kund durch wilde Orgien, Schlägereien in öffentlichen Häusern und Sauferei unter den Kronstudenten. Warum soll die gegenwärtige Zeitperiode eine Ausnahme machen? Die polnischen Tendenzen offenbaren sich auch in den Lehranstalten, so gut wie die modernen russischen. Nicht Universitäten, nicht Lehranstalten sind Wiegen dieser Unruhen, nicht hier muß man sie angreifen, so lange sie noch angreifbar sind. Die Lehranstalten können nur der Regierung als Barometer dienen, die einen größern oder geringern Luftdruck bezeichnen. Ich weiß, daß die Gesellschaft unter solchen Umständen gewöhnlich die erste ist, die über Universitäts- und Schulunruhen klagt, sie klagt aber unbewußt über sich selbst. Es ist doch hier

vorgekommen, daß die polnischen Eltern die Lehrer und Directoren der Anstalten, wegen der patriotischen Demonstrationen der Kinder beschuldigt haben. Sonderbar bleibt es immer, daß vernünftige Leute sich damit beschäftigen, wegen des Unwetters auf den Barometer zu schlagen oder ihn so unorganisiren wollen, daß er kein Unwetter zeige, wenn der Luftdruck bedeutend ist. Ich sage nicht, daß diese Aeußerungen der Jugend, wie die Wetterzeichen, an und für sich selbst indifferent sind und daher ohne Weiteres tolerirt werden könnten, ich sage nur, daß das Arzeneimittel nicht da liegt, wo man es sucht. Die Universität, wie man sie heute zu Tage, — so wohl die Lehrer als die Lernenden, — begreift, ist etwas, was mit unserem Régime schlechterdings incompatible ist. Möge man mich dafür prügeln lassen, ich bleibe aber dabei; es ist so und nicht anders. 25, 50 und 100 Jahre existiren unsere Universitäten und wir sind endlich dazu gekommen, daß wir noch keine Lehrer besitzen und geht einer ab, so findet man mit Mühe und Noth einen andern, ihn zu ersetzen. Was ist aber das Ministerium des Volksunterrichts ohne Lehrer und Lehrmittel? Man spricht jetzt viel über die Volksschulen, man spricht schon 2 oder 3 Jahre, daß es an Lehrern fehlt, und in Ermangelung von etwas Besseren hat man das Geschäft den Dorfgeistlichen anvertraut; warum richtet man aber nicht so schnell als möglich und *coute que coute* Etwas ein, um die Lehrer zu bilden. Bald sagte man, daß die Bildung derselben zu viel Zeit erfordert, bald fehlte es an Mitteln — und das letzte bleibt eben die Hauptsache, weil wahrhaftig, wenn man so mit der Volksbildung pressirt ist, so müßte man sie nicht auf so lange Zeit allein in die Hände der Geistlichen zurückschieben. Nur ein alter ego des Regenten kann in einem monarchischen Staate Minister des Volksunterrichts sein, wenn dieser Unterricht wirklich ein Ding und kein Schein sein soll, und ich begreife jetzt sehr gut den Sinn der Worte des verstorbenen Ministers Uwarow, die er mir bei meinem ersten Eintritte in den Dienst sagte: „Vergessen Sie nicht, daß Minister der Volksaufklärung in Rußland der Kaiser ist, nicht ich.“ Jetzt ist es freilich etwas anders; seit der Zeit ist die Macht des Ministers bedeutend beschränkt; er ist nicht so mächtig, wie früher und das ist gut; für keine der verschiedenen Branchen der Administration paßt die Collegial-Verfassung (welche man sowol in *главное управление*

училищъ,<sup>1)</sup> als in dem Censur-Comité findet) so gut, als gerade für das Ministerium der Volksaufklärung. Es schiene sogar bei einer solchen Collegial-Verfassung gar nicht möglich, daß die Minister des Volksunterrichts so viel verantwortlich vor der Regierung und so leicht und schnell abgesetzt sein könnten; — und doch, wie es scheint, haben sie viel zu wenig diese schützende Verfassung benutzt — oder waren nicht im Stande dieselbe zu benutzen. Werden aber nicht alle diese Schwierigkeiten und Nachtheile, die mit dem Erziehungsmonopol von der Seite der Regierung verbunden sind, wegfallen oder wenigstens bedeutend vermindert, wenn dieses Monopol aufhört? Ich weiß, daß dieses wieder mit dem monarchischen Staatsprincipe nicht übereinstimmt, aber sollen uns Widersprüche zurückhalten, wenn die Unstatthaftigkeit und die Mängel des Monopols so evident geworden sind? Es freut mich sehr, daß Sie sich auch von der Nutzlosigkeit der Reglementirung — so lange die Sachen sich selbst noch nicht reglementirt haben, — überzeugten. Diese österreichische Reglementationsseuche paßt nicht für den slavischen Boden. Den eclatanten Beweis davon liefert uns unsere Bauernfrage. Wie schön und systematisch mit I, 1) A und a) war sie auf dem Papiere geordnet; die Bauern, — dumme Kerle, brauchten nur das Buch zu öffnen, und sie würden dort auf alle ihre unbesonnene Zweifel Antwort erhalten. Aber zu ihrem Unglück verstehen sie nicht zu lesen, halten das Buch fest bei sich in der Tasche und glauben dem gar nicht, was ihnen aus diesem Buche vorgelesen wird. So ein colossales Mißverständniß, wie bis jetzt die Bauernfrage hier ist, findet man selten in der Volksgeschichte. Von oben wird verlangt ein pünktliches Erfüllen aller in der neuen Положеніе vom 19. Feb. enthaltenen Vorschriften und Gesetze, aller zwischen Gutsbesitzern und Bauern abgemachten Contracten; von unten dagegen werden weder Gesetze noch Contracte angenommen und wird nichts erfüllt. Das neue Allerhöchst bestätigte und so schön und systematisch ausgearbeitete Reglement liegt ganz ruhig da und das Volk fährt ganz ruhig fort nach dem Alten zu handeln. Wie lange so ein eigenthümlicher Zustand sich erhalten wird, weiß nur der liebe Gott allein. Sie haben gut zu sagen, daß es nicht rathsam sei, die früheren Ver-

<sup>1)</sup> Oberschulverwaltung.

hältnisse gewaltsam zu zerreißen und kein Band zwischen Herrn und Bauern bestehen zu lassen, Sie berücksichtigen aber, wie es scheint, viel zu wenig die materiellen Interessen in der Bauernfrage und nehmen sie nur von moralischer Seite an. Indessen gerade die materiellen Interessen bilden, so wol für Bauern, als für Gutsbesitzer, ein entschiedenes Sein oder Nichtsein. Der Gutsbesitzer sagt: ich verliere unvermeidlich und verliere so, daß ich die Landwirtschaft aufgeben muß, wenn ich mit den Bauern halbgebunden bleibe, ich bin dann zu wenig Herr, um alle meine Forderungen pünktlich von den Bauern erfüllt sehen zu können, zu wenig freier Handelsmann, um mit Bauern, wie mit freien Arbeitsleuten, zu handeln. Der Bauer sagt: „теперь чирше (хуже) прежняго<sup>1)</sup>“; früher habe ich nur mit meinem Herrn allein zu thun gehabt, er prügelte mich, — das ist wahr, — aber er zahlte auch für mich; jetzt aber prügelt mich die Волость und ich zahle beinahe das Doppelte von dem, was ich früher zahlte und dem Herrn muß ich doch arbeiten oder auch zahlen; wo ist denn meine Freiheit? So ein Zustand, so ein Mittelding kann nicht lange fortbauern, beide in der Sache interessirten Parteien sind nicht befriedigt und namentlich darum nicht, weil man beide zu befriedigen suchte. Man hat das Princip von „добровольныя соглашения“<sup>2)</sup> angenommen und man glaubte Wunderdinge davon zu sehen; man hat aber leider vergessen, daß um dieses schöne Princip durchzuführen, durchaus ein gegenseitiges Zutrauen nothwendig ist: Wo soll man aber ein solches finden? Das Leibeigenthum hat dasselbe von der Wurzel aus zerstört; ein vollkommenes Mißtrauen, nicht Zutrauen sieht man überall. Und gerade dieses Mißtrauen wird noch mehr zunehmen, so bald die Bande zwischen Herrn und Bauern noch fortbestehen werden. Der Bauer wird in denselben nur die Unlust der Gutsbesitzer zur vollkommenen Befreiung sehen, und wird fortwährend suchen dieselben zu zerreißen. Die bekannte Doctrin von allmählichen Uebergängen aus Slaverei zur Freiheit, aus Unlust zu Lust, ist theoretisch unantastbar, aber in der Praxis sind ihre Nachtheile mindestens ebenso eclatant, als die Mängel eines plötzlichen und voll-

1) Jetzt ist es schlechter als früher.

2) Freiwillige Uebereinkunft.

kommen Ueberganges, und zwar deswegen, weil es erstens nicht möglich ist, die Sache so einzurichten, daß alle Stufen des Ueberganges allmählich und unmerklich nach einander folgend sind; weil zweitens ein solcher Uebergang die Hoffnungen von Parteien nie befriedigt und zu beständigen, lange dauernden Reizungen der beiden Parteien Veranlassung giebt. Die Natur macht doch aus einer plumpen Puppe plötzlich einen fliegenden Schmetterling, und weder Puppe noch Schmetterling führen eine Klage darüber. Kurz, ich sage nur eins: so lange die Verhältnisse zwischen Bauern und Gutsbesitzern nach dieser Doctrin eingeleitet werden, wird man nur Nachteile der materiellen Interessen beider Parteien erfahren, weder Frohdienst noch *Оброкъ* werden pünktlich erfüllt und die Landwirtschaft so wol der Gutsbesitzer, als der Bauern geht zu Grunde; Niemand von beiden wird befriedigt und der Staat wird keine sichere Ruhe haben. Die Bauern befinden sich jetzt in einem unruhigen Schlummer und wenn sie ohne Eigenthum erwachen, dann wird Alles zu spät sein. Deswegen zögere man nicht. „Es ist unmöglich“, sagen die Bauern, „daß der Zar uns ohne Land läßt; er hat Land genug und wird uns schon was geben, aber bis dahin „до времени“ müssen wir, wie es uns bei der Lesung des Manifestes vom *панъ* und *приставъ* befohlen war, auch „по прежнему“ arbeiten und geduldig warten“ — und natürlich dabei arbeiten sie nicht so geduldig wie früher. Mögen sie nur in ihren Erwartungen nicht getäuscht sein, möge der *выкупъ* vom Lande früher zu Stande kommen, als es mit ihrem „до времени“ aus sein wird. Meine Bauern habe ich auf eine eigenthümliche Weise auf *оброкъ* gestellt, da der *оброкъ*, wie Sie wissen, eine nothwendige Bedingung vom *выкупъ* ist; ich schlug ihnen vor, noch im Mai 1862 nur für das Land nach den gesetzlichen Preisen zu zahlen und da sie kein baares Geld hatten, so zahlte ich ihnen mit baarem Gelde und nach freien Preisen für ihre Arbeit auf meinen Feldern. Auf diese Weise gewannen sie so viel Geld, daß sie im Stande waren, nicht allein für das Land zu zahlen, sondern sie behielten noch genug Geld für ihre andern Bedürfnisse. Und bei allem dem, da sie mißtrauisch sind und eine *arrière pensée* von einer bessern Zukunft haben, wollen sie nicht mein System als *оброкъ* anerkennen, das baare Geld aber von mir nehmen sie ganz ruhig fort und arbeiten tüchtig, diese

Gerechtigkeit muß man ihnen widerfahren lassen. Der Zustand der ganzen Sache ist also ganz eigenthümlich. Ich und die губернское присутствие betrachten denselben als оброкъ, meine уставная грамота ist demnach auch auf оброкъ verfaßt und anerkannt; die Bauern aber betrachten ihre Verhältnisse zu mir, als status quo und wollen von der уставная грамота gar nicht hören. Unter dessen habe ich dadurch gesetzliches Recht erhalten, den выкупъ zu fordern; Gott gebe nur, daß er schneller zu Stande kommt, damit die Bauern meines Gutes aus ihrem Schlummer als freie Leute und Eigenthümer erwachen. Dann wird es ihnen freistehn, gewisse Beziehungen zu mir, ihrem nächsten Nachbar, zu behalten oder nicht; wenn sie das erste wählen, so werden diese Beziehungen so wohl für mich als für sie gewiß angenehmer sein, als ein Mittel ding zwischen Abhängigkeit und Unabhängigkeit. Meine Lage ist natürlich viel ungünstiger, als die anderer Gutsbesitzer in Rußland. Die Gutsbesitzer im podolischen Gouvernement sind beinahe alle Polen, Polen aber bekanntlich sind toll und werden durch verschiedene locale Anordnungen noch toller gemacht. Man verbietet hier z. B. allen Personen polnischer Herkunft Waffen zu besitzen und man hat sie alle deswegen entwaffnet, den Bauern aber erlaubt man Waffen (für die Jagd, steht im Decret) zu haben. Nun glauben die Gutsbesitzer in Folge dessen oder machen die Miene, als ob sie es glauben, daß man die Bauern gegen sie bewaffnen will. Schöne Ideen! Man hat ferner allen Gutsbesitzern befohlen, Registerbücher, sowohl in ihren Häusern, als den корчмы<sup>1)</sup> über alle Ankommende und Besuchende zu führen, damit, wie es heißt, niemand von verdächtigen Personen durchkommen könnte. Es läßt sich denken, was für Namen in solchen Büchern in jeder корчма eingetragen werden, da kommen Garibalbi und Kostuschko und Kossuth vor; die корчмы verstehn natürlich nichts davon. Die Мировые Посредники<sup>2)</sup>, welche bekanntlich zum Theil eine käufliche Landpolizei ersetzen sollten, sind hier auch Polen, haben also kein Zutrauen bei der Regierung und werden daher selbst von derselbigen Landpolizei, die sie ersetzen sollten, beobachtet; nicht wahr, — ein interessantes Feld für ruhige

1) Schenken.

2) Friedensvermittler.

Beobachter! Von einer Seite die Landregierung, die alle durch neue Sachordnung eingeführten Geseze genau zu beobachten vorschreibt; von der andern Seite Bauern, für deren Nutzen und Wohl diese Geseze verfaßt sind, dieselben nicht anerkennend und ungläubig, die Посредники, als Deuter und Vermittler, unter der Aufsicht der Polizei, die Gutsbesitzer unzufrieden, toll, und allen Gesezen noch weniger als die Bauern trauend, das ist in wenigen Worten unsere Lage hier! „Wir wollen sehen, wir wollen schauen,“ sagt der alte Kaiser Franz Allen, die zu seiner Audienz von Metternich zugelassen waren. Wollen wir auch diesem vernünftigen Rathe in Ermangelung eines besseren folgen. Zu der Zeit aber, als Kaiser Franz diese Worte im Munde führte, gehorchte er dem Principe seines Ministers: „tout pour le peuple, rien par le peuple.“ Möge nun unser Volk auch diesem Grundsätze treu folgen, obgleich er nicht mehr so modern ist, wie früher. Ich aber meinerseits bleibe immer dabei, daß „выкупъ“ das einzige Lösungswort für uns ist und fürchte nicht so viel das Papiergeld, da die Münze doch nicht mehr zu haben ist, weil sie — alt und neu — fortwährend aus Berditschew ins Ausland spaziert.

Entschuldigen Sie, daß ich so viel schwaze, aber Sie wissen das russische Sprichwort: „что у кого болитъ, тотъ о томъ и говоритъ“<sup>1)</sup>. Leben Sie wohl, hochgeschätzteste Freundin. Nehmen Sie meinen innigsten Dank an, daß die Frau Großfürstin noch meiner sich erinnert. Ich verbleibe Ihr ergebenster

Pirogowff.

1) Weß das Herz voll ist, deß gehet der Mund über.



## Ueber Kunstsinu. <sup>1)</sup>

Der Geist des Menschen, der das Weltall durchdringt, die Bahnen der Gestirne mißt und die Tiefen des Meeres erforscht, der dem Wesen des Windes und dem Sprießen der Pflanzen nachspürt, er findet als „ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht“ die Gesetze der schaffenden Natur. Wie für seinen Geist, so sucht der Mensch auch für seine Sinne gegenüber der verwirrenden Mannigfaltigkeit in der äußern Erscheinung der Dinge nach einem Ruhepunkt, nach einer Form, welche die ihn harmonisch befriedigende Ordnung und Gesetzmäßigkeit zeigt. Diese Form ist die Schönheit. Die Darstellung des Schönen in freiem Schaffen erstrebt die Kunst. Ihr Ziel ist die Harmonie. Ihr Weg dahin ist Suchen, Mühen, ein Weg, schwierig, einem ewig höher erscheinenden Ideale entgegenführend, aber bei allem Ringen unendlich beglückend.

Wohl sind Jahrtausende vergangen, ehe der Mensch Ideale geschaffen, darin er mit seligem, reinem Entzücken die Schönheit verkörpert sah, aber der Sinn für Schönheit und der Trieb zur Kunst sind dem Menschengeschlecht angeboren. Die Kunst ist kein Luxusprodukt einer höheren Kultur, sie ist dem auf tiefster Kulturstufe stehenden Wilden ebenso unentbehrlich und selbstverständlich wie uns.

Es ist nicht bloß kulturgeschichtlich von höchstem Interesse, den Spuren des Kunstsinns auf der untersten Stufe der Civilisation nachzugehen, sondern wir sehen auch einerseits, wie vieles wir noch

---

<sup>1)</sup> Nachstehende Abhandlung, für deren ersten Theil auf E. Grosse, Anfänge der Kunst (Freiburg und Leipzig 1894) zu verweisen ist, beruht auf einem Vortrag, der vom Verfasser in der Aula der Universität Dorpat am 3. März a. pr. gehalten worden ist.

in Anwendung ästhetischer Grundprincipien mit den Naturvölkern gemein haben, und daß wir andererseits bei all unserm Stolz, es so herrlich weit gebracht zu haben, in gewissen Dingen noch von ihnen lernen können, und zwar gerade da, wo es sich um das consequente Befolgen jener Principien der Kunst handelt.

Einem primitiven Kulturmenschen erscheint alles schön, was seinen Sinnen schmeichelt. Eine bunt schillernde Feder, ein glänzender Stein, eine zierlich gewundene Muschel, ein weiches Thierfell erregen ein Lustgefühl in ihm und zugleich das Verlangen, sich in den Besitz dieser Dinge zu setzen. Hat er sie erlangt, so stellt er sie sofort in den Dienst seiner Person, indem er das Wohlgefallen, das diese Gegenstände in ihm erregen, auf seine Person zu übertragen versucht, dadurch daß er sie zum Schmuck seines Körpers verwendet. Er schließt ganz richtig, daß je mehr er solcher Dinge an sich trägt, die bei ihm und folglich auch bei andern Wohlgefallen erwecken, desto mehr auch seine Person selbst Gegenstand des Wohlgefallens und der Bewunderung in den Augen anderer wird. Auch wir Kulturmenschen schmücken uns ja ganz aus demselben Motive. Ursprünglich aus ästhetischen Gründen erwachsen, wird so das Schmuckbedürfniß zur Ursache der Eitelkeit und zeigt uns somit die Wurzeln der Aesthetik und Ethik dicht bei einander.

Das Schmuckbedürfniß ist bei den primitiven Völkern eines der ersten, und mächtigsten Bedürfnisse.

Als Darwin einem unbekleideten Feuerländer ein Stück rothen Tuches geschenkt hatte, sah er zu seiner Verwunderung, daß das Tuch nicht als Kleidungsstück verwendet, sondern in kleine Fetzen zerrissen wurde, die sich der Beschenkte und seine Genossen als Zierathen um die frierenden Glieder banden. Diese Erfahrung charakterisirt nicht bloß die Feuerländer. Mit Ausnahme der arktischen Stämme, welche der eisigen Kälte wegen schlechterdings nicht ohne eine vollständige Bekleidung leben könnten, sind alle Jägervölker weit reicher geschmückt als gekleidet.

Hauptsächlich hat alles Glänzende, Bligende für die Wilden eine besondere Anziehungskraft. Die Buschmänner hängen an ihre Halsbänder häufig als vornehmsten Zierrath eine glänzende Flaschenscherbe und die Australneger sind glücklich, wenn sie einen ehernen oder messingenen Ring erlangen können. Aber nicht bloß von den

Abfällen der modernen Civilisation befriedigen sie ihr Schmuckbedürfniß, auch die Natur bietet ihnen Mittel genug. Das Meer wirft ihnen glänzende Muscheln an den Strand, die Flora bietet ihnen glänzende Früchte und Halme, die Thiere müssen ihre glänzenden Zähne und ihre bunten Federn liefern.

Der ästhetische Reiz des primitiven Körperschmucks ist also zum großen Theil ein Geschenk der Natur; indessen der Antheil, welchen die Kunst an ihm hat, ist deshalb keineswegs gering. Auch das roheste Volk verwendet jene Zierrathen nicht, wie es sie findet, sondern es sucht ihnen eine höhere Weihe zu geben, indem es sie in ästhetischem Sinne verarbeitet. Das Fell wird in Fransen zerschnitten, die Zähne, Früchte und Muscheln werden in regelmäßiger Reihung zu Ketten vereint, die Federn werden zu einem Büschel oder zu einer Krone verbunden. Die ästhetischen Principien, welche in diesen verschiedenen kosmetischen Formen zum Ausdruck kommen, sind dieselben, welche den Kriegerschmuck auf allen Kulturstufen und zu allen Zeiten beherrschen. Das Princip der Symmetrie und der rhythmischen Anordnung.

Wenn die symmetrische Bildung des Körpers zu einer symmetrischen Ordnung des Schmuckes zwingt, so ist die rhythmische Anordnung desselben einzig in dem Kunstsinne des Menschen begründet. Aus welchem andern Grunde der gewöhnliche Halschmuck der Botoctuden eine regelmäßige Abwechslung von weißen Zähnen und schwarzen Beeren zeigt, wäre nicht erfindlich. Ja, es wird auf die Herstellung der Armbänder, Halsketten und anderer Zierrathen eine Geduld und Sorgfalt verwandt, welche mit den sonstigen Lebensgewohnheiten und der notorischen Trägheit der primitiven Völker in auffälligstem Widerspruch steht. Dem Schmuckbedürfniß und der Eitelkeit zuliebe überwindet der Mensch seine Trägheit und Bequemlichkeit, eine Erfahrung, die wir auch an uns zu allen Zeiten machen können: es hat kaum jemals eine Kleidertracht gegeben, die nicht ihr Unbequemes, ja Widernatürliches gehabt hätte und der man sich nicht doch schließlich willig und geduldig gefügt hätte. Aber nicht bloß seine Bequemlichkeit opfert der Mensch dem Schmuckbedürfniß, er besiegt ihr zuliebe sogar seine Feigheit. Mit stoischem Gleichmuth unterzieht sich der Wilde den heftigen Schmerzen des Tättowirens, nur um seinen Körper mit Ornamenten zu verzieren,

willig erträgt er die Qualen beim Durchbohren von Lippen, Nase und Ohren, nur um seinem Körper noch mehr Schmuck anhängen zu können. Das civilisirte Europa hat sich darin noch nicht auf einen höheren Standpunkt schwingen können, das Durchlöchern der Ohren hält man auch bei uns noch für eine zum Schmuck nothwendige Vorbedingung. Ja man hat allen Ernstes behauptet, daß die in Deutschland herrschende Studentensitte, die Mensurnarben mit Stolz und Vorliebe im Gesicht zur Schau zu tragen, im Grunde auf dieselben Motive zurückzuführen sei, wie das martialische Tätowiren der Indianerstämme, da das eine wie das andere zur Kategorie der Ziernaben gehöre.

Das erste Gebiet der Bethätigung des Kunstsinns, die Kosmetik, der Schmuck des eigenen Körpers, zeigt uns somit nur einen geringen Unterschied zwischen primitiven und civilisirten Völkern. Ja die Formen des beweglichen Schmuckes bieten die vollkommenste Uebereinstimmung dar. Unsere Büsche, Gehänge, Diademe, Halsketten, Armbänder, Gürtel, alle diese Formen sieht man bereits bei primitiven Stämmen. Sie sind sicher keine großen Erfindungen; aber die gesammte höhere Kosmetik hat keine größeren gemacht. Der Unterschied zwischen einem goldenen Perlenhalsband aus Venedig und einem ledernen Zahnalsband aus Australien besteht nicht sowohl in der Form, als in dem Material und der Technik; die Entwicklung der Kosmetik hat das Material des Schmuckes vermehrt und seine Technik verfeinert, allein sie ist nicht imstande gewesen, den primitiven Formenschatz auch nur um ein einziges wesentlich neues Stück zu bereichern.

Ganz anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn wir das Gebiet betrachten, auf welchem sich der Kunstsinu und Gestaltungstrieb des Menschen in zweiter Linie bethätigt: Das Gebiet der Verschönerung seiner nächsten Umgebung, das Verzieren seiner Geräthe, der Schmuck seines Hauses.

Sobald der Mensch seinem Bedürfniß, die eigene Erscheinung zu einer möglichst schönen zu gestalten, genügt hat, sucht der ihm angeborene Kunsttrieb auch die ihn umgebenden Dinge durch Schmuck dem Auge gefällig zu machen.

Die einfachen Zickzacklinien, Punktreihen und Kreuzchen, mit denen die brasilianischen Wilden ihre Geräthe und Waffen verzieren,

entspringen demselben Bedürfniß, wie die herrlichen Ornamente griechischer Vasen oder die Metallreliefs der Flügelthüren eines Shiberti. Aber schon diese drei Beispiele zeigen uns den gewaltigen und wesentlichen Unterschied zwischen primitiven und höheren Völkern nicht nur in Material und Technik, sondern vor Allem in den Kunstformen. Schon innerhalb eines einzelnen Volkes ist dieser Unterschied merkbar. Wie plump und unschön in Form und Ornamentik erscheinen die Thonkrüge aus urgriechischer Zeit gegenüber den Prachtgefäßen aus der Zeit des Perikles und Alexanders des Großen.

Und doch können wir grade hier auf den Gebieten der Ornamentik und der dekorativen Kunst trotz allen Fortschritts, wo es sich um das consequente Befolgen der einfachsten grundlegenden Principien, deren Außerachtsetzen schließlich zur Geschmacklosigkeit führt, von den Naturvölkern lernen. Das Ornament soll seiner Natur nach einen Gegenstand zieren, ihm ein gefälligeres Aeußere verleihen, darf aber nicht so vorherrschen, daß es den Gegenstand unkenntlich macht oder gar ihn hindert, seinen Zweck zu erfüllen. Die Verzierung soll sich dem verzierten Gegenstande unterordnen und darf nicht Selbstzweck werden. Gegen diese ästhetische Grundregel, die von den primitiven Völkern ausnahmslos befolgt wird, können wir täglich bei uns Verstöße gewahren. — Eine Standuhr z. B. hat doch wie jede andere Uhr die Bestimmung, die Zeit anzuzeigen. Ob groß oder klein, ob aus Holz geschnitten oder aus theurem Metall und Marmor, ihr Aeußeres muß mit jenem Zweck übereinstimmen und diese Uebereinstimmung sofort erkennen lassen. Wenn nun das Zifferblatt und der Zeiger und alles, was irgendwie die Uhr betrifft, beispielsweise in einem großen Sockel verborgen wird, sodaß nichts weiter zu sehen ist als eine kleine vorbeischiebende Ziffer, während auf dem Sockel eine mit höchster Kunst ausgeführte menschliche Figur ruht, so entsteht ein Widerspruch zwischen zwei Principien, die einander den Vorrang streitig machen. Wie schön auch die Bearbeitung der Theile fein mag, das Ganze befriedigt den Beschauer nicht und stellt ihn zwei Mächten gegenüber, zwischen denen seine Aufmerksamkeit hin und her schwankt. Ist es eine Uhr oder ein Bildhauerwerk? Ist es ein Industrieerzeugniß, eine Uhr, warum dann alles verbergen, was diesen Charakter und Zweck andeutet, um dem Ganzen gleichsam das fälschliche Ansehen eines Kunstgegenstandes

zu geben. — Eine andere Quelle von Geschmacksverirrungen bildet die Gleichgültigkeit in der Auswahl der Ornamente und Verstöße gegen die Natürlichkeit. Ein Fußteppich ist dazu bestimmt, mit den Füßen betreten zu werden. Da giebt es nun Teppiche, auf denen laufende Hunde, ruhende Löwen, Vögel und andere Thiere mit großer Naturwahrheit dargestellt sind; oder wir sehen Fußbänke mit Darstellungen von großen bunten Bäumen mit Licht und Schatten, oder scheinbar stehende und erhabene Gegenstände. Auf alle diese Dinge soll man den Fuß setzen, als ob man in Wirklichkeit es immer so thue.<sup>1)</sup>

Hier bietet uns die Natur selbst das Muster zu angemessener Verzierung dar: ein grünes Feld mit tausend kleinen Blümchen. Man stelle sich ein Feld mit großen stehenden Blumen vor, mit liegenden Löwen, laufenden Jagdhunden und sitzenden Pudeln, wie vergnügt würde man darüber hinschreiten. Den Gipfel all solcher Verkehrtheiten bilden wohl die jetzt überall ausgestellten Stützfüßen, denen man die Gestalt von Hauskagen in täuschender Realistik gegeben hat, als ob es das Natürlichste von der Welt wäre, daß man seine Hauskage zur Stütze seines Ellenbogens macht. Beispiele von Geschmacksverirrungen auf diesem Gebiet ließen sich noch zahlreich beibringen, doch mögen die angeführten genügen.

Auf eine Kunst sei hier noch gestattet kurz hinzuweisen, der man eine ästhetische Bedeutung, wie es scheint, überhaupt gar nicht mehr beimessen will. Es ist die Kunst des Schreibens. Das Schreiben und die Schrift ist uns heutzutage nichts als ein Mittel, unsere Gedanken auszudrücken. Sie dient also nur einem praktischen, keinem ästhetischen Bedürfnis. Daß das nicht immer so war, zeigen uns die oft sinnlosen Inschriften auf griechischen Vasengemälden, die nur raumfüllend zwischen den Figuren ornamentartig angebracht wurden. Oder man denke an die von Gold und bunten Farben leuchtenden Miniaturen des Mittelalters oder die prachtvollen Drucke der Renaissance mit ihren herrlichen Majuskeltypen.

Heute wird die Kalligraphie nur noch von den feinfühligen Japanesen den übrigen schönen Künsten ganz gleich behandelt und

<sup>1)</sup> E. Laurel, Die Aesthetik der Frauen-Handarbeiten. Aus dem Holländischen überf. v. R. Maß. Leipzig, 1891. p. 60 ff.

geachtet. Mancher große Meister der japanischen Malerei verdankt seinen Ruhm nicht minder den Schriftzügen als den Gestalten, welche sein Pinsel geschaffen. Desgleichen hochentwickelt ist die kalligraphische Ornamentik bei den Türken, wo in den Moscheen in künstlich verschlungenen Schriftzeichen auf Schilde gemalte Koransprüche den verbottenen Bilderschmuck ersetzen.

Läßt sich so auf dem Gebiete der Ornamentik einem mangelhaften Kunstsin mit bestimmten Regeln und Vorschriften zu Hilfe kommen, so ist das schon schwieriger, wo es sich darum handelt, einen Raum durch geschmackvolle Anordnung der in ihm aufzustellenden Dinge ein gefälliges und den Sinn erfreuendes Aussehen zu geben. Der Raum, welchen ein Mensch zu seiner Wohnung herrichtet, spiegelt stets seinen Charakter wieder und es müßte zur Phrenologie und Graphologie als drittes Mittel, den Charakter zu erkennen, eine Phytognomik der Wohnräume treten.

Die Wörter Heim, heimisch, anheimelnd, haben für jeden einen erwärmenden Klang. Nach einem langen Leben noch erinnert man sich an das Heim der Kindheit. Die Menschen, welche uns umgaben, die Räume, in denen wir aufgewachsen sind, verschmelzen sich zu einem zauberhaften Ganzen, das wie ein schöner Traum dann und wann vor unserem Geiste auftaucht. Gleichviel ob es ein Palast, ein Schloß, ein Haus, eine Hütte gewesen, in denen wir gelebt: es war ein Heim. Und dieses Heim so schön, so wohnlich, so poetisch wie möglich zu gestalten, dies Bestreben wird wol jedem Menschen innewohnen. Der Phantasie, dem individuellen Geschmack ist hier natürlich der weiteste Spielraum gelassen und schon aus dem Grunde ist es nicht möglich, specielle Regeln und Vorschriften aufzustellen, wenngleich natürlich auch hier die allgemeinen Principien der Aesthetik ihre Geltung behalten. Wenn man z. B. von Ueberladenheit in der Ausstattung eines Raumes spricht, so ist dieser Vorwurf durchaus nicht immer in der Zahl der den Raum füllenden Dinge begründet, sondern oft in der Art ihrer Anordnung. Mit derselben Anzahl von Gegenständen richtet der eine denselben Raum in einer Weise her, daß man das Gefühl der Dede empfindet, während ein Anderer ihn überladen, ein dritter endlich ihn harmonisch und passend gefüllt erscheinen läßt. Geschmack und ästhetisches Gefühl, oder wenn das nicht vorhanden, künstlerische Schulung thun hier alles.

Wie stark sich auch hier das Vergessen oder Vernachlässigen der Forderungen der Aesthetik fühlbar machen kann, zeigt unser vornehmster Zimmerschmuck, die Bilder.<sup>1)</sup>

Ein an die Wand gehängtes Bild soll zunächst zur Dekoration der Wand dienen und hat demgemäß sich als ein Theil dem Ganzen der Wand richtig einzugliedern. Diese Forderung finden wir am schönsten und consequentesten durchgeführt in den antiken Wandgemälden, wie wir sie hauptsächlich aus Pompeji kennen. In die architektonisch gemalte Wand gliedert sich das Bild als ein Theil derselben al fresco gemalt in strenger Unterordnung ein und hat als einziges Mittel der Isolirung nur eine rothe oder braune bandartige Linie. Dieselbe erfüllt vollkommen ihren Zweck, denn sie umschließt ohne zu trennen. Bei unseren modernen Tapeten mit ihren den Blick verwirrenden bunten und einförmigen Mustern ist es mit einer so schmalen Umrahmung natürlich nicht gethan, das Bild würde von der Tapete verschlungen werden und nicht zur Geltung kommen. Es ist daher begreiflich, wenn ein Maler, der sein Bild im Atelier malt und nicht weiß, welche Wand es einmal zieren soll, nur darauf sinnt, wie er die eigene Schönheit des Bildes auf das Vortheilhafteste erheben und wie er das Auge des Beschauers vor jeder äußern Störung schützen kann. Das Mittel zu beiden ist ihm der goldene Rahmen, den er insofgedessen so breit wie möglich wünscht, gerade wie der Kupferstecher auf die Frage, wie breit der weiße Rand um seinen Stich sein soll, uns antworten wird: „so breit als möglich.“ Wenn Bild und Stich aber auf die Wand kommen, so irren beide, Maler und Stecher, denn die Störung, welche die breiten Ränder, der goldene, wie der weiße, in der Harmonie der Wand machen, schaden auch dem Eindruck ihrer Arbeiten. Schon das Gefühl sagt es uns und es liegt in der Natur der Sache, daß die Umfassung keinen mächtigeren Eindruck auf das Auge machen soll, als das Umfaßte, welches ja doch das eigentliche Kunstwerk ist. Nehmen wir aber ein handgroßes Miniaturbildchen und darum einen fußbreiten Rahmen, wie man das nicht selten sieht, so macht die starre goldene Fläche allein den Eindruck auf das Auge, dessen Empfindungsvermögen davon zum Ueberdruß gesättigt wird, und das

<sup>1)</sup> Vergl. J. v. Falke, Zur Kultur u. Kunst. (Wien, 1878) p. 193 f.

Bildchen kommt in seiner Wirkung vollständig zu kurz. Wir haben dann nicht Bilder auf der Wand, sondern goldene Flächen, „die zufällig ein Loch in der Mitte haben, das nicht unangenehm mit Farbe ausgefüllt ist.“

Man kann den Rahmen eines Bildes als eine neutrale Grenze zwischen zwei sich fast feindlich gegenüberstehenden Gebieten bezeichnen: er soll zwischen der Wandfläche und der Bildfläche vermitteln, versöhnen, ausgleichen und zwar zu Gunsten des kleinern Gebiets, des Bildes, damit dieses nicht von der Wand verschlungen werde. Neutrale Farbtöne: Gold, schwarz, weiß, braun und grau harmonisiren immer Farbenkontraste, wie sie meistens zwischen Bild und Wand bestehen. Aber nicht jede neutrale Farbe paßt für jedes Bild. Ein goldener Rahmen ist eigentlich nur bei farbigen Bildern zulässig und zwar verdient mattes Gold den Vorzug vor dem glänzenden, weil es das Auge nicht durch den metallischen Spiegelglanz blendet.

Einen geläuterten Kunstgeschmack beweist dann auch die Auswahl der an die Wand zu hängenden Bilder und die passende Vertheilung derselben in die einzelnen Wohnräume je nach der Bestimmung der letzteren. In einem Zimmer z. B., welches zu ruhiger Erholung und beschaulicher Betrachtung bestimmt ist, wird man es vermeiden, Bilder aufzuhängen, die starke Affekte in wild bewegten Scenen darstellen. Eine Abbildung der sterbenden Niobiden etwa oder Märtyrerdarstellungen, die uns beständig den qualvollsten Tod vor Augen halten, hängt man entweder gar nicht an die Wand und hält sie in der Mappe, oder man hängt sie in einen Raum, wo man nicht oft weilt oder hinblickt. Doch alle Verstöße aufzuzählen, die auch hier gegen die einfachsten ästhetischen Regeln begangen werden, würde uns zu weit führen. (Schluß folgt.)





## Es wird mein Herz so stille.

~~~~~  
**E**s wird mein Herz so stille,  
So still und selig müd',  
Verblühte Träume duften  
Auf's Neu durch mein Gemüth.

Im Garten meiner Kindheit  
Lustwandl' ich, wie im Traum,  
Und schau auf manche Blume,  
Die ich beachtet kaum.

Weil sie mir zu bescheiden  
Und zu geringe war,  
Hab ich sie einst vergessen  
Vor manchem langen Jahr.

Nun mahnen sie mich wieder  
Voll Farbe, Duft und Licht,  
Fast will es mich bedünken,  
Es sind dieselben nicht.

Verflungne Glocken tönen  
Auf's Neu durch mein Gemüth — —  
Es wird mein Herz so stille,  
So still und selig müd'. . . .

~~~~~

## **Funkeln und verglühn.**

  
**F**unkeln und verglühn,  
Sterben und vergehn,  
Blühen und verblühen,  
Muß ein Herz verstehn.

Keine Klagen sprechen  
Darf ein fromm Gemüth,  
Und das Herz muß brechen,  
Wie ein Stern verglüht;

Wie ein Stern noch blinken  
Bis zur letzten Stund'  
Und dann lächelnd sinken  
In den Himmelsgrund.

Jeannot Emil Freiherr von Grotthuß.



# Registrierung der Criminalprocesse

gegen

## die Livländischen evangel.-luther. Pastoren

1884—1894.

Vorbemerkung. Die nachstehenden Daten sind bereits durch die Tagespresse von Fall zu Fall einzeln publicirt worden. Dennoch finden sich in ausländischen Zeitungen, so im Berliner „Kirchlichen Anzeiger“ und in der „Luthardt'schen evangelisch-luth. Kirchenzeitung“, mehrfach Darstellungen in Sachen der livl. Pastorenprocesse, denen ersichtlich unvollständige und irrthümliche Daten zu Grunde liegen. Es erschien daher angezeigt, auf Grund des Actenmaterials, soweit es zugänglich, die einzelnen Fälle nochmals sorgfältig zu prüfen und in ein übersichtliches Verzeichniß zusammenzufassen. Der Wortlaut der angezogenen Artikel des Strafgesetzbuches, tabellarische Uebersichten, sowie erläuternde rechtshistorische Hinweise, endlich die Geschichtserzählung einiger typischer Processe werden im nächsten Heft dieser Zeitschrift folgen.

### I. Aus der Zeit „vor“ der Baltischen Justizreform.

1884 bis zum 28. November 1889.

#### A. Criminalprocesse gegen jetzt noch im Amt befindliche Pastoren.

Riga, Stadt und Patrimonialgebiet.

Kein Fall.

Rigascher Sprengel.

1. Croon zu Lennewaden. Anklage-Art. 1576. Senatsentscheidung vom 24. April 1891: 4 Monate Suspension. Die Suspensionsdauer ist durch Consumtion auf 1 Monat reducirt worden. Vollstreckung vom 1. Juli 1891.

2. Kunzendorff zu Jürgensburg. Anklage-Art. 193. Senatsentscheidung vom 13. April 1893: Freisprechung.

3. Marniz zu Uerfüll. Anklage-Art. 1576. Senatsentscheidung vom 14. Juli 1889: 4 Monate Suspension. Vollstreckung vom 9. August 1889.

4. Porth zu Rodenpois. Anklage-Art. 193. Urtheil des livländ. Hofgerichts vom 17. August 1888: Freisprechung.

5. Spalwing zu Loddiger. Anklage-Art. 193, 1576. Senatsentscheidung vom 8. Juni 1893: 9 Monate Suspension. Vollstreckung vom 16. August 1893.

#### **Wolmarischer Sprengel.**

6. Girgensohn zu Burtneek. Anklage-Art. 193, 1576. Senatsentscheidung vom 25. April 1891: 1 Jahr Suspension. Vollstreckung vom 21. Juni 1891.

7. v. Hirschheydt zu Ubbenorm. Anklage-Art. 193. Senatsentscheidung vom 16. Mai 1891: 6 Monate Suspension. Vollstreckung vom 4. September 1891.

8. Meyer zu Allendorf. Anklage-Art. 1576. Senatsentscheidung vom 26. November 1890: 6 Monate Suspension. Vollstreckung vom 20. Januar 1891.

#### **Wendenscher Sprengel.**

9. Döhner zu Kalzenau. Anklage-Art. 193. Senatsentscheidung vom 28. Juni 1893: Freisprechung.

10. Reinberg zu Bersohn. Anklage-Art. 1576. Senatsentscheidung vom 5. Januar 1889: 4 Monate Suspension. Vollstreckung vom 6. Februar 1889.

#### **Walfischer Sprengel.**

11. Berg zu Palzmar. Anklage-Art. 1576. Senatsentscheidung vom 2. Juni 1889: 4 Monate Suspension. Vollstreckung vom 7. Juli 1889.

12. Bosse zu Wohlfahrt. Anklage-Art. 1576. Senatsentscheidung vom 9. September 1893: 6 Monate Suspension. Vollstreckung vom 14. November 1893.

#### **Dorpatischer Sprengel.**

Kein Fall.

#### **Werroscher Sprengel.**

13. Aßmuth zu Randen. Anklage auf Grund des Art. 193. Anhängig beim Senat. (?)

14. Hesse zu Theal. Anklage-Art. 1576. Senatsentscheidung vom 31. Mai 1893: 6 Monate Suspension. Vollstreckung vom 8. August 1893.

15. Lipp zu Rüggen. Anklage-Art. 193. Senatsentscheidung vom 31. Mai 1893: Freisprechung.

16. Sperrling zu Odenpäh. Anklage-Art. 1576. Senatsentscheidung vom 31. August 1893: 6 Monate Suspension. Vollstreckung vom 19. October 1893.

### Bernauer Sprengel.

17. Holst zu Audern. Anklage-Art. 193. Senatsentscheidung vom 31. Mai 1893: 6 Monate Suspension. Vollstreckung vom 1. September 1893.

18. Kolbe zu Bernau (St. Nicolai-Kirche.) Anklage-Art. 1576. Senatsentscheidung vom 19. December 1890: 4 Monate Suspension. Vollstreckung vom 20. Januar 1891.

19. Mezler zu St. Jacobi. Anklage-Art. 1576. Senatsentscheidung vom 20. Februar 1892: 4 Monate Suspension. Vollstreckung vom 20. April 1892.

### Fellinscher Sprengel.

20. Doll zu Fellin-Röppo. Anklage-Art. 1576. Senatsentscheidung vom 3. August 1893: 6 Monate Suspension. Vollstreckung vom 26. September 1893.

21. Speer zu Groß St. Johannis. Anklage-Art. 1576. Senatsentscheidung vom 8. Juni 1893: 4 Monate Suspension. Vollstreckung vom 30. August 1893.

### Defelscher Sprengel.

22. Kerg zu Kergel. Anklage-Art. 193, 1576. Senatsentscheidung vom 10. Juni 1893: 9 Monate Suspension. Vollstreckung vom 16. August 1893.

23. Nerling zu Mohn. Anklage-Art. 1576. Senatsentscheidung vom 15. September 1893: 9 Monate Suspension. Vollstreckung vom 29. October 1893.

24. Baron Nolden zu Peude. Anklage-Art. 193, 1576. Senatsentscheidung vom 3. Juni 1893: 6 Monate Suspension. Vollstreckung vom 14. August 1893.

## B. Criminalprocesse gegen jetzt nicht mehr im Amt befindliche Pastoren.

25. Anders zu Laudohn †. Anklage-Art. 187. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 10. December 1893: Cassation. (Nach dem Tode des Angeklagten.)

26. Bernhard zu Loddiger. Senatsentscheidung: Cassation. Umwandlung dieser Strafe auf Allerhöchsten Befehl 1891 in Verbannung aus den Baltischen Provinzen.

27. Brand zu Palzmar. Anklage-Art. 1575. Cnfr. 176.

28. Brenner zu Marienburg. Senatsentscheidung vom 30. November 1890: 4 Monate Suspension. Urtheil vollstreckt.

29. Carlblom zu Gudmannsbach. Anklage-Art. 1575. Senatsentscheidung: Cassation. Gnadengesuch vom März 1893. Umwandlung der Strafe auf Allerhöchsten Befehl in Verbannung aus den Baltischen Provinzen.

30. Christiani zu Harjel. Anklage-Art. 1575. Senatsentscheidung: Cassation. Umwandlung der Strafe auf Allerhöchsten Befehl 1892 in Verbannung aus den Baltischen Provinzen. Ch. ist zur Zeit Pastor in Pleskau.

31. Gahlnbäck zu Pyha †. Anklage-Art. 1576.

32. Hasselblatt zu Ramby †. Anklage-Art. 193.

33. Hilde zu Nahof. Senatsentscheidung: Cassation. Umwandlung dieser Strafe auf Allerhöchsten Befehl in Verbannung aus den Baltischen Provinzen.

34. Holst zu Riga (St. Jacobi-Kirche). Senatsentscheidung von 1893: Freisprechung.

35. Kersten zu Loejern. Senatsentscheidung: 6 Monate Suspension. Urtheil vollstreckt.

36. Lementy zu Pernau (St. Elisabeth) † 1889. Anklage-Art. 193.

37. C. Maurach sen. zu Oberpahlen. Anklage-Art. 1441. Enfr. 166.

38. Mützel zu Lubahn. Anklage auf Grund des Art. 193. Delict e catalogo pendentium auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. November 1894. M. ist zur Zeit Pastor in St. Petersburg.

39. Porth zu Tirsen. Senatsentscheidung vom 7. Juni 1894: 4 Monate Suspension. Urtheil vollstreckt.

40. Schneider zu Hallist †. Anklage-Art. 187.

41. Sokolowsky zu Jennern. Anklage-Art. 1575. Senatsentscheidung: Cassation. Umwandlung dieser Strafe auf Allerhöchsten Befehl vom 7. April 1891 in Verbannung aus Livland. S. ist zur Zeit Pastor in Baltischport in Ehstland.

42. Sunte zu Erlaa. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Livländ. Hofgerichts vom 28. Januar, 18. September resp. 23. November 1888: Freisprechung. Senatsentscheidung vom 10. Februar 1892: 6 Monate Suspension. Urtheil vollstreckt.

43. Töpffer zu Talkhof †. Anklage-Art. 193.

44. Vogel zu Laudoohn. Anklage-Art. 1575. Senatsentscheidung: Cassation. Umwandlung dieser Strafe auf Allerhöchsten Befehl in Verbannung aus Livland.

45. Walter zu Kremon. Anklage auf Grund des Art. 193. Delict e catatogo pendentium auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. November 1894.

46. Wegener zu Gecßs. Senatsentscheidung vom 19. December 1890: 6 Monate Suspension. Urtheil vollstreckt.

47. M. Willigerode zu Dorpat (St. Marien) †. Anklage-Art. 193.

## II. Aus der Zeit nach der Baltischen Justizreform<sup>1)</sup>

vom 28. November 1889 bis zum 28. November 1894.

### A. Criminalproceffe gegen jetzt noch im Amt befindliche Pastoren.

#### Riga, Stadt und Patrimonialgebiet.

48 (1). J. Bergmann zu Riga (Jesus-Kirche). Anklage auf Grund des Art. 193. Delict e catalogo pendentium auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. November 1894.

49 (2). Hellmann zu Riga (St. Petri-Kirche). Anklage-Art. 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 10. Februar 1892: 6 Monate Suspension. Vollstreckung vom 13. November 1892.

50 (3). Walter zu Riga (Paulskirche). Anklage auf Grund der Art. 187, 193, 1576. Delict e catalogo pendentium auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. November 1894.

#### Rigaischer Sprengel.

51 (4). Croon zu Lennwarden. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 20. August 1890: 2 Monate Suspension. Diese Strafe ist von der sub 49 (2) verzeichneten consumirt.

52 (5). Derselbe. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 18. September 1890: 3 Monate Suspension. Vollstreckung vom 13. December 1890.

53 (6). Derselbe. Anklage-Art. 1576, 193. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 7. Mai 1893: 1 Jahr Suspension. Vollstreckung vom 16. August 1893. Abkürzung der Suspensionszeit auf 7 Monate durch das Bez.-Ger. am 7. December 1893.

54 (7). Haffner zu Lemburg. Anklage-Art. 193 und 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 29. October 1893: 1 Jahr Suspension. Vollstreckung vom 20. Februar 1894.

55 (8). Derselbe. Anklage auf Grund der Art. 193, 194, 1576 vom 26. April 1894. Delict e catalogo pendentium auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. November 1894.

<sup>1)</sup> Wo im Nachstehenden nur das Urtheil des Petersburger Gerichtshofes angeführt ist, liegt eine Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils vor.

56 (9). Hillner zu Kokenhuſen. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 11. März 1894: 6 Monate Suspension. Appellationsbeſchwerde am 20. März 1894 erhoben.

57 (10). Marnitz zu Uerfüll. Anklage-Art. 193. Urtheil des Witebskiſchen Bez.-Ger. (M. war früher Paſtor zu Laſdohn) vom 14. März 1891: 8 Monate Suspension. Urtheil des Gerichtshofes vom 20. November 1891: Freisprechung auf Grund des Art. 771 Punkt 1 der Criminalproceß-Ordnung.

58 (11). Derſelbe. Anklage-Art. 1576 u. 193. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 14. Januar 1894: 6 Monate Suspension. Vollſtreckung vom 26. Mai 1894.

59 (12). Derſelbe. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes: Freisprechung (?).

60 (13). Schröder zu Siſſegal. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 23. Juni 1892: 6 Monate Suspension. Vollſtreckung vom 5. December 1892.

#### **Wolmarſcher Sprengel.**

61 (14). Baer zu Süd-Rujen. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 22. December 1893: 4 Monate Suspension. Appellationsbeſchwerde am 10. Januar 1894 erhoben.

62 (15). Großberg zu Nord-Rujen. Anklage-Art. 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 2. October 1892: 7 Monate Suspension. Appellationsbeſchwerde am 26. October 1892 erhoben.

63 (16). Derſelbe. Anklage-Art. 1575. Urtheil des Bez.-Ger. vom 22. December 1893: Caſſation. Appellationsbeſchwerde erhoben (?).

64 (17). Derſelbe. Anklage auf Grund der Art. 193, 1575. *Delict e catalogo pendentium* auf Grund des Gnadenmanifeſtes vom 14. November 1894.

65 (18). v. Hirschheydt zu Ubbenorm. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 2. October 1892: 6 Monate Suspension. Appellationsbeſchwerde am 26. October 1892 erhoben.

66 (19). Derſelbe. Anklage-Art. 193. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 10. October 1894: 8 Monate Suspension. Caſſationsklage am 4. November 1894 beim Senat eingereicht.

67 (20). Derſelbe. Anklage-Art. 177. Urtheil des Bez.-Ger. vom 12. October 1894: Freisprechung.

68 (21). P. Kügler zu Koop. Anklage-Art. 193. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 13. November 1891: 6 Monate Suspension. Vollſtreckung vom 11. Januar 1893.

69 (22). Derſelbe. Anklage auf Grund der Art. 193, 1576. (Beim Bez.-Ger. Revers, ſeinen Wohnort nicht zu verlaſſen, ausgeſtellt.) *Delict e catalogo pendentium* auf Grund des Gnadenmanifeſtes vom 14. November 1894.

70 (23). G. Rügler zu Salisburg. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 24. März 1892: 3 Monate Suspension. Vollstreckung vom 27. Juli 1892.

71 (24). Derselbe. Anklage-Art. 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 9. December 1892: 6 Monate Suspension. Die Dauer der Strafe auf 3 Monate reducirt. Vollstreckung vom 14. März 1894.

72 (25). Derselbe. Anklage-Art. 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 13. October 1894: 6 Monate Suspension. Appellationsbeschwerde am 6. November 1894 erhoben.

73 (26). Krüger zu Wolmar-Weidenhof. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 24. März 1892: 4 Monate Suspension. Vollstreckung vom 3. August 1892.

74 (27). Derselbe. Anklage auf Grund des Art. 193. *Delict e catalogo pendentium* auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. November 1894.

75 (28). Fr. Meyer zu Allendorf. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 24. September 1893: Remotion. Appellationsbeschwerde am 19. October 1893 erhoben.

76 (29). Derselbe. Anklage-Art. 193, 1575, 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 25. Februar 1893: Cassation und 4 Monate Gefängniß. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 24. September 1893: 7 Monate Suspension. Vom Senat am 25. Nov. 1894 bestätigt.

77 (30). Derselbe. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 24. September 1893: 7 Monate Suspension.

78 (31). Derselbe. Anklage auf Grund des Art. 193 (März 1894). *Delict e catalogo pendentium* auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. November 1894.

79 (32). Moltrecht zu Matthiae. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom Jahre 1893: Verweis.

80 (33). Derselbe. Anklage-Art. 193. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 14. Januar 1894: 7 Monate Suspension und strenger Verweis. Vollstreckung vom 23. Juli 1894.

81 (34). Neuland zu Wolmar-Wolmarshof. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 2. Juni 1892: 50 Rbl. Strafe.

82 (35). Schiron zu St. Catharinen. Anklage-Art. 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 25. September 1893: 7 Monate Suspension. Appellationsbeschwerde erhoben.

83 (36). Schlaue zu Salis. Anklage-Art. 193 u. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 24. September 1893: 1 Jahr Suspension. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 14. Januar 1894: 8 Monate Suspension. Vollstreckung 16. Juni 1894.

84 (37). Sengbuſch zu Papendorf. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 24. März 1892: 6 Monate Suspension. Vollſtreckung vom Auguſt 1892.

85 (38). Derſelbe. Anklage-Art. 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 22. December 1893: 7 Monate Suspension. Appellationsbeſchwerde am 11. Januar 1894 erhoben.

86 (39). E. Treu zu Dickeln. Anklage-Art. 1575. Urtheil des Bez.-Ger. vom 2. October 1892: Strenger Verweis.

### Wendenscher Sprengel.

87 (40). Kuning zu Seßwegen. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 19. November 1894: Befreiung von Gericht und Strafe auf Grund des Gnadenmanifeſtes vom 14. November 1894.

88 (41). Nowht zu Laudohn. Anklage-Art. 1576, 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 18. Februar 1894: 7 Monate Suspension. Appellationsbeſchwerde am 17. März 1894 erhoben.

89 (42). Behrſing zu Loeſern. Anklage-Art. 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 16. November 1894: Befreiung von Gericht und Strafe auf Grund des Gnadenmanifeſtes vom 14. November 1894.

90 (43). Döbner zu Kalzenau. Anklage-Art. 193, 1575. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 14. Januar 1894: Caſſation und 8 Monate Gefängniß. Vom Senat am 25. November 1894 beſtätigt. Auf Grund des Gnadenmanifeſtes vom 14. November 1894 fällt die Gefängnißſtrafe fort, die Caſſation bleibt beſtehen.

91 (44). Dirne zu Konneburg. Anklage auf Grund des Art. 187. *Delict e catalogo pendentium* auf Grund des Gnadenmanifeſtes vom 14. November 1894.

92 (45). Freymann zu Erlaa. Anklage vom 16. Mai 1894 auf Grund der Art. 193, 1576. *Delict e catalogo pendentium* auf Grund des Gnadenmanifeſtes vom 14. November 1894.

93 (46). Guleke zu Alt-Bebalg. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 18. September 1890: 2 Monate Suspension. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 3. April 1891: 25 Rbl. Strafe.

94 (47). Irbe zu Serben. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 20. December 1893: 4 Monate Suspension. Vollſtreckung vom 20. April 1894.

95 (48). Derſelbe. Anklage auf Grund des Art. 193. *Delict e catalogo pendentium* auf Grund des Gnadenmanifeſtes vom 14. November 1894.

96 (49). E. Stoll zu Linden. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 23. Januar 1892: Remotion. Urtheil

des Petbg. Gerichtshofes vom 28. April 1892: 4 Monate Suspension. Vollstreckung vom 22. September 1892.

97 (50). Weyrich zu Arrajch. Anklage-Art. 193. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom November 1892: Freisprechung.

98 (51). Derselbe. Anklage-Art. 193. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 4. Februar 1894: 6 Monate Suspension. Vollstreckung vom 24. Juni 1894.

99 (52). Derselbe. Anklage auf Grund des Art. 1576. *Delict e catalogo pendentium* auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. November 1894.

### Walfcher Sprengel.

100 (53). Adolphi zu Adfel. Anklage-Art. 1575. Urtheil des Bez.-Ger. vom 11. März 1894: Freisprechung.

101 (54). E. Berg zu Palzmar. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 12. März 1893: 8 Monate Suspension. Vollstreckung vom 13. Juni 1893.

102 (55). Derselbe. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 12. März 1894: 6 Monate Suspension. Appellationsbeschwerde am 6. April 1894 erhoben.

103 (56). Keußler zu Schwaneburg. Anklage auf Grund des Art. 1576. *Delict e catalogo pendentium* auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. November 1894.

104 (57). Kupffer zu Walf. Anklage auf Grund der Art. 193, 1576. *Delict e catalogo pendentium* auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. November 1894.

105 (58). Plamisch zu Marienburg. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 25. November 1894: Befreiung von Gericht und Strafe auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. November 1894.

106 (59). Stamer zu Dppekaln. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 11. März 1894: 8 Monate Suspension. Appellationsbeschwerde erhoben.

107 (60). B. Treu zu Dppekaln. Anklage-Art. 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 27. Februar 1892: 7 Monate Suspension. Vollstreckung vom 18. November 1892.

108 (61). Derselbe. Anklage-Art. 1576, 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 11. März 1894: 8 Monate Suspension. Vollstreckung vom 14. October 1894. Pastor Treu war 1890 vom Minister des Innern administrativ, und ist zum zweiten Mal von demselben Minister mittelst Rescripts vom 22. September 1894 bis zur gerichtlichen Erledigung der gegen ihn erhobenen Anklage suspendirt worden.

109 (62). Derselbe. Anklage auf Grund der Art. 194 Punkt 1 und 1576. *Delict e catalogo pendentium* auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. November 1894.

### Dorpatſcher Sprengel.

110 (63). Bidder zu Lais. Anklage auf Grund des Art. 1441. Niebergeſchlagen 1894.

111 (64). Eiſenſchmidt zu Dorpat (St. Petri). Anklage-Art. 13, 193, 1441. Urtheil des Bez.-Ger. vom 29. April 1891: Verluſt aller beſonderen, perſönlich oder dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge und Verweiſung nach Tomſk zum Aufenthalte. Vom Petbg. Gerichtshof am 31. Jan. 1892 beſtätigt. Vom Senat zurückverwieſen an eine andere Abtheilung des Petbg. Gerichtshofs. Urtheil der letzteren auf Grund des Art. 1441 am 12. October 1893: 6 Monate Suſpenſion. Vollſtreckung vom 6. Februar 1894.

112 (65). Hollmann zu Marien-Magdalenen. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 11. März 1894: 4 Monate Suſpenſion. Vollſtreckung vom 24. Auguſt 1894.

113 (66). Landeſen zu Torma. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 7. Mai 1893: 7 Monate Suſpenſion. Vollſtreckung vom 15. Auguſt 1893.

114 (67). Boß zu Koddäfer. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 16. Auguſt 1891: 4 Monate Suſpenſion. Vollſtreckung vom 14. October 1891.

### Werroſcher Sprengel.

115 (68). Hanſen zu Ringen. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. im December 1892: 3 Monate Suſpenſion. Vollſtreckung vom 2. März 1893.

116 (69). Heſſe zu Theal. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 5. Auguſt 1892: 2 Monate Suſpenſion. Vollſtreckung vom 9. October 1892.

117 (70). Derselbe. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 12. Januar 1894: Freisprechung.

118 (71). Derselbe. Anklage auf Grund der Art. 1575. *Delict e catalogo pendentium* auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. November 1894.

119 (72). Kallas zu Rauga. Anklage-Art. 1575 P. 1, 1576, 193. Urtheil des Bez.-Ger. auf Grund der Art. 1575, 193 vom 2. September 1892: Caſſation und 8 Monate Gefängniß. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 29. October 1893: 6 Monate Suſpenſion. Vollſtreckung vom 2. März 1894.

120 (73). Laas zu Kamelecht. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 7. October 1894: 4 Monate Suspension. Appellationsbeschwerde am 21. October 1894 erhoben.

121 (74). Lipp zu Rüggen. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 6. September 1890: 50 Rbl. Strafe. Vom Petbg. Gerichtshof bestätigt.

122 (75). G. Masing zu Neuhausen. Anklage-Art. 193. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 17. December 1891: 6 Monate Suspension. Vollstreckung vom 30. November 1892.

123 (76). Derselbe. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom . . . . . : 4 Monate Suspension. Cassationsklage beim Senat eingereicht.

124 (77). Fr. Masing zu Rappin. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 24. März 1892: 3 Monate Suspension. Vollstreckung vom 5. August 1892.

125 (78). Paslack zu Karolen. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 4. Februar 1894: 9 Monate Suspension. Vollstreckung vom 6. Juli 1894.

126 (79). Derselbe. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 27. October 1894: Remotion. Appellationsbeschwerde erhoben.

127 (80). Derselbe. Anklage-Art. 193, 194 Punkt 1. Urtheil des Bez.-Ger. vom 27. October 1894: Remotion. Appellationsbeschwerde am 9. November 1894 erhoben.

128 (81). Schwarz zu Pölwe. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom . . . . . : Remotion. Cassationsklage am 17. April 1893 beim Senat eingereicht.

129 (82). Derselbe. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 19. März 1893: 4 Monate Suspension. Vollstreckung vom 10. Juni 1893.

130 (83). Sperrlingk zu Odenpäh. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 17. September 1893: Remotion. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 26. November 1893: 6 Monate Suspension.

131 (84). Derselbe. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 28. September 1894: Remotion. Cassationsklage beim Senat eingereicht.

132 (85). Stein zu Anzen. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 29. Juli 1894: 3 Monate Suspension. Vollstreckung vom 7. October 1894.

133 (86). Derselbe. Anklage auf Grund des Art. 1575. *Delict e catalogo pendentium* auf Grund des Gnadenmanifestes vom 14. November 1894.

## Pernauscher Sprengel.

134 (87). v. Dehn zu Hallist. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 15. November 1891: 2 Monate Suspension. Vollstreckung vom 2. März 1892.

135 (88). J. Girgensohn zu Karfus. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 15. November 1891: 6 Monate Suspension. Vollstreckung vom 22. November 1892.

136 (89). Derselbe. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 20. November 1893: 4 Monate Suspension.

137 (90). Derselbe. Anklage-Art. . . . Urtheil des Bez.-Ger. vom 1. Februar 1894: 6 Monate Suspension. Diese Strafe ist durch die sub . . . erwähnte consumirt.

138 (91). Koif zu Testama. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 2. October 1891: 6 Monate Suspension. Vollstreckung vom 19. November 1892.

139 (92). Derselbe. Anklage-Art. 194. Urtheil des Bez.-Ger. vom 9. September 1894: Remotion. Appellationsbeschwerde erhoben.

140 (93). Lezius zu St. Michaelis. Anklage-Art. 193. Urtheil des Revalschen Bez.-Ger. vom 21. Mai 1892: 6 Monate Suspension.

141 (94). Meßler zu St. Jacobi. Anklage-Art. 182 Punkt 1 Alinea 2. Urtheil des Bez.-Ger. vom 11. Mai 1891: 2 Monate Gefängniß. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 20. September 1891: 3 Wochen Arrest. Urtheil vollstreckt.

142 (95). Raedlein zu Torgel. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 6. October 1890: 6 Monate Suspension. Appellationsbeschwerde erhoben.

143 (96). Derselbe. Anklage-Art. 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 15. November 1891: 6 Monate Suspension.

## Fellinscher Sprengel.

144 (97). Behje zu Helmet. Anklage-Art. 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 1. August 1892: 6 Monate Suspension. Vom Petbg. Gerichtshof bestätigt.

145 (98). Derselbe. Anklage-Art. 1575, 1 und 1576. Der Anklageact ist datirt vom 31. Mai 1893. Urtheil des Bez.-Ger.: Verweis.

146 (99). Derselbe. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 18. November 1893: 4 Monate Suspension. Appellationsbeschwerde erhoben.

147 (100). Derselbe. Anklage-Art. 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 21. Januar 1894: 8 Monate Suspension. Appellationsbeschwerde erhoben.

148 (101). Doll zu Fellin-Röppo. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 19. November 1893: 4 Monate Suspension. Diese Strafe ist durch die sub 20 erwähnte consumirt.

149 (102). Maurach jun. zu Oberpahlen. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 20. Januar 1894: Remotion. Appellationsbeschwerde am 17. Februar 1894 erhoben.

150 (103). E. Mickwitz zu Pillistfer. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 11. Mai 1891: 7 Monate Suspension. Vollstreckung vom 13. August 1891.

151 (104). Derselbe. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom . . . . . : 6 Monate Suspension. Das Urtheil ist noch nicht vollstreckt, da eine neue Voruntersuchung im Gange ist.

152 (105). Reimann zu Klein St. Johannis. Anklage-Art. 1575. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 26. November 1893: Cassation und 8 Monate Gefängniß. Beim Senat Cassationsklage eingereicht.

### Deselscher Sprengel.

153 (106). Bloßfeldt zu Wolde. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 24. Mai 1894: 2 Monate Suspension. Vollstreckung vom 14. September 1894.

154 (107). Kerg zu Kergel. Anklage-Art. 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 7. Mai 1893: 6 Monate Suspension. Diese Strafe ist durch die sub 22 erwähnte consumirt.

155 (108). Baron Wolcken zu Peude. Anklage-Art. 1575, 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom . . . . : Cassation und eine Gefängnißstrafe. Beim Senat Cassationsklage eingereicht.

### B. Criminalproceſſe gegen jetzt nicht mehr im Amt befindliche Pastoren.

156 (109). Berg zu Pernigel. Anklage-Art. 193. Urtheil des Bez.-Ger.: 1 Jahr Suspension.

157 (110). E. Bergmann zu Rujen. Anklage-Art. 193, 1575. (Urtheil des Bez.-Ger.: Remotion.)

158 (111). Brenner zu Marienburg. Anklage-Art. 193 Alinea 1, 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 12. März 1893: 8 Monate Suspension. Diese Strafe ist durch die sub 27 erwähnte Strafe consumirt.

159 (112). Derselbe. Anklage-Art. 193, 1575, 1576. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 29. April 1893: Cassation und 3 Monate Gefängniß. Vom Senat am 14. September 1893 bestätigt. Die Gefängnißstrafe ist auf Allerhöchsten Befehl (Senats-

ufas vom 28. März 1894) in Verbannung aus den Baltischen Provinzen umgewandelt worden. B. ist am 1. April 1894 nach Deutschland übergesiedelt.

160 (113). Th. Girgensohn zu Burtneck †. Anklage-Art. 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 19. December 1891: 2 Monate Suspension. Gnadengesuch am 8. Juli 1891 eingereicht. Die Strafe ist durch die sub 6 erwähnte (1 Jahr Suspension) consumirt.

161 (114) Girgensohn zu Segewolde †. Anklage auf Grund des Art. 193.

162 (115). Grimm zu Negfüll. Auf Allerhöchsten Befehl 1892 aus den Baltischen Provinzen verbannt. Zur Zeit Pastor in Kottelsdorf bei Gisleben.

163 (116). Hilde zu Nahof. Anklage-Art. 193, 1576. Urtheil des Bez.-Ger. vom 27. Februar 1892: 8 Monate Suspension. Enfr. 33.

164 (117). Jfen zu Riga. Anklage (Art. 187) niedergeschlagen.

165 (118). Lezius zu Walk. Senatsentscheidung: Cassation und 2 Monate Gefängniß. Vollstreckung 1892.

166 (119). Maurach sen. zu Oberpahlen. Anklage-Art. 1576, 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 20. Januar 1894: Cassation. M. war damals schon emeritirt.

167 (120). Meyer zu Kawelecht. Anklage-Art. 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 6. Februar 1892: 8 Monate Suspension. M. war damals schon emeritirt.

168 (121). Mickwitz zu Marien-Magdalenen. Anklage-Art. 1575, 1576, 193. Urtheil des Bez.-Ger. vom 1. December 1891: 9 Monate Suspension.

169 (122). Porth zu Tirjen. Urtheil des Bez.-Ger. vom 27. Februar 1892: 5 Monate Suspension. Vollstreckt.

170 (123). Schlaeger zu Schujen †. Anklage auf Grund des Art. 187.

171 (124). Sokolowsky zu Fennern. Anklage vom 8. Mai 1891 auf Grund der Art. 1576. (Enfr. 41.)

172 (125). F. Stollz zu Dünamünde †. Anklage (Art. 193) vor dem Tode des Angeklagten niedergeschlagen.

173 (126). Sunte zu Erlaa. Anklage-Art. 193, 1575, 1576. Contumacialurtheil des Bez.-Ger. vom 16. Juni 1892: Cassation und 1 Jahr Gefängniß. Urtheil des Petbg. Gerichtshofes vom 10. December 1893: Cassation. S. war damals schon emeritirt.

174 (127). Ulmann zu Lühde †. Anklage auf Grund des Art. 1576.

175 (128). Wegener zu Gedds. Das auf Cassation lautende Senatsurtheil ist auf Allerhöchsten Befehl 1892 in Verbannung aus den Baltischen Provinzen umgewandelt worden.

**Außerdem wurden aus den Baltischen Provinzen folgende Pastoren verwiesen:**

176 (129). Brandt zu Palzmar. Zur Zeit Pastor am Jaruslon im Samaraschen.

177 (130). Harff zu Nischeraden. Zur Zeit Pastor zu Kremmlingen in Braunschweig.

178 (131). Porth zu Kokenhusen. Zur Zeit Pastor zu Uebersee bei Hamburg.



## Ueber Hexenproceſſe.

Die Hexenproceſſe, die ungefähr vom Jahre 1450 bis um das Jahr 1700 ſpielten, haben zu ihrer Zeit alle chriſtlichen Völker des Abendlandes bis auf den tieſten Grund aufgereggt und in Mitleidenſchaft gezogen.

Zaubern iſt vielleicht ſo alt wie die Welt, waren doch die älteſten Völker darin bereits wolerfahren, und ſchon der Grieche hatte den Glauben, daß ein Menſch ſich in einen Wolf verwandeln könne. Daß aber Zauberei und Verwandlungskunſt ein Gemeingut der Schwächſten des Menſchengeschlechts, der Weiber und ſogar der Kinder werden ſollte, das war erſt den chriſtlichen Vorſtellungen des Mittelalters vorbehalten. So konnte der Geſchichtſchreiber der Hexenproceſſe Soldan ſagen: der Hexenproceß iſt nicht eine nationale, ſondern eine chriſtenheitliche Erſcheinung. Aber am wunderbarſten iſt es, daß der Hexenproceß ſeine großartigſte Entfaltung gerade in der Zeit des größten chriſtlichen Aufſchwungs, in der Zeit der Reformation, gehabt hat. Soldan hat in ſeiner Geſchichte der Hexenproceſſe (die 1880 von ſeiner Tochter zuletzt herausgegeben wurde) alles darauf bezügliche Material in gründlich geſichteter und wohlgeordneter Vollſtändigkeit zuſammengefaßt. Er kommt zu dem Reſultat: Das ſiebzehnte Jahrhundert ſah einen dreißigjährigen Glaubenskampf die Eingeweide Deutschlands zerfleiſchen und als wäre es am Kriegsjammer nicht genug, erreichte gerade um dieſe Zeit das deutſche Hexenweſen den höchſten Grad ſeiner Intenſität; ganze Gemeinden, Herrſchaften und Fürſtenthümer wurden dadurch geplündert, entſittlicht und entvölkert, die Familienbande zerriffen, das Vertrauen zwiſchen Nachbarn und Freunden vergiftet und die Summe des moralischen wie des phyſiſchen Elends bis zum Unermeßlichen geſteigert.

Als das Chriſtenthum nach Carl dem Großen ſich in ſo gewaltiger Weiſe ausbreitete und verſchiedene heidniſche Völker oft nur in Folge der Taufe ihrer Fürſten dem Chriſtenthum zugeführt wurden, mag mit dieſen Völkern mancher Aberglaube, manche Zauberei mit hinein ins Chriſtenvolk gekommen ſein. Aber wir bemerken keine Härte, keine Graufamkeit gegen dieſe etwa mit eingemuggelten heidniſchen Gräuel. Die Leiter der Chriſtenheit wurden damals beeinflusst von dem ſogenannten Ancyranischen Kanon Episcopi. Der Kanon iſt allerdings nicht von der Synode zu Ancyra (314) aufgestellt, ſondern ſpäteren Urſprungs, aber er iſt der klaſſiſche Kanon über die eigentliche Stellung der Kirche jener Jahrhunderte zum Hexenglauben. In dieſem für die Chriſtenheit ſo bedeutungsvollen Kanon wird den Biſchöfen zur Pflicht gemacht, den Glauben an die Möglichkeit dämonischer Zauberei und an eine Möglichkeit von Nachfahrten zu und mit Dämonen als baare Illuſionen in ihren Diöceſen und Gemeinden energiſch zu bekämpfen und die denſelben Ergebenen als Frevler am Glauben aus der Kirchengemeinſchaft auszuschließen. Während in Byzanz die nothwendigen Conſequenzen der Geſetze Conſtantins und ſeiner Nachfolger in graufiger Wirklichkeit hervortraten, herrſchte in der abendländiſchen Chriſtenheit des erſten Jahrtausends ein milder freundlicher Geiſt. Konnte doch Papſt Nicolaus I., einer der klügſten und kühnſten Prieſter, die je die Welt geſehn, mit aller Entſchiedenheit gegen die in Bulgarien in Anwendung befindliche Folter ſich erklären. Dieſe Duldsamkeit ging leider durch Verfehrung der chriſtlichen Lehre der abendländiſchen katholiſchen Kirche im Laufe der Zeit verloren. Und ſpeciell was den Hexenglauben betrifft, ſollte es gerade einer ihrer angeſehenſter Lehrer ſein, der den Kanon Episcopi beſeitigte. Thomas von Aquino, den man 1323 heilig geſprochen und 1567 zum Doctor ecclesiae erklärt hatte und deſſen Auffaſſung noch heute die Seele der katholiſchen Kirche iſt, lehrte: daß es ein Irrthum ſei, wenn man den Dämonenglauben aus Illuſionen und die Maleficien aus dem Unglauben herleiten wolle, da es wirklich ein unter dem Teufel als ſeinem Oberhaupte ſtehendes Dämonenreich gebe und da der Teufel und deſſen Dämonen mit göttlicher Zuſaſſung die Macht beſäßen, böſe Wetter zu machen, Eheleute an der Geſchlechtsgemeinſchaft zu hindern, und den Menſchen ſonſt noch allerlei Schaden zuzufügen. Dieſe

Lehre traf ziemlich gleichzeitig zuſammen mit dem beginnenden Kampf des Katholicismus gegen die Häreſie und wurde in dieſem Kampf praktiſch angewendet. Bekanntlich gaben die Albigenerkriege die Veranlaſſung zur Einſetzung von Inquiſitionsgerichten zuerſt in Toulouse, dann auch an andern Orten. An die Kezergerichte ſchloſſen ſich die Hexenproceſſe an. In Toulouse und Carcaſſonne wurden die erſten Hexenproceſſe verhandelt und die erſten Hexen zum Feuer- tode geführt. Es iſt bekannt, wie Philipp von Frankreich die Inquiſition benutzte, um den Templerorden der Zauberei anzuklagen und der Vernichtung entgegen zu führen. So iſt Frankreich das Land, wo die mittelalterlichen Hexenproceſſe ihren Anfang nahmen in der Mitte des XV. Jahrhunderts. Aber es dauerte nicht lange, ſo drangen ſie auch in Deutschland ein, um hier in nie dagewene- rer Weiſe zu wüthen. Dies vollbrachten die Inquiſitoren für Ober- Deutschland Heinrich Inſitor und für Rheinland Jakob Sprenger. Sie erwirkten von Papſt Innocenz VIII., dem Vater von 7 un- ehelichen Kindern, dem Verfolger der Huſſiten und Waldenſer die Hexenbulle *Summis desiderantes* am 1. December 1484. Es wurde verkündet, daß in Deutschland ein geheimes Reich des Satans beſtehe, zu deſſen Vernichtung ſich der Statthalter Gottes erhob. 1487 verfaßten Sprenger und Inſitor den berühmten Hexenhammer *malleus maleficorum*, welcher von nun an das Drafel der Hexen- richter wurde. Der dritte Theil des *Malleus*, welcher das gerichtliche Verfahren behandelt, beginnt mit einer Vorfrage in Betreff der richterlichen Competenz. Eben dieſelben Männer, die, bevor ſie ihr bluttriefendes Buch ſchrieben, bereits 48 Hexen verbrannt und noch kurz darauf für ihre Blutarbeit die ausgedehnteſte päpſtliche Autoriſation ſich erwirkt hatten, erklären ſich jetzt geneigt, von der perſönlichen Mitwirkung an der Verfolgung der Zauberer zurück- zutreten und dieſelbe den Biſchöfen und weltlichen Gerichten zu über- laſſen. Ja, ſie ſtrengen ſich nicht wenig an, ihre Berechtigung zu dieſem Zurücktreten der päpſtlichen Bulle und den widersprechenden An- ſichten der ſpaniſchen Inquiſitoren gegenüber mit Gründen zu erweiſen, indem ſie das pflichtmäßige Einſchreiten des Inquiſitors auf diejenigen Fälle beſchränken, wo die Zauberei offenbar kezeriſchen Charakter an ſich trägt. Man ſieht, daß die beiden Männer Zeiten und Ver- hältniſſe ſchlau genug zu erwägen wußten, um nicht blindlings

hineinzutappen. Durch ihre ausgeſprochene Maxime entwaffneten ſie auf der einen Seite den zu befürchtenden Widerſpruch der biſchöflichen und weltlichen Gerichte, auf der andern aber ſicherten ſie ſich vollkommen freie Hand, ſowohl gefährliche Proceſſe von ſich abzulehnen, — vielleicht war ihnen Konrad von Märbung im Traume erſchienen — als auch auf günſtigem Boden nach vollem Belieben zu inquiren, da ja über den häretischen Charakter der einzelnen Fälle niemand anders entſchied, als ſie ſelbſt. Was nun ſo eingeleitet worden war, ſollte über ein Jahrhundert hindurch von dem allergrößten Erfolg begleitet werden. Man begann ſo ziemlich in der ganzen abendländiſchen Chriſtenheit, ganz beſonders aber in Deutſchland, an die Wirklichkeit des Hexenweſens zu glauben. Und dieſer Glaube ſchlug ſo tiefe Wurzeln im Volksbewußtſein, daß er unbeſchadet der die Chriſtenheit in zwei Lager trennenden Reformation ſowol hüben wie drüben, ſowol unter Proteſtanten wie Katholiken, ſich unerſchüttert erhielt und für den Hexenproceß in der lutheriſchen Kirche ein ſächſiſcher lutheriſcher Jurist Carpzow in ſeinen Quaestiones das wohl- ausgerüſtete Arsenal ſchuf, dieſe Proceſſe unter den Evangelischen zu führen. Dieſe Quaestiones wurden für die lutheriſche Kirche was Sprengers Malleus maleficorum für die katholiſche Kirche war. Ja man kann dreißt behaupten, daß kaum je früher noch ſpäter der Glaube an den Teufel ſo lebendig und mächtig in der Chriſtenheit geweſen iſt, wie gerade im ſiebzehnten Jahrhundert. Denken wir z. B. an Luther und ſeine Stube auf der Wartburg, denken wir an Göthes Faust, der jene deutſche Vergangenheit in ſo märchenhaft anheimelnder Weiſe wiedergiebt. Iſt doch die Geſtalt des Mephiſtofeles ſo lebensvoll, wie den Hexenhammer herausfordernd, und doch dabei ein Phantom.

Wie ſoll man ſich dieſe Erſcheinung nun erklären? Warum mußte gerade in der Reformationszeit und ſpeciell in Deutſchland der Teufelsglaube ſich ſo mächtig erheben? Wie kam es, daß über den Satan und ſein Treiben mit den Hexen eine ganze Literatur entſtand, in der auf's ſpizſindigſte der Teufelsbund, die Teufelsbuhlschaft, die Nachtfahrten erörtert wurden? Solan neigt der Anſicht zu, daß jener Teufelsglaube von ſeinen Verfolgern groß gezogen worden ſei. Man hat mit Recht gegen dieſe Annahme eingewandt, daß die Verfolgung längſt erlahmt und erſtorben wäre,

wenn sich nicht im Volk der Hexenglaube in voller Realität geltend gemacht hätte. Wenn es nicht Menschen gegeben hätte, welche völlig überzeugt waren, besessen zu sein, so hätte der Verfolgungsapparat auch bald nichts mehr zu thun gefunden. Es muß Bräuche und Gewohnheiten damals gegeben haben, die unabhängig von der Verfolgung, als Teufelsbündniß angesehen wurden. So nimmt Ludwig Mejer an, daß Rauschmittel benutzt wurden, die dem Teufelsglauben Vorschub leisteten. Es kommt ihm bemerkenswerth vor, daß gerade im Jahre 1430 zum ersten Mal Zigeuner nach Europa und namentlich nach Frankreich kamen, das damals von den englischen Kriegen arg mitgenommen war. Er meint, daß diese Zigeuner den Stechapfelsamen mitgebracht und manchen aus dem Volk gezeigt, wie man diesen zieht und wie man aus demselben ein Rauschmittel von eigenthümlicher Wirkung herstellt. Diese Kunst habe sich nun als besondere Hexenkunst unter dem Volk verbreitet und sei als Mittel benutzt worden, um ein Bündniß mit dem Teufel herzustellen. Mejer beschreibt nun auch die Wirkung dieses aus Stechapfelsamen hergestellten Rauschmittels. Der berühmte Reisende Kämpfer, welcher im Anfang des vorigen Jahrhunderts den Orient und besonders Ostindien durchforscht hat, giebt über den Rausch von Stechapfelsamentrank eine interessante ausführliche Schilderung. Er wurde nebst 6 anderen Europäern von den Banianen, Leuten aus der indischen Kaufmannskaste, in Gambron (Bender Abba) in einem Garten etwa eine Meile von der Stadt, gastlich bewirtheet. Den Europäern wurde Wein vorgesetzt; die Banianen dagegen, denen der Genuß des nicht von Indern hergestellten Weins verboten ist, nahmen statt dessen eine aus Stechapfelsamen und -blättern, Zucker und verschiedenen Gewürzen bereiteete Latwerge zu sich. Kämpfers Forschungsdrang veranlaßte ihn, das indische Rauschmittel an sich selbst zu probiren und weil es ihm gut schmeckte, nahmen auch die übrigen Europäer bis auf einen, der schon früher dessen Wirkung erprobt hatte, an dem Genuße theil. Sie wurden darauf unbeschreiblich lustig und Kämpfer versichert, daß er in seinem Leben niemals so aufgeräumt und fröhlich gewesen sei als damals. Sie redeten wenig, umarmten sich oft und lachten einander an. Nach der Mahlzeit ritten sie nach der Stadt zurück, wobei sie das Gefühl hatten, als ob sie durch die Luft flögen; sie sahen überall um sich herum Regen-

bögen und die ſchönſten Farben. Als ſie nach Hauſe kamen, hatten ſie einen ungemeinen Hunger, aßen, was ſie vorfanden und Alles ſchmeckte ihnen vortrefſſich, daß es ihnen vorkam, als wenn ſie an der koſtbarſten Tafel ſäßen. Nachdem ſie ausgeſchlafen hatten, fühlten ſie ſich des andern Tags ohne die geringſte Beſchwerung, vollſtändig leicht und wohl und konnten ſich auch an ihre Fröhligkeit und Alles, was mit ihnen vorgegangen war, erinnern. Mejer will daraus ſchließen, daß bei den Hexen Krausmittel, wo nicht Stechapfelsamen vorhanden, aus Solaneen und andern Daturas hergeſtellt wurden, deren Genuß in ihnen die Vorſtellung bewirkte, mit dem Teufel geflogen oder als Wehrwolf gelaufen zu ſein. Wer einmal von dieſem Trank genommen, Mann oder Frau, war der Hexenzunft verfallen. Sehr geſchickt weiß nun Mejer an verſchiedenen von Soldan berichteten Hexenproceſſen dieſe ſeine Annahme als begründet zu erweiſen. Namentlich führt er die beiden von Soldan auch berichteten merkwürdigen Proceſſe des jungen Bagen und Verwandten des Biſchofs von Würzburg Ernst von Ehrenberg und der ehrbaren, frommen Hausfrau Anna Käſerin in Pfalz-Neuburg an. Bei beiden erſcheint es allerdings ſehr wahrſcheinlich, daß ſie an einem Trank ſich vergiftet, der ſie trotz aller Bemühungen ihrer Angehörigen nicht aus dem Teufelsbund, in den ſie gerathen zu ſein meinten, herauskommen ließ. Auch in dem von mir weiter unten berichteten Maholmiſchen Hexenproceßprotocoll kommt ein Trank als Beſiegelung des Teufelsbundes vor. Die Hexe Anna antwortet auf die Frage, wer ſie die Zauberkuſt erſtlich gelehrt, daß ſie durch einen Trank, den ihr die Gherdt gereicht, dazu geführt worden ſei. Ja bei der Begegnung mit dem Teufel erhält ſie aufs Neue einen Trank. Noch auf einen andern eigenthümlichen Umſtand bei dem Maholmiſchen Proceß möchte ich aufmerkſam machen. König Jakob I. von England und Schottland, jener Fürſt, der ſo ſtolz war auf ſeine Theologie und ſein Lateinſprechen, ſchrieb noch ehe er den Thron beſtieg ſeine Dämonologie. In dieſem Werk ſucht er die böſen Geiſter zu rubriciren. Die Benefici bezeichnet er als die Sklaven, die Necromanten als die Gebieter des Teufels. Der Teufel iſt der Affe Gottes, der Ruß wird ihm auf die Hinterſeite gegeben, weil Moſes den Herrn auch nur von hinten ſehn konnte. Er kommt auch auf die Frage: Warum in Lappland und Finland,

den Orkaden und den ſchätländiſchen Inſeln der dämoniſche concubitus häufiger ſei als anderwärts? Und antwortet darauf: Wo die Unwiſſenheit der Menſchen am dickſten iſt, da iſt auch die Unverſchämtheit des Teufels am größten. Daß gerade F i n l a n d als beſonders von Hexen bevölkert genannt wird, iſt ein eignes Zuſammentreffen mit dem Maholmiſchen Bericht, der gerade eine Finländerin hier als Hexe vorführt. Jedenfalls wird Mejer in ſeiner Anſicht über Entſtehung des Hexenweſens theilweiſe Recht behalten. Der Zaubertrank hat damals zur Vorſtellung vom Hexenbund weſentlich beigetragen. Aber genügend iſt auch damit nicht der damals ſo rege Teufelsglaube erklärt. Sollte das Ueberhandnehmen der Hexenproceſſe vielleicht auf den ſtaatlichen Verfall des deutſchen Reichs zurückzuführen ſein? Jedenfalls nahmen ſie in Frankreich unter der klaren und ſelbſtbewußten Herrſchaft Richelieu's bald ein Ende. Aber auch dieſe Erklärung genügt nicht. Das Urtheil des Königs Jakob, daß die Hexen dort am mächtigſten ſeien, wo die Unwiſſenheit am größten iſt, trifft bei Deutſchland gar nicht zu. Im Gegentheile gerade damals machte Deutſchland geiſtige Fortſchritte wie kaum ein anderes Land, gerade damals war die Gelehrſamkeit in Deutſchland zu Hauſe und das Volk wurde zu einem Volk von Denkern. Sollte nicht am Ende gerade darin der Teufelsglaube ſeine Urſache finden? Große Erfinder, große Entdecker gelten im Volk leicht für Bundesgenoſſen des Teufels. Dazu kam der Kampf zwiſchen dem evangeliſchen und katholiſchen Bekenntniß. Für die Katholiken wurde der Hexenproceß ein ſehr brauchbares Mittel die Evangeliſchgeſinnten in ihren Landen auszurotten. In den geiſtlichen Fürſtenthümern Bamberg und Würzburg iſt zweifellos die Hexenverfolgung aus dieſem Grunde ſo groß geweſen. Aber vor allen Dingen war es der Aufſchwung der Wiſſenſchaften in Deutſchland und namentlich das Studium der Bibel, was den Teufelsglauben förderte. Und die hier gewonnenen Vorſtellungen traten in das Bewußtſein des Volkes. War bei einem Luther die Vorſtellung vom Teufel ſo lebendig, wie ſollte ſich nicht Aehnliches beim ganzen deutſchen Volke finden? Das Studium der Bibel war aber auch gleichzeitig das Signal zum Kampf gegen die bisher beſtandene kirchliche Ordnung. Jede Partei ſah in der Gegenpartei das Reich des Teufels, Luther hielt den Papſt für den Antichriſt und Cardinal Cajetan meinte bei ſeiner Begegnung in Augs-

burg mit Luther, aus dessen tiefen lodern den Augen blicke der Teufel hervor. Während nach außen sich diese Parteien im dreißigjährigen Krieg auseinandersetzten, wurde nach innen jede Meinungsverschiedenheit auf etwas Teufelisches zurückgeführt. Also nicht die Unwissenheit und Verwilderung des Volks, wenigstens nicht sie allein förderte den Hexenglauben sondern auch der Trieb, zu immer größerer Erkenntniß zu gelangen. Der Bund, den Doctor Faust mit dem Teufel schloß, war das Symbol der damaligen Weltanschauung. Die alte Zeit aber wollte diese Kühnheit nicht dulden und indem sie die neue Zeit zu verfolgen begann, konnte sie keine Grenzen mehr finden. Nachdem der Hexenproceß aus Frankreich nach Deutschland gekommen, setzt er seinen Lauf fort durch Italien, Spanien, die Schweiz, England, Schweden, Finnland, ja selbst durch Nord-Amerika. Die Reihe der Männer, die seine Verwerflichkeit aufdeckten, Cornelius Agrippa aus Nettesheim, Johann Weier, der liebenswürdige Jesuit Friedrich Spee von Langensfeld, Balthasar Becker, endlich der kühne Christian Thomasius und Hermann Samson in seinen Hexenpredigten, sie vermochten ihn doch nicht auszurotten. Erst als aufgeklärte Herrscher, wie der große Friedrich, die Kaiserin Maria Theresia ihn verboten, folgten die meisten Staaten diesem Vorgang. In Nord-Amerika wurde er zuerst unmöglich gemacht durch die energische Haltung der aufgeklärten Bevölkerung. Als ein angesehen Herr aus Boston der Zauberei angeklagt war, wußte er sich rasch entschlossen einen Verhaftsbefehl gegen seine Ankläger zu verschaffen. Er berechnete seinen ihm durch Verleumdung zugefügten Schaden auf 1000 Pfund Sterling. Von dem Augenblick an hörten in Nord-Amerika die Anklagen auf. Zuletzt hat in Europa noch Bayern einen Hexenproceß gehabt. Neu aufgelebt sind die Hexenproceffe in Süd-Amerika, wo noch in Mexico 1874 eine Hexe mit ihrem Sohn und 1877 fünf Hexen verbrannt wurden.

Aber mit dem Ende des XVII. Jahrhunderts wurden die Hexenproceffe, wo sie auch vorkamen, nur matt und bei größter Gleichgültigkeit der Bevölkerung geführt. Sie hatten sich eben bereits überlebt. Ihre klassische Zeit war zwischen 1450 und 1700; nur aus der damaligen Zeit, wie wir es gethan haben, ist die Erklärung der Hexenproceffe möglich.

Propst Fr. Hunnius.

\*

\*

\*

Im Maholmschen Kirchenarchiv befindet sich das Protocoll eines Hexenverhörs, das folgendermaßen lautet:

Das Verhör wegen der beiden Zauberhexen Anna und Oherdt anno 1640 den 2. Mai. Auf Befehl ihrer wohlgebornen Gnaden des Herrn Gubernatoris bin ich Hinrich Strieck auf Ottenküll und Sall verordneter Wierischer und Ferwischer Mannrichter nebst meinen beiden zugeordneten Assessoren und andern hierzu erbetenen Herrn in dem Hofe Paddas erschienen. Da wir nun das volle Gericht hegten, erschien vor uns der wohl- edle, feste und mannhafte Herr Herman Bellingshausen und bat mich Richter, daß ich wegen meines richterlichen Amts ein berüchtigt Weib, Namens Anna, so der Zaubereien geziehen, gerichtlich examiniren und fragen wollte, was ihr wegen seines verstorbenen Töchterleins bewußt, ob sie dieselbe nicht selbst verzaubert und uns Leben gebracht hätte. Was ich dann ihnen nicht weigern können. Habe dervegen das genannte Weib gerichtlich fordern lassen und sie wohl in der Güte als mit Drohung der Tortur gar ernstlich ermahnt und gefragt, was ihr darnach bewußt. Darauf ich ihr das privatam examen de dato 19. April 1640 von nachgesetzten Junkern als Christofer Wolframsdorf, Hr. Otto Wrangell, Hr. Jürgen Uexküll, Hr. Elias Grenzien und Jakob Nielsohn unterschrieben, von Punkt zu Punkt vorgehalten und noch gefragt, ob sie dieses Alles geständig, was sie damals ausgesagt. Sie geantwortet: ja

Darauf sie ferner in nachfolgenden Punkten ist befragt und examinirt worden:

1. Wo sie geboren und wie sie aus ihrem Vaterland kommen?

Rsp. In Wiborg und wäre mit anderen Leuten vor 12 Jahren oder 13 aus Finland in dies Land kommen.

2. Ob sie auch jemals zum Tisch des Herrn gegangen?

Rsp. In Finland wäre sie zum Abendmahl des Herrn gegangen aber nun in 12 Jahren nicht, denn sobald sie es ihr vorgenommen, habe es ihr der Satan verboten.

3. In was Gestalt ihr der Satan erschienen? da er ihr das verboten?

Rsp. In Gestalt eines langen schwarzen Mannes.

4. Ob ihr bewußt, wer des Hrn. Otto Wrangell Hof angezündet?

Rsp. Kongla Mari Weib und ihr Sohn Rein und auch sie selbst wären im ersten Schlaf von dem Satan in einem Winde dahin geführt worden, und der junge Rein habe ein Runder mit Feuer in der Hand gehalten und habe also das oberste Dach auswendig angezündet, und sonst all das andere repetiret wie bei dem dritten Punkt des Privatexamens zu ersehn.

5. Ob des Kongla Mari Weib auch für ein Wehrwolf gelaufen?

Rsp. Weil sie konnte mit dem Satan in die Luft fliegen, werde sie das andere wohl auch gekonnt haben, doch wisse sie eigentlich nicht darum.

6. Ob sie des Hrn. Bellingshausen selig Töchterlein verzaubert?

Rsp. Wie bei dem vierten Punkt des Privatexamens zu ersehn,

sagte sie auch diesmal aus, daß nachdem sie in Gestalt eines Hundes unsichtbar in die Stube gekommen, sei sie also zu dem Jungfräulein bei das Bett gegangen und sie dreimal auf die Seite gestrichen, davon habe sie sterben müssen, des andern Tags sei sie wieder auf dem Hof und habe auf Anhalten des seligen Jungfräuleins ihr wieder helfen wollen, da habe sie ihr frisch Wasser mit Kohlen drei Mal zu trinken gegeben, habe aber nicht mehr helfen wollen.

7. Warum als sie nach dem Hof gefangen gebracht sich im Vorhaus niedergeworfen?

Rsp. Der Teufel habe es ihr befohlen und wo sie ein Messer hätte, sollte sie sich erstechen, sei auch drei Mal zu ihr ins Gefängniß gekommen, und habe gesagt, sie sollte ein Messer begehren, doch habe ihr niemand eins geben wollen.

8. Wer sie die Zauberkunst erstlich gelehrt?

Rsp. Gherdt ein Bauerweib aus dem Dorf Warz habe sie dazu dreimal zu trinken gegeben und genöthigt und als sie endlich getrunken, habe Gherdt zuvor dreimal ins Bier geblasen, so habe sie die Kunst gelernt. Nach der Zeit sei der Teufel in Gestalt eines schwarzen Mannes auf den Warzischen Feldern zu ihr gekommen und ihr aus einem silbernen Becher zu trinken gegeben, auch ihr einen schönen Rock zu geben verheißten, wo sie ihm dienen wollte.

9. Ob sie noch weiter Kundschaft in der Zauberei mit der Gherdt hätte?

Rsp. Sie sei zu vielen Malen mit ihr vor einen Twerwind geflohen, auch mit einander vor Wehrwölfe gelaufen, hatte doch keinen Schaden gethan ohne daß sie den Hunden nachgelaufen, wenn das verrichtet, hatten sie ihr Habit, welches Wolfshüte gewesen in die Warzischen Felder unter einen großen Stein vergraben.

10. Ward sie gefragt, ob ihr noch andere Zauberer oder Zauberinnen bekannt wären?

Rsp. Sie wisse von Keinem als der gemeldeten Gherdt.

11. Ward sie befragt ob sie auch auf solch ihr Bekenntniß leben und sterben wollte?

Rsp. Ja. — Hierauf ist sie wohl verwahret wieder ins Gefängniß geführt worden.

1. Ward diese Gherdt befragt ob sie wie Anna bekannt, zaubern könnte?

Rsp. Nein. Sie wäre rein davon, aber das wüßte sie wohl, daß nicht Anna sondern der Anna Tochter, welche bei Herrn Bellingshausen vor eine Amme gedient Herrn Bellingshausens Töchterlein bezaubert hätte durch ihrer Mutter Vorschub, die Mutter aber sagt nein dazu, sondern sie und kein anderer hat das Jungfräulein bezaubert.

2. Wie ihr das bewußt und ob sie die Anna überzeugen könnte?

Rsp. Sie wüßte es wohl, aber hat es gleichwohl nicht erweisen können.

3. Da man nun der Gherdt weder mit gültigen noch mit ernstern Worten etwas hat abbringen können, ist Hr. Elias Grenzien, Pastor zu St. Nicolai zu der Anna bei das Gefängniß abgeordnet worden um sie zu fragen, ob sie darauf beständig bleiben wollte, daß sie die selige Jungfrau verzaubert und getödtet.

Rsp. Darauf sie dreimal geantwortet: Ja ich habe es gethan, will auch darauf leben und sterben. Auch noch weiter zum Herrn Pastor gesagt, die Gherdt hätte sie die Kunst gelehrt, darauf wolle sie sterben. Zuletzt ist die Anna wieder aus dem Gefängniß geholt worden und der Gherdt vor Gericht unter die Augen gesagt, daß sie auch eine Zauberin sei und daß sie die Anna von der Gherdt die Kunst gelernt habe. Hierauf Gherdt Alles verleugnet und nichts gestehn wollen. Sind demnach beide wieder in ihr Gefängniß als Anna im Hof Paddas und Gherdt im Hof Warz gebracht worden.

Daß von dies Alles wie obstehet gerichtlich sei. verhöret und aufgezeichnet worden, bekennen wir Endsbenannte mit unsern eignen Händen und beigedrückten Pittschasten.

So geschehn im Hof Paddas den 2. Mai Anno 1640. Hinrich Strieck, Christofer von Wolframsdorff, Hans Dücker, Hans Paiküll, Otto Wrangell, Johann Nielsohn, Jürgen Stahl.



## Politische Correspondenz.

**F**he wir an die Besprechung der Ereignisse des letzten Monats herantreten, müssen wir einem Gedenktage der Vergangenheit einige Worte an dieser Stelle widmen. Der hohe Schatten **Gustav Adolfs** steigt vor uns auf und lenkt unsere Gedanken zu den Leiden und Thaten vergangener Jahrhunderte zurück. Am 7. December ist der 300jährige Geburtstag des großen Schwedenkönigs nicht nur in Stockholm, sondern auch in Deutschland festlich begangen worden; kirchliche Feiern und ehrende Gedächtnisreden haben an diesem Tage in protestantischen Landen Gustav Adolfs unvergängliche Verdienste um die Erhaltung des evangelischen Glaubens in Erinnerung gebracht und dem Dankgeföhle für das, was Gott durch ihn gethan, mehr oder weniger lebendigen Ausdruck gegeben. Wäre die gegenwärtige Zeit nicht so matt im religiösen Empfinden, wäre der ideale Sinn jetzt nicht so sehr zurückgedrängt und fast erstickt, zerrissen nicht wilde Parteigegensätze die protestantische Bevölkerung, insbesondere Deutschlands, lastete nicht die drohende sociale Frage lähmend auf den Gemüthern, — so würde dieser Säculartag einer der größten Gestalten des Protestantismus mit ganz anderer Freude und mit unvergleichlich viel lebhafterer Theilnahme der evangelischen Christenheit gefeiert worden sein. Die herrschende Lauheit der religiösen Gesinnung paßt aber schlecht zu der gefeierten gewaltigen Persönlichkeit und ihren weltgeschichtlichen Thaten. Nur an dem wilden Haß des ultramontanen Katholicismus, der bei dieser Gelegenheit wieder in giftigen Schriftchen und in heftigen mit nationaler Gesinnung drappirten Zeitungsartikeln gegen den fremden Eroberer hervorgebrochen ist, erkennt man, daß Gustav Adolfs Wirken noch in die Gegenwart

hineinreicht und seine Heldenkämpfe noch heute fortleben. Es scheint wirklich, als ob durch die fortschreitende Demokratisirung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens sich der Sinn und das Verständniß für gewaltige Persönlichkeiten, großartige Charaktere in der Masse der Menschen immer mehr verliert. Wie wäre es sonst zu begreifen, daß selbst in Schweden, das Gustav Adolf so unvergänglichen Ruhm verdankt, sich Tageschriftsteller nicht nur, sondern auch Historiker gefunden haben, die an der Gestalt ihres größten Königs zupfen und zerrn, seine Politik und seine kriegerischen Thaten mit ihrem Besserwissen kritisiren und den dichten Lorberkranz, der um des Helden Haupt sich windet, nach Kräften zu entblättern suchen. Es sind das die Leute, die über die Großmachtszeit Schwedens als über eine Verirrung, über eine falsche Ueberspannung der natürlichen Kräfte des Landes klagen und Gustav Adolf für den spätern Verlust alt-schwedischen Länderbesitzes verantwortlich machen. Nach ihrer Meinung würde es besser gewesen sein, wenn Gustav Adolf und dann natürlich auch seine Nachfolger ruhig zu Hause geblieben wären und nur die Angriffe der eindringenden Feinde abgewehrt hätten, wenn er und die folgenden Könige, statt nach kriegerischem Ruhme zu trachten, für gute Geseze und den Wohlstand des Volkes gesorgt, die Kultur gefördert, durch Ermäßigung der Steuern der Noth des Bauerstandes abgeholfen, durch weise Maßregeln den Handel der Städte befördert und in Frieden und Ruhe ihres königlichen Amtes gewaltet hätten. O! über diese Thoren mit ihrer armseligen Weisheit! Als ob eine Periode so voll Glanz und Ruhm, so reich an Helden und großen Thaten, von so mächtigem Aufschwunge der Geister und so starker Anspannung aller Kräfte, wie die schwedische Großmachtszeit es ist, nicht ein kostbarer nimmer veraltender, neidenswerther Besitz eines Volkes ist, von dem spätere Geschlechter zehren und an dem sie immer von Neuem sich stärken und erheben! Eine große Vergangenheit ist für jedes Volk von unschätzbarem Werth. Man sage auch nicht, dieses Jahrhundert des Ruhmes und einer weltgeschichtlichen Stellung sei zu theuer erkauft gewesen durch die Ströme von Blut und die schweren Lasten, die es Schweden gekostet. Nicht ein vegetatives Dasein ist das höchste Ziel für den Menschen wie für die Völker, sonst ständen die Stämme im Innern Süd-Amerikas und auf den Inseln der Südsee auf der Höhe der Menschheit, sondern

volle Entfaltung der innern Kraft und Drangsetzung des Lebens im heißen Ringen um Unabhängigkeit, Freiheit und nationale Größe. In blutigen Kämpfen und wilden Fehden im Innern ist die Geschichte Schwedens im Mittelalter reich, aber sie dienten nicht zur Erhebung des Volkes, sondern zu seiner Zerrüttung. Gustav Adolf aber hat mit hohem Sinne und starker Hand sein Volk und sein Land auf eine Heldenlaufbahn geführt, auf der es sich über sich selbst erhob und ebenbürtig den alten Kulturvölkern Europas sich an die Seite stellte. Daß dieser hohe Aufschwung nicht dauernd sein konnte, das liegt in der Menschennatur begründet, die nicht lange auf der Höhe des Daseins zu verharren vermag, auch bei größeren Völkern als die Schweden haben die stolze Tage der Erhebung rasch wieder dem Getriebe der Alltäglichkeit Platz gemacht. Trotzdem ist es das höchste Glück für ein Volk wie für den Einzelnen solche Zeiten durchlebt zu haben, in denen sein ganzes Wesen voll zur Erscheinung kommt und es selbst und die Nachbarn staunend erkennen, was es ist und was es vermag. Darum sollten die Schweden der Aferweisheit moderner Klüglinge und Kritiker ihre Ohren verschließen und fortfahren in Bewunderung und in Verehrung zu ihrem größten Könige aufzuschauen und sein Gedächtniß von Herzen hoch halten.

Gustav Adolfs Verhältniß zu Deutschland ist ein anderes als zu Schweden. Germane und von einer deutschen Mutter stammend, war er doch kein Deutscher und trotzdem wurde er, was nur bei den Deutschen möglich ist, ein deutscher Nationalheld. Auch in Deutschland hat das Urtheil über seine Persönlichkeit und über die Motive seines Handelns verschiedene Phasen durchgemacht. Lange galt er den deutschen Protestanten als der Idealtheld, der vom religiösen Beweggrunde allein getrieben, als ein von Gott erweckter neuer Gideon über das Meer kam, um für das bedrängte Evangelium zu streiten und seine Glaubensgenossen vom drohenden Joche des Papstthums zu erretten; für Gottes Wort und deutsche Freiheit hat er sein Blut vergossen, sagt schon ein gleichzeitiges Lied. In neuerer Zeit ist zuerst von katholischer Seite Gustav Adolf als fremder Eroberer dargestellt worden, der Deutschland nur Schaden gebracht habe, dann haben auch protestantische Forscher nachzuweisen gesucht, daß Gustav Adolf aus rein politischen Motiven seinen Zug nach Deutschland unternommen habe und erst in neuester Zeit gelangt

man wieder zu der richtigen Auffassung der Dinge und zur gerechten Beurtheilung Gustav Adolfs. Daß den großen König politische Beweggründe nicht weniger als religiöse zum Eingreifen in den dreißigjährigen Krieg bestimmt haben, ist gewiß. Daraus aber kann ihm kein Vorwurf erwachsen, denn es war seine Pflicht als König des kleinen nordischen Reiches ernstlich zu prüfen, ob ein so kühnes Unternehmen wirklich nothwendig sei und ob er sein Land und sich selbst dadurch nicht nutzlos ins Verderben stürze. Die Erhaltung des Protestantismus war eine Lebensfrage für Gustav Adolf, das Festhalten an ihm auch eine politische Nothwendigkeit für den König, ähnlich wie einst für Elisabeth von England. Gelang es dem Katholicismus in Schweden einzudringen und sich zu befestigen, dann war Gustav Adolf verloren, dann war der polnische König Sigismund III auch rechtmäßiger Herrscher in Schweden. Das war denn auch das energisch verfolgte Ziel der Gegenreformation, deren Vollstrecker der Polenkönig und der Kaiser waren. Den ersten hatte Gustav Adolf in langen Kämpfen besiegt und zur Waffenruhe gezwungen, der andere strebte durch seinen Feldherrn Wallenstein offen nach der Herrschaft über das baltische Meer und bedrohte damit das Lebensinteresse Schwedens. Zum drohenden Bunde gegen den gemeinsamen Feind, den keiserlichen Schwedenkönig, schlossen sich beide zusammen. Da, ehe die Feinde zum Angriff gegen ihn schritten, ehe die getrennten und niedergeworfenen protestantischen Fürsten und Städte Deutschlands sich völlig der Botmäßigkeit des katholischen Kaisers unterwarfen, ist Gustav Adolf über das Meer gekommen und an der deutschen Küste gelandet. Ihn trieb aber neben dem tapfern Muth und festen Willen den Feinden seines Reiches im Angriff zuvorzukommen, der Eifer für die Erhaltung des evangelischen Glaubens. In seiner lutherischen Kirche hing der König mit ganzem Herzen und fester Treue, es lebte in ihm ein tief religiöser Sinn und es wirkt ergreifend auf jeden Unbefangenen, wie der große und sonst so stolze Fürst vor jedem entscheidenden Kampfe Gott, für den er streite, auf den Knien um seine Hilfe anruft; in diesem uner-schütterlichen Glauben hat er seine Thaten vollbracht. Das Unternehmen Gustav Adolfs mit 15,000 Mann gegen die mächtigen kriegsgeübten und siegesgewohnten Heere des Kaisers und der katholischen Liga zu ziehen, ist eines der außerordentlichsten, von denen die

Geschichte weiß, nur mit dem Zuge Alexanders des Großen gegen das Perserreich läßt es sich vergleichen. Das Lied, das Gustav Adolf zwar nicht selbst gedichtet, aber doch zu seinem Feldliede gemacht hat: „Verzage nicht, du Häuflein klein, ob schon die Feinde willens sein, dich gänzlich zu verstören“, drückt vortrefflich die Sorge und zugleich das felsenfeste Vertrauen aus, das ihn und seine Scharen im Hinblick auf die mächtigen Gegner beseelt. Er hat dem deutschen Protestantismus neue kräftige Impulse gegeben, er hat seine deutschen Glaubensgenossen aus der Muthlosigkeit und schwächlichen Defensivemporgezogen und fortgerissen zum Angriff auf das Herz des Gegners. Eine herrische, echt königliche Natur, ein großer Feldherr, ein ritterlicher Kämpfer, ein gewaltiger Mensch erhebt sich Gustav Adolf weit über alle Fürsten jener Zeit; wie klein und jämmerlich erscheinen neben ihm Georg Wilhelm von Brandenburg, Johann Georg von Sachsen, Friedrich V. von der Pfalz! Seit Luthers Tagen verkörperte sich zuerst wieder in ihm die Heldenkraft des Protestantismus, das empfanden die Deutschen jener Tage auf das lebhafteste und der rasche Reiter tod auf dem Felde von Lützen war der rechte Abschluß dieses großen Heldenlebens und umgab es mit nicht verlöschendem Glanze. Den Befreier Deutschlands von der Habsburgischen Despotie, den Erretter des evangelischen Glaubens vor gewaltsamer Unterdrückung und jesuitischer Umstrickung haben die deutschen Protestanten jener Zeit in Gustav Adolf dankbar geehrt und gepriesen, sie, die es wußten, was es galt und für sie auf dem Spiele stand; es steht den nachgeborenen Geschlechtern übel an, sich dieser Dankempfindung und Dankespflicht zu ent schlagen und das irdisch Vergängliche hervorzuheben, was auch dem größten Menschen anhaftet. Gustav Adolf wird in der Geschichte fortleben als der Schirmherr und Hort des Protestantismus in drangvoller Zeit. Von Livland hat Gustav Adolfs Heldenlaufbahn ihren Anfang genommen, hier hat er zuerst dem hinsiechenden und fast verschmachtenden Protestantismus Freiheit und Lebensluft wiedergegeben und mitten auf seinem letzten Siegeszuge hat er die Pflanzschule geistigen Lebens für das Land gegründet; in Livland wird seinem Namen das dankbare Gedächtniß allezeit gesichert bleiben. Doch es ist Zeit von den Thaten und Kämpfen der Vergangenheit den Blick zurückzuwenden zu dem wirren Ringen der Gegenwart.

In **Deutschland** gerieth das politische Leben seit dem Beginne des December in lebhaftere Bewegung. Mit Spannung sah man der Eröffnung des Reichstages durch den Kaiser entgegen, die am 5. December erfolgte. Die Thronrede, durchweg kühl und geschäftsmäßig gehalten, that des Kanzlerwechsels mit keinem Worte Erwähnung; darüber konnte sich nur wundern, wer vergessen hatte, daß auch 1890 der Entlassung Bismarcks nicht gedacht wurde. Die Thronrede fand mehr Beifall bei den Liberalen als bei den Conservativen, man vermißte eine Andeutung über die Fortführung der Socialreform, den Hinweis auf eine Vorlage zum Schutz des Handwerkerstandes, die bestimmte Inausfichtnahme einer Revision des Börsensteuergesetzes. Der bedrängten Lage der Landwirthschaft war in ihr theilnehmender gedacht als zu Caprivis Zeiten, aber bestimmte Maßregeln nicht in Aussicht genommen. Die Schlußsteinlegung und Einweihung des neuen Reichstagspalastes durch den Kaiser vollzog sich mit großem Pomp und Glanz, aber weder in der kaiserlichen Urkunde, die in den Schlußstein gelegt wurde, noch in der Ansprache des Reichstagspräsidenten, noch sonst irgendwie wurde des Mannes gedacht, ohne den es heute keinen Reichstag und kein Reichstagsgebäude gäbe. Und Bismarck? Diese Frage ist wol in manchem Herzen der bei dieser Feier Anwesenden aufgetaucht und hat auf manchen Lippen gelegen. Es war am besten so, daß der greise Held durch das schwerste persönliche Leid, das ihn nach Gottes Willen eben jetzt getroffen, an dieser Feier Theil zu nehmen verhindert war. Was sollte er hier, wo sein großer Name aus dem Gedächtniß des Hofes, der Minister, des Reichstages verschwunden zu sein schien? Deutschland aber gedachte seiner in diesen Tagen mit warmer Theilnahme und trauerte mit ihm um das Hinscheiden seiner Gemahlin, der Fürstin Bismarck. Noch befremdlicher und unbegreiflicher muß es erscheinen, daß der Präsident von Levegow in der Rede, mit welcher er die erste Sitzung des Reichstages im neuen Hause eröffnete, den Namen Bismarcks aufs ängstlichste vermied, während er alle ausführte, die wie einst dem ersten, so dem jetzigen Reichstage als Abgeordnete angehörten und einen Rückblick auf die Vergangenheit warf. Was mußte ein Ausländer, der diese Rede anhörte oder las, wol von der Dankbarkeit des deutschen Volkes gegen den Begründer des Reiches denken? Die Uebergehung Bismarcks in diesem Augenblick und an

dieser Stelle ist eine unverzeihliche Verschuldung des Herrn v. Levegow. Daß es aus Vergeßlichkeit geschehen, ist selbstverständlich ausgeschlossen, also wol aus Liebedienerei nach oben? Seine Freunde betheuern, das sei nicht der Fall, sondern deshalb habe Herr von Levegow Bismarcks nicht Erwähnung gethan, weil er besorgt habe, die Socialdemokraten und E. Richter mit seinen Freunden würden bei der Nennung Bismarcks aufgeschrien und Lärm verursacht haben. Also so weit wäre es gekommen, daß man im deutschen Reichstage des größten Deutschen Namen ohne Furcht vor skandalösen Aufsitzen nicht zu erwähnen wagt? Das wäre wol das traurigste und jammervollste Zeugniß über diesen Reichstag. Wir möchten uns aber doch an der Stichhaltigkeit und Richtigkeit dieser Erklärung zu zweifeln erlauben und meinen, Herr von Levegow hätte immerhin es darauf ankommen lassen können, ob die Erfüllung der Dankespflicht gegen den alten Reichstanzler wirklich einen Spektakel zur Folge gehabt hätte. Die Nemesis für dieses traurige Unterlassen und ängstliche Zurückhalten blieb nicht lange aus. In derselben Sitzung kam es zu jenem heftigen Skandal, als die anwesenden Socialdemokraten bei dem Hoch auf den Kaiser, mit dem der Präsident seine Rede schloß, ruhig sitzen blieben. Es war dies gewiß eine grobe Tactlosigkeit und tadelnswürdige Ungezogenheit, aber dem Verhalten der Conservativen und vieler Nationalliberalen in dieser Sache, die einen unerhörten Frevel in dem Benehmen der Socialdemokraten sahen und stürmisch ihren Unwillen kundgaben, können wir doch nicht beipflichten. Was erwartet man denn von den Socialdemokraten? Weiß man nicht, daß sie überzeugte Republikaner sind und die Monarchie hassen und verabscheuen? Haben sie aus dieser ihrer Gesinnung je ein Hehl gemacht? Auch ist es früher schon vorgekommen, daß Einzelne beim Hoch auf den Kaiser sitzen geblieben sind. Das Naturgemäße würde in diesem Falle die Verhängung einer ernstlichen Disciplinarstrafe durch den Präsidenten über die gewesen sein, welche so rücksichtslos ihre Nichtachtung der Majestät des Kaisers und der Empfindung der übrigen Mitglieder des Reichstags kund thaten. Die Socialdemokraten hätten gegen ein solches Verfahren nichts einwenden können und ruhig die Consequenzen ihres republikanischen Gesinnungsausdruckes tragen müssen. Nun ist aber leider im deutschen Reichstage die Disciplinargewalt des Präsidenten so eng-

begrenzt und so gering, wie in keinem andern Parlamente der Welt: der Ordnungsruf und mit Zustimmung des Hauses die Entziehung des Wortes sind die höchsten ihm zu Gebote stehenden Strafmittel. Diese mochten genügen, solange die Abgeordneten alle der gebildeten Gesellschaft angehörten und ein dementsprechender Ton auch in den parlamentarischen Verhandlungen herrschte, Ausschreitungen irgend welcher Art nur eine Seltenheit waren. Durch das allgemeine directe Wahlrecht sind aber allmählich immer mehr ganz andere Elemente in den Reichstag gekommen, denen die Formen gebildeten gesellschaftlichen Verkehrs fremd sind; auch hat Herr Eugen Richter außerordentlich viel zur Vergrößerung und Verschlechterung des im Reichstage herrschenden Tones beigetragen; jetzt bedarf das Präsidium zur Beseitigung turbulenter Scenen ganz anderer Disciplinarmittel als vor 25 Jahren. Bismarck hat das schon früh erkannt und in diesem Sinne bereits vor 14 Jahren dem Reichstage einen Entwurf über Verstärkung der Disciplinargewalt des Präsidenten und Verschärfung der Strafmaßregeln gegen Abgeordnete vorgelegt; doch der Reichstag wollte damals nichts von einem solchen Projecte wissen und begrub es in seinem Archiv. Jetzt wird ernstlich von Seiten der Conservativen und der Mittelparteien an eine Erweiterung der Machtbefugnisse des Präsidenten und strengere Strafen gegen sich verfehlende Abgeordnete gedacht; hoffentlich führen die Verhandlungen zu einem wirklichen Resultate. Damit ist der einzig richtige Weg beschritten, in Zukunft ähnlichen Ausschreitungen sofort die gebührende Strafe folgen zu lassen. Ganz verfehlt und verkehrt dagegen ist unseres Erachtens der Weg, den die Regierung in dem vorliegenden Falle gewählt hat, indem der Reichskanzler dem Reichstage einen Antrag des betreffenden Berliner Staatsanwalts zur Genehmigung der gerichtlichen Anklage gegen den Abgeordneten Liebknecht wegen Majestätsbeleidigung übergab. Daß der Reichskanzler Fürst Hohenlohe sich ohne bestimmte Stellungnahme zur Frage, wie er selbst bemerkte, gleichsam zum Briefboten hergab, war nicht in der Ordnung und daß dieses Vorgehen nicht zum Ziele führen würde, hätte man sich auf Seiten der Regierung bei einiger Ueberlegung wohl selbst sagen können. Jedes Parlament wacht eifersüchtig über seinen Rechten und über der Immunität seiner Mitglieder, der deutsche Reichstag erst recht; die Aussicht, er

werde in diesem Falle eine Ausnahme machen, war die allgeringste. Und nun gar die Anklage auf Majestätsbeleidigung! Um diese zu finden, construirte man den Begriff passiver Majestätsbeleidigung und erklärte, einer solchen habe sich Liebknecht schuldig gemacht und für diese genieße er der parlamentarischen Immunität nicht. Während also Singer, der bei derselben Gelegenheit direct beleidigende und unehrerbietige Ausdrücke gegen die Person des Monarchen sich erlaubte, des Schutzes der parlamentarischen Redefreiheit sich erfreut und keine Anklage zu besorgen hat, sollte Liebknecht für das bloße Unterlassen einer Ehrerbietungsbezeugung dem Strafrichter verfallen. Welche Consequenz, welche Logik! Eifrige Regierungsorgane fanden sogar heraus, das Nichtmiteinstimmen in das Hoch auf den Kaiser sei schon eine Majestätsbeleidigung! Es fehlt nur noch, daß eine Inquisition über Lippen und Mund von Staatswegen eingeführt würde. Wenn das nicht Aeußerungen des reinsten und vollkommensten Byzantinismus sind, dann giebt es keine; mit Widerwillen und Unmuth nur kann sich jeder ernste Conservative und entschiedene Anhänger der Monarchie von solchen Ausschreitungen einer gemachten Loyalität abwenden, sie schädigen das monarchische Gefühl und Bewußtsein tiefer als alle Angriffe der Demokraten. Der Byzantinismus ist der vollständige Gegensatz zur wahren monarchischen Gesinnung, er ist das Kennzeichen feiler Knechte, überzeugungloser Streber, während der Monarchist mit freier Ueberzeugung und unabhängigen Sinne seinem Herren dient. Dieses jetzt nicht seltene Hervortreten byzantinischer Sinnesart ist ein trauriges Symptom der Zeit; unter dem alten großen Kaiser Wilhelm I wagte sich Derartiges kaum je hervor. Die Verhandlungen des Reichstages am 15. December über den Antrag des Staatsanwalts endeten, wie vorauszusehen war, mit dessen Ablehnung; die Regierung erlitt eine Schlappe und die Socialdemokraten gewannen einen mittelbaren Triumph; beides hätte sich doch so leicht vermeiden lassen. Die Reden des neuen Justizministers Schönstedt und noch mehr die des Ministers des Innern, des Herrn v. Koeller, machten auf jeden Unbefangenen keinen günstigen Eindruck. Des Letzteren an Frivolität streifende Aeußerung: Nehmen Sie den Antrag nicht an, nun dann nicht! entspricht durchaus nicht der Würde der Regierung. Entweder hielt die Staatsregierung den Antrag des Staatsanwalts

für begründet und nothwendig, dann mußte sie mit aller Energie für ihn eintreten und ihn durchzusetzen suchen, oder sie hielt ihn für zweifelhaft und unausführbar, dann hätte sie ihn überhaupt nicht dem Reichstage vorlegen sollen. Die ganze Verhandlung war geradezu dazu angethan, die Zuversicht der Socialdemokraten zu heben und Stimmung gegen die Umsturzvorlage zu machen. Die Verhandlungen über diese selbst, kaum begonnen, mußten auf Antrag der Socialdemokraten wegen Beschlußunfähigkeit des Reichstages abgebrochen und auf den 8. Januar des nächsten Jahres vertagt werden. So unerquicklich und unbefriedigend endete der erste Abschnitt der neuen Reichstagsession.

Die Rede, mit welcher der neue Reichskanzler am 11. December sich dem Reichstage vorstellte, machte wenig Eindruck, da sie von dem stark erkälteten Fürsten kaum vernehmlich mehr abgelesen als gehalten wurde, so daß einige Blätter sie höhnisch als eine Antrittsvorlesung bezeichneten. Liest man sie, so bemerkt man doch sogleich wesentliche Abweichungen von dem Standpunkt des Vorgängers, obwohl Fürst Hohenlohe erklärt, er wolle kein neues Programm aufstellen; es spricht sich in ihr ein völlig anderes Interesse für die deutschen Kolonien aus, als es je Graf Caprivi geäußert und, was besonders wichtig ist, die Nothlage der Landwirthschaft wird rückhaltlos anerkannt und staatliche Maßregeln, ihr abzuhelpen, in bestimmte Aussicht gestellt. Das Umsturzgesetz wird als dringend nothwendig empfohlen. Schließlich erklärt der Fürst, seine frühere kirchenpolitische Haltung gehöre der Vergangenheit an, er sei in der jetzigen Zeitlage von der Nothwendigkeit des Zusammenwirkens der staatlichen und kirchlichen Autoritäten überzeugt. Diese Aeußerung ist zunächst als ein versöhnendes Compliment an das Centrum zu betrachten und so auch von diesem aufgefaßt worden, praktisch aber bedeutet sie, daran ist nicht zu zweifeln, weitere Concessionen an das Centrum, ohne welches die Regierung in diesem Reichstage kaum auf eine Mehrheit rechnen kann. Vor allem sind die Stimmen des Centrums oder wenigstens seiner Mehrzahl für die Durchbringung des Umsturzgesetzes unentbehrlich. Das erste wird also wohl sein, daß der Bundesrath der Aufhebung des Jesuitengesetzes zustimmt, und es ist zu besorgen, daß noch weitere Zugeständnisse der katholischen Kirche gemacht und auch die letzten Reste der im Kulturkampf vom

Staate aufgerichteten Festungswerke beseitigt werden. Es hat sich schon jetzt gezeigt, daß Fürst Hohenlohe der eigentlich leitenden Kraft entbehrt, er ist zu alt und eine zu wenig energische Natur, um auf das Staatsministerium bestimmend einzuwirken und giebt mehr die Firma und den Namen für die jetzige Regierung her. Daß er sich durch den Unmuth der Linksliberalen und der Centrumsorgane von seiner ursprünglichen Absicht, dem Reichstage vor Weihnachten nur das Umsturzgesetz vorzulegen und erst später den Etat, hat abbringen lassen, zeugt von einem bedauerlichen Mangel an Festigkeit und einer bedenklichen Rücksichtnahme auf den Willen des Centrums. Auf die Umsturzvorlage selbst und die Frage, ob sie den von ihr erwarteten Erfolg haben können, wollen wir bei ihrer Berathung im Reichstage näher eingehen.

In **Oesterreich** ist die Frage der Wahlreform noch immer weit entfernt von ihrer endgültigen Lösung, noch tauchen fortwährend neue Vorschläge auf; der bemerkenswertheste darunter ist der des Finanzministers v. Plener, wonach zugleich mit der Organisation einer 5ten Wählercurie das Pluralsystem verbunden werden soll, d. h. es sollen in der 5ten Curie bestimmte Wähler der anderen Curien auch noch eine Wahlstimme erhalten. Der leitende Gedanke bei diesem Vorschlage ist der, durch diese Organisation dem sonst vorauszu sehenden Uebergewicht der Socialdemokraten in dieser Curie ein Gegengewicht zu geben. Im Augenblicke ist die Stellung des Coalitionsministeriums etwas gesicherter als vor einem Monat, aber seine Existenz hängt noch immer von dem Gelingen der Wahlreform und sodann davon ab, daß der Nationalitätenstreit nicht wieder durch eine zufällige Veranlassung irgendwo heftig auflobert. In Istrien gährt es noch immer und die dreiften Forderungen der Slovenen machen sich bei jeder Gelegenheit geltend. Merkwürdig und bezeichnend zugleich ist es, daß die deutschen Mitglieder des Coalitionsministeriums unvergleichlich viel weniger eifrig in der Vertretung der Interessen ihrer Landsleute sind, als der Minister Madeyski für die Polen oder Graf Schönborn für die Tschechen thätig ist. In Böhmen scheint sich eine bemerkenswerthe Wandlung zu vollziehen: Die Altttschechen, die eine zeitlang von den radikalen Jungtschechen ganz verdrängt und bei Seite geschoben waren, gewinnen wieder Boden; die tschechische Bevölkerung scheint

des wüthen Treibens dieser radikalen Schreier, die trotz allem von ihnen hervorgerufenen Spektakel doch gar keine Erfolge aufzuweisen haben, endlich müde zu werden; das kann für die Wiederkehr normaler Zustände in Böhmen nur förderlich sein. In **Ungarn** hat die politische Rundreise Franz Kossuth's gleich nach den skandalösen Auftritten zu Debreczin zwar ihr Ende erreicht, auch ist er jetzt endlich ungarischer Staatsbürger geworden, vonseiten des Ministeriums und der liberalen Partei ist das Möglichste zur Abschwächung und Milderung des Vorgefallenen gethan worden, aber es ist nicht gelungen, die tiefe Verstimmung des Königs und des Hofes gegen die jetzigen Leiter der Regierung zu beseitigen. Zwar ist es dem Ministerpräsidenten Weferle doch noch möglich gewesen, dem Könige die Sanction der vom Reichstage beschlossenen kirchenpolitischen Gesetze abzurufen, doch sprach sich die Mißstimmung des Herrschers gegen das jetzige Ministerium so deutlich und scharf aus, daß es insgesammt seine Demission einreichte und am 24. December sie auch erhielt. So hat Ungarn als Weihnachtsbescherung eine Ministerkrisis. Wahrscheinlich wird das neue Ministerium wieder aus Anhängern der liberalen Partei gebildet werden, doch werden Weferle und der Justizminister Szilagyi ihm gewiß nicht angehören. Gegen die neuen kirchlichen Reformgesetze hat sich eine starke katholische Partei in Ungarn zu bilden begonnen; gegen diese und die unzufriedenen, rücksichtslos behandelten anderen Nationalitäten im Lande wird die liberale Regierung künftig einen schweren Stand haben und es wird sich immer mehr herausstellen, was alle Einsichtigen schon jetzt erkennen, daß die Inangriffnahme und gewaltthätige Durchsetzung dieser Reformgesetze ein schwerer politischer Fehler war.

In **Italien** schien es dem Ministerium Crispi, insbesondere dem Finanzminister Sonnino zwar nicht durch eine groß angelegte Finanzreform, aber doch durch eine Reihe von Ersparnissen und eine Anzahl von Steuererhöhungen das so dringend nöthige Gleichgewicht von Ausgaben und Einnahmen wenigstens für den Augenblick herzustellen gelungen zu sein, da brach plötzlich, von dem früheren Ministerpräsidenten Giolitti heraufbeschworen, jener furchtbare Sturm im Parlamente los, der zur vorzeitigen Schließung desselben am 15. December, sowie zu einer Coalition der Rechten und Linken

gegen Crispi geführt hat und vielleicht noch den Sturz des Ministeriums zur Folge haben wird. Die von Giolitti früher aus der Banca Romana secretirten, nun dem Parlament vorgelegten Schriftstücke scheinen allerdings für Crispi recht gravierend, wenn sie echt sind, was der berühmte Staatsmann aber bestreitet; auch andere hervorragende Parlamentarier und frühere Minister werden durch sie compromittirt. Ueber Crispi's Schuld oder Unschuld läßt sich nach dem bisher Bekanntgewordenen noch kein endgiltiges Urtheil fällen, wenn auch die Stimmung im Augenblick in Italien mehr gegen als für ihn ist. Giolitti's Vorgehen ist unzweifelhaft ein Racheact und man darf nicht vergessen, daß in den romanischen Staaten die Staatsmänner durchweg in finanziellen Dingen es nicht so peinlich genau nehmen wie in germanischen Ländern, nur darf eine gewisse Grenzlinie nicht überschritten werden. Sollte das bei Crispi wirklich der Fall gewesen sein, so wäre das nicht nur in seinem, sondern noch vielmehr im Interesse Italiens tief zu beklagen, denn er ist und bleibt der einzige wirkliche Staatsmann, den das Land hat, und dessen berufene Leitung, namentlich der auswärtigen Politik, auch von Bismarck anerkannt worden ist. Doch ist die Hoffnung noch nicht ausgeschlossen, daß es Crispi gelingt, sich zu rechtfertigen und moralisch zu behaupten.

In **Frankreich** hat die Spionenriechei, die besonders vom Kriegsminister Mercier patronisirt wird, beinahe zu ernstlichen Verwicklungen geführt. Die unverantwortlichen Angriffe der Presse auf den deutschen Militärbevollmächtigten, die in zwei Artikeln des *Matin* und des *Gaulois*, welche direct auf den Kriegsminister zurückgeführt wurden, ihren Gipfel erreichten, führten zuletzt zu einer diplomatischen Auseinandersetzung des deutschen Botschafters Grafen Münster mit dem Minister des Auswärtigen Hanotaux. Dieser entschuldigte die Regierung mit dem Mangel einer gesetzmäßigen Handhabe zum Einschreiten gegen die Presse, versprach aber, soweit es der Regierung möglich sei, den Agitationen gegen die deutschen Militärbevollmächtigten entgegenzuwirken. Es trat nun auch eine Abwiegung ein und die Pariser Presse beobachtete einige Zeit größere Zurückhaltung. Die Verurtheilung des Hauptmanns Dreyfus wegen Landesverraths zu lebenslänglichem Gefängniß und Deportation hat das Gerücht, er habe militärische Geheimnisse an deutsche Offiziere

verrathen, wiederbelebt, trotzdem daß Graf Münster öffentlich auf's Nachdrücklichste jede Beziehung des Hauptmanns Dreyfus zur deutschen Botschaft in Abrede gestellt hat. General Mercier scheint nicht übel Lust gehabt zu haben, die Rolle eines zweiten Boulanger zu spielen, aber es mangelt ihm noch mehr als jenem an geistiger Befähigung und seine Heeresverwaltung wird von den militärischen Sachverständigen in Frankreich als eine höchst ungenügende charakterisirt. Da er auch bei seinen Collegen im Ministerium sich keiner Sympathie erfreut und die Kammer ihm gleichfalls nicht hold ist, wird sein Sturz wohl in nächster Zeit erfolgen.

Indem wir hier aus Mangel an Raum abbrechen müssen und die Besprechung der ost-asiatischen Verhältnisse leider nochmals zurückzustellen genöthigt sind, drängt sich am Schlusse dieses Jahres eine Wahrnehmung auf: für fast alle Länder endet das Jahr 1894 mit einer Reihe ungelöster Fragen. Es hat weder in den innern, noch in den äußeren Verhältnissen der europäischen Staaten befriedigende Gestaltungen herbeigeführt, es hat für die großen und schweren Probleme, mit denen die abendländische Welt ringt, keine Antworten gefunden. Große Aufgaben, harte Kämpfe, schwere Sorgen überkommt das Jahr 1895 von seinem Vorgänger, bewältigen wird es sie alle gewiß nicht, es wäre schon viel, wenn es einige der Lösung näher brächte. Das aber wird nur möglich sein, wenn die christlichen Völker sich des ewigen Lebensgrundes in höherem Grade und stärkerem Maße wieder bewußt werden, auf dem nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat, jede Lebensgemeinschaft, schließlich die europäische Kultur selbst beruht.

r.

16./28. December 1894.



(Beilage zum 1. Heft der Baltischen Monatschrift, Jahrg. 1895.)

---

Untersuchung  
über die  
landschaftliche Organisation  
des livländischen Gouvernements.

---

Eine Studie  
von  
M. A. Sinowjew.

---

Autorisirte Uebersetzung aus dem Russischen.

Die nachstehende Uebersetzung haben wir Satz für Satz mit dem Original verglichen und müssen sie als durchaus zuverlässig bezeichnen. Die meisten stilistischen Unebenheiten, die sich nur auf Kosten der Treue hätten beseitigen lassen, fallen keineswegs dem Uebersetzer zur Last.

Die Red. der Balt. Mon.

# Untersuchung über die Landschaftsorganisation des skandinavischen Gouvernements.

Eine Studie von M. A. Sinowjew.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Russischen.

Die Durchführung der gegenwärtig sich vorbereitenden Reform der Landschaftsinstitutionen im baltischen Gebiet wird unvergleichlich schwieriger sein, als die bereits sehr erfolgreich verwirklichten Reformen: der Polizei, des Gerichtswesens und der Bauerbehörden. Das liegt an der großen Verschiedenheit im Wesen dieser letzteren und der landschaftlichen Institutionen.

Polizei und Gerichte sind Einrichtungen, deren Aufgabe die Verhinderung und die Bestrafung von Rechtsverletzungen ist, von Verletzungen der Ordnung und der Wohlfahrtsregeln. Nur in bestimmten Fällen tangiren sie die Bevölkerung, nämlich wenn solche Verletzungen stattgefunden haben; und auch dann tangiren sie nur einzelne Personen.

Anders die Landschaftsinstitutionen. Sie haben die Aufgabe, sich mit allen kleinen Details des innern Haushalts zu befassen; sie berühren täglich und stündlich die Interessen der gesammten Bevölkerung, — aller Bewohner des Landes ohne Ausnahme, in allen Fällen des Lebens.

Die Heranziehung der örtlichen Elemente zur persönlichen Mitarbeit auf dem Gebiete der Polizei, des Gerichtswesens, der Bauerbehörden, — so weitgehend sie auch früher in den baltischen Gouvernements sein mochte — war nichtsdestoweniger doch nur eine zufällige Thatsache. Und die Beseitigung jener Elemente durch Regierungsorgane, wodurch diese Einrichtungen zu einem vollständigen Umschwung in der Richtung ihrer

Thätigkeit gebracht wurden, war vollständig ausführbar; ja im gegebenen Falle mußte diese Maßnahme durchaus naturgemäß und folgerichtig erscheinen.

Bei der Organisation der landschaftlichen Einrichtungen ist eine solche Beseitigung kaum möglich. Hier erscheint die Heranziehung der örtlichen Elemente unvermeidlich; ja wie die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder lehrt, bleibt ihnen auf diesem Gebiete stets die Hauptrolle vorbehalten.

Polizei und Gericht sollen eine Schutzwehr bilden für die bestehende Ordnung und die Wohlfahrtseinrichtungen.

Die landschaftlichen Einrichtungen sollen selbst Ordnung und Wohlfahrt hervorbringen.

Bei der Reform von Polizei und Gericht ist darum der Gesetzgeber ungleich freier und unabhängiger gestellt, als bei der Reform des Landschaftswesens. So unterscheiden sich denn z. B. die Polizei-Einrichtungen in fast allen europäischen Staaten nur wenig von einander, und es würde wohl angehen, bei der Organisation der Polizei eines Staates die Polizeieinrichtungen eines anderen ohne wesentliche Abänderungen als Ganzes herüberzunehmen. Fast dasselbe gilt vom Gerichtswesen. Wurde doch vor kaum 30 Jahren die Gerichtsverfassung Frankreichs fast so, wie sie dort war, in Rußland eingeführt.

Derartige Entlehnungen sind aber kaum möglich bei einer Reform des Landschaftswesens. Wohl oder übel, — hier muß der Gesetzgeber in ganz anderem Maße in Berücksichtigung ziehen den Charakter, die Gewohnheiten, die Culturziele der Bevölkerung, die innere und äußere Geschichte des Landes und jede Lebenserscheinung desselben. Alle diese Momente treten in ihren besonderen Erscheinungsformen zu Tage, die von maßgebendstem Einfluß auf die Gestaltung der landschaftlichen Einrichtungen sein müssen. Ein organisches Gesetz, welches die Details des landschaftlichen Lebens regeln soll, kann und darf nicht improvisiren, kann und darf nicht neue Verhältnisse schaffen, eine neue Sachlage construiren. Verfolgt es solche Ziele, so hat es sich von vornherein den Stempel der Sterilität und Erstarrung aufgedrückt. Seine einzige Aufgabe beschränkt sich darauf, so befriedigend als möglich und in Uebereinstimmung mit den Staatsinteressen, die in dem in Frage kommenden Landstrich bereits vorhandenen Verhältnisse festzustellen und zu organisiren. Die Voraussetzung hierzu ist: Kennt-

niß der wirklichen Sachlage, Kenntniß der örtlichen Verhältnisse.

Von ganz besonderer Wichtigkeit wird das Festhalten hieran bei der Organisation der landschaftlichen Einrichtungen des baltischen Gebiets sein. Denn das landschaftliche Leben dieser Gouvernements baut sich auf völlig eigenartigen Grundlagen auf, besitzt seine besondere Geschichte, hat es vermocht, im Laufe der Jahrhunderte sich eine gewisse Widerstandsfähigkeit zu eigen zu machen: so daß es schwerlich Raum finden wird in irgend welchen von außen kommenden, fremden Formen. Jedem Versuche, mit solchem Handgriff Ordnung und Wohlfahrt im baltischen Gebiet zu begründen, mangelt wohl die Aussicht auf Erfolg. Im Gegentheil, solch eine gewaltsame Behandlung des historisch gewordenen Lebens dieser ausgedehnten Provinz würde zweifellos überaus verderblich auf ihr wirtschaftliches Gedeihen und folglich auch auf die Interessen des ganzen Reiches einwirken. Hierbei muß durchaus im Auge behalten werden, daß die beim russischen Publikum verbreiteten Kenntnisse von dem baltischen Gebiet größtentheils auf jene Periode sich beziehen, wo das Land noch nicht von den Umgestaltungen berührt worden war, die im Laufe der letzten Jahre nach dem Willen des Kaisers Alexander III. unternommen wurden und die jetzt bereits erfolgreich durchgeführt worden sind. So eingreifende Reformen, wie die Reorganisation des Gerichts, der Polizei, der Bauerbehörden, Reformen, welche noch dazu in einer Tendenz in's Wert gesetzt wurden, die der von der russischen Regierung Jahrhunderte lang befolgten strict entgegengesetzt war, mußten unausbleiblich die größten Veränderungen in der ganzen Lebensordnung des baltischen Gebietes herbeiführen. In den Regierungsorganen, die überall an die Stelle der früheren einheimischen, die wichtigsten Functionen dieses Lebens versehenen Organe getreten waren, erstanden neue mächtige Faktoren, die dem neuen Laufe der inneren Angelegenheiten der Provinz die Richtung gaben und neue Verhältnisse geschaffen haben. Da wäre es dem sehr riskirt, an das baltische Gebiet mit denjenigen Anschauungen heranzutreten, die sich auf Grund der Beobachtung einer bereits vergangenen Zeit gebildet haben, und zu vergessen, daß das baltische Gebiet vor 5—6 Jahren und das baltische Gebiet von heute — zwei grundverschiedene Dinge sind.

Die letzten 5—6 Jahre haben in der Geschichte des baltischen Gebiets eine überaus große Bedeutung. Noch nie haben die baltischen

Provinzen einen solchen Umschwung der Dinge durchgemacht, wie ihn diese Periode zu Wege brachte; noch nie hat die Regierung so gründlich und nach allen Richtungen in das innere Leben dieses Gebietes eingegriffen: unauslöschliche Züge haben die Ereignisse der letzten Zeit der allgemeinen Physiognomie desselben aufgedrückt.

Aus dem Gesagten erhellt, daß den die Umgestaltung der landschaftlichen Organisation in den baltischen Gouvernements betreffenden gesetzgeberischen Arbeiten unbedingt eine kritische Untersuchung der bestehenden Organisation, wie sie durch die ganze Geschichte des Gebietes geschaffen wurde, und eine kritische Abwägung der Vorzüge und Mängel des bestehenden Systems vorauszuweichen hat.

Vorliegende Arbeit bildet den ersten Versuch einer solchen Untersuchung, soweit es sich um das livländische Gouvernement handelt. Die historische Entwicklung aller drei baltischen Gouvernements hat sich unter einigermassen gleichartigen Bedingungen vollzogen. Dabei hat in Folge des sehr bedeutenden, durch die höhere Cultur und die größere politische Entwicklung der Bevölkerung bedingten Einflusses, den das innere Leben Livlands auf Kurland und Estland übte, seitdem diese drei Provinzen unter russischem Scepter standen, jede nur irgend bedeutungsvolle Erscheinung auf dem Gebiete des landschaftlichen Lebens im livländischen Gouvernement ihren Reflex gefunden auf den verwandten Lebensgebieten in den beiden anderen Provinzen.

Deshalb gelten die in der vorliegenden Abhandlung enthaltenen Hinweise und Schlussfolgerungen im Wesentlichen für das ganze baltische Gebiet. Die Wahl des livländischen Gouvernements zum Object dieser Untersuchung läßt sich schließlich auch durch die Erwägung rechtfertigen, daß dieses Gouvernement nach Ausdehnung und Bevölkerung dem estländischen und kurländischen, zusammengenommen, beinahe gleichkommt, somit den Hauptbestandtheil der Ostseeprovinzen bildet.



## Kapitel I.

---

Die unterste und sichtbarste, charakteristische territoriale Einheit der livländischen Landschaft bildet heute das Kirchspiel, dessen Anfänge bis in jene entlegenen Zeiten zurückliegen, wo das aus einzelnen, beinahe jeden Verbandes ermangelnden Lehen bestehende Land kaum eine wirkliche communale Organisation besaß. Die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses bot den feudalen Besitzern der einzelnen Güter den ersten Anlaß zu einem Verbande, zum Zwecke der Errichtung und Unterhaltung einer Kirche auf gemeinschaftliche Kosten. So erschien das kirchliche Kirchspiel als die erste, auf ganz natürlichem Wege entstandene Zelle des Gemeinnes, und in ihm war der Impuls zu weiterer Entwicklung landschaftlicher Organisationen gegeben. War einmal die Kirche gebaut, so ergab sich aus der Natur der lutherischen Religion die Nothwendigkeit, bei der Kirche auch eine Schule zu haben, die gerade ebenso auf gemeinschaftliche Kosten der Eingepfarrten unterhalten werden mußte. Zugleich wurde eine Communication zwischen der Kirche und den einzelnen Gütern erforderlich. Das bewog die Eingepfarrten, Wege zu bauen und zu unterhalten, deren ursprüngliches Netz durch die Lage der Kirche bestimmt wurde; deshalb hießen diese Wege auch Kirchenwege, und bis auf den heutigen Tag haben sie diese Bezeichnung im Gesetze bewahrt. Durch die Errichtung von Verkehrswegen wurden die Beziehungen der einzelnen Güter zu einander noch engere; auch zeigten sich nach Befriedigung der ersten Bedürfnisse, je nach Maßgabe der Entwicklung des Gemeinnes, auch noch neue Bedürfnisse, wie z. B.: die Armenpflege, die Einrichtung einer Kirchspielspost, die Organisation ärztlichen Beistandes u. s. w., deren Befriedigung naturgemäß dem fertigen Organismus des Kirchspiels angepaßt wurde. In dieser Weise hat sich in Livland von den ältesten Zeiten an, nach und nach, aus sich selbst heraus, die Grundlage des landschaftlichen Organismus entwickelt. In's Leben gerufen durch

wirkliche Bedürfnisse des Landes und nicht durch irgend welche von außen herzugetragenen Doctrinen, hat dieser Organismus naturgemäß eine besondere Kraft und Lebensfähigkeit erhalten.

Ungeachtet der überaus stürmischen Geschichte Livlands, ungeachtet der ökonomischen und politischen Umwälzungen, denen das Land im Laufe vieler Jahrhunderte unterworfen wurde, hat das Kirchspiel alle diese Erschütterungen überlebt und ist es das Fundament der communalen Organisation der ganzen Provinz geworden. Auf diesem festen Fundament, das so viele Stürme ausgehalten und unter schwedischer, wie unter russischer Herrschaft sich dauerhaft erwiesen hat, baute sich die ganze weitere communale Entwicklung Livlands auf. An das Kirchspiel, als das fraglos wichtigste landschaftliche Organ, wurden alle übrigen angepaßt. Das Gebäude der Landschafts-Institutionen wurde somit in Livland durchaus rationell aufgeführt, — nicht von oben, sondern von unten aus. In dieser Entstehungsweise der landschaftlichen Organisation ist denn auch die Hauptursache der hohen Blüthe zu suchen, zu welcher es Livlands landschaftliches Leben gebracht hat.

Gleichzeitig mit der Bildung und Entwicklung des Kirchspiels wurde auch seine aus ebenso einfachen und naturgemäßen Anfängen hervorgegangene Verwaltung organisiert.

In älterer Zeit waren die Organe dieser Verwaltung: der Kirchen- oder Kirchspiels-Convent, welcher aus allen Eingepfarrten bestand, und der von diesem Convent erwählte Kirchenvorsteher als Executivorgan des Convents. Wann eigentlich diese Convente und Kirchenvorsteher aufkamen, läßt sich trotz sorgfältigster Nachforschungen nicht genau feststellen. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind ihre Anfänge im XVI. oder zu Beginn des XVII. Jahrhunderts zu suchen, denn schon im Jahre 1640 wurde bei der schwedischen Regierung um Abänderung der Instruction für die Kirchenvorsteher petitionirt. (Für das estländische Gouvernement waren solche Instructionen im J. 1651 erlassen worden). Die erste livländische Landesordnung, die Thätigkeit der Kirchenvorsteher genau feststellend, wurde am 22. September 1671 von der schwedischen Königin Hedwig Eleonore bestätigt. Die Nützlichkeit der Kirchspielseinrichtungen wurde von der schwedischen Regierung in solchem Maße anerkannt, daß sie im Jahre 1691 für erforderlich hielt, in die Kirchspielsorganisation auch die Kronsgüter (Starosteien) einzuschließen,

deren Anzahl in Livland damals viel größer war als heutzutage. Durch die Landesordnung von 1671 wurden außerdem, entsprechend der Zahl der Landschaftskreise Livlands, vier Oberkirchenvorsteher-Ämter begründet, die sich auch bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Diesen Oberkirchenvorsteher-Ämtern wurde die Aufsicht über die Thätigkeit der Kirchspielsconvente und der Kirchenvorsteher anvertraut. Außerdem bildeten sie auch die Appellationsinstanz, an welche Beschwerden über diese Organe gelangten.

Da die Bauern weder politische Rechte noch Grundeigenthum besaßen (sie waren Leibeigene), so versteht es sich von selbst, daß als Glieder des Kirchspiels, als Eingepfarrte im engeren Sinne, in jener Zeit ganz ausschließlich die Gutsbesitzer galten. Die Bauern dagegen konnten gar keinen Antheil an den Kirchspielsangelegenheiten nehmen, wie das im estländischen und im kurländischen Gouvernement noch jetzt der Fall ist. Die Conventsglieder beschloßen völlig selbständig über die Kirchspielsbedürfnisse und befriedigten sie auf dem Wege freiwilliger Repartition unter Zugrundelegung des einem jeden gehörigen Grundbesitzes. Da aber der Grund und Boden damals nur insoweit Werth und Ertrag hatte, als er besiedelt war (Abgaben wurden in jener Zeit in Gestalt von Arbeitsleistungen oder von landwirthschaftlichen Producten entrichtet), so wurde diese Repartition natürlich nur nach der Proportion des besiedelten, d. h. des Bauerlandes, vorgenommen, dessen Umfang auch bei der Belastung der Güter des Kirchspiels mit Prästanden als Maßstab diente. Von altersher also war die Befriedigung der landschaftlichen Bedürfnisse des Kirchspiels auf Selbstbesteuerung basirt. In dieser Hinsicht hat sich die Sachlage seit der im Jahre 1819 erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft nur wenig geändert, denn die Bauern wurden ohne Zutheilung von Land befreit. Alle diese landschaftlichen Prästanden, bei deren Repartition unter die Gutsbesitzer man vom vorhandenen Bauerlande oder richtiger von der auf dem Gute vorhandenen Seelenzahl ausgegangen war, wurden auf dieses Bauerland übertragen; und zwar wurde die Leistung dieser Prästanden als Bedingung in die Pachtcontracte hineingesetzt und beeinflusste demzufolge die Höhe des von den Bauern für das Land zu zahlenden Pachtzinses. Je mehr solcher Prästanden dem Bauern oblagen, um so niedriger war der Pachtzins.

Diese landschaftliche Organisation des livländischen Gouvernements

ist durch die russische gesetzgebende Gewalt functionirt worden; dabei haben aber, weil diese Organisation der kirchlichen angepaßt war, die Gesetzesbestimmungen über die Kirchspielsconvente, die Kirchenvorsteher und die Oberkirchenvorsteher-Ämter (also Gesetzesbestimmungen über in Wirklichkeit landschaftliche Angelegenheiten) in den 1. Th. des XI. Bandes des Cod. d. Ges. v. J. 1857 Aufnahme gefunden, — d. h. in das Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche. Da der Gesetzgeber unbekannt war mit den Einzelheiten der landschaftlichen Organisation des baltischen Gebietes und da die russische Regierung in die inneren Angelegenheiten der Ostseegouvernements sich nicht einmischen mochte, so beschränkte sich das Gesetz, soweit es sich um die Regelung und Feststellung der Thätigkeit dieser Organe handelt, auf die im Art. 633 enthaltenen ganz allgemeinen Hinweise, woselbst ausgesprochen wird, daß die Pflichten der Kirchenvorsteher, ihre Beziehungen zum Kirchspiel, zum Kirchspielsconvent und zur höheren Obrigkeit in Allem, was nicht durch das Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche abgeändert worden ist, auf der früheren Grundlage belassen worden, d. h. auf der Grundlage der alten schwedischen Gesetze und Verordnungen, die am vollständigsten codificirt worden sind in den Kirchen-Ordnungen von 1675 und von 1680, sowie in der Instruction von 1691. Mit dem angeführten Art. 633 und dem Art. 606 des IV. Bd. des Cod. d. Ges. v. J. 1857 (Gesetz über die landschaftlichen Prästanden), wo ausgesprochen wird, daß die landschaftlichen Prästanden im livländischen und im estländischen Gouvernement auf Grund besonderer Regeln und Verordnungen erhoben werden, ist denn auch die Reichsgesetzgebung in Bezug auf die landschaftliche Organisation des baltischen Gebietes erschöpft, wenn man von den kleinen sporadischen Hinweisen absieht, die sich in Bezug auf das Landschaftswesen im II. Th. des Prov.-R. der Ostseegouv. und in den Bauerverordnungen aus den Jahren 1819, 1849 und 1860 vorfinden.

So ging es bis zu den sechziger Jahren, wo in Folge der fortschreitenden Erstarkung des Bauernstandes und namentlich in Folge der Beschleunigung des Bauerlandverkaufes ein beträchtlicher Theil des Bauerlandes in häuerliche Hand überging. Im livländischen Gouvernement bildete sich auf diese Weise nach und nach ein mächtiger häuerlicher Grundbesitz, den man wohl oder übel zur Landschaftsverwaltung zulassen mußte, denn die Befriedigung der landschaftlichen Bedürfnisse

beruhte ja auf der Selbstbesteuerung. Zugleich aber wuchsen auch fort und fort die landschaftlichen Bedürfnisse, deren Befriedigung die Kräfte der Rittergutsbesitzer überstieg, da das Bauerland und der bäuerliche Gehorch dem Gute entzogen waren. Diese Veränderung der Agrarverhältnisse des Landes veranlaßte den livländischen Landtag im Jahre 1870 zur Redaction einer neuen Verordnung über die Kirchspielsconvente, auf Grund deren an den Conventen Delegirte der bäuerlichen Grundbesitzer (Gesindewirthe) theilnehmen sollten. Vom baltischen Generalgouverneuren bestätigt und mittels Gouvernementsregierungs-Patents № 128 vom Jahre 1870 publicirt, bildet diese Verordnung bis zum heutigen Tage die rechtliche Grundlage der Kirchspielsorganisation, soweit es sich um landschaftliche Angelegenheiten handelt.

In der Verordnung über die neuen Convente ist ein überaus wichtiges Princip zur Anerkennung gelangt, nämlich daß die Zahl der bäuerlichen Stimmen der Zahl der Stimmen der Rittergutsbesitzer gleich sein soll. Zu diesem Zweck wurde die Zusammensetzung der neuen Convente derart festgestellt, daß dazu alle Rittergutsbesitzer und alle Gemeindeältesten gehören. Da aber die Gemeinde zu jener Zeit das Bauerland des resp. Gutes umfaßte, so stimmte die Anzahl der Gemeinden mit derjenigen der Rittergüter genau überein und die Gleichheit der bäuerlichen und der Adelsstimmen wurde auf ganz einfache Weise erreicht.

Indessen veränderte sich die Sachlage im Laufe der Zeit. Es wurde mit der allmählichen Verschmelzung kleiner Gemeinden begonnen, wobei mitunter mehrere zu einer vereinigt wurden. Umgekehrt kam es vor, daß in Folge Erbfalles oder aus anderen Anlässen Rittergüter getheilt wurden. Hierdurch wurde auf den Kirchspiels-Conventen ein beträchtliches Ueberwiegen der Stimmen des Adels gegenüber den bäuerlichen zu Wege gebracht.

Um nun dem vorzubeugen, daß die Kirchspiels-Convente ausschließliche Adelsorgane würden, und um jenes Grundprincip der Verordnung des Landtages von 1870 wiederherzustellen, wonach die Zahl der adeligen und diejenige der bäuerlichen Stimmen auf den Kirchspiels-Conventen gleich sein soll, wurden von der Gouvernements-Obriegkeit rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Durch die Circuläre des Gouverneuren an die Oberkirchenvorsteher vom 18. Novbr. 1888 sub Nr. 7154—7158 wurde angeordnet, daß die vereinigten Gemeinden

ihre ursprünglichen Stimmen auf den Conventen nicht verlieren, vielmehr jede aus einer Vereinigung hervorgegangene Gemeinde soviel Stimmen haben soll, als die Anzahl der resp. vereinigten Gemeinden beträgt. Seit der Umgestaltung der Polizei und des Gerichts, wobei die politischen Rechte der livländischen Ritterschaft wesentlich beschränkt wurden, besonders aber seitdem die Bauern nach dem Ankauf von mehr als 80 Procent des gesammten Bauerlandes sich aus der ökonomischen Abhängigkeit von den Gutsbesitzern befreit haben, ist ein bedeutendes Anwachsen des Einflusses des bäuerlichen Elementes auf den Kirchspiels-Conventen wahrzunehmen, so daß jetzt auf den meisten dieser Convente von einer Suprematie der Gutsbesitzer nicht die Rede sein kann. Die livländischen Bauern schätzen diese politischen Rechte hoch, die dem Bauernstande in der Theilnahme an der Kirchspielsverwaltung zugefallen sind, sie haben sich sichtlich an diese Institutionen gewöhnt, bringen ihnen volles Interesse entgegen, und ohne Uebertreibung kann man sagen, daß diese Institutionen bei der gesammten Bevölkerung des livländischen Gouvernements überaus populär sind.

Zu Kirchspielsvorstehern pflegten bisher Edelleute gewählt zu werden, was sich einerseits aus der in den Kirchspielen überwiegenden Autorität des Adels erklärt, andererseits aber auch auf den Allerhöchsten Befehl vom J. 1863\*) zurückzuführen ist, auf Grund dessen zu Kirchspielsvorstehern nur Eigenthümer oder Arrendatoren von Rittergütern erwählt werden können. In Folge dessen ist bisher nur in sehr wenigen Kirchspielen das Amt des Kirchenvorstehers einem ein Rittergut besitzenden Bauern übertragen worden.

Bei dem in Livland angenommenen System der Decentralisation concentrirt sich fast der gesammte landschaftliche Haushalt in den Kirchspielen, die in dieser Hinsicht bis auf die letzte Zeit sich der größten Selbständigkeit erfreut haben. Die Conventsbeschlüsse, so weit es sich nicht etwa um Schulfragen handelte, gelangten weder an den Landtag noch an das Landrathscollgium, noch an die Oberkirchenvorsteherämter. Niemand hat in früherer Zeit diese Beschlüsse durchgesehen, geschweige denn bestätigt. In Sachen ihres Haushaltes handelten die Kirchspiele vollkommen selbständig, wobei der Umfang ihrer Thätigkeit und ebenso der Umfang der zur Befriedigung der verschiedenen Kirch-

---

\*) Sammlung der Gesetze v. 1863 (39619).

spiels-Bedürfnisse erhobenen landschaftlichen Abgaben in den einzelnen Kirchspielen im höchsten Grade verschiedenartig war, je nach dem guten Willen der eingepfarrten Conventsglieder und den Mitteln des Kirchspieles.

Bei dem vollständigen Mangel jeder Aufsicht über die Selbstverwaltungsthätigkeit der zahlreichen Kirchspiele, sowie bei der außerordentlichen Unbestimmtheit der diese Thätigkeit regelnden organischen Gesetzgebung, konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß sich manche Irrthümer und Unregelmäßigkeiten bei der Thätigkeit der Kirchspiele zu zeigen begannen, welche den livländischen Gouverneuren, der neuerdings in den Beamten der Kreispolizei und den Bauer-Commissären Aufsichtsorgane für den landschaftlichen Haushalt erhalten hatte, veranlaßten, die nöthigen Maßnahmen zu ergreifen, um auf diesem Gebiete nicht nur die Einhaltung der gesetzlichen Schranken durchzusetzen, sondern auch für das ganze Gouvernement möglichste Einheitlichkeit herbeizuführen. Unter Anwendung des Art. 122 des II. Thl. des Prov.-Rechts, kraft dessen alle die allgemeinen (landschaftlichen) Angelegenheiten betreffenden Beschlüsse der Bestätigung durch die Gouvernementsobrigkeit bedürfen, wurde so im Jahre 1890 die Verordnung erlassen\*), daß alle Convents-Beschlüsse, durch welche die Auserlegung irgend welcher Prästanden festgesetzt wird, vor der Ausführung zur Prüfung und Bestätigung an die Gouvernements-Regierung zu gelangen haben. Diese Vorschrift wird jetzt mit aller Strenge eingehalten, wodurch die Gouvernements-Obriegkeit die volle Möglichkeit erhält, darüber zu wachen, daß die Prästanden 1) nur für solche Bedürfnisse erhoben werden, die einen durch das Gesetz bestimmten Gegenstand des landschaftlichen Haushaltes bilden, 2) unter die Leistungspflichtigen gleichmäßig und entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vertheilt werden.

An der Spitze der landschaftlichen Organisation des livländischen Gouvernements stehen dessen sogen. ritterschaftlichen Institutionen. Aus der Zahl derselben erscheinen als anordnende der Landtag, der alle drei Jahr zusammentritt, und der Adelsconvent, der sich zwei Mal jährlich versammelt und in der Zwischenzeit zwischen zwei Sessionen des Landtages den letzteren vertritt. Auf Grund des Art. 122 des II. Th. des Prov.-R. d. Ostseegouv. werden alle landschaftliche Angelegenheiten betreffenden Beschlüsse des Landtags und des Adelsconvents

---

\*) Gedruckte Patente d. liv. Gouv.-Reg. für 1891, №№ 118 und 158.

vor ihrer Ausführung dem Gouverneuren zur Bestätigung vorgelegt und haben ohne diese Bestätigung keine Geltung.

In Folge der Unbekanntschaft mit der inneren Organisation der baltischen Gouvernements herrscht im russischen Publikum die Meinung, der livländische Landtag sei eine der Gouvernements-Adelsversammlung der inneren Gouvernements vollständig entsprechende Institution, eine Meinung, die der Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements den Vorwurf eintrug, als ob durch örtliches Gesetz alle übrigen Stände von der Theilnahme an den Landschaftsangelegenheiten ausgeschlossen wären, und als ob die Verwaltung dieser Angelegenheiten in Folge dessen lediglich dem indigenen Adel (der Ritterschaft) des Gouvernements vorbehalten wäre. Diese Meinung ist aber grundfalsch. Der livländische Landtag ist in Wirklichkeit nicht eine Adelsinstitution, sondern eine landschaftliche. Und das war er schon von Anbeginn an. Nach der ersten, unter der Regierung der Königin Hedwig Eleonore von dem schwedischen Generalgouverneuren in Livland, G. Ogenstjerna, am 5. September 1647 bestätigten Landtagsordnung\*) mußte, wie aus dem Texte dieser Verordnung ersichtlich ist, der Landtag durch den Generalgouverneuren berufen werden behufs Berathung von Maßregeln „zu mehrerer Beförderung des Landes Wohlfahrt“ und „zur Remedirung der vorgefallenen Mängel“. Am Landtage hatten nach dieser Verordnung, unter Androhung einer Geldstrafe für Nichterscheinen, alle Grundbesitzer („alle im Lande Eingeseffenen“) theilzunehmen. In ihren Einberufungsdecreten zum Landtage wandte sich die schwedische Regierung immer an alle Grundbesitzer, sie stets „Ritterschaft und Landschaft“ nennend; und diese beiden Stände, „Ritterschaft“ und „Land-

\*) Die Landtage in Livland bestanden auch schon vor 1647, auch sogar vor der Unterwerfung Livlands durch Schweden und Polen, nämlich auch in der Ordenszeit. Aber da die Landtage damals als oberste Regierungsinstitution erschienen, so kann in dieser Untersuchung von ihnen auch nicht die Rede sein. Nach der Eroberung Livlands durch Polen gaben sich die polnischen Könige bekanntlich gar keine Mühe, Ordnung in die innere Organisation der Landschaftsverwaltung zu bringen. In dem sie ausschließlich im eigentlichen Sinne des Wortes politische Ziele verfolgte, strebte die polnische Regierung nur nach der Zerstörung der früheren Ordnung der Dinge in Livland, ohne eine neue zu schaffen. Deshalb können die zur Zeit der polnischen Herrschaft ebenso erhalten gebliebenen Landtage, welche damals „Conventus necessitatis publicae causa“ hießen, kein Interesse als Landschaftsinstitutionen darbieten. So wird als erster gesetzgeberischer Akt, der den Landtagen ihre Organisation verlieh, mit vollem Recht die schwedische Ordinance von 1647 angesehen.

schaft“, keineswegs aber der Adel allein als einzelner Stand, wurden zur Zeit der schwedischen Herrschaft durch den Landtag repräsentirt. Wenn man die weitere Geschichte der livländischen Landschafts-Gesetzgebung in den 250 Jahren überblickt, die seit der ersten Landtagsordnung verfloßen sind, so begegnet man keinem einzigen Gesetz, das auch nur im Geringsten die ursprüngliche Zusammensetzung und Bedeutung dieser Institution abgeändert hätte\*). Ebenso nehmen auch auf Grund der heute geltenden Landtagsordnung an dieser Versammlung nicht nur Edelleute Theil, sondern überhaupt alle Besitzer von Rittergütern, welchem Stande sie auch angehören mögen\*\*). Dagegen haben Edelleute, sogar immatriculirte, die keine Rittergüter besitzen, auf dem Landtage keine Stimme, wieviel anderweitiges Vermögen sie auch besitzen mögen\*\*\*).

In Folge der historischen Gestaltung des Grundbesitzes in Livland gehört allerdings die ganz überwiegende Mehrzahl der Gutsbesitzer thatsächlich dem Adelsstande an und deshalb hat der Adel stets maßgebende Bedeutung auf den Landtagen besessen. Präsident des Landtages ist fast immer ein Edelmann gewesen — der Landmarschall †)

---

\*) Als Ausnahme hiervon muß der Ukas des Dirig. Senats vom 13. December 1783 angesehen werden, durch welchen während der Regierung der Kaiserin Katharina II. in Livland die allgemeinen Adelsinstitutionen eingeführt wurden. Daher wurden in der Zeit von 1783—1796 die Landtage gar nicht einberufen, sondern statt ihrer die Adelsversammlungen. Wie man sieht, wurden schon damals die Begriffe Landtag und Adelsversammlung von der russischen Regierung verwechselt, ein Irrthum, der sich im russischen Publikum bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

\*\*) Th. II. des Prov.-Rechts Art. 63.

In der gegenwärtigen Landtagsordnung im Vergleich zu der von 1647 ist nur eine in dieser Hinsicht überaus wichtige Veränderung gemacht worden. Nach dem Gesetz von 1647 waren alle Grundbesitzer verpflichtet, bei Androhung einer Pön auf dem Landtag zu erscheinen. Nach der gegenwärtigen, der des J. 1759 entnommenen, Ordnung ist eine solche Betheiligung nur für die indigenen Edelleute Pflicht. Die nicht zum immatriculirten Adel gehörigen Gutsbesitzer können die Landtagssitzungen besuchen, aber sie sind dazu nicht verpflichtet und verfallen keiner Strafe für Nichterscheinen.

\*\*\*)) Eine Ausnahme bildet die Betheiligung solcher Personen bei Beschlüssen über den Ausschluß eines Edelmannes aus der Matrifel und über seine Aufnahme in die Zahl der immatriculirten Edelleute.

†) Die einzige Ausnahme bildet die Zeit von 1694—1710, wo nach der Verordnung der schwedischen Regierung (vgl. Resolution Karl XI. vom 20. Dec. 1694) auf dem Landtage der Generalgouverneur oder der Gouverneur präsidirte.

Außerdem bestand beim livländischen Adel, besonders seit seinem Zusammenschluß zu einer Corporation, stets das Streben, sich das Privilegium des ausschließlichen Güterbesitzes in Livland anzueignen. Dieses Bestreben wurde, je nach Maßgabe des zufälligen Einflusses der Ritterschaft auf die Regierung, bisweilen mit größerem, bisweilen mit geringerem Erfolge gekrönt und es gab Momente im Leben Livlands, wo die Regierung in dieser Hinsicht so große Concessionen machte, daß die Begriffe Adel und Grundbesitz fast identisch wurden\*). Alle diese Umstände waren die Veranlassung, daß jene, in Wirklichkeit falsche, Ansicht aufkam, als sei der Landtag eine Versammlung des Adels, die willkürlich und ungesetzmäßig die Verwaltung der landschaftlichen Angelegenheiten des Gouvernements an sich gerissen habe. Das Entstehen dieser irrthümlichen Meinung wurde auch durch das im J. 1845 erfolgte Erscheinen der ersten Sammlung des Provinzialrechts der Ostseegouvernements nicht wenig gefördert. Diese Sammlung wurde bekanntlich nicht zu Ende geführt, sondern die Gesetzgebung beschränkte sich auf die Herausgabe von nur drei Bänden, in denen für die Aufnahme der Landschaftsorganisation sich kein Platz fand; dagegen wurde in einem derselben, dem II., das Ständerecht codificirt. Da nun auf den Landtagen von jeher auch die Adelswahlen stattfanden und da es außer den Landtagen in Livland niemals noch andere Adels-Versammlungen gegeben hat, so war es nur natürlich, daß in diesen Band, und zwar in das Kapitel „von den Rechten und Vorzügen des Stamm-Adels als Corporation“, auch die Landtagsordnung aufgenommen wurde. Diese Einreihung der Verordnung über eine landschaftliche Institution in das Kapitel „von den Rechten und Vorzügen des Adels“ — wobei in Folge einer derartigen Codification die grundlegende Idee der Landtagsordnung natürlich abhandeln kommen mußte — ist wohl auch die Hauptursache dafür gewesen, daß man den Landtag als eine Gouvernements-Adelsversammlung ansehen will. In Wirklichkeit aber ist auch trotz der mißlungenen Codification der livländische Landtag nach wie vor der frühere schwedische Landtag, der „Ritterschaft und Landschaft“ in sich schließt. Seine wichtigste und für das Land wesentlichste Aufgabe besteht, jetzt wie auch früher, darin, daß er die Landschafts-Versammlung ist und daß er, nicht zufällig, sondern nach

\*) Besonders groß waren diese Concessionen beim Uebergang Livlands unter russische Herrschaft, wovon weiterhin die Rede sein wird.

altem angestammten Landesrecht, das ganze Land, d. h. alle Rittergüter repräsentirt, die zur Zeit der Herausgabe des Provinzialcodex (1845) alles Hofsländ und alles Bauerland in sich umfaßten.

Da die Rittergüter vornehmlich Edelleuten gehören und um die Edelleute nicht zweimal einzuberufen, das eine Mal zur Adelsversammlung und das andere Mal zur Landschaftsversammlung, so treten beide Versammlungen gleichzeitig zusammen. Zuerst wird über die landschaftlichen Angelegenheiten beschloffen, woran alle Gutsbesitzer theilnehmen; sodann über die Adelsangelegenheiten, woran nur die Edelleute theilnehmen.

Die vollkommen richtige und mit den Grundlagen des livländischen Landschaftsrechtes übereinstimmende Auffassung des Landtages als einer landschaftlichen Institution wird in beträchtlichem Maße verwirrt durch die Existenz einer zweiten anordnenden landschaftlichen Versammlung, nämlich des Adelsconvents. Die Organisation dieses Convents läßt schon deutlich die Absicht durchblicken, die Verwaltung der landschaftlichen Angelegenheiten in der Hand solcher Personen zu concentriren, denen diese Verwaltung nicht nur kraft ihrer Rechte als Grundbesitzer, sondern zugleich kraft ihrer adligen Standesrechte übertragen wird.

Das Auftreten des Adelsconvents in der Eigenschaft eines Organs der Landschaft ist in das Jahr 1694 zu setzen, wo die schwedische Regierung in Folge der durch die livländische Ritterschaft mit den Landrätthen an der Spitze gemachten Opposition gegen die von König Karl XI. zur Beschränkung des adligen Grundbesitzes ergriffenen Maßregeln das Amt der Landrätthe vollständig aufzuheben beschloß und den livl. Generalgouverneuren anwies, zur Zeit der Landtage\*) aus jedem Kreise einige Edelleute zu ernennen, „die an Verstand, Bescheidenheit und Redlichkeit die vortrefflichsten seien“\*\*). Diese nur für die Zeit des Landtags erwählten und gleichsam als Ersatz für die früheren, lebenslänglich ernannten, Landrätthe bestimmten Personen hatten eben den sogenannten „Ritterschafts-Ausschuß“ zu bilden und dem Generalgouverneuren in der Leitung des Landtags, auf dem dieser präsidirte, zu helfen. Bald darauf wurde Livland durch Rußland unterworfen und bei dieser Gelegenheit

---

\*) In dieser Periode wurde der Vorsitz auf dem Landtage in Folge des starken Mißtrauens gegen die Edelleute dem Generalgouverneuren oder Gouverneuren übertragen. (Vgl. die fgl. Resolution Karl XI. vom 20. Dec. 1694 Pkt. 4.)

\*\*\*) Vgl. die fgl. Resol. Karl XI. vom 20. Dec. 1694 Pkt. 6.

das Amt der Landrätthe wiederhergestellt. In den Landrätthen und den Gliedern des „Ritterschafts-Ausschusses“, die damals die Bezeichnung Adels-Deputirte erhielten, bildete sich so ein fertiges landschaftliches Organ heraus, dem die Verwaltung der landschaftlichen Angelegenheiten in bequemster Weise übertragen werden konnte, wenn die Einberufung des Landtags Schwierigkeiten machte.

Die Organisation eines solchen Adelsconvents, die zuerst in einer der Landtagsordnung vom J. 1759 beigelegten\*) Instruction für die ritterschaftlichen Beamten reglementirt wurde, ging mit geringen Aenderungen auch in die Landtagsordnung vom J. 1827 über, und von hier auch in den II. Th. des Prov.-Rechts. Auf Grund dieses Gesetzes hat der aus dem Landmarschall, zwölf Adelsdeputirten, und zwölf Landrätthen, denen noch zwei Deputirte der Ritterschaftskasse (Rassadeputirte) hinzugefügt wurden, bestehende livländische Adelsconvent folgende Obliegenheiten in der Landschafts-Verwaltung\*\*):

a) Die Vorbereitung der dem Landtag zur Beschlußfassung vorzuliegenden Fragen.

b) Die Berathung derjenigen landschaftlichen Angelegenheiten, die eine unverzügliche Entscheidung in der Zeit zwischen zwei Landtagen erfordern, wobei freilich die Competenz des Convents geringer ist, als die des Landtages, und Anträge, die eine neue landschaftliche Steuerumlage betreffen, der Beschlußfassung des Convents nicht unterliegen. Dem Landtag steht außerdem das Recht zu, dem Convent größere oder geringere Vollmachten in dieser oder jener landschaftlichen Angelegenheit zu geben.

c) Die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, die in Landschaftsangelegenheiten zwischen dem residirenden Landrath und dem Landmarschall vorkommen können.

Als landschaftliches Executivorgan im livl. Gouvernement gilt nominell das aus 12 auf Lebenszeit aus der Zahl der immatriculirten

\*) Weder die Landtagsordnung vom J. 1759 noch die ihr beigelegte Instruction sind jemals von der Regierung bestätigt worden. Damals galt in Folge des von der Regierung Livland gegenüber beobachteten Verhaltens die Organisation der Landschaftsinstitutionen offenbar nicht als Regierungsangelegenheit. Die erste von der russischen Regierung und zwar vom baltischen Generalgouverneur Marquis Paulucci bestätigte und auf den Allerhöchst durch Kaiser Nikolaus I. am 9. Februar 1827 bestätigten Privilegien der livländischen Ritterschaft beruhende Landtagsordnung erschien im J. 1827 (Patent der livl. Gouv.-Reg. vom 17. Aug. 1827, Nr. 3465).

\*\*\*) Prov.-Recht Th. II. Art. 133—170. Ueber die Thätigkeit des Adelsconvents, sowie der übrigen Landschaftsinstitutionen auf dem Gebiet der ständischen Angelegenheiten des Adels ist in vorliegender Arbeit nicht die Rede.

Edelleute erwählten Landrätthen bestehende sogen. Landrathscollegium, in Wirklichkeit aber ist es der residirende Landrath, dessen Thätigkeit bei der ihm durch die Adelsdeputirten erwiesenen Beihilfe theilweise mit der Thätigkeit der Landschaftsämter der inneren Gouvernements übereinstimmt.

Das livl. Landrathscollegium ist eine im höchsten Grade eigenartige Institution, über deren Rolle im russ. Publikum eine überaus unklare Vorstellung herrscht. Dieses Collegium ist eine der ältesten Institutionen Livlands. In Folge des Wechsels der Regierungen und der Regierungsprogramme, sowie der Beziehungen der Regierung zur Provinz, hat es im Laufe seines langen Daseins mehrfach nicht nur sich selbst, sondern auch seine Stellung im Lande verändert: immer aber zeichnete sich die Stellung des Landrathscollegiums durch außerordentliche Unbestimmtheit aus.

Die officielle Begründung des Landrathscollegiums fällt in das J. 1647 (lies: 1643. D. R. d. B. M.)\*, wo es als besonderer Rath beim Generalgouverneuren errichtet wurde, bestehend aus sechs Gliedern\*\*), zur Hälfte aus schwedischen, zur Hälfte aus livländischen grundbesitzlichen Edelleuten, die nach Vorstellung seitens der Ritterchaft durch den Generalgouverneuren ernannt wurden. Seine Bestimmung war: 1) dem Generalgouverneuren in allem, was des Landes Wohlfahrt betraf, zur Hand zu gehen; 2) auf die Erfüllung des Kriegsdienstes durch die Edelleute zu achten, — und 3) Beschwerden in den Kreisen entgegenzunehmen und sie zur Kenntniß des Generalgouverneuren zu bringen.

So war also das Landrathscollegium gar nicht ein Organ der Landschaftsverwaltung in dem Sinne, wie das Wort heute verstanden wird. Es war eines der Organe der allgemeinen Provinzialverwaltung für alle ihre Zweige. Da es aber, als Rath beim Generalgouverneuren, keine Actionsfreiheit hatte, so konnte das Landrathscollegium auch keine volle Selbständigkeit erlangen. Daher war das Maß seines Einflusses auf die Angelegenheiten der Provinz in den verschiedenen Lebensepochen Livlands auch im höchsten Grade ungleich, denn es hing

\* Resolution der Königin Christine vom 4. Juni (lies: Juli. D. Red. d. B. M.) 1643, Pkt. 1. Thatsächlich gab es auch schon früher etwas in der Art des Landrathscollegiums, sogar zur Zeit der polnischen Herrschaft (XVI. Jahrh.), wo es offenbar die Funktion eines obersten Tribunals erfüllte.

\*\* Später wurde die Zahl der Landräthe auf zwölf erhöht (Vgl. Resolution der Königin Christine vom 17. Aug. 1648, Pkt. 2).

vornehmlich von der Persönlichkeit des Generalgouverneuren und vom Wechsel der Gesichtspunkte bei der schwedischen Regierung ab, die Livland bald eine größere, bald eine geringere Autonomie gewährte. Es gab Momente im Leben dieser Provinz, wo die schwedischen Könige selbst bemüht waren, die Bedeutung des Landrathscollegiums zu heben. So erfolgte im J. 1660 die königl. Resolution \*), welche dem Generalgouverneuren zur Pflicht machte, in allen Landesangelegenheiten mit den Landrätthen zu communiciren und ihre Rathschläge einzuholen. Umgekehrt gab es auch Momente, besonders zur Zeit des Königs Karl XI., wo die schwedische Regierung die Rechte der Landrätthe beschränkte. Als aber die Landrätthe, gestützt auf ihren Einfluß im Lande, in Anlaß der Güterreduction in Livland in offene Opposition gegen die schwedische Regierung traten, im J. 1694 nicht lange vor der Eroberung Livlands durch Rußland, da wurde das Amt der Landrätthe gänzlich aufgehoben \*\*).

Als Livland unter die Botmäßigkeit Rußlands gelangte, wurde diese Institution auf das Gesuch der livländischen Ritterschaft wiederhergestellt, gemäß den Accordpunkten vom 4. Juli 1710, durch die der Ritterschaft alle früheren Privilegien, sogar die in den letzten Jahren des XVII. Jahrhunderts durch König Karl XI. vernichteten, restituirt wurden. Diese Wiederherstellung des Collegiums wurde durch die Resolutionen Kaiser Peter I. vom 12. October 1710\*\*\*) und vom 1. März 1712 sanctionirt, wobei der Kaiser, der es nicht für möglich hielt, sich in die inneren Angelegenheiten der neu eroberten, im höchsten Grade eigenartigen und ihm wenig bekannten Provinz zu mischen, den Umfang der Thätigkeit und Competenz des Collegiums in ganz allgemeinen Zügen vorschrieb †). In Folge der Unbestimmtheit dieser Anweisungen und der traditionellen Politik der folgenden Monarchen, die bekannte und dabei sehr bedeutende Autonomie des baltischen Gebiets nicht zu verletzen, begann das wiederhergestellte und von jetzt an von fremdländischen Elementen befreite Landrathscollegium einen immer größeren

\*) Resolution der Regentin Hedwig Eleonore vom 26. Nov. 1660, Pft. 6 u. 9.

\*\*\*) Resolution König Karl XI., 20. Dec. 1694, Pft. 1.

\*\*\*\*) Vollständ. Ges.-Sammlung v. J. 1710, Nr. 2204.

†) Die livl. Ritterschaft bat im J. 1712 um Zulassung der Betheiligung der Landrätthe an allen Verwaltungsangelegenheiten Livlands. Kaiser Peter I. gab auf dieses Gesuch folgende Resolution: „Wenn Landschaftsachen vorkommen, dann sollen immer die Landrätthe, ihrem Privilegium gemäß, zugelassen werden, wie es auch zu schwedischen Zeiten im Gebrauch war. Aber daß sie richten und Urtheile fällen dürfen, kann ihnen nicht erlaubt werden.“ (Vollständ. Ges.-Samml. v. J. 1712, Nr. 2496).

Einfluß sowohl auf die Regierung wie auf das Land zu gewinnen. Zuletzt bildete es sich zu einer völlig selbständigen, von der örtlichen Regierungsgewalt sehr wenig abhängigen Institution heraus, wie es niemals und nirgend seines gleichen gehabt hat. Dieses Collegium wurde gleichsam ein ritterschaftliches Organ, das alle Zweige der Civilverwaltung ohne Ausnahme unter seiner Direction hatte und parallel neben den Regierungsorganen wirkte. Dieses war gewissermaßen eine zweite Regierung mit demselben Wirkungskreise und wenn auch nicht *de jure* so doch *de facto* mit derselben und bisweilen auch mit einer größeren Machtvollkommenheit, als die der Generalgouverneure und Gouverneure, wobei es sich aber bei der Verwaltung des Landes nach besonderen Principien richtete, die oft nur sehr wenig mit den Principien der Centralverwaltung gemein hatten.

Diese im höchsten Grade eigenartige, von der russischen Regierungspolitik geschaffene Bedeutung des Landrathscollegiums entbehrte bis zum Anfang dieses Jahrhunderts jeder gesetzlichen Sanction. Erst nach dem Jahre 1796, als das von der Kaiserin Katharina II. zum zweiten Mal aufgehobene Landrathscollegium durch den lakonischen, sich auf gar keine Einzelheiten einlassenden Allerhöchsten Befehl des Kaisers Paul I. \*) wieder hergestellt wurde, schritt man zur Abfassung eines Statuts, welches die Bedeutung und den Wirkungskreis dieser Einrichtung näher bestimmen sollte. Das geschah im Jahre 1827. Von dem Landtage wurde auf Grund aller vorhergehenden Gesetze und Regierungsverordnungen ein Reglement für das Landrathscollegium ausgearbeitet, das auch von dem kaiserlichen Generalgouverneuren Marquis Paulucci unter der Benennung „Instruction für ritterschaftliche Beamte“ bestätigt wurde \*\*). Aus sehr verständlichen Gründen ließ sich im neuen Gesetz nicht mit voller Offenheit die wirkliche Bedeutung des Landrathscollegiums aussprechen, wie sie durch die Connivenz der Regierung geschaffen worden war. So kam es, daß diese Bedeutung in der obenerwähnten Instruction etwas verblümt auseinandergesetzt wurde.

Diese Feststellung der Aufgaben des Landrathscollegiums und seines Wirkungskreises fand fast in derselben Form ihren Platz im zweiten Theil des im Jahre 1845 herausgegebenen Provinzial-Rechts,

\*) Der Allerhöchste Befehl des Kaisers Paul I. beschränkt sich auf die Angabe, daß das Landrathscollegium wiederhergestellt werde. (Vollst. Ges.-Samml. 1796, Nr. 17564).

\*\*\*) Patent der Libl. Gouv. Reg. v. 17. Aug. 1827, sub № 3465.

wo sie in folgender Weise redigirt ist: „Die erste Pflicht des Landraths-Collegiums besteht in einer wachsamem, väterlichen Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Rechte, Gerechtfame, Einrichtungen und festen Gewohnheitsnormen der Ritterschaft“\*). Diese Rechte und Gerechtfame waren aber in allen Zweigen der Verwaltung des Gouvernements zu wahren; daher wurde den Landrätthen auch Zutritt zu sehr einflußreicher Theilnahme auf jedem Gebiet der Provinzial-Verwaltung gewährt.

So wurde, was die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten anlangt, ein Landrath zum Präsidenten des livländischen evang.-lutherischen Consistoriums bestimmt und alle Oberkirchenvorsteher sind Landrätthe.

Auf dem Gebiete der Schulverwaltung bilden vier Landrätthe in ihrer Eigenschaft als Oberkirchenvorsteher das oberste Comité für die Verwaltung der Volksschulen. (Oberlandtschulbehörde).

Hinsichtlich der Verwaltung des Gerichtswesens waren Landrätthe obligatorische und lebenslängliche Glieder des livländischen Hofgerichts (des vereinigten Gerichtshofes für Criminal- und Civilsachen).

Hinsichtlich der Verwaltung der Landschafts-Angelegenheiten sind alle zwölf Landrätthe Glieder des Adelsconvents und repräsentiren die Hälfte seiner Glieder. Zugleich wird einer der Landrätthe vom Adel zum residirenden Landrath\*\*) gewählt, in dessen Händen sich die ganze Executivgewalt bei der Erhebung der Gouvernements-Landschaftspräsidenten concentrirt.

Wenn man endlich in Erwägung zieht, daß die Landrätthe, auf dem Landtage von überaus großer Bedeutung, einen entscheidenden Einfluß bei den Wahlen der adeligen Beamten zu Aemtern im Polizeiwesen und Gerichtswesen, in Bauersachen u. s. w., hatten, so kann die oben ausgesprochene Ansicht, daß der Einfluß des Landrathscollegiums in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung des Gouvernements häufig ein stärkerer war, als der des Gouverneuren, kaum als übertrieben gelten. Aus allem oben Dargelegten geht hervor, daß das Landrathscollegium niemals das gewesen ist, was man als Landschaftsinstitution zu bezeichnen pflegt. Es war vielmehr eine Regierungs-Institution und hat nur deshalb thatsächlich einen bedeutenden Einfluß auf die

\*) Prov.-Recht Th. II., Art. 563.

\*\*) Nach dem Gesetz (Art. 550, II. Theil des Provinzialrechts) verwalten 12 Landrätthe der Reihe nach je einen Monat im Jahr die laufenden Sachen; da aber eine solche Verwaltung mit großen Unzulänglichkeiten verbunden ist, so ist auf Grund des zweiten Theiles des genannten Artikels seit 1869 die Wahl eines residirenden Landraths auf drei Jahre zur Regel geworden.

landschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt, weil es einen so starken Einfluß in allen Zweigen der Civilverwaltung besaß. Dieser Einfluß war nicht auf den Text eines Gesetzes gegründet, sondern auf gewisse Eigenthümlichkeiten der früheren Organisation des baltischen Gebietes und auf das bekannte politische Programm der russischen Regierung hinsichtlich dieses Gebietes zurückzuführen. Mit der Abänderung dieser besonderen Verhältnisse durch die in den letzten Jahren durchgeführten Reformen, mit der Abänderung des Regierungs-Programmes, brach der Einfluß des Landrath<sup>s</sup>-Collegiums jäh zusammen. Seit dem Beginn dieser Umgestaltungen sind kaum 5 Jahre verfloßen. Unter diesen Reformen ist nicht eine einzige direct gegen das Landrath<sup>s</sup>-Collegium gerichtet gewesen. Dennoch hat diese Institution zur Zeit beinahe jede Bedeutung verloren, indem sie sich in eine Art von Conseil beim residirenden Landrath zur Zusammenstellung der Anträge verwandelt hat, die an den Landtag zu bringen sind. Zur Zeit ist nicht ein Landrath, sondern eine von der Regierung ernannte Persönlichkeit Präsident des evangel.-lutherischen Consistoriums. Seit der Justizreform kann von einem Einfluß des Landrath<sup>s</sup>-Collegiums auf den Gang der Justiz nicht die Rede sein. Es kann auch von seinem Einfluß auf die polizeilich-administrativen Angelegenheiten nicht die Rede sein, da alle Beamten dieses Ressorts von der Regierung ernannt werden. Nur die Landschaftsverfassung allein hat die reformatorische Thätigkeit der russischen Regierung noch nicht berührt. Aber auch hier ist, in Folge der Veränderung im politischen Programm der Regierung, der Einfluß des Landrath<sup>s</sup>-Collegiums durch jenen äußerst wichtigen Artikel der bestehenden Landschaftsverfassung bedeutend paralyßirt worden, der dem Gouverneur das Recht giebt, jeden Beschluß der Landschafts-Versammlungen zu beanstanden.

Das Landrath<sup>s</sup>-Collegium war nicht eine Landschafts-, sondern wie schon oben erwähnt, eine Adelsinstitution, als wäre es speciell zur Sicherstellung des Einflusses des Adels auf die allgemeine Verwaltung geschaffen worden. Es hatte seine Existenzberichtigung, so lange der Adel, unter stillschweigender Zustimmung der Regierung selbst, als die das Gebiet beherrschende Classe anerkannt wurde. Jetzt, seit der Modification dieser Anschauung, erscheint es als eine überlebte, beinahe vernichtete Institution. In Folge dieser Umstände sind sogar auch diejenigen Functionen desselben geschwunden, welche es als landschaftliches Executivorgan ausübte, und zwar um so mehr, als eine

collegiale Institution zu Arbeiten mit executivem Charakter nicht geeignet erscheint. Hierin liegt auch die Ursache, warum man gegenwärtig als Executivorgan der Landschaftsverwaltung nicht das Landrathscollegium, sondern den residirenden Landrath anzusehen hat, dessen Obliegenheiten thatsächlich ungemein ausgedehnte sind. Sie umfassen:

1) die von ihm unter specieller Leitung der Gouvernementsregierung zu bewerkstelligende Administration derjenigen landschaftlichen Prästande, die nicht den laufenden Bedürfnissen der Kirchspiele dienen, sondern für das ganze Gouvernement von Bedeutung sind, oder aber von Seiten der Staatsregierung dem ganzen Lande auferlegt sind, wie z. B. die Unterhaltung der Regierungs-Chauffeen, der Poststationen u. s. w., ebenso auch die Erhebung der landschaftlichen Steuer zur Unterhaltung der Wehrpflichtsbehörden, des statistischen Gouvernements-Comités, der Polizei u. s. w., — mit einem Worte, solche Prästande, die in den Art. 12 und 13 des Ustaws der Landschafts-Prästande aufgeführt sind (Cod. d. Ges. Bd. IV, Ausg. v. J. 1857);

2) die Repartition aller in Geld zu entrichtenden Gouvernements-Landschaftsprästande, sowie die Vorstellung der Repartition an die Gouvernements-Regierung, behufs Bestätigung;

3) die Führung diesem Zwecke dienender ausführlichen Grund- und Steuerbücher;

4) die Verwaltung der zahlreichen Poststationen und überhaupt der Pferdepost, und

5) die Executive hinsichtlich solcher Gegenstände des landschaftlichen Haushaltes, welche nach ihrer Natur und nach der Höhe der zu ihrer Ausführung erforderlichen Mittel, sowie nach ihrer Bedeutung für die in Frage kommende Vertlichkeit, weder den Kirchenvorstehern noch den Mitteln des Kirchspiels aufgebürdet werden können. Hierher gehören: die Erbauung und Remonte großer Brücken, die Herstellung und Remonte von Wegen erster Classe, die große Ausgaben erfordern und für das ganze Gouvernement oder doch einen großen Theil desselben von Bedeutung sind, die Unterhaltung von Chauffeen u. s. w. Unter diesen Functionen erfordern besonders viel Arbeit die in den Punkten 3 und 4 aufgeführten.

Die Vornahme der jährlichen Repartition von 180,000 bis 190,000 Rubeln an Gouvernements-Landschaftsprästande, sowie die Zustellung der Steuerzettel an die Güter, erfordern nicht übermäßig

viel Arbeit, da zu dieser Summe hauptsächlich die sogenannten obligatorischen Leistungen gehören. Diese aber erfolgen nach einem vorher festgesetzten Etat und unterliegen daher nicht jährlichen Veränderungen. Hier besteht die Arbeit der Executive in der Uebergabe der erhobenen Beträge an die resp. Institutionen, zu deren Unterhalt sie zu dienen haben. Dagegen erfordert einen ganz außerordentlichen Aufwand an Mühe die Erfüllung der im Punkt 3 erwähnten Obliegenheit, d. h. die Führung specieller Grund- und Steuerbücher. Dieses hängt mit der Zerspaltung des Grundeigenthums zusammen, mit dem in Livland bestehenden System der Einzelhöfe. Die Grundbücher bilden 27 große Folianten, in denen mit größter Genauigkeit und Ausführlichkeit alle ländlichen Immobilien des Gouvernements aufgeführt werden und zwar bei genauer Abschätzung derselben nach dem geltenden Thaler-System und bei bis auf den hundertsten Theil einer Loffelle genauer Angabe der Bodenqualität in jeder Wirthschaftseinheit. Diese Bücher, in denen fortlaufend alle im Bestande einer jeden der circa 50,000 Wirthschaftseinheiten vorkommenden Veränderungen vermerkt werden, bilden in sich eine vollständige, musterhaft geführte Statistik des Grundbesitzes, deren Durchführung thätige Arbeit und bedeutende Ausgaben erfordert. Von diesen Ausgaben fällt nicht eine Kopeke den Landschaftsmitteln zur Last, sondern sie werden ausnahmslos aus der Kasse der Ritterschaft (Ritterkasse) bestritten.

Ebenso bietet auch die Verwaltung der Pferdepост, die im livländischen Gouvernement in musterhafter Ordnung gehalten wird, eine sehr complicirte wirthschaftliche Operation. Eine Eigenthümlichkeit des livländischen und des estländischen Gouvernements besteht unter anderem darin, daß der Unterhalt aller Poststationen ohne Ausnahme nicht aus der Kronkasse, wie dieses in den anderen Gouvernements der Fall ist, sondern aus landschaftlichen Mitteln bestritten wird; zu diesem Zweck sind besondere Postprästanen eingeführt worden. Diese Prästanen bestehen in der Erbauung und Remonte der Stationsgebäude, sowie in der Lieferung von Holz und Fourage. Eine solche Uebertragung staatlicher Prästanen auf die Landschaft ist einerseits sehr vortheilhaft für die Staatskasse, die sie von den Ausgaben für die Erhaltung der Pferdepост befreit, andererseits aber erscheint sie als nicht geringe Ungerechtigkeit gegenüber den beiden genannten Gouvernements, die Prästanen zu leisten haben, von denen alle anderen Gouver-

nements frei sind. So unterhält die livländische Landschaft 24 Poststationen und außerdem 45 Fahrgelegenheiten, auf denen im Ganzen 819 Pferde gehalten werden\*).

Aus dem Angeführten ergeben sich leicht die charakteristischen Züge der bestehenden landschaftlichen Organisation des livländischen Gouvernements. Das ganze Gouvernement zerfällt in eine Menge kleiner territorialer Selbstverwaltungs-Einheiten (auf dem livländischen Festlande giebt es 108 Kirchspiele). Diese werden durch Organe repräsentirt, die vollkommen selbständig für die Befriedigung aller landschaftlichen Bedürfnisse des Kirchspiels Sorge tragen. Kirche und Schule, Wege, Arzt, Landpost u. s. w. — alles das concentrirt sich in den Kirchspielen, die ganz selbständig die Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse ausfindig machen und von sich aus mit eigenen Kräften ihre Beschlüsse in Ausführung bringen. Die landschaftliche Thätigkeit zum Besten des Gouvernements concentrirt sich hauptsächlich in den Kirchspielen und wird nur zu einem geringen Theile von den Gouvernements-Landschaftsorganen besorgt. Ueber den zahlreichen Kirchspielsverwaltungen steht als Aufsicht übendes und für die erforderliche Einheitlichkeit Sorge tragendes Organ die Gouvernements-Regierung, deren Sanction für jeden Beschluß des Kirchspielconvents erforderlich ist, ehe er ausgeführt werden darf.

Zwischen den landschaftlichen Organen des Gouvernements und denjenigen der Kirchspiele bestehen kaum irgend welche vermittelnde Instanzen. Obgleich es in der Zahl der auf localen Gesetzen beruhenden provinziellen Institutionen auch Kreis-Organen giebt, nämlich: die Oberkirchenvorsteher-Ämter und die Kreis-Adelsversammlungen (Kreistage), so erweist sich deren Thätigkeit auf landschaftlichem Gebiete doch als durchaus geringfügig. Die Oberkirchenvorsteher-Ämter, schon 1671 eingeführt und sodann functionirt in den Artikeln 632, 637—639 d. I. Th. des XI. Bds. des Cod. d. Ges. v. J. 1857, haben in Hinsicht der Landschaftsverwaltung die Dualität einer Appellations-Instanz für Beschwerden über Beschlüsse der Kirchspiels-Convente, deren endgiltige Entscheidung erst in der Gouvernements-Regierung erfolgt, und außerdem die Dualität eines die Beziehungen zwischen der Gouvernements-Obrigkeit und den Kirchspiels-Institutionen vermittelnden Organes, das in dieser Hinsicht bei der

\*) Außerdem werden in Riga u. Pernau Poststationen auf Stadtkosten unterhalten.

großen Zahl livländischer Kirchspiele sehr nützlich ist. Bei der vollen Selbständigkeit, die den Kirchspielsverwaltungen durch die livländische Landschaftsorganisation gewährt wird, haben die Kirchenvorsteherämter weder Veranlassung noch die Möglichkeit, sich in die Thätigkeit der Kirchspiele einzumischen, und das um so mehr, als die Canzeleimittel dieser Vorsteherämter äußerst beschränkt sind. Die einzige Ausnahme bildet hier das Schulwesen, welches wegen seiner Besonderheit, namentlich aber seiner wichtigen Bedeutung für die Zukunft des Landes, den Kirchspielsverwaltungen anzuvertrauen die früher das Land regierenden Classen sich nicht entschlossen. Alle Beschlüsse in Sachen dieser Art passiren die Censur des Oberkirchenvorsteheramtes und treten nicht anders in Kraft, als nach dessen Bestätigung.

Darnach erscheint zwar nach lokalen Verordnungen\*) der Oberkirchenvorsteher als Director des Kreises; da aber auf dem Landtag zugleich mit den Kirchenvorstehern alle Rittergutsbesitzer Sitz und gleiches Stimmrecht haben, so bezeichnet der Titel Director in Wirklichkeit nur ein Ehrenamt, das eine sehr allgemeine Aufsicht, oder richtiger gesagt Beobachtung der Thätigkeit der Kirchspielsconvente und -Vorsteher in sich schließt.

Eine ebenso geringe Bedeutung für den landschaftlichen Haushalt haben auch die Kreisadelsversammlungen [Kreistage]. Nach dem Gesetz\*\*) liegt dieser Versammlung die Begutachtung der Angelegenheiten ob, die den Nutzen und die Bedürfnisse des ganzen Kreises betreffen, aber das schon längst in den Kirchspielen concentrirte landschaftliche Leben der örtlichen Bevölkerung hat in der Praxis die Bedeutung dieses Gesetzes vollständig vernichtet. Wenn man für eine Reihe von Jahren die Beschlüsse der Kreisadelsversammlungen durchmustert, so muß man sich davon überzeugen, daß fast alle Beschlüsse die Verwendung und Repartition der Kreisabgaben des Adels betrafen, Abgaben, welche früher ausschließlich als Zulagen zu den von den verschiedenen ritterschaftlichen Beamten, den Ordnungsrichtern, Landrichtern, Kreisrichtern u. s. w. bezogenen Gehältern verwendet wurden. Mit eigentlichen Landschaftsachen beschäftigen sich, bis auf wenige Ausnahmen\*\*\*), die Kreisversammlungen nicht.

\*) Decret des livl. Landtags vom J. 1805.

\*\*) Art. 167 des II. Th. des Prov.-Rechts.

\*\*\*) Als solche Ausnahmen müssen die Arbeiten der Kreisversammlungen im J. 1858 für die Vegetation genannt werden und ebenso die Arbeiten für den

Bei näherer Bekanntschaft mit dem landschaftlichen Leben des livländischen Gouvernements gelangt man übrigens zur Ueberzeugung, daß, wenn nun einmal die Kirchspielsverwaltungen mit voller Selbständigkeit in ihrer Thätigkeit ausgestattet sind, hier kein Raum für eine Bethätigung von Kreisinstitutionen vorhanden ist. Das Land bedarf keiner vermittelnden Organe zwischen den Landschaftsinstitutionen des Gouvernements und Kirchspiels. Die in den Kirchspielsconventen sitzenden Rittergutsbesitzer erscheinen persönlich auf den ordentlichen und außerordentlichen Landtagen und bringen hier dieselben Principien und dieselben Ansichten zur Geltung, die in der Thätigkeit der Kirchspiele zu Tage treten. Landtag und Kirchspielsversammlungen wirken so nothwendigerweise ganz solidarisch. Dieser Organisation der Landschaftsversammlungen ist vornehmlich jene bemerkenswerthe Harmonie und Gleichartigkeit zuzuschreiben, die in der Thätigkeit von hundert, anscheinend durch nichts untereinander verbundenen und vollständig decentralisirten Kirchspielsinstitutionen hervortritt.

Zur Bervollständigung dieser Beschreibung der landschaftlichen Organisation des livländischen Gouvernements ist es nothwendig hinzuzufügen, daß die Städte gar keinen Antheil an der allgemeinen Landschaftsverwaltung des Gouvernements nehmen und keinerlei Landesprästanzen leisten. Diese Eigenthümlichkeit findet ihre Erklärung in der historischen Entwicklung dieser Städte, sowie darin, daß ein bedeutender Theil der Städte seine Patrimonialgebiete besitzt, in denen die Stadtverwaltungen Wege, Brücken u. s. w. erhalten, d. h. die Prästanzen leisten, die ihrem Wesen nach als landschaftliche anzusehen sind. Eine Ausnahme davon bilden nur einige, allgemeine Bedürfnisse des Gouvernements betreffende Posten des Gouvernementslandschaftsbudgets, wie der Unterhalt des gouvernementsstatistischen Comité's, Fahr- und Quartiergelder für die Untersuchungsrichter u. s. w., Ausgaben, die von den Städten und der Landschaft gemeinsam bestritten werden, wobei die Vertheilung dieser Ausgaben unter Städte und Landschaft durch die Gouvernementsregierung, für jeden Ausgabenposten besonders, erfolgt. In den meisten Fällen gilt als Norm, diese Ausgaben so zu

---

Wegebau, die in den folgenden Jahren stattfanden und bis jetzt zum Zwecke des Ausbaues des Landwegenezes mit vollständigem Kataster fortgesetzt werden. Alle derartigen Arbeiten wurden vorzüglich und mit großem Nutzen für das Land ausgeführt.

vertheilen, daß  $\frac{1}{3}$  von den Städten im Verhältniß des Werths der städtischen Immobilien, die übrigen  $\frac{2}{3}$  von der Landschaft getragen werden.

Die hier gebotene Skizzirung der Formen der Landschaftsorganisation, wie sie im livländischen Gouvernement historisch erwachsen ist, bedarf noch der Ergänzung durch eine Charakteristik der für die Landschaftsverwaltung nothwendigen Elemente, die gegenwärtig die örtliche Bevölkerung zu vertreten im Stande sind.

Nach den im baltischen Gebiet gegebenen, die Städte von einer Theilnahme an der Landschaftsverwaltung ausschließenden Grundlagen können an dieser Verwaltung sich nur die Besitzer des ländlichen Kulturbodens betheiligen. Als solche Besitzer erscheinen einerseits der örtliche Adel, dem fast alles Hofsland und ein Theil des Bauerlandes gehört, — die Verfügung über letzteres wird allerdings durch die bestehenden Agrargesetze\*) beschränkt, — andererseits der Bauernstand, dem der größere Theil des steuerpflichtigen Landes gehört.

Die charakteristischen Züge des livländischen Adels, als eines Elementes der Selbstverwaltung, sind hinreichend bekannt, so daß es nicht nöthig ist, sich hier über sie auszulassen. Ohne die politische Richtung dieser Bevölkerungsklasse zu berühren, fordert die Gerechtigkeit die Anerkennung vieler überaus guter Eigenschaften des livländischen Adels, wie seine Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, sein Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten, seine seltene Anhänglichkeit an seine Heimath, sein tiefes Verständniß für ihre Bedürfnisse und überhaupt sein ernstes Verhalten zu ihren Interessen. Bis in die letzte Zeit (bis 1885) befand sich die Landschaftsverwaltung des Landes ganz in den Händen der Ritterschaft und die, trotz einiger für die Thätigkeit der örtlichen Landschaftsinstitutionen überaus ungünstigen Bedingungen, von denen weiterhin die Rede sein wird, besonders in öconomischer Hinsicht erreichten Erfolge sind eine hinreichende Bürgschaft für die Befähigung des Adels zur landschaftlichen Verwaltung. Alle genannten Eigenschaften lassen diesen Stand bei gehöriger Controlle von Seiten der Regierung als ein außerordentlich nützliches Material für die Verwaltung des Landes erscheinen.

---

\*) Nach dem Gesetz darf der Guttsbesitzer in keinem Fall und unter keinen Vorwänden weder unmittelbar, noch sonst irgendwie das Bauerland anders nutzen, als durch Verpachtung oder Verkauf an Glieder der Bauergemeinden. Art. 101 der Bauerverord. vom J. 1860.

Ziel weniger bekannt ist das andere dieser beiden Elemente: der livländische Bauernstand. Bezüglich dieses Standes existiren in der russischen Gesellschaft überaus unbestimmte und verworrene Begriffe, erstens, weil man auf die Bauern des baltischen Gebiets Ansichten überträgt, die man sich aus Beobachtungen des bäuerlichen Lebens in den inneren Gouvernements gebildet hat, hauptsächlich aber in Folge der Voreingenommenheit, mit der man stets an die Beurtheilung der bäuerlichen Frage des baltischen Gebiets herangetreten ist. Diese Frage ist in der russischen Presse vornehmlich vom politischen Gesichtspunkt aus beurtheilt worden. Eine gebührende publicistische Untersuchung der öconomischen Lage der Bauern bis zur Gegenwart gab es freilich nicht, abgesehen von den vom livländischen Landrathscollegium 1881 bis 1885 herausgegebenen „Materialien zur Geschichte der Agrarverhältnisse des livländischen Gouvernements“\*).

Die ungeheure Anzahl landloser Bauern im baltischen Gebiet, — eine Erscheinung, die allenfalls durch das System des Gemeindebesitzes zu beseitigen wäre, die aber eine unausbleibliche und unabwendbare Folge der Hofswirthschaft ist, wie sie sich im baltischen Gebiet entwickelt hat, — rief im russischen Publicum die Ueberzeugung hervor, daß die Lage des Bauernstandes in diesen Gouvernements die allerkläglichste sei. Man stellte die baltischen Bauern als einen Stand hin, der sich in stärkster öconomischer Abhängigkeit von den Gutsbesitzern befinde und daher jeglicher Selbständigkeit beraubt sei. Bei einer solchen Vorstellung von einer unterdrückten Lage dieser Bevölkerungsklasse konnte man natürlich nicht darauf rechnen, in ihr irgend ein taugliches Element für die landschaftliche Verwaltung des Landes zu finden, die daher in ihrem ganzen Umfang lediglich dem Adel vorbehalten sei und somit einen ausschließlich adeligen, streng ständischen und den Zielen der Regierung nicht entsprechenden Charakter erhalten habe. Inwieweit die Meinung von der Erniedrigung und Unterdrückung der landlosen Bauerschaft in den baltischen Gouvernements richtig ist, davon kann in der vorliegenden Untersuchung, die es mit der Landschafts-Organisation des Landes zu thun hat, nicht gehandelt werden, da

---

\*) Diese Edition, die auf den Arbeiten des bekannten Statistikers Jung-Stilling beruht, verdient besondere Beachtung wegen der Vollständigkeit ihrer Angaben. Leider ist dieses Werk [trotzdem es auch in russischer Sprache erschien] im russischen Publikum sehr wenig bekannt.

die landlosen Bauern offenbar in keiner Weise sich an der Landschafts-Verwaltung betheiligen können. Aber bei der Entscheidung der Frage, inwieweit eine Betheiligung der Bauern an der Landschafts-Verwaltung der baltischen Gouvernements möglich ist, wird immer ein kapitaler Fehler gemacht, nämlich der, daß man die Classe der bäuerlichen Grundbesitzer, der Wirthe, nicht in Berücksichtigung zieht, ein sehr natürlicher Fehler, da nichts Ähnliches unter der russischen Bauerschaft existirt. Indessen giebt es in Livland gegenwärtig ca. 40,000 solcher Bauern, die eben auch die Hauptmasse der Landbevölkerung bilden und den bäuerlichen Grundbesitz repräsentiren. Einen Begriff von dem Maß an Selbständigkeit, sowie von der Befähigung dieser Klasse zur Landschafts-Verwaltung kann der nachstehende kurze historische Abriss der öconomischen Entwicklung der livländischen Bauerschaft an die Hand geben\*).

Das ganze Bauerland des livländischen Gouvernements umfaßt 1,414,466\*\*) Dessätinen nutzbaren Landes, das in 32,916 vollberechtigte Bauergerinde\*\*\*) eingetheilt ist. Die Bauern wurden in Livland im Jahre 1819 von der Leibeigenschaft befreit, wobei diese Befreiung ohne Landzutheilung erfolgte. Obgleich die Regeln über das Verfahren beim Bauerlandverkauf zuerst durch die Bauerverordnung vom Jahre 1849, theilweise aber sogar schon durch die vom Jahre 1804, festgestellt waren, so begann doch die Ablösung dieses Landes in bedeutenderem Umfang erst in den sechziger Jahren, so daß bis dahin fast alle Bauern des Gouvernements ohne Grundeigenthum waren. Seitdem dieser Verkauf begonnen, sind etwa 30 Jahre vergangen. Und nun zeigt die Agrarstatistik, daß gegenwärtig zu frei vereinbarten Preisen von den Gutsbauern 993,890

---

\*) Alle weiterhin angeführten Zahlen beziehen sich nur auf den festländischen Theil des Gouvernements. Die Insel Oesel (der Arensburgsche Kreis) ist nicht mit berücksichtigt worden, weil die entsprechenden Daten für diesen Kreis nicht festgestellt sind. Hierzu muß bemerkt werden, daß etwa die Hälfte der öselschen Güter der Krone gehört. Die Kronsbauern aber haben auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1886 ihr Land obligatorisch kaufen müssen.

\*\*) Von 3,155,311 Dess., welche die Gesamtfläche des nutzbaren Landes in Livland umfaßt.

\*\*\*) In der Zahl der Bauergerinde sind Landparzellen von geringerem Umfang, von weniger als 10 Thalern, nicht mit inbegriffen; solcher giebt es auch einige tausend vornehmlich auf Kronsländereien und auf Hofsländereien der Privatgüter.

Deffätin Bauerland gekauft sind, die 19,865 Gefinde umfassen. Außerdem sind auf Hofsländ von 2874 Bauern 116,635 Deffätin, und endlich nach dem Gesetz vom 10. März 1869, meistens aber nach dem vom 12. Juni 1886 (d. h. obligatorisch) von 6489 Bauernwirthen der Kronsgüter 254,610 Deffätin gekauft worden. Als Resultat ergibt sich, daß in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit von den Bauern 1,365,135 Deffätinen für die Summe von 62,088,164 Rbl.\*) gekauft worden sind. A conto dieser Kaufsumme haben sie bereits 45,182,877 Rbl.\*\*\*) ausgezahlt. Man muß im Auge behalten, daß die Bauern im Laufe dieser 30 Jahre außerdem bedeutende Pachtsummen gezahlt haben, die, durch keine Verordnung geregelt, gänzlich vom Gutbefinden der Gutbesitzer abhängen. Die Bauern haben ferner einen großen Theil der Landschaftsabgaben in Geld und in natura getragen, haben die im livländischen Gouvernement sehr bedeutenden Gemeindeabgaben, sowie bis zu ihrer Aufhebung die Kronskopfsteuer gezahlt. Es ist natürlich schwer, die genaue Summe dieser Zahlungen anzugeben, da ein bedeutender Theil davon (z. B. die Landpacht und die Gemeindeabgaben) von Jahr zu Jahr wechselten, aber nach der allermäßigsten Berechnung betragen alle diese Zahlungen jährlich gegen  $4\frac{1}{2}$  Millionen Rbl.\*\*\*). Rechnet man hierzu die Leistungen in natura, d. h. die Reparatur von ca. zehntausend Werst Kunstwege, den Unterhalt von 126 Kirchspielschulen und 108 Pastoraten, die Reallasten zum Unterhalt der lutherischen Geistlichkeit, deren Geldwerth

\*) In dieser Zahl ist die Ankaufsumme von den Bauern der Kronsgüter nicht mitenthalten, da der Ankauf des Landes auf diesen Gütern durch jährliche Abzahlungen geschieht (Zuschlag von 30% zu den von den Bauern zu zahlenden Pachtsummen.)

\*\*) In dieser Summe ist die von den Bauern der Kronsgüter gezahlte gleichfalls nicht enthalten.

\*\*\*) Diese Summe von  $4\frac{1}{2}$  Mill. setzt sich folgendermaßen zusammen:

a) die heute aufgehobene Kronskopfsteuer . . . . .	557,195 Rbl.
b) Pachtsummen für nicht angekauftes Land (diese Ziffern sind durch besondere, in den J. 1879, 1880 und 1881 angestellte Erhebungen festgestellt). . . . .	1,492,802 "
c) Gemeindeabgaben, gegen . . . . .	800,000 "
d) Landschaftsabgaben zusammenmit Fourageprästanden, jedoch ohne die Kirchspielsabgaben . . . . .	230,000 "
e) Procente für die restirenden Ablösungssummen, zu 5% jährlich, annähernd . . . . .	1,500,000 "

jährlich auch etwa hunderttausend ausmacht\*), so muß man es im vollen Sinne des Wortes erstaunlich nennen, wie 334,799 Revisionsseelen des festländischen Theils vom livländischen Gouvernement, die im Laufe von 30 Jahren verschiedene Leistungen im Betrage von über hundert Millionen Rbl. prästirten, im Stande waren, über dies mehr als 45 Millionen zum Ankauf von Ländereien anzuhäufeln. Ja auch diese Ziffer repräsentirt noch lange nicht die Summe aller Ersparnisse, welche diese arbeitsame, öconomische und charaktervolle Bevölkerungsklasse anzuhäufen verstanden hat. Im Laufe ungefähr derselben Zeit vermochte der Bauernstand reiche Gemeindeverwaltungen zu formiren. Gegenwärtig besteht das Gemeindevermögen des livländischen Gouvernement aus:

a) Gemeindegebäuden verschiedener Art, wie Gemeindehäusern, Schulen, Magazinen, Gemeindeländereien u. and. im Werthe von . . . . .	4,800,000 Rbl.
b) Gemeindecapitalien . . . . .	3,279,340 "
c) Korn in den Verpflegungsmagazinen im Werthe von . . . . .	4,265,000 "

Zusammen aus: 12,344,340 Rbl.

Fügt man die bedeutenden Ersparnisse hinzu, welche von den Bauern angesammelt und in den zahlreichen im Gouvernement existirenden Sparkassen als Einlagen deponirt sind und die nach Erhebungen aus dem J. 1883 bereits die Summe von 6 Millionen\*\*) erreicht hatten, — so ergibt sich, daß trotz der fühlbaren Belastung ihres Landes durch Landes- und andere Prästanden, trotz der hohen Pachtsummen für Gutsländereien und trotz anderer anscheinend ungünstiger Bedingungen die Gesamtsumme der von den livländischen Bauern in 30 Jahren gesammelten Ersparnisse die enorme Höhe von über 60 Millionen erreicht.

\*) Durch eine besondere, auf Grund Allerhöchsten Befehls vom 30. Juli 1862 eingesetzte Commission wurde berechnet, daß die gegenwärtig im Livländischen Gouvernement bestehenden, ständigen kirchlichen (Real-)cassen, in Geld umgerechnet, die Summe von 127,025 Rbl. jährlich ausmachen, wovon 91,727 Rbl. auf die bäuerliche Bevölkerung entfallen.

\*\*) Diese Summe ist natürlich nur annähernd bestimmt, denn nicht immer kann die Cassenverwaltung den Stand des Deponenten bestimmen. Jedenfalls ist sie weit niedriger als in Wirklichkeit, da in die angegebene Summe nur die Einlagen aufgenommen sind, die zweifellos Bauern gehören.

Diese Zahlen sprechen beredt genug von der beispiellosen Kraft, Beharrlichkeit und Characterfestigkeit der Livländischen Bauerschaft, die somit alle Garantien dafür bietet, daß sie in der Landschaftsverwaltung eine überaus bedeutende Rolle spielen kann. Außer diesen 29,228 Wirthen und Grundeigentümern kann das livländische Gouvernement gegen 20,000 bäuerliche Pächter\*) aufweisen, von denen ein großer Theil seine Gefinde auf Grund von Pachtcontracten mit langem Termin (12 und sogar 24 Jahre) besitzt. Die ungeheure Mehrzahl dieser Pächter kann gleichfalls zur Klasse der gänzlich sichergestellten und gänzlich selbständigen Menschen gerechnet werden.

Von der Regierung hängt es ab, die Selbständigkeit des bäuerlichen Elements noch mehr zu stärken. In Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Generalversammlung der Mitglieder hat sich die livländische adelige Creditsocietät an das Ministerium der Finanzen mit dem Gesuch um Abänderung ihres Statuts in dem Sinne gewandt, daß der Gesellschaft das Recht gegeben werden möge, den Bauern Darlehen gegen Verpfändung des von ihnen gekauften Landes zu 4% Zinsen zu gewähren und dabei dem Käufer den durch Verpfändung der Bauerländereien in dieser Gesellschaft angesammelten Tilgungsfonds auszusahlen, dessen auf die Bauerländereien entfallender Theil mehr als 7 Millionen Rubel beträgt. So günstige Bedingungen für den Ankauf des Landes sind wohl kaum jemals dem Bauernstande gewährt worden. Zweifellos wird, sobald das livländische Creditssystem die Einwilligung der Regierung zur Gewährung der genannten Darlehen erhält, die Operation des Ankaufs der Bauerländereien im Gouvernement mächtig vorwärtzgehen und aller Wahrscheinlichkeit nach in kurzer Frist beendet sein. Zur Erreichung desselben Zwecks, d. h. zur Stärkung der öconomischen Selbständigkeit der Bauerwirthe, können von der Regierung auch andere Maßregeln angewandt werden. Dem Gesetz vom Jahre 1886 gemäß, haben alle Bauerwirthe der Kronsgüter heute pflichtmäßig ihr Land angekauft. Eine Ausnahme davon bilden die Bauern von 11 M l l e r h ö c h s t der livländischen und öfelschen Ritterschaft verliehenen Gütern. Da die genannten Güter in Wirklichkeit ebenso Kronsgüter sind, wie auch die anderen, nur mit dem Unterschied, daß ihre Nutzung von der obersten Gewalt der livländischen und öfelschen Ritterschaft zu speciellen Zwecken

---

\*) Von diesen Bauern befinden sich 5757 als Pächter auf Bauer-, die übrigen auf Hof- und Quotenländereien.

überlassen ist, so würde es völlig consequent erscheinen, die Zwangsablösung des Bauerlandes auch auf diese der Ritterschaft verliehenen Güter unter für diesen Zweck besonders aufzustellenden Bedingungen auszubehnen. Endlich würde es völlig correct erscheinen, den Zwangsverkauf des Bauerlandes der 73 Pastorate zu verfügen, die mit solchem Lande ausgestattet sind, und ebenso desjenigen aller Stadtgüter. Das Resultat solcher Regierungsmaßregeln, deren Ausführung ersichtlich keinerlei Hindernisse im Wege stehen, da sie aus dem allgemeinen historischen Gang der Agrargesetzgebung entspringen, wäre die Bildung eines starken Standes von ca. 40,000 bäuerlichen Grundeigenthümern, eines vollkommen selbständigen, von jeglichem öconomischen Drucke gänzlich unabhängigen Standes, der vermöge seiner Naturanlage im höchsten Grade befähigt ist zur Verwaltung der einzelnen Zweige des landschaftlichen Haushalts, wofür die Gewähr ebenso in der musterhaften Führung der eigenen Wirthschaft liegt, wie in seiner erprobten Bethätigung in den bestehenden Landschafts-Institutionen: den Kirchen- und Kirchspielsconventen.

Nach den Daten der hier gebotenen Skizze läßt sich hinreichend beurtheilen, ob man die aus einer Beobachtung des bäuerlichen Lebens der inneren Gouvernements gewonnenen Anschauungen auf die livländischen Bauern übertragen darf. So verschieden die Schicksale dieser beiden Gruppen der Reichsbevölkerung gewesen sind, so verschieden sind auch die zu Tage getretenen Resultate. Der livländische Bauer ist grundverschieden vom russischen. Die alte, jahrhundertlange, historisch sich entwickelnde Agrargesetzgebung hat in ihrer stetigen, andauernden Einwirkung seiner Physionomie scharfe Züge aufgeprägt. Die auf dieser Gesetzgebung beruhende Untheilbarkeit der Bauerbesinde begünstigte die Vergrößerung ihres Umfangs\*), ein Umstand, der den Bauernwirth eine so hohe Stufe des Wohlstandes verlieh, wie sie für den Bauern eines der inneren Gouvernements auch nicht einmal denkbar ist. In der rauhen Schule der Gutsbesitzer-Barone, hat der livländische Bauer durch eigene schwere Arbeit, ohne jegliche Hilfe von außen, unter andauernden Entbehrungen seinen Landantheil erworben; er war genöthigt, die beständige Concurrenz mit der vollkommeneren Wirthschaftsführung der Großgrundbesitzer auszuhalten, und so hat er sich daran gewöhnt,

---

\*) Der mittlere Umfang eines Bauerbesindes in Livland beträgt gegen 40 Dessätinen.

seine ganze Kraft auf materielle Interessen zu concentriren. Das Fehlen des Gemeindebesitzes, der im baltischen Gebiet niemals bestanden hat, hat dem Bauern die Erkenntniß anezogen, daß er sich auf niemand zu verlassen habe, als auf sich selbst, und das hat in ihm einerseits der Entwicklung des Individualismus und egoistischer Neigungen Vorschub geleistet, andererseits seine Selbständigkeit erhöht. Sein Bildungsniveau, das durch die Gemeinde-, selten die Kirchspielschule begrenzt wird (der livländische Bauer versteht gewöhnlich zu lesen, verlernt aber meistens aus Mangel an Uebung das Schreiben), ist sehr wenig hoch. Dieses niedrige Bildungsniveau ist nichtsdestoweniger vollständig abgeschlossen und erlaubt ihm daher nicht, sich auf irgend etwas anderes zu concentriren, als auf seinen Acker und seinen Bauerhof. Die livländischen Bauergrundbesitzer sind eben jene arbeitsamen, erwerbsgierigen, öconomischen, zu ideellen Bestrebungen unfähigen und ausschließlich auf materielle Interessen sich beschränkenden Menschen, deren Gesichtskreis nicht über die Grenzen ihres Kirchspiels hinausreicht, jenes im eigentlichsten Sinne des Wortes conservative Element, dessen Bethätigung für den materiellen Ausbau des Landes überaus wichtig ist. Niemand versteht besser, unmittelbarer (ohne alle Klügeleien) die Bedürfnisse seines Winkels; Niemand findet besser als der Bauer die Mittel auf, wie am bequemsten, einfachsten und billigsten diese Bedürfnisse zu befriedigen sind; und was die Hauptsache ist, Niemandes persönliches Interesse ist so stark, so sichtlich und verständlich mit den Interessen der Wohlfahrt des Kirchspiels verknüpft, als das des Bauern. Es versteht sich von selbst, daß, um dem häuerlichen Element die activste Bethheiligung an den Landschaftsinstitutionen einzuräumen, als nothwendige Bedingung erscheint, die landschaftliche Verwaltung in kleinen landschaftlichen Einheiten zu concentriren. Als solche erscheinen im livländischen Gouvernement die seit Jahrhunderten bestehenden, historisch gewordenen Kirchspiele.

---

## Kapitel II.

---

Eine Kritik der im vorhergehenden Kapitel dargelegten Organisation der Landschafts-Verfassung des livländischen Gouvernements muß anerkennen, daß diese höchst eigenartige und zugleich äußerst einfache Organisation sehr gute, aber freilich auch nicht wenige schlechte Seiten aufweist.

Geht man von dem zu Anfang dieser Untersuchung erörterten Gesichtspunkte aus: daß ein organisches Gesetz sich von Improvisationen freihalten müsse, daß man die harmonische Ordnung des landschaftlichen Lebens, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet hat, nicht verändern dürfe, — so ist die Aufgabe einer Reform der Landschafts-Organisation des livländischen Gouvernements darin zu suchen, aus dem bestehenden System der Landschafts-Verwaltung alles Schlechte zu beseitigen, das Gute jedoch nach Möglichkeit zu erhalten. Ein neues Gesetz wäre nicht dazu berufen, die bestehende Landschafts-Organisation zu vernichten, sondern lediglich sie mit einer bestimmten Ordnung, die ihr jetzt nicht innewohnt, zu erfüllen und diejenigen Abweichungen von den Reichs-, Rechts- und öconomischen Principien zu beseitigen, die im Verlaufe einer langen Zeit, während welcher die baltischen Lande, so zu sagen, ohne Fürsorge der Regierung waren, allmählich in das zur Zeit bestehende Verwaltungssystem eingebrungen sind.

Solche Erwägungen erheischen nothwendigerweise Allen zuvor eine sehr genaue Klarlegung aller guten sowohl, als auch aller schlechten Seiten der bestehenden Landschafts-Organisation.

Als ihre guten Seiten müssen anerkannt werden:

### I.

Die geschickte Herstellung des gehörigen Zusammenhanges zwischen den Kirchspiels- und den höheren Gouvernements-Landschafts-Institutionen, der die Einheit und Ge-

geschlossenheit in der Verwaltung der Landschafts-Angelegenheiten sicherstellt. Erreicht wird dieser Zusammenhang, wie auf Seite 22 detaillirt dargelegt worden, dadurch, daß alle Vertreter des Hoflandes, da sie gleichzeitig Glieder sowohl der Kirchspiels-, als auch der Gouvernements-Landschafts-Versammlungen (Landtag) sind, in beide Versammlungen ein und dieselben Gesichtspunkte, ein und dieselben Ziele und Bestrebungen hineintragen. In ebenso hervorragendem Grade wird dieser Zusammenhang durch die Homogenität des Personalbestandes der Landschafts-Vertretung gewährleistet. Die ungeheure Mehrheit dieser Vertretung besteht aus livländischen Edelleuten. Zu derselben Corporation gehörend, in denselben Traditionen, ja sogar in denselben Lehranstalten erzogen, nehmen sie den Landesangelegenheiten gegenüber natürlich einen gleichen Standpunkt ein.

## II.

Die Unterordnung der Thätigkeit der Landschafts-Institutionen unter die strengste Controlle der Gouvernements-Obrigkeit, woraus sich die völlige Abhängigkeit der Landschafts-Vertretung von der örtlichen Regierungsgewalt ergibt. Wie im vorhergehenden Kapitel erwähnt wurde, controlirt die Gouvernements-Regierung jeden Beschluß des Landtages, sowie der Kirchspiels-Convente und jede ihrer Repartitionen XXXXXXXXXX; nicht ein einziger Beschluß in Landschafts-Angelegenheiten kann ausgeführt werden ohne Zustimmung und Bestätigung des Gouverneurs, dem in Ermangelung eines Gesetzes, das seine Beziehungen zur Landschaftsvertretung, sowie das Thätigkeitsgebiet und die Competenz-Grenzen der Landschafts-Institutionen regelt, in Wirklichkeit ein discretionäres Recht zusteht, solche Beschlüsse zu bestätigen oder nicht zu bestätigen.

Eine so starke Unterordnung der livländischen Landschafts-Institutionen unter die Macht des Gouverneurs erscheint auf den ersten Blick äußerst befremdlich, namentlich im Hinblick auf die in der russischen Gesellschaft eingewurzelte Ueberzeugung, daß die Landschafts-Vertretung in den baltischen Gouvernements von der Gouvernements-Obrigkeit völlig unabhängig sei und ihr, sowie namentlich den Adels-Institutionen, völlige Freiheit bei der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten vom Gesetz eingeräumt worden sei. Eine solche Ueberzeugung derer, die sich mit dieser Materie befassen, ist zurückzuführen

auf ihre Unbekanntschaft mit dem örtlichen Recht, das, wie aus dem oben Dargelegten zu ersehen ist, die Landschaftsvertretung der baltischen Provinzen der Gouvernements-Obrigkeit in einem so hohen Grade unterordnet, wie keine einzige Landschaftsvertretung, wo es auch sei, einem Gouverneur untergeordnet ist. Das Gesetz, das die Ausführung der Landtagschlüsse von der Bestätigung des Gouverneurs abhängig macht, — ist nicht neu. Es figurirt bereits in der ersten Landtags-Ordnung vom J. 1647. Die schwedische Regierung hatte die Nothwendigkeit klar erkannt, die Thätigkeit der Landschafts-Vertretung, die aus Elementen eines anderen Volksstammes bestand, unter eine schärfere Controle seitens der Regierungsorgane zu stellen; daher wurde zur Zeit der schwedischen Herrschaft die Kraft dieses Gesetzes nicht nur niemals abgeschwächt, sondern es wurde zudem den General-Gouverneuren beständig in Erinnerung gebracht\*), auf die Erfüllung des Gesetzes zu achten. Seit der Unterwerfung Livlands unter die russische Herrschaft ist dieses Gesetz gleichfalls niemals abgeändert worden, und wenn die livländischen Landschafts-Institutionen in früherer Zeit sich in der Praxis von dem Einflusse der Regierung befreit hatten, so ist die Ursache davon keineswegs im Gesetz und auch nicht im livländischen Landschaftsrechte, sondern in völlig anderweitigen Umständen zu suchen. Solcher Umstände hat es nicht wenige gegeben. Die Hauptursache ist vor allen Dingen die Unbekanntschaft der Administratoren mit dem örtlichen Landschaftsrechte, mit dem es in der That schwer ist, sich bekannt zu machen, da dieses Recht nicht nur niemals codificirt, sondern sogar niemals systematisirt worden ist und es nur bei gleichzeitigem Studium der Geschichte Livlands und der Entwicklung seiner Landschafts-Institutionen kennen gelernt werden kann.

Als zweite Ursache ist das schon seit langer Zeit, seit Peter dem Großen, von der russischen Regierung acceptirte System der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des baltischen Gebiets anzusehen, dessen innere Verwaltung ausschließlich den örtlichen Elementen überlassen wurde. Die Vertreter der örtlichen Regierungsgewalt begaben sich thatsächlich diesem Programm entsprechend jeder Einmischung. Die Macht, deren sich die General-Gouverneure und Gouverneure nicht bedienten, wurde vom Landraths-Collegium arripirt und dadurch wurde,

---

\*) Vergl. die Königl. Resolution Karls XI. vom 20. December 1694.

dem Gesetze zuwider, in Wahrheit nicht der Gouverneur, sondern der residirende Landrath zum thatsächlichen Herrn des Gouvernements.

Die dritte Ursache dieser gesetzwidrigen Erscheinung lag endlich in der Organisation der Gouvernements- und Kreis-Regierungsorgane, die den Gouverneuren in eine vollständig hilflose Lage versetzte, da ihm nicht nur kein einziges Executivorgan, sondern nicht einmal ein Aufsichtsorgan zur Verfügung stand. Zur Führung der Landschafts-Angelegenheiten in einem Lande, wo das wirthschaftliche Leben so stark pulst, wo man die Beschlüsse von 242 Kirchen- und Kirchspiels-Conventen ihrem wesentlichen Inhalte nach prüfen muß, wo die Steuerbücher 27 voluminöse Folianten darstellen, wo die Wardirungskarten der Wege einige hundert Faden Papier ausmachen, bedarf man nicht unbedeutender Mittel. Indessen stand dem livländischen Gouverneuren nur eine Gouvernements-Regierung von derselben Größe zur Verfügung, wie die der Gouvernements-Regierungen der inneren Gouvernements, und noch dazu eine dem Etat nach kleinere Kanzlei, als die eines absolut stillen, z. B. des Pleskauischen, Gouvernements. Es ist natürlich, daß die Verwaltung der Landschafts-Angelegenheiten an den residirenden Landrath überging, der im Stande war, so complicirte Arbeiten zu bewältigen, weil ihm unter Zuhilfenahme der sogenannten Willigungen bedeutende Summen zur Verfügung standen. Zudem wurden ausnahmslos alle Aemter der Polizei- und Bauerbehörden in den Kreisen durch Wahlen der Ritterschaft besetzt, die auch einen bedeutenden Theil der Gehälter zahlte. Bei einer so großen Abhängigkeit der örtlichen Beamten von der Ritterschaft wurde jede beliebige Anordnung des Gouverneuren, die der Anschauung des Landraths-Collegiums widersprach, einfach gar nicht erfüllt, was der Gouverneur nicht einmal erfuhr, da er in den Kreisen keine Organe besaß. Das Landrathscollegium hatte sich eben während der langjährigen Periode des Systems der Nichteinmischung daran gewöhnt, seine ungesetzliche Macht als ein wohlertworbenes und von der Gewohnheit sanctionirtes Recht anzusehen. Erfuhr übrigens der Gouverneur durch irgend einen Zufall, daß die ihm de jure, aber nicht de facto untergeordneten Beamten seine Anordnungen nicht erfüllt hatten, so konnte er dennoch nichts thun. Einen solchen Beamten zu entlassen, war äußerst schwierig, in den meisten Fällen sogar unmöglich. Selbst wenn es gelang, diesen Beamten endlich zu entlassen, so wurde ein anderer an seine Stelle gewählt und zwar Seitens der Ritterschaft, von

der er ganz ebenso wie der entlassene in materieller und dienstlicher Beziehung abhängig war. Aus allen diesen Ursachen blieb das Gesetz, das dem Gouverneuren eine so große Macht in den Landschafts-Angelegenheiten einräumte, ein todter Buchstabe. Zur Zeit ist die Lage der Dinge durchgreifend geändert worden. Nach dem Herrscherwillen des in Gott ruhenden Herrn und Kaisers Alexander III. ist das frühere politische Programm bezüglich des baltischen Gebietes aufgegeben. Die Methode und die Organisation der Verwaltung der baltischen Gouvernements sind in bedeutendem Maße der allgemeinen Verwaltungs-Organisation in den inneren Gouvernements assimilirt worden. Mit der 1888 und 1889 vollzogenen Reform der Polizei- und Bauerbehörden wurde der Gouvernements-Obrigkeit eine hinreichende Anzahl von Control- und Executiv-Organen, die ihr völlig untergeordnet sind, zur Verfügung gestellt. Und wenn unter solchen Umständen die Landschaft sich jetzt noch von dem Einfluß der Gouvernements-Regierungsgewalt emancipirte, so würde diese Erscheinung nur von der Unthätigkeit dieser Gewalt oder von der Schwäche des Gouverneurs Zeugniß ablegen.

### III.

Das Fehlen des ständischen Princips in der Organisation der Landschafts-Institutionen. Eine solche Behauptung erscheint ebenso befremdlich wie die vorhergehende, im Hinblick auf die herrschende Meinung, daß auf dem Gebiet der Landschaftsangelegenheiten in den baltischen Gouvernements dem Adelsstande die volle Vorherrschaft vor den anderen Ständen vom Gesetz eingeräumt sei.

Bei näherer Sachkenntniß erweist es sich, daß diese Meinung durchaus nicht in jeder Beziehung richtig ist. Wie aus dem oben Dargelegten ersichtlich, hat das Gesetz in den Kirchspielsconventen, wo sich die wirthschaftliche Verwaltung hauptsächlich concentrirt, die Stimmgleichheit der Vertreter des Hof- und Bauerlandes statuirte, so daß von einem entscheidenden Uebergewicht des Adels bei einer so bedeutenden Selbstständigkeit des bäuerlichen Elementes, deren im vorhergehenden Kapitel Erwähnung geschah, nicht die Rede sein kann. Wenn nun auch in den Gouvernementsinstitutionen, den sogenannten ritterschaftlichen Institutionen, ein Vorherrschen des adeligen Standes bemerkbar ist, so ist diese Erscheinung doch nur eine zufällige, die sich in Folge anderweitiger Ursachen herausgebildet hat. Dieses Vorherrschen wurzelte, sozusagen,

nicht in dem Boden der Landschafts-Organisation. Im Gegentheil, auf künstlichem Wege eingebrungen, widerspricht es den Grundprincipien der Landschafts- und Agrarverfassung Livlands. Das livländische Landschaftsrecht und die auf ihm beruhende Landschafts-Organisation erkennt die Stände gar nicht an. Es kennt nur den Grundbesitz. Dem Grundbesitz, nicht aber den Personen, steht eine Vertretung in der livländischen „Semstwo“ zu. Dem Grundbesitz, nicht aber den Personen, gewährt das livländische Landschaftsrecht diese oder jene Rechte. Nur den zwei typischen Wirthschaftseinheiten des Grundbesitzes im livländischen Gouvernement ist eine Landschaftsvertretung vorbehalten: dem Rittergut und dem Bauergesinde\*). Rubricirt der Grundbesitz weder unter den einen, noch unter den andern Begriff, entspricht er nicht den vom Gesetz für das Rittergut oder das Bauergesinde geforderten Bedingungen, so genießt er keinerlei Vertretung in den Landschaftsinstitutionen, welches immer Vermögenslage und Stand des Besitzers sein mögen.

Wer nicht mit dem Geiste der livländischen Agrargesetzgebung und mit den Details der inneren Organisation des Landes vertraut ist, wird im Banne der Terminologie und der Begriffe, die in den inneren Gouvernements herrschen, sehr oft dem terminus „Hofs- und Bauerland“ dieselbe Bedeutung beilegen, die mit den Ausdrücken „gutherrliches Land und Bauerland“ in den inneren Gouvernements verbunden ist. Auf dieser Vermengung der Begriffe beruhen viele Mißverständnisse, die in Erörterungen über die livländischen Landschafts-Institutionen die größte Verwirrung hineingetragen haben. Ohne auf die specifischen Eigenschaften des gutherrlichen und Bauerlandes in den inneren Gouvernements, die den Ostseeprovinzen völlig fremd sind, näher einzugehen (Gemeindennutzung des Bauerlandes u. s. w.), erscheint es im gegebenen Falle erforderlich, die charakteristischen Züge festzustellen, die das Hofs- und Bauerland im livländischen Gouvernement kennzeichnen.

Was versteht man unter dem livländischen Hofsland oder, besser gesagt, unter einem Rittergut? Es ist das keineswegs ein Landstück, das, wie Viele denken, unbedingt einem Edelmanne gehören muß. Es ist vielmehr ein solches Land, das gleichviel wem, einem Edelmanne,

---

\*) Anmerkung des Uebersetzers. Unter dem Ausdruck „Bauergesinde“ wird in den drei baltischen Gouvernements, abweichend vom Sprachgebrauch in Deutschland, nicht das Dienstpersonal eines Bauerwirths, sondern der dem Bauerwirth verpachtete oder als Eigenthum gehörige Bauerhof verstanden.

einem Bauern, einem Kleinbürger gehören kann, das aber nach dem Gesetz (Art. VI und VII der Bauerverordnung von 1860) eine kleinere Wirtschaftseinheit\*), als 900 Loffstellen (300 Dessätinen) nicht bilden kann, — ungerechnet Wasser, Sümpfe und andere Impedimente, — von denen wenigstens 300 Loffstellen Ackerland sein müssen; dabei muß zu jedem Rittergut eine entsprechende Menge Bauerland gehören. Kein einziges der bestehenden Rittergüter, so erklärt das Gesetz, darf durch Verkauf oder Theilung soweit zerstückelt werden, daß es kleiner wird, als das oben bezeichnete Minimum, und darum wird jeder Act für ungültig erklärt, der darauf hinzieht, einen beliebigen Theil von einem Rittergute, dessen Flächenausdehnung jenes niedrigste Maß bereits erreicht hat, abzutrennen\*\*). Wie viel Land diese oder jene Person in Livland auch kaufen mag, es berechtigt sie doch nicht zur Vertretung in den örtlichen Landschafts-Institutionen, solange es nicht der vorgeschriebenen Ordnung gemäß den Rittergütern zugeählt ist. Stellt man in derselben Weise die Frage, was ist livländisches Bauerland? so sieht man, daß auch das Bauerland der baltischen Gouvernements keineswegs mit dem Bauerlande der inneren Gouvernements identisch ist. Während in den letzteren das charakteristische Merkmal des Bauerlandes darin besteht, daß es unbedingt dem Bauernstande gehören und in den Bestand des Gemeindebesitzes aufgenommen sein muß, werden die Eigenschaften des Bauerlandes in den baltischen Gouvernements durch § 221 der Bauerverordnung von 1860 dahin bestimmt, daß dieses Land ebenso, wie das Hofslaud, unterschiedslos Personen jeden beliebigen Standes gehören kann, wobei jedoch ein Stück dieses Landes, das einer einzigen Person mit vollständigen und unbegrenzten Eigenthumsrechten innerhalb einer und derselben Gutsgemeinde gehört, nicht über einen Haken groß sein darf. Dieses Maß muß sogar in dem Fall aufrecht erhalten werden, wenn der Eigenthümer des Landstückes in derselben Gemeinde durch Erbschaft in den Besitz eines anderen Landstückes gelangt und der ihm in Folge dessen zugehörige gesammte Landbesitz das bezeichnete Maximum überschreitet. In solch einem Fall ist der Eigenthümer verpflichtet, den Ueberschuß, welcher sich über das gesetzlich festgestellte höchste Maß hinaus gebildet hat, im Laufe zweier Jahre zu verkaufen. Andererseits darf das Bauerland auf Grund des § 114 derselben

\*) Хозяйственная единица im Original. (Anm. d. Uebers.)

\*\*\*) Art. VIII der Bauerverordnung von 1860.

Verordnung in keinem Fall, weder durch Verpachtung noch durch Verkauf in kleinere Landstücke, als solche von  $\frac{1}{8}$  Haken, zerstückelt werden. Ferner giebt es kein Gesetz, das einer Person irgend eines beliebigen Standes (auch den Edelleuten) verbietet, Bauerland als Eigenthum zu erwerben. Dabei ist jedoch der Käufer, wer er auch sei, verpflichtet, in den Gemeindeverband einzutreten und sich den oben dargelegten für den Landbesitz geltenden Bedingungen zu unterwerfen, ebenso, wie auch der Bauer das Recht besitzt, ein Rittergut zu kaufen, das trotz des Ueberganges ins Eigenthum eines Bauern dieselben Rechte genießt und dieselben Pflichten mit sich bringt, als wenn es einem Edelmann gehörte.

Aus allem oben Dargelegten ist der Unterschied zwischen der Agrar- und Landschafts-Organisation der baltischen Gouvernements einerseits und der der inneren Gouvernements andererseits nicht schwer zu ersehen. In den inneren Gouvernements bestimmen die Standesrechte des Besitzers den Charakter und die Rechte des ihm gehörenden Landes, sowie das Recht auf die landschaftliche Vertretung. In den baltischen Gouvernements dagegen wurden umgekehrt die Rechte des Besitzers auf diese Vertretung durch den Charakter und die Rechte des ihm gehörigen Grundbesitzes bestimmt. Standesrechte genießt, wenn man sich so ausdrücken darf, hinsichtlich der landschaftlichen Vertretung in Livland nicht der Grundbesitzer, sondern das Land selbst. Der Edelmann, der ein Bauergerinde gekauft hat, wird dadurch Glied der Bauergerinde. Der Bauer, welcher ein Rittergut gekauft hat, erhält dadurch das Stimmrecht auf demselben Landtage, der als eine Adelsversammlung angesehen wird. So ist im livländischen Gouvernement das Hofland gewissermaßen die Verkörperung des Princips des Großgrundbesitzes, während das Bauerland die Verkörperung des Princips des Kleingrundbesitzes darstellt. Einen adeligen und einen bäuerlichen Grundbesitz im Sinne der inneren Gouvernements giebt es im baltischen Gebiete nicht, weder nach dem Geiste der örtlichen Agrargesetzgebung, noch nach dem des Landschaftsrechtes. Wenn jedoch in der Praxis der Großgrundbesitz in adelige Hände übergegangen und zu einem adeligen, der Kleingrundbesitz dagegen — zu einem bäuerlichen geworden ist, so muß diese Erscheinung theils durch die Geschichte des Territoriums, theils durch politische, jedenfalls außerhalb der Landschafts-Organisation liegende Ursachen erklärt werden. Solange Livland zu Schweden gehörte, konnte von einer Aneignung des Grund-

besitzes seitens des örtlichen Adels nicht die Rede sein. Ungeachtet der Beständigkeit und Intensität der Bestrebungen des livländischen Adels, von der schwedischen Regierung das Privilegium des ausschließlichen Grundbesitzes in Livland zu erlangen, sind sie doch regelmäßig zurückgewiesen worden und zur Zeit der schwedischen Herrschaft ist nicht nur allen schwedischen Untertanen ohne Unterschied, sondern auch den rigaschen Bürgern das Recht, unbeanstandet in Livland Güter zu kaufen, eingeräumt gewesen\*). Die Beschränkung des Adels in seinen Rechten und Ansprüchen auf den Grundbesitz, die von der schwedischen Regierung während der ganzen Zeit ihrer Verwaltung Livlands systematisch betrieben worden ist, beruhte nicht auf politischen, sondern auf rein socialen Erwägungen. Das bezeugt der Umstand, daß alle diese Maßnahmen sich nicht allein auf den livländischen, sondern in beinahe noch größerem Maße auch auf den schwedischen Adel erstreckten. Schon lange Zeit vor der Unterwerfung Livlands durch die Schweden gab es, außer dem Adelsstande, in Schweden drei Stände: Geistlichkeit, Städte und Bauerschaft, denen es gelang, der inneren Regierungs-Politik eine demokratische Richtung zu geben und dadurch einen bedeutenden Einfluß auf die Regierung zu gewinnen. Unter dem Einfluß dieser demokratischen Ideen begannen seitens der schwedischen Regierung in Schweden schon 1604\*\*) die Begationen der adeligen Grundbesitzer auf schwedischem Territorium. Erst zu Ende des XVII. Jahrhunderts wurde diese demokratische Richtung\*\*\*) auch auf die von Schweden unterworfenen Gebiete u. A. auch auf Livland übertragen, wo seit 1681 die allerentschiedensten und in dieser Richtung weitgehendsten Maßnahmen ergriffen wurden. Sie manifestirten sich in der sogenannten Reduction, kraft deren  $\frac{1}{6}$  des ganzen adeligen Grundbesitzes an die Krone fallen sollten, weil der Adel die betreffenden Güter nicht als Eigenthum, sondern zu Lehen besaß.

Dieses System änderte sich vollständig seit der Unterwerfung Livlands unter die Herrschaft Rußlands, dem demokratische Doctrinen zu

---

\*) Gustav Adolph's Privilegium der Stadt Riga vom 25. September 1621, Punct 26; Königliche Resolution, ertheilt der Stadt Riga am 31. October 1662 Punct 4—6. Andere Resolutionen von demselben Jahr und Datum auf der Ritterschaft, Punct 18.

\*\*\*) Reichstagschluß von Norkjöping 1604, Punct 14.

\*\*\*) Reichstagschluß zu Stockholm 1681.

jener Zeit vollständig unbekannt waren. Schon von Peter dem Großen wurden dem Adel in seinen oben genannten Bestrebungen einige äußerst wichtige Concessionen gemacht\*). Bei jedem Herrscherwechsel erweiterten sich diese Concessionen.

Besonders weitgehende Privilegien erhielt der baltische Adel in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, kurz vor der Ausgabe des ersten Bandes des Provinzialrechts der Ostseegouvernements und gleichzeitig mit der endgiltigen Gestaltung der corporativen Organisation des Stamm- (inmatriculirten) Adels\*\*). So erschien das Gesetz, dem zu Tybige Rittergüter nicht von Personen nichtadeligen Standes erworben werden konnten. (Art. 1493, II. Th. des Provinzialrechts.) Eine weitere Beschränkung des Rechts, Rittergüter eigenthümlich zu erwerben, bezog sich auf die nichtinmatriculirten Erbadeligen. Nach Art. 876 l. c. waren die indigenen Edelleute befugt, jedes Gut, das von einem in die Local-Matrikel nicht aufgenommenen Edelmann erworben worden, binnen Jahr und Tag, von dem Tage an gerechnet, wo die gerichtliche Bekanntmachung über den Verkauf desselben erfolgt war, einzulösen. Dieses Gesetz ist erst im J. 1866, also vor weniger als dreißig Jahren, abgeändert worden, wobei auf jenes äußerst bedeutungsvolle Factum hingewiesen werden muß, daß die Abänderung dieses Gesetzes auf Antrag der livländischen Ritterschaft, dem Landtagschluß vom J. 1866 gemäß, erfolgt ist. Es kann nicht Wunder nehmen, daß der livländische Großgrundbesitz während des Bestehens solcher Gesetze, wie der oben angeführten, zu einem adeligen Grundbesitz wurde, und es erscheint überflüssig diesem Beispiel noch eine Menge anderer Belege für solche Handlungen der Regierung hinzuzufügen, die eine Neigung zur Identificirung des Großgrundbesitzes mit adeligem Grundbesitz verriethen.

---

\*) Resolution des Kaisers Peter I. vom 1. Januar 1712. (Vollständige Gesetzesammlung Nr. 2496, Punct 9 und 10).

\*\*\*) Die weitgehendsten Privilegien hinsichtlich des Grundbesitzes erhielt der baltische Adel auf Grund einer am 20. Juni 1841 Allerhöchst bestätigten Unterlegung der II. Abtheilung der Höchsteigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers.

\*\*\*\*) Vgl. die Allerhöchsten Befehle vom 18. Februar 1866 (43031), vom 5. November 1866 (43817) und vom 30. Mai 1869 (47152).

IV.

Als weiter sehr bedeutender Vorzug der livländischen Landschafts-Verfassung ist die äußerst eingeschränkte Anwendung des Wahl-Princip's in der Organisation der Landschafts-Institutionen anzuerkennen. Die Glieder der wichtigsten beschließenden Landschafts-Verfassungen, der Kirchspiels-Convente und der Landtage, nehmen an ihnen nicht auf Grund einer Wahl, sondern auf Grund eines persönlichen Rechtes Theil. Glieder der Kirchspiels-Convente sind alle Besitzer von Rittergütern und alle Gemeindeältesten, Glieder des Landtages alle Besitzer von Rittergütern. Einer solchen Organisation kann man nicht umhin eine entscheidende Bedeutung zuzuschreiben und wesentlich darauf beruht der sehr befriedigende Zustand des landschaftlichen Haushalts im livländischen Gouvernement.

Man begegnet nicht selten der Ansicht, Selbstverwaltung und Verwaltung durch Deputirte und Bevollmächtigte seien dem Wesen nach ein und dasselbe; das läßt sich indessen schwerlich rechtfertigen. Selbstverwaltung und Verwaltung durch Deputirte sind sehr verschieden und bisweilen sogar schwer vereinbare Dinge. Sehr oft schließt das Eine das Andere aus. Wo die allgemeinen Angelegenheiten Deputirten anvertraut sind, da findet sich durchaus nicht immer auch die wirthschaftliche Fürsorge für das Gemeinwohl, so daß folglich das Ziel einer guten Selbstverwaltung auf diesem Wege schwer zu erreichen ist. Mit den Wahlen zu Municipalämtern, namentlich zu gagirten, sind fast immer Streberthum und Intriguen verbunden, auf Grund deren gewöhnlich die allgemeine Gunst, die sogenannte Popularität, erlangt wird. Je mehr ein Mensch werth ist, desto weniger Strebereigenschaften weist er auf. Schwerlich darf man irgend welchen Nutzen von einer Institution erwarten, die eine zu ausgedehnte, nicht durch die äußerste Nothwendigkeit bedingte Entwicklung des Wahlprincip's gestattet und zugleich die ebenso ausgedehnte Entwicklung seiner Begleiterscheinung, des Streberthums, zuläßt. Nicht nur die Institution selbst wird in diesem Fall thatsächlich von Grund aus demoralisirt, sie verbreitet auch rings um sich her die Sittenverderbniß. Es ist überhaupt fraglich, ob man solch ein System eine Selbstverwaltung nennen kann, dem nicht Personen, kraft ihres öconomischen Rechtes, wie in Livland, sondern in ihrer Eigenschaft von Delegirten und Bevollmächtigten als Organe dienen. Ausnahmen von dieser Regel lassen sich wohl nur in einer

besonders entwickelten Gesellschaft erwarten, in der die Gefühle des Patriotismus und der Hingabe an das Allgemeinwohl durch Erziehung und Cultur in hohem Grade entwickelt sind.

Solche Erwägungen lassen die Einschränkung des Wahlprincips in der livländischen Landschafts-Organisation als eine große Wohlthat für das Land und als einen bedeutenden Vorzug erscheinen und es wäre wünschenswerth, diesen Vorzug bei der künftigen Reform der Landschaftsverfassung nach Möglichkeit zu erhalten. Natürlich läßt der große Umfang des Gouvernements eine Durchführung dieses Systems in voller Reinheit nicht zu. Ein Theil der Aemter, besonders der vollziehenden, wird unvermeidlich durch Wahlen zu besetzen sein. Auch heute giebt es in Livland derartige Wahlämter. Es genügt, wenn bei der Durchführung der Landschaftsreform, ähnlich wie auch gegenwärtig in Livland, die Theilnahme an der allgemeinen Verwaltung der Landschaftsangelegenheiten auf Grund persönlichen Rechts als Regel angenommen wird, als Ausnahme aber die Verwaltung durch Wahlbeamte.

## V.

Der erwähnte Vorzug der livländischen Landschaftsorganisation wird durch einen weiteren, unmittelbar aus jenem hervorgehenden noch erhöht, nämlich durch die Geltung der Regel, daß die Mehrzahl der Landschaftsorgane keinerlei Gehalt bezieht, sondern dem Lande unentgeltlich dient. Zu geschweigen der Convents- und Landtagsglieder, erhalten weder die Kirchspielsvorsteher eine Gage, noch die Kirchenvorsteher, weder die Glieder der Oberkirchenvorsteherämter, noch die Landräthe, noch auch die Kreisdeputirten, denen der residirende Landrath mitunter sehr complicirte Arbeiten in Landschaftsangelegenheiten aufträgt. So kostet die Landschaftsverwaltung in Livland der Landeskasse keinen Kopfen. Nur die Gouvernements-Landschaftsverwaltung, namentlich der residirende Landrath und seine umfangreiche Kanzlei, in der die Grundbücher, die Steuerlisten, die Wegearten nebst der Wardirung aller Wege u. s. w. geführt werden, d. h. die ganze überaus complicirte Landschaftsstatistik, ebenso die Verwaltung der Poststationen werden unter Zahlung von Gehältern unterhalten, wobei aber der Unterhalt des residirenden Landraths und seiner Kanzlei nicht der Landes-, sondern der Ritterkasse zur Last fällt. Diese Seite der livländischen Landschaftsverfassung ist ein überaus bedeutender Vorzug der bestehenden

Organisation. Nur das System unentgeltlichen Diensts in den Landschaftsinstitutionen ermöglicht eine öconomische Führung des Haushalts. In Livland werden zu thätiger Mitwirkung in den Landesangelegenheiten, besonders in den Kirchspielsinstitutionen, hunderte von Personen herangezogen, die an Ort und Stelle leben und deren Privatinteresse unmittelbar aufs engste mit der Wohlfahrt ihres Kirchspiels verknüpft ist. Die Sache selbst gestaltet sich dabei so, daß jeder von ihnen, auf seinem Gute lebend und die eigene Wirthschaft führend, immer die Möglichkeit hat, einige Stunden wöchentlich dem Landesdienst zu widmen, ohne seine persönlichen Interessen zu schädigen. Bei der großen Anzahl zum Landesdienst herangezogener Personen, bei ihrem regen, durch die Convente gestützten Verkehr unter einander, ergiebt sich eine sehr große Gesamtsumme fruchtbarster Arbeit, die der Landschaft garnichts kostet. In Livland beziehen in der That nur solche an der öffentlichen Verwaltung thätige Personen ein Gehalt, die in Folge der Complirtheit und der Masse dieser Verwaltungsarbeiten garnicht die Möglichkeit haben, sich außerdem mit ihren eigenen Angelegenheiten zu befassen. Bei einem solchen System beruht der Erfolg in der Arbeit für das Gemeinwohl der Landschaft auf der Anzahl der Mitarbeiter, die das Land selbst aufzubringen im Stande ist (und bei dem hohen Bildungsniveau der livländischen Grundbesitzer ist diese Anzahl sehr groß); die Regierung, die jedem ihrer Beamten eine Gage zahlt, kann auf eine so große Anzahl nicht rechnen, und daher ist jenes System das zweckmäßigste und vielleicht einzig mögliche dort, wo die Landschaftsangelegenheiten correct verwaltet werden sollen. Bei den öconomischen Verhältnissen unserer „Semstwo“ werden ihre Budgets durch die für den Unterhalt der angemiethteten Landschaftsbeamten unvermeidlichen Ausgaben zu sehr belastet. Angewiesen auf die Thätigkeit gewählter und besoldeter Beamten wird die Administration des landschaftlichen Haushalts niemals zu einer wahren Landschaftsverwaltung werden. Lieber organisire man gar keine „Semstwo“ als eine mit bureaukratischem Charakter. Sobald erst der Erfolg der Sache nicht in der unmittelbaren Interessengemeinschaft der ausführenden Organe und der Landschaft selbst liegt, sondern in der Höhe der von diesen Organen bezogenen Gehälter, so hat man gar keinen Grund, zu meinen, daß Landschaftsbeamte die Sache nur darum besser führen werden als Kronbeamte, weil jene ihren Unterhalt aus dem Landschafts-, die

letzteren aus dem Kronsfäckel beziehen. Augenscheinlich besteht also der ganze Unterschied zwischen diesen beiden Beamten-gattungen nur in der Art ihrer Anstellung. Im vorhergehenden Abschnitt ist gezeigt worden, welch' schädliche Folgen eine ausgedehnte Entwicklung des Wahlprinzips unvermeidlich mit sich bringt, namentlich bei besoldeten Aemtern. Und stellt man hier nun die Frage, welche Beamten eine größere Garantie ihrer Zuverlässigkeit bieten, gewählte oder von der Regierung angestellte, — so muß man doch wohl anerkennen, daß unter einer starken, selbständigen und von politischen Parteien unabhängigen Regierung der Vorzug in den meisten Fällen den Regierungsbeamten zu geben sein wird, da sie nur vom Willen der Regierung, nicht von einer ganzen Reihe von Einflüssen abhängen, durch die alle Wahlen bedingt sind. Bei der im livländischen Gouvernement bestehenden Organisation der Landschaftsinstitutionen beruht der Erfolg der Arbeit für das Gemeinwohl der Landschaft nicht auf der Höhe der von den ausführenden Organen bezogenen Gage, sondern auf jener unmittelbaren Verbindung, die zwischen den persönlichen Interessen der Beamten und denen der Landschaft obwaltet. Solch eine Verbindung bietet natürlich unvergleichlich viel mehr Garantien für die Wohlfahrt der Landschaft, als die Höhe des aus der Landschaftskasse gezahlten Gehalts.

## VI.

Als letzter und dazu beachtenswerthester Vorzug der livländischen Landschaftsorganisation muß die glückliche Wahl der landschaftlichen territorialen Einheit (das Kirchspiel) angesehen werden. In dieser Wahl besteht der wichtigste Unterschied zwischen der Organisation der livländischen Landschaft und der „Semstwo“ der inneren Gouvernements, wo diese Einheit durch den Kreis gebildet wird. In dieser Wahl muß zugleich die wesentlichste Ursache der blühenden Zustände des livländischen Gouvernements in landschaftlicher Beziehung erblickt werden und die sicherste Bürgschaft weiteren Gedeihens in dieser Hinsicht. Alle bereits erwähnten Vorzüge im System der Landschaftsinstitutionen des livländischen Gouvernements stehen in engem Zusammenhang mit dem Umfang der jetzt bestehenden landschaftlichen Einheit. Bei jedem anderen Umfange wären sie kaum zu erreichen.

In den inneren Gouvernements ist der Kreis ganz zufällig zur landschaftlichen Einheit geworden. Zur Zeit der Einführung der Land-

schaftsinstitutionen in Rußland existirten Landschaftsabgaben, aber sie wurden vornehmlich zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhoben, die von der Regierung als staatliche angesehen wurden; in sehr geringem Maße berührten sie die unmittelbaren Bedürfnisse der Bevölkerung. Man organisirte eine Verwaltung auch in Sachen der Landschaftsabgaben vermittelt eines besonderen Organs mit staatlichem Charakter, aber eine Verwaltung des Landschaftshaushalts gab es nicht, weil eben der Landschaftshaushalt selbst nicht vorhanden war. Als nun die Regierung in den sechziger Jahren beschloß, Landschaftsinstitutionen einzuführen und ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen, selbst für die Bedürfnisse der Bevölkerung Sorge zu tragen, da fand sich eine fertige landschaftliche Einheit nicht vor und daher war die Regierung genöthigt, sie der vorhandenen administrativen und polizeilichen Einheit anzupassen — dem Kreise, der auf diese Weise eben zufällig die Rolle der landschaftlichen Einheit übernahm.

Im livländischen Gouvernement sehen wir etwas vollständig Anderes. Hier war von jeher das landschaftliche Leben seiner natürlichen Entwicklung überlassen. Hier ist es niemals durch irgend welche äußeren, gewaltsamen Einflüsse und Einmischungen gestört worden. Zugleich fand es, in Folge der oben erwähnten historischen Vorbedingungen, einen überaus günstigen Boden für seine Entwicklung und lange bevor einigermaßen feste administrative und polizeiliche Einheiten ins Leben traten, bildete sich durch die Macht realer Thatsachen die landschaftliche Einheit — das Kirchspiel. Aber auch abgesehen von dieser historischen Erscheinung, von den Entstehungsbedingungen der landschaftlichen Einheiten in Livland, die keine unbedeutende Gewähr für die rationelle Landschaftsorganisation nach Kirchspielen bieten, lassen sich die Vorzüge einer solchen Organisation bei näherer Betrachtung fast aller Einzelheiten in der Thätigkeit ihrer Organe erkennen.

Während die Kirchspielsverwaltung die Competenz in allen Zweigen der Landschaftsverwaltung besitzt, erstreckt sie sich über ein an Umfang nur kleines Territorium (der durchschnittliche Umfang eines Kirchspiels beträgt etwa 30,000 Dessätinen mit etwa 8000 Einwohnern) und steht daher im unmittelbarsten Zusammenhang mit der Bevölkerung, deren Bedürfnisse sie kennt und als deren zuverlässigste Vertreter somit die Organe der Kirchspielsverwaltung erscheinen. In den Kirchspielsconventen erhält jedes Conventsglied Einblick in die Beweggründe zur Umlage dieser

oder jener Steuer und kann den Nutzen ermessen, den diese oder jene Ausgabe bringen wird. Jedes Glied einer solchen Versammlung hat die Möglichkeit, mit vollem Bewußtsein und mit voller Sachkenntniß die Frage zu entscheiden, ob die Remonte dieses oder jenes Kirchspielsgebäudes, dieser oder jener Kirchspielsbrücke nöthig ist oder nicht und wie sie vorgenommen werden soll; es hat die Möglichkeit, die Frage der Anstellung einer Hebamme, eines Feldscharers, eines Postboten, und überhaupt alle derartigen Kleinigkeiten (*intérêts du clocher*) zu entscheiden, welche die Interessen der Bevölkerung am tiefsten berühren und die auch thatsächlich das Wesen des landschaftlichen Haushalts bilden. Alle obenerwähnten Umstände, unter denen die Kirchspielsverwaltung ihre Thätigkeit ausübt, begünstigen in der Bevölkerung besonders die Entwicklung der Befähigung zur Selbstbesteuerung, eine Eigenschaft, die man zu den werthvollsten zählen muß und die am schwersten zu erwerben ist. — Nur bei einem so kleinen Umfang der landschaftlichen Einheit sind die Landschaftsinstitutionen an der Befriedigung der Bedürfnisse, die eine Ausgabe verursachen, stark interessiert und nehmen daran wirklichen Antheil. Nur bei einem solchen Umfang der landschaftlichen Einheit erhalten Verordnungen der Landschaftsvertretung in Schul-, Wege-, Medicinal- u. a. Angelegenheiten jene Lebensfähigkeit, die das wirkliche Gedeihen des Landes befördert. Zur Befriedigung der ausschließlich aus Minutien bestehenden landschaftlichen Bedürfnisse werden auf ganz natürliche Weise tausende von Mitarbeitern herangezogen, die diese kleinen, irritirenden, ennuyanten Arbeiten mit dem Interesse und der Anspannung ausführen, welche nur Leuten eigen sind, die selbständig ihre eigenen Angelegenheiten besorgen, die für sich selbst arbeiten. Eben dieser gleichsam ameisenartig fleißigen Arbeit ist die fruchtbare Thätigkeit der Landschafts-Institutionen des livländischen Gouvernements und der befriedigende Zustand vieler Zweige des landschaftlichen Haushalts zuzuschreiben.

Das aber ist in den Gouvernements, die eine Landschaftsorganisation nach Kreisen besitzen, nicht der Fall. Die täglichen Bedürfnisse einer jeden Ortschaft des Kreises können in Folge der Größe einer solchen landschaftlichen Einheit nicht allen Deputirten bekannt sein und es ist ganz natürlich, daß sich diese ihnen gegenüber oft höchst gleichgültig verhalten. Namentlich darf man ein theilnehmendes Verhalten zu diesen Bedürfnissen nicht von Seiten der bäuerlichen Deputirten erwarten.

Obgleich die Bauern sehr wohl im Stande wären, auf einem Gebiete zu wirken, dessen besondere Bedürfnisse sie unmittelbar empfinden, so sind sie doch in Folge ihrer geringen Bildung außer Stande, sich einen richtigen Begriff von den Bedürfnissen einer Dertlichkeit zu bilden, die 60—80 und mehr Werst von ihrem Wohnort entfernt ist, einer Dertlichkeit, mit einem Wort, wo sie nie gewesen sind. In den inneren Gouvernements, wo die Kreislandschaftsinstitutionen ungefähr 30 Jahre bestehen, hat die Organisation nach Kreisen wenig Popularität erlangt. Es sind in unserer Literatur Stimmen laut geworden, wie nothwendig die Einrichtung kleinerer landschaftlicher Einheiten sei, z. B. allständischer Gemeinden, die in Wirklichkeit nichts anderes wären, als das livländische Landkirchspiel. Diese Publicationen weisen direct darauf hin, daß dort die landschaftliche Einheit zu groß sei, daß dort die Landesvertreter zu weit entfernt seien von all den kleinen täglichen Vorkommnissen im Leben des Landes. Müssen nicht gerade in diesem Entferntsein und der hieraus resultirenden Unbekanntschaft mit den localen Bedürfnissen der Bevölkerung die Gründe für den oft genug auftauchenden Tadel unserer Landschaftsversammlungen gesucht werden, der darin besteht, daß diese Landschaftsversammlungen sich zuweilen in so eine Art von Plapperparlament umwandeln, wo man, anstatt sich um die Befriedigung directer Lebensbedürfnisse des Landes zu kümmern, verschiedene Fragen erörtert, die gar keine unmittelbare Beziehung zu den Bedürfnissen des Landes haben? Die Unzulänglichkeit der Kreis-Landschaftsinstitutionen zeigte sich noch unlängst bei Gelegenheit der letzten Mißernte, von der die inneren Gouvernements betroffen wurden. Als es darauf ankam, die zahlreiche hungernde Bevölkerung zu ernähren und für die Beschaffung von Vorräthen für sie zu sorgen, machte sich im höchsten Grade die Nothwendigkeit kleiner öconomischer Einheiten geltend, die unmittelbar die Nothstände der Bevölkerung hätten abstellen können.

Dieses Bedürfniß brachte einige Gouvernements zum Bewußtsein, daß im Augenblicke der Noth derartige kleine Einheiten in Gestalt von Gemeindecuratorien improvisirt werden mußten. Zu Curatoren wurden von den Kreislandschaftsversammlungen Deputirte ernannt, oder aber, wenn es sich herausstellte, daß die Zahl der Deputirten der Anzahl der nöthigen Curatoren nicht entsprach, Privatpersonen, zuweilen sogar solche, die persönlich kein Land besaßen, aber nach der Art ihrer Thätigkeit mit dem Bauerstande in Berührung standen, z. B. den

Gutsverwaltern u. s. w. Da es nothwendig war, diese Reorganisation im Drange der Zeit durchzuführen, konnte natürlich die neue Schöpfung nicht völlig gelingen. Nichtsdestoweniger erwies sich die Thätigkeit sogar dieser bei weitem nicht vollkommenen Organe doch als so nützlich, daß sich in einzelnen Gouvernements die Ueberzeugung Bahn brach, diese Curatorien müßten nothwendiger Weise dauernd erhalten bleiben; denn nur derartige kleine wirthschaftliche Einheiten können billig und gut die vielfältigen Zweige des landschaftlichen Haushalts, wie die Volksverpflegung, die Armenpflege, die Gesundheitspflege, Bau und Remonte der Wege u. s. w. verwalten.

Das Vorhandensein der Kirchspielsorganisation im livländischen Gouvernement muß als Grund dafür angesehen werden, daß bei der Befriedigung der landschaftlichen Bedürfnisse in diesem Gouvernement die Naturalabgaben bis heute eine so ausgedehnte Anwendung finden, während sie im landschaftlichen Haushalt der inneren Gouvernements, wo die „Semstvos“ größtentheils auf Geldsteuern übergegangen sind, sehr selten vorkommen. Geldsteuern aber sind für ein Land mit äußerst geringem Geldverkehr, wie das hinsichtlich Rußlands zugegeben werden muß, sehr unvortheilhaft. In Livland besteht bis zum heutigen Tage ein großer Theil der Kirchspielsprästande in Naturalleistungen. Abgesehen von den Wegeprästande, die an sich schon eine sehr bedeutende wirthschaftliche Leistung darstellen (die Unterhaltung von 11,000 Werst Kunstwegen), — basirt auch die Aufführung und die Unterhaltung der zahlreichen Landesbaulichkeiten, der Pastorate, der Parochialschulen, der Doctorate (Medicinalwesen), der Poststationen u. s. w. zu einem bedeutenden Theil auf Naturalleistungen. Errichtung und Remonte eines großen Theiles dieser Gebäude erfolgt bis zum heutigen Tage, auf Grund des § 519 der Bauerverordnung vom J. 1849 und des § 550 der Bauerverordnung vom J. 1860, denen zu Folge die Gutsbesitzer verpflichtet sind, alles Material zu liefern, die Bauern aber, die Arbeiter zu stellen. So erhält die Landschaft Material und Arbeit zum wahren Preise, der im gegebenen Augenblick thatsächlich im Gouvernement gilt, ohne Commissionsgebühren, Entschädigungen für das Risiko bei der Arbeit u. s. w. zu zahlen zu müssen, was mit der Ausführung ähnlicher Arbeiten für Geld, d. h. mit Hilfe von Unternehmern immer verbunden ist.

Ein Blick auf die Wegeprästande genügt, um sich von dem ungeheuren Vortheil zu überzeugen, den das System der Naturalleistungen

statt der Geldsteuern mit sich bringt. Zur jährlichen Remonte der 11,000 Werst livländischer Wege, die zwei Mal im Jahre durch Grant-  
schüttungen auf den Damm des Weges ausgeführt wird, sind nach  
annähernder, allermäßigster Berechnung 380,000 Pferdetage und 660,000  
Fußtage erforderlich. Setzt man bei der Umrechnung dieser Leistungen  
in Geld den Minimalpreis eines Pferdetages auf 60 Kop. an, eines  
Fußtages auf 30 Kop., so repräsentiren die Kosten, ungerchnet die  
Brückenreparatur, die ungeheure Summe von ca. 400,000 Rbl., deren  
Entrichtung in baarem Gelde den Bauern unerschwinglich wäre. In  
natura werden dagegen die Wegeprästande verhältnißmäßig leicht  
erfüllt, weil die Wegereparaturen nach der bestehenden Ordnung  
in einer Zeit ausgeführt werden, wo die Arbeitspferde der Bauern  
nichts zu thun haben und der Pferdetag dem Bauern selbst fast  
nichts kostet.

Dieselbe Erscheinung läßt sich bei der Erfüllung der Baulast,  
betreffend den Aufbau und die Remonte der Pastorate, Doctorate,  
Schulen und der zahlreichen anderen Kirchspielsgebäude beobachten.  
Hier werden diese von den Gutsbesitzern nach ihrem effectiven augen-  
blicklichen Werth gelieferten Materialien zu einer Zeit angeführt, wo  
die Anfuhr dem Bauern nichts kostet. Sowohl die Arbeit wie das  
Material erhält die Landschaft auf diese Weise zu ihrem augenblick-  
lichen, auch die Lieferanten durchaus nicht schädigenden Minimalwerth.  
Die Praxis der Naturalprästande hat im livländischen Gouvernement  
so tief Wurzel gefaßt, daß sie, abgesehen von den verschiedenen Bauten,  
in großem Umfang auch zur Befriedigung anderer Bedürfnisse der  
Landschaft angewandt werden, z. B. zur Beheizung der Landschafts-  
baulichkeiten und sogar zum Unterhalt der Landesbeamteten, z. B. der  
Pastoren, der Küster, der Parochiallehrer, der Kirchspielsärzte u. s. w.  
Diese Personen beziehen, außer ihrem Gehalt an Geld, ihren Unter-  
halt oder, wie man es in Livland nennt, ihr „Deputat“ in ver-  
schiedenen Vorräthen, wie Korn, Hafer, Heu, Stroh, Holz u. a., wobei  
das Gehalt in Geld sich proportional zur Menge der gelieferten Vor-  
räthe verringert. Ein Vortheil erwächst daraus sowohl den Beamteten  
bei der Acquisition dieser nothwendigen Vorräthe, die sie ohnehin zum  
wirklichen Minimalpreise hätten kaufen müssen, als auch den Steuer-  
pflichtigen, die von der Zahlung baaren Geldes befreit sind und ihre  
wirthschaftlichen Erzeugnisse zu einem Werthansatz hergeben, der sie

durchaus nicht schädigt. Das System der Naturalprästanen bedeutet somit für den Landschaftshaushalt eine ganz bedeutende Ersparniß.

Es ist leicht sich davon zu überzeugen, daß diese Methode der Besteuerung eine so ausgedehnte Anwendung, wie in Livland, nur bei kleinen landschaftlichen Einheiten finden kann. So ist es z. B. möglich, nach dieser Methode ein Kirchspielspastorat aufzubauen, wenn die Lieferanten des Materials und der Arbeit in geringer Entfernung davon wohnen; schwerlich aber läßt sich diese Methode ohne Verletzung der Gerechtigkeit bei der Vertheilung auf Kreis-Landschaftsbauten anwenden. Die Anfuhr so schwerer Materialien, wie Baumaterialien, und landwirthschaftlicher Vorräthe (Korn, Hafer, Heu, Holz u. a.) ist den Bauern gar nicht lästig, wenn sie innerhalb kleiner Entfernungen erfolgt; sie wird für sie aber unvortheilhaft, wenn diese Materialien auf eine Entfernung von 60—80 Werst zugeführt werden müssen und der Wirth genöthigt ist, Fuhrer und Arbeiter auf 2 oder 3 Tage ohne jede Aufsicht von Hause zu schicken.

Die Erfahrung im livländischen Gouvernement hat mehr als einmal die Richtigkeit dieser Anschauung dargethan. Als Beispiel kann unter anderem das Jahr 1892 dienen, als die Choleraepidemie im Gouvernement auftrat und in diesem Anlaß die Frage einer Verstärkung des Instituts der Kirchspielsärzte und -Doctorate angeworfen wurde. Ausnahmslos erklärten sich alle Landschaftsorgane für die Erbauung von Doctoraten in Grundlage des § 519 der Bauerverordnung vom J. 1819. Dagegen tritt hinsichtlich der Poststationen, die nicht in jedem Kirchspiel sich finden, sondern sehr ungleichmäßig über die Kirchspiele zerstreut sind, die umgekehrte Erscheinung zu Tage. Hier läßt sich deutlich das Streben beobachten, die von Alters her in natura geleisteten Bau- und Fourageprästanen in Geld abzulösen, was auch aller Wahrscheinlichkeit nach in kürzester Frist geschehen wird. Bei großen landschaftlichen Einheiten ist das System der Naturalprästanen auch schon darum unvortheilhaft, weil ihre Repartition auf sehr große Schwierigkeiten stößt; denn hierbei sind die Entfernung, der Zustand der Wege und andere Factoren in Betracht zu ziehen, für die sich schwer ein Werthmesser finden läßt, wie er für eine gerechte Repartition der Abgaben unter die Steuerpflichtigen eben doch unumgänglich nöthig ist.

---

## Kapitel III.

---

Nachdem wir im vorhergehenden Kapitel die Vorzüge der bestehenden Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements dargelegt haben, wird es nöthig sein, eine Untersuchung auch ihrer Mängel folgen zu lassen, soweit sie in der Praxis der Gouvernementsverwaltung während der letzten Jahre zu Tage getreten sind, d. h. in der Periode, wo die Verwaltung des baltischen Gebiets radikalen Reformen unterzogen, wo der ungesegnete Einfluß localer Elemente auf die Verwaltung der Landschaftsangelegenheiten beseitigt und der historisch erwachsenen landschaftlichen Autonomie in diesen Angelegenheiten das Fortbestehen unter schärfster Controle seitens der Regierungsgewalt vorbehalten blieb. Solcher Mängel finden sich auch nicht wenige, darunter so wichtige, daß ihr Vorhandensein fast alle guten Seiten der gegenwärtigen Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements paralyßirt, da sie einer weiteren Entwicklung der Landeswohlthätigkeit unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen.

Die kritische Analyse dieser Mängel muß den wesentlichsten Theil der vorliegenden Untersuchung bilden; denn ihre Beseitigung ist in der That die hauptsächlichste, ja vielleicht einzige Aufgabe bei der Reform der baltischen Landschaftsorganisation.

Diese Mängel sind folgende:

### I.

Das anormale System der Besteuerung des Landes. Die im livländischen Gouvernement auf das Land entfallenden Landschaftsabgaben sind bisher nur vom Culturland erhoben worden, das nach altem schwedischen, nach im XVII. Jahrhundert aufgestellten System taxirt wird. Die Taxation des gesammten Landes ist hier auf eine Einheit zurückgeführt — „den Thaler“, d. h. ein Quantum

Landes, dessen Bearbeitung, nach Abzug des Saatkorns, der Kosten für den Unterhalt der Arbeiter, der öffentlichen Abgaben u. s. w., einen Reingewinn von einer Tonne Roggen\*) abwirft. Das Kriterium bei der Taxation des Landes bilden auf diese Weise nur die geologischen Eigenschaften des Landes. Besseres Land, das eine größere Ernte trägt, ist höher, schlechteres — niedriger taxirt. In alten Zeiten, wo es keine Verkehrswege gab, der Kornhandel nicht organisiert war und der Ertrag des Landes unmittelbar zum Unterhalt der Bevölkerung diente, da war dieses System ganz richtig, weil nur die Ertragsfähigkeit des Landes seine Einkünfte und folglich auch seinen Werth bestimmte. In der Gegenwart aber mit ihrer Vervollkommnung der Verkehrswege, dem Bau von Eisenbahnen, der Entwicklung des Kornhandels, hat die Bodenbeschaffenheit bisweilen eine geringere Bedeutung für den Bodenwerth des Landes, als andere Umstände, wie die größere oder geringere Entfernung von den großen Handelscentren, die größere oder geringere Entfernung von einer Eisenbahnstation u. s. w. Früher hatte ein Thaler Landes im ganzen Gouvernement denselben Werth. Heute läßt ein Vergleich der Landpreise leicht erkennen, daß ein Thaler Landes mitunter für 150 Rubel, mitunter aber für 300—400 und sogar für 600 Rubel verkauft wird. Heuschläge und Buschland werden auch nach Thalern taxirt, wobei der Preis des auf ihnen geernteten Heues in den Kornpreis umrechnet wird; dagegen werden Weide, Wald, Fischereien und ähnliche Nutzungen nicht taxirt und können bei dem herrschendem System auch nicht taxirt werden, weil sie kein Pfund Roggen zu produciren im Stande sind. Bei der Unmöglichkeit ihrer Schätzung nach dem in Livland herrschenden Thalersystem werden bis auf den heutigen Tag diese Nutzungen überhaupt nicht taxirt und in Folge dessen mit keinerlei Landesprästanzen belastet.

Ebenso lassen sich nach dem bestehenden System auch andere, für den Besitzer mitunter sehr rentable Immobilien nicht taxiren. Ein großer und reicher Betrieb z. B., oder eine Fabrik, oder irgend ein anderes Centrum, um das sich vielleicht eine mehr oder weniger volkreiche Ansiedlung gebildet hat, erhöht zweifellos in bedeutendem Maße die Rentabilität des Landes, auf dem die betr.

---

\*) Nach altem schwedischem Maß war die Tonne Roggen gleich zwei Lof, also annähernd  $\frac{2}{3}$  Tschetwert Roggen.

Ansiedlung erbaut ist. Indessen zahlt dieses werthvolle Landstück nicht nur keinerlei Abgaben, weil es sich nicht nach Thälern abschätzen läßt, sondern wird im Gegentheil zu einer Quelle der Zerrüttung für die Landeskasse, denn die Zunahme der Bevölkerung an solchen Punkten erfordert von Seiten der Landschaft erhöhte Ausgaben, wie die Anlage neuer Wege, eine intensivere Remonte derselben, eine Verstärkung der Polizei u. s. w. Diese Bemerkung bezieht sich in gleichem Maße auf die städtisch besiedelten Ländereien, für welche die höchsten Pachten gezahlt werden; aber da diese Ländereien gewöhnlich als Bauplätze und nicht als Ackerland verwandt werden, so können auch sie nicht taxirt werden und sind daher von Landschaftsabgaben befreit. Als auffallendstes, ohne Auswahl vielen andern entnommenes Beispiel für die im höchsten Grade ungerechte Befreiung sehr einträglicher Immobilien von den Landespräsidenten kann der in ganz Rußland sehr bekannte, im Rigaschen Kreise gelegene sogen. Rigasche Strand dienen, wo jeden Sommer Zehntausende von Sommerfrischlern zusammenströmen. In einer Ausdehnung von etwa 14 Werst längs dem Meeresufer ist der „Strand“ dicht mit Villen bebaut, die ihren Besitzern sehr bedeutende Einkünfte abwerfen, da einige Villen 40, 50 und 60 Tausend Rubel werth sind. Nichtsdestoweniger entrichten die Grund- und Hausbesitzer des Rigaschen Strandes der Landeskasse keinen Kopfen. In der Besteuerung der Ländereien tritt daher beim schwedischen Taxationssystem die größte Ungerechtigkeit zu Tage, denn so werthvolle Nutzungen, wie Wälder an fließbaren Flüssen, gelegentliche Ansiedlungen u. s. w. entgehen der Besteuerung und die ganze Last der Landespräsidenten trägt ausschließlich das Kulturland. Im livländischen Gouvernement ist folglich nicht sowohl das Land als vielmehr die Landwirthschaft mit Landschaftsabgaben belastet. In einer Provinz, die dem ackerbautreibenden russischen Staate zugehört, muß ein solches System der Besteuerung ausschließlich landwirthschaftlicher Arbeit als ein vollkommen irrationelles und in öconomischer Beziehung höchst unvortheilhaftes bezeichnet werden. Die Widersprüche dieses Steuersystems fallen noch mehr ins Auge, wenn man bedenkt, daß zwar alle Ländereien des livländischen Gouvernements nach schwedischem System taxirt sind, daß aber diese Taxirung zu verschiedenen Zeiten und dabei in langen Zwischenräumen vorgenommen wurde, dergestalt daß einige Güter am Anfang dieses Jahrhunderts zuletzt taxirt worden sind. Im Laufe der Zeit verändern die Nutzungen eines irgend einmal

taxirten Gutes ihr Aussehen, Unland wird beackert und in Kulturland verwandelt und die thatsächliche Thalerzahl des Gutes vermehrt sich beträchtlich im Vergleich zu der in der Landrolle angegebenen. Da aber die Umtaxirung auf Kosten des Besitzers geschieht, da sie überhaupt sehr oft für ihn darin unvortheilhaft ist, daß er mit der Vergrößerung der Thalerzahl auch mehr Landschafts-abgaben zu zahlen hat, so entschließt sich niemand ohne besondere Nöthigung (z. B. beim Verkauf des Gutes oder behufs seiner Verpfändung bei der Credit-Societät) zu einer Umtaxirung seines Landes. Zugleich existirt kein Gesetz, das den Besitzer verpflichtete, sein Gut in gewissen Zeiträumen umzutaxiren, und daher kommt es fortwährend vor, daß nach ein und derselben Landrolle ein größeres und einträglicheres, jedoch früher taxirtes Gut weniger Thaler enthält, als ein anderes weniger einträgliches, aber später taxirtes Gut. Der Mangel einer obligatorischen periodischen Umtaxirung der Ländereien macht sich besonders empfindlich bei den Kronsgütern geltend, die nur einmal, nämlich im J. 1832, taxirt, seitdem aber kein Mal umtaxirt worden sind. Seit dem J. 1832 sind in der Wirthschaftsführung dieser Güter wesentliche Veränderungen vorgegangen und das Wadenbuch eines solchen Gutes vom J. 1832 giebt mitunter gar keinen Begriff vom Umfang des heute dort vorhandenen Kulturlandes; nichtsdestoweniger leisten solche Güter, in Folge der Unmöglichkeit, eine Umtaxirung vorzunehmen, die Landesprästanden nach der Taxation vom J. 1832, während ein bedeutender Theil der übrigen (privaten) Güter nach späteren Katastern aus den Jahren 1878, 1881 und 1891 besteuert werden. Alle Naturalabgaben im Gouvernement werden noch heute nach der Landrolle vom J. 1832 repartirt, und erwägt man, daß ein großer Theil der vom livländischen Gouvernement aufzubringenden Landesprästanden, wie gesagt, in natura erfolgt, so ergibt sich, daß heute als Hauptgrundlage für die Repartition der Landesprästanden im Gouvernement eine Taxation dient, die vom Anfang unseres Jahrhunderts datirt.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Durchführung der Taxation des Landes nach schwedischem System sehr kostspielig ist, denn die Kosten dieser Operation hängen von den jeweilig im Gouvernement verfügbaren Kräften an technisch gebildeten Landmessern ab. Erwägt man, daß diese Taxation gewöhnlich auf 45 bis 60 Kop. pro Dessätine zu

stehen kommt, so muß man sie wohl als die theuerste unter allen existirenden Taxationsmethoden bezeichnen.

## II.

Die Ungerechtigkeit im Repartitionsystem der Landesprästanden wird dadurch bedeutend erhöht, daß, in Folge der egoistischen Bestrebungen des Adels (der den Großgrundbesitz inne hatte und dessen Einfluß auf die gesetzgebende Gewalt in früherer Zeit ungemein groß war) die Gleichmäßigkeit in der Repartition der Landesprästanden auf das Hof- und auf das Bauerland beeinträchtigt wurde, und daß bei ihrer Vertheilung sich das Privilegium herausbildete, kraft dessen ein bedeutender Theil des Grundbesitzes von den Landesprästanden befreit wurde. Dieser zweite Mangel, den man wohl als den allerwesentlichsten bezeichnen darf, wurzelt durchaus nicht im livländischen Landschaftsrecht, auch nicht in der alten Agrargesetzgebung, die scharfen Auges die Erhaltung der Rechte des Bauerstandes überwachte, sondern in zufälligen Ursachen: in der Nachgiebigkeit der Regierung gegenüber dem Druck der örtlichen dominirenden Klassen, und — was die Hauptsache ist — in der unzulänglichen Bekanntschaft der gesetzgebenden Organe mit den örtlichen agraren Lebensbedingungen. Der privilegierte Zustand eines Theils des Grundbesitzes hinsichtlich der Ableistung der Landesprästanden ist in Livland verhältnißmäßig erst sehr spät in die Erscheinung getreten.

Im kurländischen und estländischen Gouvernement, und sogar auf der Insel Desel, deren Landschaftsinstitutionen in ihren Grundzügen mit denen des livländischen Gouvernements große Aehnlichkeit haben, — gab es und giebt es bis zum heutigen Tage keinen privilegierten Grundbesitz.

Zur Erklärung der Entstehung dieses Privilegiums in Livland müssen wir auf die Geschichte seiner Agrargesetzgebung zurückgreifen. In alten Zeiten existirte keine einigermaßen scharfe Unterscheidung zwischen den Staats-, den Landschafts- und den Gemeindeabgaben. Man faßte sie alle unter der gemeinsamen Bezeichnung „öffentliche\*) Abgaben“

\*) Nach dem Schema des der Bauerverordnung vom Jahre 1804 beigelegten Wachenbuchs verstand man unter solchen Abgaben: Rekrutenstellung, Kopfsteuer, Wegereparatur, Schießstellung, Arrestantentransport, Lieferung von Materialien und Stellung von Arbeitern zur Aufführung und Remonte der Kirchspiels- und überhaupt der Landesbaulichkeiten, Fournage- und Holzlieferung für die Poststationen, Abgaben zum Besten der Pastoren und Kirchenbeamten der lutherischen Kirche, Abgaben zum Besten des Gemeindefchullehrers und den Unterhalt des Gemeindegagazins. —

zusammen, indem man unter dieser Benennung alle der Bevölkerung durch die Regierungsgewalt, d. h. durch das allgemeine Staatsgesetz oder locale Verordnungen auferlegten Abgaben verstand. Da ursprünglich, noch zur Zeit der schwedischen Herrschaft, die Größe des Bauerlandes eines jeden Guts nach der Zahl der zum Gute gehörigen bürgerlichen Bevölkerung bestimmt wurde, so gab es damals fast gar keine landlosen Bauern, dergestalt, daß es einen Unterschied zwischen der Kopfsteuer und Grundsteuer auch nicht geben konnte. Alle öffentlichen Steuern, sogar diejenigen, die man jetzt Gemeindesteuern zu nennen pflegt, wurden daher thatsächlich dem Grundbesitz auferlegt. Diese Abgaben, die sich auf die Befriedigung der allernothwendigsten Bedürfnisse beschränkten, waren ausschließlich naturale und wurden auf so und so viel Pferde- oder Fußtage, oder auf die Lieferung verschiedener Materialien und landwirthschaftlicher Erzeugnisse berechnet. Öffentliche Geldsteuern gab es zu der Zeit überhaupt nicht. Bei einem solchen System der Landesbesteuerung konnten die Abgaben ersichtlich nur vom besiedelten, oder mit anderen Worten vom Bauerlande aufgebracht werden. Dagegen konnten die Hofsländereien, da sie unbesiedelt waren und durch Frohnarbeiter oder leibeigene Knechte bearbeitet wurden, keinerlei öffentliche Lasten tragen. Daher wurde der Werth eines Gutes und die Höhe der von ihm gezahlten Steuern ausschließlich nach der Größe des zu ihm gehörenden Bauerlandes bestimmt.

Da sowohl alles Hof- als auch alles Bauerland dem Gutsbesitzer gehörte (denn die Bauern waren alle leibeigen), so ergab sich das Rittergut, d. h. die Vereinigung der Bauer- und Hofsländereien als Steuereinheit und wird gesetzmäßig noch bis auf den heutigen Tag als solche angesehen\*). Unter solchen Verhältnissen lag gar keine Nothwendigkeit einer Regulirung der Steuerrepartition zwischen Hof- und Bauerland irgend eines Gutes vor. Die Prästanden leistete, streng genommen, der Gutsbesitzer allein, der sowohl alle für dies oder jenes Landesbedürfniß nöthigen Materialien, als auch seine leibeigenen Arbeiter stellte. Zum Schutze der Bauern gegen übermäßige Vergationen von Seiten des Gutsbesizers wurden zur Zeit der schwedischen Herrschaft die sogenannten Wackenbücher eingeführt, welche die Pacht für das Land fixirten. Der vom Gefinde zu leistende Gehorch oder die Pacht

---

\*) Siehe § 51 der Bauerverordnung vom J. 1860.

waren darnach um so geringer, je mehr Arbeitstage zur Leistung der öffentlichen Prästande von dem Bauern gefordert wurden. Die Principien der durch die schwedische Regierung begründeten Agrarverfassung Livlands erhielten ihre endgiltige Ausgestaltung in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts, durch die Bauerverordnung vom J. 1804, wobei fast alle Rittergüter des livländischen Gouvernements durch eine besondere Meßrevisionskommission regulirt und für jedes Gut Wackenbücher\*) eingerichtet wurden.

\*) Die den Schuß der Bauern gegen Willküracte der Gutsbesitzer bezweckende Einführung der Wackenbücher muß als höchst rationelle, von größter Rechtlichkeit und tiefer Sachkenntniß erfüllte Regierungsmaßregel anerkannt werden. Die durch die Bauerverordnung vom J. 1804 eingeführten Wackenbücher waren nichts anderes, als Bücher, die so zu sagen die wirtschaftliche Balance jedes Bauerhofes zur Anschauung brachten. Auf dem linken Blatte dieses Buches (die Abtheilung: „Credit“) stand eine genaue Beschreibung des Landes eines jeden Gesindes nebst einer Taxation desselben nach Thalern und Groschen. Z. B. das Gesinde NN umfaßt: so und soviel Lofstellen Gartenland im Werthe von 00 Thl. 00 Gr.; so und soviel Lofstellen Ackerland von der und der Klasse im Werthe von 00 Thl. 00 Gr.; so und soviel Lofstellen Heuschlag im Werthe von 00 Thl. 00 Gr. u. s. w. — endlich werden alle Nuzungen des Gesindes benannt. Auf dem rechten Blatte (Abtheilung: „Debet“) war ebenso eine genaue Beschreibung aller vom Pächter zu prästirenden Abgaben eingetragen. Da die Abgaben damals ausschließlich Naturalleistungen waren, so war durch das Gesetz nicht nur die Taxation des Arbeits- (Pferde- und Fuß-) Tages nach Thalern und Groschen (mit anderen Worten — nach den Kornpreisen) bestimmt, sondern auch ausnahmslos aller landwirthschaftlichen Vorräthe und Bedarfsartikel, die vom Pächter erhoben wurden, wie: Korn verschiedener Gattung, Flachs, Hanf, Stricke, Gänse, Hühner, Fische u. a. So wurde also in der Abtheilung „Debet“ verzeichnet: „Für die Nuznießung des Hofes NN. ist der Pächter verpflichtet jährlich zu leisten: so und so viel oder zu dem und dem Termine jährliche Arbeits- (Pferde- oder Fuß-) Tage im Werthe von 00 Thl. 00 Gr., so und so viel Tschetwert Roggen oder Hafer oder irgend ein anderes Korn, oder so und so viel Rub Strohh, Flachs u. s. w. im Werthe von 00 Thl., 00 Gr., so und so viel Stück Hühner oder Keuchel oder Fische u. s. w. im Werthe von 00 Thl., 00 Gr. u. s. w. Kurz, es wurde ohne Ausnahme alles, was der Bauer nach Uebereinkunft mit dem Gutsbesitzer für das gepachtete Land zu leisten verpflichtet war, mit Einschluß der öffentlichen Abgaben in diesem Verzeichniß vermerkt. Da in vielen Fällen eine genaue Aufzählung und Taxation der letzteren mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft war, so war in den alten Wackenbüchern als Regel angenommen: von allen dem Gutsbesitzer für das Land entrichteten Abgaben als Entgelt für die Leistung der öffentlichen Prästande einen bestimmten Procentsatz (gewöhnlich 8%) abzustreichen. Darauf wurde unter diese Katafirung die Summe gezogen in Thalern und Groschen. Die Summe an Thalern und Groschen im „Credit“ mußte der des „Debet“ gleich sein. So konnte der Guts-

Die im J. 1819 erfolgte Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft änderte wenig an der Lage der Dinge, denn die Bauern wurden ohne Land befreit. Die landschaftliche Steuereinheit blieb nach wie vor das Rittergut mit seinem Hof- und Bauerlande. Nach wie vor wurden die auf das Gut entfallenden Landesprästanden von den Bauern für das von den Gutsbesitzern gepachtete Land (Geldpacht oder Pacht gegen Stückarbeit) geleistet, nur mit dem Unterschiede, daß von nun an das Maß dieser Leistungen nicht mehr gesetzlich fixirt wurde. Nach wie vor endlich dienten die Größe des Bauerlandes, oder, richtiger gesagt, die Kopfszahl der auf einem Gut vorhandenen Bevölkerung als Maßstab für die Steuerfähigkeit des ganzen Gutes. Als man aber, behufs Herstellung der Gleichmäßigkeit in der Repartition der Landesprästanden auf die Güter des Gouvernements, im J. 1819 eine allgemeine Vermessung der Güter in Angriff nahm, wurden blos die Bauerländereien einer Vermessung und Taxation unterworfen. Die erste auf Grund dieser Arbeiten zusammengestellte, erst im J. 1832\*) publicirte Landrolle umfaßt blos die Taxation des Bauerlandes. Die Abschätzung des Hoflandes aber und seine Aufnahme in die Landrolle erwies sich als überflüssig, da es nicht besiedelt war und, nach der Art der damals üblichen Landesprästanden, diese auch nicht leisten konnte.

Durch die im J. 1849 publicirte neue Bauerverordnung wurde die Demarkationslinie zwischen dem Hof- und Bauerlande, die in der Verordnung des Jahres 1819 aufgehoben worden war, wiederhergestellt. Hierdurch wurde das Eigenthumsrecht des Gutsbesitzers an dem Bauerlande fast nach denselben Principien beschränkt, denen in dieser Beziehung die schwedische Bauerverordnung und die Verordnung vom J. 1804\*\*) huldigten. Bei der Beschränkung der gutherrlichen Rechte

---

besitzer dem Bauern keinerlei übermäßige Abgaben auferlegen. Späterhin, als mit der Publication der Bauerverordnungen von 1819, 1849 und 1860 die Bestimmung der Höhe der Pachten freier Vereinbarung zwischen Gutsbesitzer und Pächter überlassen wurde, fiel die zweite Abtheilung (Debet) des Wackenbuchs natürlich fort. Daher enthalten die heutigen Wackenbücher nur eine Beschreibung der Nutzungen jedes Bauergefindes mit einer Taxation derselben nach Thalern und Groschen.

\*) Die Landrolle v. J. 1832 bildet bis zum heutigen Tage die Grundlage für die Repartition aller Landesprästanden in natura auf die Güter, wie z. B. der Schießstellung, der Wege- und Postprästanden u. s. w.

\*\*) Diese in der Anmerkung zu Seite 23 erläuterte Beschränkung besteht darin, daß der Gutsbesitzer das Recht verlor, dieses Land anders als durch Verkauf

am Bauerlande, bei dem, auf Grund der neuen Verordnung angebahnten Beginn der Verkaufsoperationen und der vollständigen Liquidirung der Beziehungen zwischen den Bauern und dem Gutsbesitzer, bei der Wiederherstellung des Bauerlandes, als eines bestimmten Landcomplexes, dessen Umfang von nun an in keiner Weise verringert werden durfte, erschien es geboten, endlich die Frage der Vertheilung der auf jedes Gut entfallenden Abgaben unter dessen Hofslaud und Bauerland zu regeln, — eine Frage von eminenter Wichtigkeit, weil von ihrer Lösung die wirthschaftliche Entwicklung des Klein- und Großgrundbesizes der Provinz abhing. Diese Frage wurde durch die Bauerverordnung des J. 1849 entschieden, aber bedauerlicher Weise — mit einer offenbaren Verletzung der Gerechtigkeit. Ausgehend von der Praxis in der vorhergehenden Zeit, wo die Landesprästanden aus den oben dargelegten Ursachen von dem Bauerlande aufgebracht wurden, theilte die Bauerverordnung vom J. 1849 alles Land in zwei Kategorien: steuerpflichtiges und steuerfreies. Auf Grund des § 119 ist das steuerfreie Land (alles Hofslaud mit Ausnahme der Quote), unabhängig von der Person des Besitzers, in jedem Fall und für immer von Abgaben jeglicher Art befreit\*). Dagegen unterliegt das steuerpflichtige Land ein für alle Mal der Besteuerung. So lange das steuerpflichtige Land ebenso wie das steuerfreie dem Gutsbesitzer gehörte und der landpachtende Bauer wußte, mit welchen Landesprästanden sein Land belastet war, und folglich sein Pachtangebot im Verhältniß zu den auf dem Pachtlande ruhenden Lasten machen konnte, — wurde die Gerechtigkeit durch eine solche Vertheilung nicht verletzt. Ungerecht aber wurde die Vertheilung im höchsten Grade mit dem Moment, wo der Bauerlandverkauf einen größern Umfang annahm und ein bedeutender Theil des Bauerlandes der Privatgüter in die Hände von Bauern überging. Indem der Gutsbesitzer dem Bauern ausschließlich

---

oder Verarrendirung an eine Person bäuerlichen Standes zu nutzen (§ 101, der Bauerverordnung v. J. 1860).

\*) Dieser Paragraph wurde in der Bauerverordnung vom J. 1860 (§§ 98 und 94) wiederholt und durch den § 49 ergänzt und dahin interpretirt, daß als öffentliche Abgaben, mit denen das steuerpflichtige Land belastet wird, alle Abgaben anzusehen seien, die dem allgemeinen Reichsgesetze gemäß auf Anordnung der Regierung auferlegt waren und folglich, nach dem genauen Sinn des Gesetzes, auch in Zukunft unter dem Namen landwirtschaftliche Abgaben dem Gouvernement aufzuerlegen sind.

steuerpflichtiges Land verkaufte, verkaufte er so zu sagen auch die Verpflichtung, die Abgaben zu prästiren, die gesetzlich auf dem ganzen Gute lasteten, und zwar nicht nur solche, die zur Zeit des Verkaufs bestanden, sondern auch solche, die in Zukunft durch Anordnungen der Regierung dem Lande auferlegt werden konnten. Der in seinen Händen verbleibende, aus Hofsländ bestehende Theil des Gutes wurde darnach für immer von Landesprästandten jeglicher Art befreit. Es wurde somit das Bauerland aus dem Maßstabe für die Belastung eines Gutes mit Abgaben, wie das die historische Entwicklung der Agrargesetzgebung festgestellt hatte, zum Object der Belastung. Die Befreiung des Großgrundbesitzes von der Pflicht, die Landschaftsausgaben mit zu bestreiten, und die Uebertragung dieser Belastung auf den Kleingrundbesitz, so unbillig sie auch war, bot im Uebrigen keine praktischen Schwierigkeiten, so lange noch wenig Bauerland verkauft und auch das Landschaftsbudget selbst äußerst beschränkt war, zumal ein großer Theil der Landschaftsbedürfnisse, wie im I. Kapitel dargelegt ist, nicht für Rechnung der Gouvernements-Landschaftsabgaben, sondern der Kirchspielsmittel befriedigt wurde. Als aber die Bauern einen großen Theil des Bauerlandes gekauft hatten und die Regierung, besonders seit Beginn der achtziger Jahre, der Landschaft viele Ausgaben auferlegte, die bis dahin der Kronscasse oblagen, als man die Reform der Gerichts-, Bauer- und Polizeibehörden in Angriff nahm und damit die Nothwendigkeit neuer und sehr beträchtlicher Ausgaben von Seiten der Landschaft für den Unterhalt dieser theuren Institutionen gegeben war, da trat auch die völlige Unzulänglichkeit der geltenden Gesetzgebung und der durch sie erfolgten Sanctionirung einer privilegirten Stellung des Hofsländes an den Tag. Indem die Regierung die Landschaftsmittel zu neuen und, wie gesagt; sehr bedeutenden Ausgaben heranzog, war sie, wenig bekannt mit der Agrargesetzgebung des Landes, der Meinung, das ganze Gouvernement würde diese Ausgaben bestreiten. In Wirklichkeit aber traf sie nur das Bauerland, dessen Umfang ungefähr  $\frac{1}{3}$  des gesammten Flächeninhalts des Landes ausmacht.

Diese schwierige Lage veranlaßte den libländischen Gouverneuren, dem im J. 1889 zusammentretenden Landtag die Frage zur Berathung vorzulegen: ob der Landtag es nicht für möglich erachte, Angesichts der bedrängten Lage des Gouvernements, auf das dem Hofslände gesetzlich eingeräumte Privilegium zu verzichten und bei der Repartition

der Landessteuern das Hofslaud mit Gouvernements-Landschaftsabgaben auf derselben Grundlage zu belasten, wie das Bauerland, d. h. nach dem Thalerwerth des Landes dieser und jener Kategorie. Dieser Antrag wurde vom Landtag mit großer Sympathie aufgenommen und dementsprechend auch ein von der Gouvernements-Regierung bestätigter Beschluß\*) gefaßt, so daß seit dem J. 1890 das Hofslaud mit landschaftlichen Geldabgaben auf derselben Grundlage wie das Bauerland belastet wird, d. h. im Verhältniß zu seinem Thalerwerth.

Das Privilegium der Befreiung des Hofslandes von der Belastung mit Gouvernements-Landschaftsabgaben hat sich nie auf die Kirchspielsabgaben erstreckt, die der Bevölkerung nicht auf Anordnung der Gouvernements-Regierung, sondern auf Beschluß der örtlichen Landschaftsinstitutionen auferlegt werden. Die Vertheilung dieser letzteren Abgaben auf das Hofsl- und Bauerland erfolgte seit der Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft auf völlig anderen Grundlagen. Erst durch die Bauerverordnung vom J. 1819\*\*) functionirt, erfolgte diese Repartition seit jeher nach dem alten Princip, wonach die Höfe alles Material mit Ausnahme von Stroh zu liefern, die Bauern aber alles Material anzuführen, Stroh zu liefern und Arbeiter zu stellen verpflichtet waren. Was die bei der Erfüllung der Landesprästandentstehenden Geldausgaben betraf, so mußten sie in zwei Theile getheilt werden, wovon die eine Hälfte die Höfe im Verhältniß zur Hafenzahl\*\*\*) des steuerpflichtigen Landes, die andere Hälfte die Bauern zu zahlen hatten. Da aber die Bauern damals kein Land eigenthümlich besaßen, ja auch das Bauerland im strengen Sinne des Wortes zu existiren aufgehört hatte, — denn nach der Bauerverordnung vom J. 1819 konnte der Gutsbesitzer es nach Belieben nutzen und sogar das ganze zum Hofe ziehen — so wurde der auf die Bauern entfallende Theil der Kirchspiels-Geldabgaben unter die Güter des Kirchspiels im Verhältniß zur Anzahl der Revisionsseelen jeden Gutes repartirt. Die Uebertragung der (landschaftlichen) Kirchspiels-Abgaben auf die Revisionsseelen bot keine besonderen praktischen Schwierigkeiten dar, so lange, wie gesagt, fast alle Bauern Land inne hatten und eine Revisionsseele ein bestimmtes Bauergesinde reprä-

\*) Landtagsbeschluß vom 23. October 1889.

\*\*) Siehe § 519 der Bauerverordnung vom J. 1819.

\*\*\*) Ein livländischer Haken umfaßt 80 Thaler Land.

fentirte. Als die Bevölkerungszahl zunahm und in Folge der durch das Gesetz geförderten Untheilbarkeit der Bauerngesinde eine zahlreiche Classe landloser Bauern entstand, traten sehr viele Unregelmäßigkeiten in der Belastung der Bauern mit Kirchspielsabgaben hervor. Die Repartition dieser, wie auch aller übrigen Abgaben ist vom Gesetz den Gemeinden übertragen und competirt dem Gemeindeauschuß. So legte der Ausschuß in einer Gemeinde nach altem Brauch vollkommen richtig diese Abgaben allein den Gesindewirthen auf, während in einer anderen Gemeinde umgekehrt die Kirchspiels-Geldabgaben in die allgemeine Gemeinderepartition einbezogen und auf alle Steuerpflichtigen der Gemeinde, einschließlich der landlosen Bauern, vertheilt wurden. Eine so ungerechte Belastung der landlosen Bauern mit landschaftlichen Abgaben lenkte die Aufmerksamkeit der Gouvernementsobrigkeit auf sich und es wurde daher im Jahre 1891 der Befehl<sup>\*)</sup> erlassen, aus den Gemeinderepartitionen alle Abgaben auszuschließen, die den Gemeinden auf Beschluß der Kirchspielsconvente auferlegt werden, und diese Abgaben, die ihrem Wesen nach Landschaftsabgaben sind, nur vom Lande zu erheben. So werden gegenwärtig die Kirchspielsabgaben lediglich unter die Gesindewirthe im Verhältniß zur Größe [zur Thalerzahl<sup>\*\*)</sup>] der ihnen pacht- oder eigenthumsweise gehörenden Ländereien repartirt, während die landlosen Bauern von diesen Abgaben befreit sind.

Die obenerwähnte Repartitionsmethode der Kirchspielsgeldabgaben — wobei die eine Hälfte der Ausgaben den Gütern, die andere den Gemeinden zur Last fiel — ist nach dem genauen Sinn der Bauerverordnung vom J. 1819 ausschließlich zur Errichtung und Remonte von Kirchenbauten, der einzigen damals vorhandenen Kirchspielsprästande bestimmt. Im Laufe der Zeit stellten sich jedoch in den Kirchspielen auch anderweitige Bedürfnisse heraus, unter Anderem auch solche, die, ohne unter den Begriff Bauten zu fallen, nur durch Erhebung von Geldabgaben befriedigt werden konnten, wie z. B. der Unterhalt der Parochiallehrer, die Versicherung der Gebäude u. s. w. Da kein specielles Gesetz die Repartitionsmethode dieser Abgaben regelte, so entstand die Praxis, auch diese Abgaben in derselben, obenerwähnten Weise zu

\*) Patente der k. v. Gouv.-Reg. vom J. 1891, Nr. 117 und 158.

\*\*\*) Auf den Kronsgütern — im Verhältniß zur Höhe des von den Bauern gezahlten Rauffchillings.

erheben. In der Bauerverordnung vom J. 1849 wurde die Frage hinsichtlich der Ausführung der landschaftlichen, oder wie sie damals genannt wurden, der öffentlichen Bauten von neuem angeregt; § 599 bestimmte, daß die erwähnte durch § 519 der Bauerverordnung vom J. 1819 festgesetzten Repartitionsmethode sich nur auf Kirchenbauten zu beziehen habe. Was aber die übrigen öffentlichen Bauten betrifft, so sollten die zu ihrer Ausführung und Remonte nöthigen Baarausgaben vom Hofslande allein getragen werden. Dieser Paragraph, der die Steuerlast des Kleingrundbesizers bedeutend verringert, fand in fast derselben Fassung auch in der Bauerverordnung vom J. 1860\*) Aufnahme.

Aus Obigem erhellt, daß hinsichtlich der Repartition der Landes-Prästande in Geld auf die Groß- und Kleingrundbesitzer im Livländischen Gouvernement augenblicklich zwei verschiedene Methoden bestehen: Die Gouvernements-Prästande werden im Verhältniß zum Thalerwerth des Hof- und Bauerlandes repartirt; die Kirchspiels-Prästande dagegen werden in zweifacher Weise, je nach der Eigenschaft der Ausgaben erfüllt. In einigen Fällen werden die Abgaben zur Hälfte getheilt, wobei die Gemeinden die eine, die Güter die andere Hälfte zahlen; in anderen Fällen trägt das Hofsland allein alle Baarausgaben.

Durch die obenerwähnte (pag. 55 f.) Maßnahme, die das Privilegium der Befreiung des Hofslandes von der Belastung mit Gouvernements-Geldabgaben beseitigte, wird die Ungerechtigkeit des Systems der Landschaftsbesteuerung, wie es von den örtlichen Bauerverordnungen statuirt ist, in bedeutendem Maße ausgeglichen. Nichtsdestoweniger ist die gehörige Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Gouvernements-Prästande auf Hof- und Bauerland auch bis heute noch nicht vorhanden.

Die im Vorhergehendem dargelegte Unzulänglichkeit des Landschafts-Besteuerungssystems (nach dem Thalerwerth) äußert sich in der Be-

---

\*) Siehe § 550 der B.-B. vom J. 1860. Durch Patent der Gouvernements-Regierung vom 11. Dec. 1870 sub. N<sup>o</sup> 138 wird auseinandergesetzt, daß die Bestimmungen über die Ableistung der Bauprästande, die sich in diesem Paragraph über Ausführung und Remonte der Kirchspielsbauten befinden, sich auch auf die Kirchenbauten erstrecken. Diese Erklärung widerspricht aber so sehr dem genauen Sinn des § 550, daß man nicht umhin kann, die Geheuligkeit dieses Befehles für höchst zweifelhaft zu halten. Dieser Widerspruch des Patents der Gouvernements-Regierung mit dem unabänderlichen Gesetze bereitet der Gouvernements-Regierung ganz bedeutende Schwierigkeiten bei der Bestätigung der Kirchspielsrepartitionen.

lastung des Bauerlandes viel empfindlicher, als in der des Hofslandes. Das Bauerland, das äußerst wenig Weideland und fast gar keinen Wald besitzt, besteht zum größten Theil nur aus Ackerland. Fast das gesammte Land ist nach dem Thalerwerth geschätzt und zahlt somit fast in seiner gesammten Ausdehnung die Steuern. Dagegen umfaßt das Hofsland eine sehr große Menge nicht abgeschätzter obwohl einträglicher Partien, die keiner Steuer unterliegen. Das Resultat ist, daß das Bauerland der Privat- und Patrimonialgüter und der Pastorate des livländischen Festlandes, das 1,145,601 Dessätinen umfaßt, auf 513,419 Thaler, das Hofsland dagegen mit 1,587,587 Dessätinen nur auf 320,412 Thaler geschätzt ist\*).

Endlich ist durch den Landtagschluß vom J. 1889 das Privilegium des Hofslandes nur hinsichtlich der Befreiung von Geldabgaben aufgehoben worden. Indessen existiren in Livland, wie gesagt, in bedeutendem Umfang Naturalleistungen, von denen die Wegeprästande, die Remonte der 11,000 Werst von der Landschaft erhaltener Kunstwege, für die bäuerliche Bevölkerung wohl die beschwerlichsten sind. Diese Prästande lasten vornehmlich auf dem Bauerland\*\*). Sind aber einmal Hofsl- und Bauerland, wenigstens principiell, hinsichtlich der Geldabgaben einander gleichgestellt, so ist kein Grund vorhanden, sie nicht auch hinsichtlich der Wegeprästande gleichzustellen\*\*\*). Um gerecht zu sein, muß hinzugefügt werden, daß die livländische Ritterschaft einer solchen ausgleichenden Vertheilung der Prästande keine Hindernisse in den Weg

\*) In der angegebenen Dessätinenzahl sind die 422,124 Dess. umfassenden Kronsgüter nicht mit inbegriffen. Die im Text angeführte Thalerzahl ist der Landrolle vom J. 1891 entnommen.

\*\*) Das Hofsland participirt daran nur in soweit, als die Lieferung von Materialien zum Brückenbau in Frage kommt. Der Werth dieser Materialien kann natürlich lange nicht mit dem Werth der Arbeitstage, welche die Bauern zur Verbesserung der Wege und Brücken verwenden, verglichen werden.

\*\*\*) Die Schießstellung ist durch den Landtagschluß vom J. 1888 (Cirkulärvorschrift des livländischen Gouverneuren vom 9. December 1888 sub Nr. 7567) jetzt in Geld abgelöst und in die Zahl der Gouvernements-Landschaftsabgaben aufgenommen, folglich auch dem Hofslande aufgelegt worden. Die Postfourageprästande werden jetzt in Geld abgelöst, wobei die Absicht besteht, in aller kürzester Frist auch das Hofsland auf den allgemeinen Grundlagen daran participiren zu lassen. Die Postirungsprästande sind ebenfalls zu einem bedeutenden Theil in Geld abgelöst und nach der, bei der Vertheilung der Kirchspielsabgaben angewandten Methode, auf das Hofsl- und Bauerland vertheilt worden.

legte und falls der Gouverneur beim Landtage den Antrag stellte, die Wegeprästandten gleichmäßig auf das Hof- und Bauerland zu vertheilen, wie es mit den Geldsteuern geschehen ist, so würde der Landtag zweifelsohne diesem Antrage entsprechen und seine Zustimmung geben. Die Hindernisse, eine solche Umtheilung Seitens der Regierung in Angriff zu nehmen, bestanden eben wieder in ihrer Unbekanntschaft mit der livländischen agraren und landschaftlichen Gesetzgebung und in der Uebertragung ihrer Anschauungen über die Lebensbedingungen der inneren Gouvernements, die doch in Livland völlig fremd sind, auch auf dieses Gouvernement. Wenn man von den Naturalprästandten des livländischen Gouvernements spricht, so legt man diesem Ausdruck gewöhnlich dieselbe Bedeutung bei, die sie in den innern Gouvernements hat; indessen stimmen diese beiden Begriffe sehr wenig überein. Im Sinne des Reichsgesetzes über die Landschaftsprästandten\*) bezeichnet man mit dem Ausdruck Naturalprästandten eine *in natura* gleichzeitig oder der Reihenfolge nach oder in einer anderen dazu festgesetzten Ordnung zu erfüllende Leistung. Naturalprästandten sind demnach Leistungen, die in persönlicher Arbeit bestehen, sie erinnern an die Frohne, die von der Bevölkerung zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse geleistet wurde. Ist z. B. ein Weg zu repariren — so beordert die Polizei Arbeiter aus einer Gemeinde, wobei sie nöthigen Falls Gewaltmittel anwendet, um die Arbeiter herbeizuschaffen und sie zur Arbeit zu zwingen. Die privilegierten Classen (der Adel) sind nach ihren Standesrechten von dieser Arbeitsstellung, von dieser persönlichen zwangsweise auferlegten Arbeit befreit, und es ist daher natürlich, daß diese ganze Arbeit, die ganze Last der Naturalprästandten der bäuerlichen Bevölkerung zufällt. In Livland tritt uns etwas ganz anderes entgegen. Zwar sind auch hier die Anfänge der Naturalprästandten in der bäuerlichen zwangsweise auferlegten Arbeit zu suchen, da aber die Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft hier viel früher als in den inneren Gouvernements stattfand, so ist der Zusammenhang zwischen den Standesrechten der Grundbesitzer und ihrer Verpflichtung, die Naturalprästandten zu leisten, in Livland schon längst verschwunden. Ebenso bedeutungslos, wie die Standesrechte der Grundbesitzer in Bezug auf die

---

\*) Siehe Th. IV des Cod. d. Ges. vom J. 1857 Art. 2 (Reglement über die Landesprästandten).

Rechte des Grundbesitzes (Repräsentation) sind, was wir bereits oben dargelegt haben, ebenso bedeutungslos sind ihre Standesrechte in Bezug auf die Pflichten des Grundbesitzes (Prästanden). Nicht der Stand des Grundbesitzers giebt ihm das Recht der Vertretung seines Grundbesitzes und legt ihm Verpflichtungen desselben auf, sondern umgekehrt; der Grundbesitz, als solcher, gewährt dem Besitzer Rechte und legt ihm Verpflichtungen auf. Die Bauern in Livland erfüllen die Naturalprästanden nicht deswegen, weil sie Bauern sind, sondern weil sie Bauerland besitzen (Kleingrundbesitz). Die Edelleute sind von diesen Prästanden befreit, nicht weil sie Edelleute sind, sondern weil sie Rittergüter besitzen (Großgrundbesitz). Der Bauer, der ein Rittergut erwirbt, wie das bisweilen vorkommt, wird eben dadurch von Naturalleistungen befreit. Der Edelmann, der ein Bauergefinde erwirbt, wie das sehr häufig vorkommt, nimmt eben dadurch die Naturalprästanden auf sich. Ein großer Theil des sogenannten Quoten- (steuerpflichtigen) Landes gehört auch jetzt dem Adel, aber dadurch wird das Quotenland nicht von der Erfüllung der Naturalprästanden befreit, welche die adligen Gutsbesitzer seit dem Jahre 1849 bis jetzt auf denselben Grundlagen wie die Bauern erfüllen. Zudem ist der Zusammenhang zwischen den Begriffen der Frohne und der Naturalleistung in Livland so sehr geschwunden, daß hier von einer Erfüllung der Prästanden zwangsweise, wie sie in den inneren Provinzen stattfindet, auch nicht die Rede sein kann. Erfüllte irgend eine Gemeinde ihren Antheil an den Wegeprästanden, bestehend in der Ausbesserung der dem Gebiete zugetheilten Wegestrecken, nicht, so konnte der Kreischef oder der frühere Ordnungsrichter, welcher für die gute Instandhaltung der Wege verantwortlich ist, es sich auch nicht einfallen lassen, die Gemeinde zwangsweise zur Ausbesserung dieser Theilstrecken aufzubieten. Die Polizei beschränkt sich darauf, den Gemeindeältesten daran zu erinnern, daß er die Bauern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalte, sie legt dem Gemeindeältesten Geldstrafen auf (in Kurland hatte die Polizei bis vor Kurzem das Recht, den säumigen Bauern Geldstrafen aufzuerlegen) und im äußersten Falle wird die Remonte des Weges auf Kosten des Schuldigen ausgeführt\*).

Dergleichen Zwangsmaßregeln werden bis heute unterschiedslos

---

\*) Patent der livl. Gouv.-Reg. Nr. 115 vom J. 1867 § 412 der Bauerordnung vom J. 1860.

gegenüber allen Besitzern steuerpflichtigen Landes angewandt, mag letzteres nun einem Bauern oder einem Edelmann gehören, und der livländische Adel fühlt sich dadurch durchaus nicht in seinen Standesrechten beeinträchtigt.

Wenn man nach dieser Auseinandersetzung die Frage stellen wollte: liegt irgend ein Grund vor, das Hofsland von der Leistung der Naturalprästanzen zu befreien, so muß man diese Frage, ohne die Standesrechte der Bauern und der Edelleute zu berücksichtigen, folgendermaßen formuliren: Liegt bei den bestehenden Agrarverhältnissen des Landes ein Grund vor, dem Großgrundbesitz irgend welche und zudem besonders wichtige Vortheile und Privilegien zu gewähren? Jeder, der mit den livländischen Agrarverhältnissen vertraut ist, wird unfehlbar antworten, daß der Großgrundbesitz hier so sicher und so selbständig gestellt ist, daß er keinerlei Privilegien nöthig hat. Daher bildet das jetzt bestehende Privileg der Befreiung des Hofslandes von Naturallasten nicht nur eine Ungerechtigkeit in moralischem Sinne, sondern auch einen unersprißlichen Zustand in öconomischer Hinsicht. So erscheint denn die ausgleichende Vertheilung der Naturalprästanzen auf das Hofsland und das Bauerland als dringendes Bedürfnis; praktische Hindernisse für die Verwirklichung dieser Maßnahme lassen sich, wie aus Obigem ersichtlich, nicht voraussehen, denn sie widerspricht in Nichts dem Geiste des livländischen Landschaftsrechts.

## II.

Als dritter Mangel der in Livland bestehenden Landschaftsorganisation muß der Dualismus im System der Erhebung und Auszahlung der Landschaftsabgaben genannt werden. Im livländischen Gouvernement existiren zwei von einander unabhängige Landschaftskassen. Sie entstanden folgendermaßen. Bis zum J. 1881, wo die Frage über Einführung der Friedensgerichtsinstitutionen in Livland aufgeworfen wurde, war das nach obigen Angaben besteuerte Land, das einzige Steuerobject. Durch die vom Grundbesitz erhobenen Steuern wurden alle die äußerst beschränkten Landesbedürfnisse des Gouvernements befriedigt; dabei war die Gesamtsteuersumme in Folge der im Gouvernement in großem Maßstabe angewandten Methode der Naturalprästanzen und ebenso weil die Befriedigung eines großen

Theils der Landschaftsbedürfnisse auf die Kirchspielsinstitutionen übertragen war — sehr geringfügig. Sie überstieg damals nicht 150—170 Tausend Rbl. im Jahre; nach Abzug von 16 Tausend Rbl., d. h. des Theils der Landschaftspräsidenten, der auf die Kronsgüter entfällt, die zusammen etwa ein Zehntel aller Rittergüter ausmachen, beträgt der Rest 135—155 Tausend Rbl. Bei der Repartition dieser Summe auf 620,000 Thaler steuerpflichtigen Landes kamen auf jeden Thaler 22—25 Kopeken, eine Steuer, die in einem verhältnißmäßig so reichen und kultivirten Gouvernement, wie Livland es ist, nicht im Geringsten drückend erscheint. Die Repartitionsliste für diese Steuersummen wurde vom residirenden Landrath ausgearbeitet und von der Gouvernementsregierung bestätigt. Als Steuereinnnehmer fungirte derselbe Landrath, der die Steuerlisten an die Güter versandte und die Zahlung der Abgaben in die Landschaftskasse entgegennahm. Aus diesen Geldern wurden alle Ausgaben für den Unterhalt der Kreispolizei, der Gefängnisse, der Militärkommandos, der Quartiergelder und Reisbediäten für die Untersuchungsrichter, der Arrestantentransporte u. s. w. bestritten. So werden diese Gelder noch heute vereinnahmt und verausgabt. Aber als die Einführung der Friedensgerichtsinstitutionen in Livland zur Sprache kam und der Unterhalt dieser Institutionen, sowie des Collegiums der allgemeinen Fürsorge und der Haftlocale für die von den Friedensrichtern Verurtheilten, dem Lande zugewiesen wurde, — Ausgaben die jährlich bis 284,000 Rbl. erfordern, da konnte man diese Summe offenbar nicht den Steuern entnehmen, die bloß vom Lande erhoben wurden; besonders im Hinblick auf das Besteuerungssystem, wonach nur das Culturland und von diesem noch dazu nur das Bauerland besteuert wurde. Daher erschien es nothwendig, das für die inneren Gouvernements bestehende Reglement auch auf die baltischen Provinzen zu übertragen, wonach zu den vom Lande erhobenen Steuern noch die Handelssteuer, die Gewerbesteuer, die Patentsteuer für den Verkauf geistiger Getränke, die städtischen Immobiliensteuern u. s. w. hinzukommen (in Grundlage des Zusatzes zu § 6 der Verordnung über die Landschaftsinstitutionen, Cod. d. Ges. Bd. II. Th. I. Forts. vom J. 1892). Da nun die Regierung sich nicht entschloß, diese letzteren Steuern dem äußerst unbestimmten und der Centralregierung fast unbekanntem Landschaftsinstitutionen, die zur Zeit im livländischen Gouvernement bestehen, anzuvertrauen, so wurden die Einnahme und Verausgabung dieser Steuer-

erträge den Regierungsbehörden und insbesondere der Gouvernementsregierung\*) und dem Kameralhof übertragen.

Und so bestehen im livländischen Gouvernement, wie gesagt, 2 Landschaftskassen und 2 Systeme der Erhebung und Verausgabung von Landschaftssteuern. Handels- und Gewerbesteuern werden nach den von dem Kameralhof versandten Steuerlisten erhoben und in die Kronrentei eingezahlt, aus der sie nach (alle 3 Jahre zu erneuernden) Voranschlägen in gesetzlich bestimmter Ordnung zum Unterhalt der Friedensgerichtsinstitutionen, der Haftlocale, des Collegiums der allgemeinen Fürsorge verausgabt werden, ebenso wie es in den inneren Gouvernements, die keine Semstwo besitzen, geschieht. Die Steuern zur Befriedigung der übrigen Landschaftsbedürfnisse werden vom residirenden Landrath vom Culturlande erhoben, fließen in eine besondere vom Landrathscollegium verwaltete Landschafts-Kasse und werden nach jährlichen, von eben diesem Collegium aufgestellten und von der Gouvernements-Regierung bestätigten Voranschlägen verausgabt, wie es auch in den Gouvernements geschieht, die eine Semstwo besitzen.

Außer diesen beiden Kassen besteht noch ein dritte, die Postkasse, in welche die Geldsteuern für die Post: die Fourage- und Postirungsprästanden, fließen. Diese Steuer wird ebenso wie die allgemeinen landschaftlichen Abgaben vom residirenden Landrath unter Beihülfe einer besonderen für Rechnung der Ritterschaft unterhaltenen Postirungsverwaltung einkassirt und verausgabt

Die Trennung der Postkasse von der der landschaftlichen hatte in früherer Zeit ihre Begründung. Bis zum J. 1851 wurden die Fourageprästanden von den Bauern durch Naturalabgaben an Heu, Hafer, Stroh und Holz nach einem unabänderlich ein für alle Mal jährlich für jedes Gut festgesetzten Maßstabe geleistet. Dieser Maßstab\*\*) war schon im

\*) Anmerkung 4 zu § 27 des Reglements für die Landschaftsprästanden. Th. IV des Cod. v. Ges. in der Fortsetzung vom J. 1893.

\*\*) Das Gesamtmaß dieser Prästanden betrug 14,673 Tschetwert Hafer, 146,942 Pud Heu, 13,195 Pud Stroh und 3,696 Faden Holz. Hiervon stellten die Güter 5,764 Tschetwert Hafer, 31,623 Pud Heu und alles Holz, die Gemeinden aber 8,908 Tschetwert Hafer, 115,311 Pud Heu und alles Stroh. Die Anfuhr all dieser Vorräthe, sowohl der von den Gütern, als der von den Gemeinden gestellten, war dem Bauerlande auferlegt. (Siehe Patent der livl. Gouv.-Reg. von 29. Sept. 1851 sub Nr. 60/9612.)

vorigen Jahrhundert festgestellt worden, als die Güter in Livland noch garnicht taxirt waren und es gar keine Landrolle gab, so daß von einer Gleichmäßigkeit bei dieser Repartition überhaupt keine Rede sein kann. Diese Abgaben gelten als Reallasten\*). Die Fourage und die Baumaterialien wurden unmittelbar an die Poststationen geliefert und daher wurden allen Gütern des Gouvernements die einzelnen Poststationen zugetheilt und so besondere Postirungsbezirke gebildet. Post-Geldsteuern gab es zu damaliger Zeit nicht und daher konnte es auch keine Postkasse geben. Im J. 1860, d. h. mit dem Bau der Riga-Dünaburger Eisenbahn, wurden einige Poststationen aufgehoben, und die Naturalleistungen der diesen Stationen zugetheilten Güter in Geld abgelöst, um die Lieferung von Fourage und Baumaterial an die zu entfernt liegenden Stationen zu vermeiden.

Noch mehr Poststationen wurden bei der Eröffnung der jüngst erbauten Riga-Pleskauer Eisenbahn aufgehoben und daher mußten aus den oben dargelegten Gründen, dieses Mal, die Reallasten einer überaus großen Anzahl von Gütern in Geld abgelöst werden. Dieser Umstand, sowie die für die Gemeinden bestehende Schwierigkeit der Fourageanfuhr bei oft sehr großen Entfernungen veranlaßte die Gouvernementsregierung im J. 1890 den Gutsverwaltungen und Gemeindeversammlungen des ganzen Gouvernements folgende Frage zur Berathung vorzulegen: ob es nicht wünschenswerth erscheine, sämmtliche ihnen obliegenden Fourageprästanen zu sehr vortheilhaften Preisen in Geld abzulösen und zwar: das Tschetwert Hafer zu 3 Rubel 30 Kopeken, das Pud Heu zu 30 Kopeken, das Pud Stroh zu 15 Kopeken und den Faden Holz zu 1 Rubel 44 Kopeken. Fast alle Gutsverwaltungen und viele Gemeinden äußerten ihre Zustimmung und daher wurde für sie die Lieferung von Fourage und Holz in die entsprechende Geldzahlung umgewandelt. So entstand bei der Postirungs-

---

\*) Die (Landes-) Reallast (onus reale), ein Begriff, der im russischen Recht nicht existirt, — bildet eine besondere Art der Abgaben, deren obligatorisches Wesen in den Art. 1297—1334 Th. III des Provinzialrechts erklärt ist. Gemäß Art. 1297 versteht man unter Reallasten die auf dem Grundstück ruhende, dauernde Verpflichtung zur [ewig wiederkehrenden] Entrichtung bestimmter Leistungen zu einem beliebigen Zweck in Geld, Naturalien oder Diensten. Die obligatorische Natur dieser Lasten gründet sich nach der örtlichen Gesetzgebung auf das Civilrecht und nicht auf das öffentliche Recht.

verwaltung eine Postkasse, in die seitdem jährlich über 63,000 Rbl. fließen.

Da in Livland ebenso wie in den inneren Gouvernements der Pferde-Postbetrieb keine Einnahme abwirft, sondern im Gegentheil von Seiten der Postverwaltung bedeutende Zulagen erfordert, so erwies sich, bei der früher vorhandenen großen Zahl der von der Ritterschaft unterhaltenen Poststationen und der auf ihnen vorhandenen Pferde, die zu ihrem Unterhalt festgesetzte Abgabe als ungenügend und die Ritterschaft war daher gezwungen, jährlich aus der Ritterklasse 10 bis 12 Tausend Rbl. zuzusetzen. Als sich aber die Anzahl der Stationen in Folge der Erbauung von Eisenbahnen bedeutend verringerte, und die von den Gütern erhobene Abgabe, als Reallast, keine Veränderung erfuhr, genügten zur Erhaltung der Stationen die in die Postkasse einlaufenden Gelder nicht nur vollkommen ohne irgend welche Zuschüsse von Seiten der Ritterschaft, sondern es ergab sich sogar jährlich bei der Entrichtung der Fourageprästande ein ziemlich bedeutender Ueberschuß, der einem besonderen Postkapital zugeschlagen wurde. Dieser Umstand bewog die Gouvernementsobrigkeit im J. 1893, den Preis der von den Gütern an die Stationen zu liefernden Vorräthe\*) noch weiter herabzusetzen, so daß es nun auch fast alle Gemeinden für vortheilhaft hielten, von der Naturalabgabe auf die Geldabgabe überzugehen. Sind aber die Fourageprästande einmal in Geld abgelöst, so erhält man die volle Möglichkeit, eine durchweg gleichmäßige Prästanderepartition nach Gütern und Gemeinden herzustellen, indem man das Hofslaud nach denselben Principien zu ihrer Entrichtung heranzieht, wie es seit 1890 zur Entrichtung der allgemeinen Gouvernements-Landschaftsabgaben herangezogen ist. Somit dürfte die Postkasse in aller kürzester Frist völlig aufgehoben werden, indem man sie der allgemeinen Landschaftskasse einverleibt, aus deren Mitteln dann auch der Unterhalt des Pferde-Postbetriebs im Gouvernement bestritten werden wird.

Schließlich ist daran zu erinnern, daß die Kirchspielsabgaben und die zum Besten der lutherischen Kirche bestimmten Gebühren von

---

\*) Jetzt ist der Preis dieser Vorräthe festgesetzt auf: 2 Rbl. 80 Kop. für ein Tschetwert Hafer, 25 Kop. für ein Pud Heu und 10 Kop. für ein Pud Stroh. Wenn man diesen Preis mit den im Gouvernement bestehenden tatsächlichen Fouragepreisen vergleicht, so kann man sich leicht davon überzeugen, daß zur Zeit die Last der Fourageprästande fast um 30 Prozent verringert ist.

den Kirchspiels- und Kirchenvorstehern (auch ausschließlich vom Culturlande) erhoben werden; sie werden in die Kirchspiels- und Kirchenkasse eingezahlt und von denselben Vorstehern nach jährlich aufzustellenden und von der Gouvernementsregierung zu bestätigenden Voranschlägen verausgabt.

#### IV.

Der vierte Mangel der Landschaftsorganisation im livländischen Gouvernement besteht darin, daß unter die Zahl der Landschaftspräsidenten auch die Abgaben zu Gunsten der lutherischen Kirche und der lutherischen Geistlichkeit, die bisher ebenfalls vom Lande erhalten wurden, aufgenommen worden sind. Diese Abgaben zerfallen in zwei Kategorien: 1) in dauernde, die von den Kirchspielen nach den sogenannten Regulativen entrichtet werden, und die, da sie ein für alle Mal für jedes Gut festgesetzt sind, ununterbrochen jährlich von den Gütern und den Gemeinden gezahlt werden, und 2) in jährliche, die durch Voranschläge der Kirchenkonvente alljährlich festgestellt werden. In diese Voranschläge gehören erstens die sogen. Baugelder, das heißt die Abgaben zum Unterhalt der Pastorats- und Kirchengebäude, und dann auch noch andere Ausgaben zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse der lutherischen Kirchen und Parochialschulen, wie der Versicherung der Gebäude, der Reinigung der Schornsteine, der Gagirung der Parochiallehrer u. s. w.

Früher, als sämtliche Einwohner des livländischen Gouvernements Lutheraner waren, brachte die Vermengung der Landschafts- und Kirchenabgaben keine wesentliche Inconvenienzen mit sich. Das ganze Land war, so zu sagen, lutherisch. Die lutherische Kirche war die Landeskirche; man nannte sie auch die „Landeskirche“.

Wenn man nun von dem Standpunkt ausgeht, daß nach der lutherischen Glaubenslehre die Kirche nicht sowohl eine geistliche, als vielmehr eine bürgerliche Institution ist, die von der Bevölkerung ebenso erhalten werden muß, wie die Polizei, das Friedensgericht und ähnliche Einrichtungen, so war es vollkommen gerechtfertigt, dem Lande die Kirchenabgaben aufzuerlegen, indem man sie proportional dem Werthe des Grundbesitzes repartirte und die landlosen Bauern, als die weniger vermögenden, von dieser Steuer befreite. Aber im Laufe der Zeit trat die Unzweckmäßigkeit einer solchen Vermengung der kirchlichen und Landschaftsabgaben zu Tage, die durch bedeutende Mängel in der Organi-

fation der Erhebung dieser Steuern noch vermehrt wurde, einer Organisation, die noch aus den ältesten Zeiten herstammte und seitdem gar keiner Veränderung unterzogen worden war.

Um sich eine klare Vorstellung von den mit der Erhebung der dauernden (regulativmäßigen) Steuern verbundenen Inconvenienzen zu bilden, ist es unerlässlich, einen Blick auf die geschichtliche Entwicklung dieser Abgaben zu werfen.

Ihr Ursprung verliert sich in die entlegendsten Zeiten und steht in Zusammenhang mit dem durch das mosaische Gesetz festgesetzten Zehnten. Zur Zeit der Leibeigenschaft setzten die Glieder des Kirchspiels, d. h. die Rittergutsbesitzer, unter sich die Repartitionen zum Unterhalt der Kirchspielskirche und der Geistlichen fest. Diese Repartitionen betrafen die Leistung von Arbeitstagen (Pferde- und Fußtagen) auf den Pastoren, die keine eigenen Bauern besaßen, sowie die Lieferung von Getreide, Holz, verschiedenen Lebensmitteln, Geflügel, Wild, Fischen u. s. w., je nachdem sie den Gutsbesitzern zur Verfügung standen. Das Maß dieser Leistungen, deren Ursprung in eine Zeit fällt, wo es noch keine Landrollen gab, hing natürlich nicht von dem Umfang des betreffenden Gutes ab, sondern lediglich von dem guten Willen und dem Maß der Frömmigkeit des Gutsbesitzers. In den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts schritt man zur Codification des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland, wobei unter anderem auch natürlich die Frage der materiellen Versorgung der lutherischen Kirche und Geistlichkeit angeregt wurde.

Da die Lebensbedingungen des baltischen Gebiets den gesetzgebenden Organen vollständig unbekannt waren und damals keinerlei Untersuchungen wissenschaftlichen Charakters über das Gebiet angestellt waren, so wurde die Frage der Sicherstellung der Kirche und Geistlichkeit in den baltischen Gouvernements nach der Methode entschieden, nach welcher in dem neuen Gesetz fast alle Fragen hinsichtlich der verschiedenen Details der kirchlichen Angelegenheiten im baltischen Gebiet entschieden wurden: es wurde alles beim Alten gelassen. So erschien in diesem Gesetz der Art. 463, der besagt\*): „Kirchengebühren und Beiträge jeder Art zum Besten der Kirche, die, auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften oder alter Gebräuche bis zum 28. December 1832 stattgefunden, können ohne

---

\*) Cod. der Ges. vom J. 1857, Bb. XI, Th. I. 608.

Allerhöchste Genehmigung weder erhöht, noch verringert, noch abgestellt werden.“

Die Unbestimmtheit des Inhalts dieses Artikels wurde beseitigt durch das Allerhöchst am 21. Januar 1836 bestätigte Gutachten des Ministercomité's, das dem baltischen Generalgouverneuren vorschrieb, eine Registrirung aller vor dem 28. Dec. 1832 bestehenden bez. Abgaben anzuordnen, damit man danach die Möglichkeit erhalte, den Artikel 463 des Gesetzes für die evang.-luth. Kirche genau zu erfüllen. In Ausführung dieses Auftrags wurden auf Anordnung des Generalgouverneuren durch besondere Commissionen Verzeichnisse dieser Abgaben zusammengestellt, die nach ihrer Bestätigung durch den Chef des Gebiets unter dem Namen „Regulative“\*) bis heute die einzige Grundlage für die Erhebung der ständigen Abgaben zum Besten der lutherischen Kirche bilden; sie erinnern an jene Abgaben, die einstmals auch zum Besten der rechtgläubigen Geistlichkeit in den inneren Gouvernements unter der Bezeichnung „Ruga“ erhoben wurden. Im ganzen baltischen Gebiet legt die locale Anschauung den Abgaben zum Besten der lutherischen Kirche und Pastoren einen realen Charakter\*\*) bei, der, ohne direkt durch irgend ein positives Gesetz fixirt zu sein, allerdings durch viele Regierungserlasse bestätigt wird\*\*\*). Die livländischen Regulative enthalten ein genaues Verzeichniß der noch im vorigen und vorvorigen Jahrhundert festgesetzten Abgaben und stabilisiren somit Zustände, wie sie in so entlegenen Zeiten vorhanden waren. Inzwischen hat sich aber seit dem vorigen Jahrhundert der ganze Bau der damaligen Verhältnisse des baltischen Gebiets geändert, es haben sich die agrarischen und cono-

---

\*) Ein vollständiges Regulativ für alle Kirchspiele des livl. Gouv. (Verzeichniß der Abgaben zum Besten der lutherischen geistlichen Beamten) wurde auf Anordnung des livl. Gouverneurs im J. 1888 herausgegeben, aber in einer sehr kleinen Anzahl von Exemplaren, da diese (lithographirte) Ausgabe ausschließlich zum Gebrauch der Beamten und Institutionen der Bauer- und Landschaftsbehörden bestimmt war. Diese sehr seltene Edition enthält eine Menge überaus interessanter Materialien zur Erforschung der materiellen Existenz der evang.-luth. Kirche in Livland.

\*\*) Der Begriff der Reallasten ist in der Anmerkung auf Seite 70 erklärt.

\*\*\*) Resol. des baltischen Generalgouverneurs vom 7. April 1773. Resol. des Justizcollegiums vom 11. Dec. 1769. Journal des Ostseecomité's vom 4. April 1864. Separatukas des Dirig. Senats (betr. das Kurländ. Gouv.) vom 19. April 1863 sub № 21888 u. andere.

mischen Bedingungen geändert, es hat sich das Wesen der Bedürfnisse, ja sogar die Productivität des Landes geändert.

Abgesehen davon, daß bei der oben beschriebenen Entstehung der kirchlichen Abgaben von ihrer gleichmäßigen Vertheilung unter die Bevölkerung gar keine Rede sein kann, ist die Erhebung der Regulativ-Abgaben in der Praxis mit den größten Schwierigkeiten verknüpft.

In früherer Zeit, als das Geld rar und die Communication sehr gering war, andererseits die Arbeit aber, besonders die Frohnarbeit, sehr niedrig geschätzt wurde, als alle Feld- und wirthschaftlichen Arbeiten auf den Gütern ausschließlich durch die Frohne verrichtet wurden, bestand ein großer Theil der Kirchenabgaben in der Stellung einer gewissen Anzahl Arbeiter für das Pastorat, mit deren Hilfe das Pastorat in Ordnung gehalten und die Pastoratsfelder bearbeitet wurden. Unter den Regulativ-Abgaben spielt überhaupt die Stellung von Arbeitern die größte Rolle. Gegenwärtig haben sich die wirthschaftlichen Verhältnisse geändert. Viele Bedürfnisse der häuslichen Wirthschaft werden heute durch gemietthete Arbeit mit größerem Vortheil als durch obligatorische Arbeit befriedigt. Bei vielen Dingen ist es vortheilhafter, sie zu bestellen, als sie durch eigene Arbeiter herstellen zu lassen. Nun fällt aber die bedeutende Anzahl Arbeitstage, zu denen die Höfe und Gemeinden behufs Entrichtung der Regulativ-abgaben verpflichtet sind, der Bevölkerung im höchsten Grade zur Last und bringt zugleich dem Pastor sehr wenig Nutzen, weil jede obligatorische Arbeit nur wenig zu Tage fördert. Diese Arbeitsprästanzen lassen sich aber nicht in Geld ablösen, denn die Gesamtsumme der auf die Gemeinde entfallenden Arbeitstage ergiebt, nach den heutigen hohen Preisen in Geld berechnet, eine Summe, welche die Bevölkerung nicht erschwingen kann; die Preise aber, die Geltung hatten, als die Regulative verfaßt wurden, lassen sich überaus schwer bestimmen, in den meisten Fällen ist das sogar unmöglich.

Früher, als dem Gutsbesitzer alles Land, Hofz- wie Bauerland, gehörte und die Bauern leibeigene waren, konnte von einer Vertheilung der Regulativabgaben auf das Hofz- und Bauerland eines Gutes gar keine Rede sein. Daher beschränkten sich die Gutsbesitzer vieler Kirchspiele, nach deren Angaben die Steuerlisten ausgearbeitet wurden, beim Entwurf der Regulative auf den Hinweis, daß das Gut (d. h. Hofz- und Bauerland zusammengekommen) dem Pastor die und die Abgaben

leiste. Heute ist zwischen Hofsz- und Bauerland eine scharfe Demarkationslinie gezogen. Der Zusammenhang zwischen dem Hofe und der Gemeinde hat auf vielen Gütern, wo das Bauerland verkauft ist, vollständig aufgehört. Als nun die Frage auftauchte, in welcher Weise die auf dem ganzen Gute ruhenden Prästanden auf das Hofsz- und Bauerland zu vertheilen seien, da fand sich im Gesetz keine Bestimmung darüber. In Folge dessen war der livländische Gouverneur genöthigt, unter Berufung auf den im § 519 der Bauer-Verordnung vom J. 1819 statuirten Erhebungsmodus der Kirchenabgaben, zu erklären, daß die Abgaben in solchem Falle zu theilen seien: die eine Hälfte zahlt der Hof, die andere — die Gemeinde\*).

Nach den Regulativen einiger, an den Ufern des Peipus und anderen Seen belegener Kirchspiele sind die Güter verpflichtet, den Pastoren eine gewisse Anzahl bestimmter Fische zu liefern. Bis in die vierziger Jahre, d. h. bis zur Zeit der Anfertigung der Regulative, waren diese Fische in den Seen des livländischen Gouvernements in Menge vorhanden. Heute sind sie aber in bedeutendem Maße ausgefischt und nur für sehr hohe Preise zu erhalten, deren Zahlung man von der Bevölkerung entschieden nicht verlangen darf. Wie soll man also verfahren, um den Art. 608, Th. I. Bd. XI. des Cod. der Ges. vom J. 1857 über die Unabänderlichkeit der Predigereinkünfte nicht zu verletzen?

Nach den Regulativen einiger Kirchspiele sind die Eingepfarrten verpflichtet, dem Pastor so und so viel Paar Schuhe zu liefern. Seit der Abfassung der Regulative hat sich der Typus der Schuhe verändert. Es entsteht die Frage: was für Schuhe sind zu liefern, solche, wie sie zur Zeit der Anfertigung des Regulativs geliefert wurden und wie sie heute gar nicht zu bekommen sind, oder heute gebräuchliche, deren Herstellung viel theurer ist?

Zur Beseitigung solcher und ähnlicher Difficultäten und Unklarheiten werden in Klagesällen von der Gouvernementsregierung Maßnahmen ergriffen, aber natürlich palliativen Charakters, wie z. B. die eines gütlichen Ausgleichs zwischen den interessirten Personen, die Abgabe von Erklärungen, Ergänzungen und sogar neuer Verordnungen. Doch natürlich genügen diese Maßnahmen zur Lösung aller in der

---

\*) Siehe die Circular-Vorschrift des livländischen Gouverneuren vom 3. Mai 1888 sub № 3597. Journal der livländischen Gov.-Regierung vom 1. April 1888 sub № 267 (betreffend das Mitauische Kirchspiel).

Praxis auftauchenden Zweifel nicht, denn es ist unmöglich, am Vorabend des XX. Jahrhunderts bei einer so sehr ins wirkliche Leben eingreifenden Sache, wie der Verwaltung einer Landschaft, sich an Gesetze des XVIII. und XVII. Jahrhunderts zu halten\*).

Im livländischen Gouvernement ist in letzter Zeit mehr als einmal vorgekommen, daß Pastoren selbst auf diese Abgaben spontan verzichtet haben und ihrer gesetzlichen Einkünfte (zuwider dem Art. 608 d. I. Th. XI. Bds. des Cod. d. Ges.) verlustig gingen, da sie keine Möglichkeit sahen, den Widerspruch zwischen dem Gesetz und den Verhältnissen des wirklichen Lebens auszugleichen, und sich überdies beschwert fühlten durch die complicirte Procedur, die mit der Erhebung einiger Regulativabgaben verbunden ist.

Man sollte meinen, daß sich bei der Entrichtung von Abgaben der zweiten Gattung, d. h. den jährlich auf Beschluß der Kirchenconvente auferlegten, weniger Schwierigkeiten einstellen, da die betreffenden steuererhebenden Institutionen natürlicher Weise die Verhältnisse der Zeit mehr berücksichtigen. Aber auch hier treten nicht wenige Schwierigkeiten zu Tage, weil die lutherische Kirche ihren Charakter als landschaftliche Institution bewahrt hat. Besonders viel Verwirrung bringt der Umstand in die Erhebung der Kirchenabgaben, daß seit dem Jahre 1840 und besonders 1845 in Livland die Orthodogie auftrat und sich rapide auszubreiten begann. Die Würde der rechtgläubigen Kirche während, konnte die Regierung natürlich nicht zulassen, daß rechtgläubige Einwohner der baltischen Gouvernements mit Auflagen zum Besten einer andersgläubigen Kirche belastet wurden. Es erfolgten zahlreiche Allerhöchste Befehle, die die Rechtgläubigen von solchen Auflagen befreiten\*\*). Aber die praktische Anwendung der neuen Gesetze stieß in Livland auf die allergrößten Schwierigkeiten; nicht so sehr in Folge

---

\*) Bei der praktischen Anwendung der alten Gesetze, welche die Kirchenabgaben reguliren, kommen mitunter komische Episoden vor. So hat der Pastor nach dem Regulativ eines Kirchspiels im Surjewer (Dorpat) Kreise unter anderen Gebühren von den Bauern eine ziemlich ansehnliche Menge Hühner zu erhalten. Hatte nun der Pastor nicht rechtzeitig diese Abgabe eingefordert, oder waren die Steuerzahler säumig, — kurz der Gemeinde erwuchs ein Schuldbest von 700 Hühnern. Die Polizeiorgane mußten nun nach einem besonderen Verfahren suchen, wie diese ungewöhnliche Restanz auf dem Executionswege beizutreiben und dem Pastor zuzustellen sei.

\*\*\*) Anm. zu Art. 608, Th. 1, Bd. XI d. Cod. d. Ges. vom J. 1857. Allerhöchste Befehle vom 14. Dec. 1846, 29. Dec. 1853 und 14. Mai 1886.

der Opposition von Seiten der Ritterschaft und der Geistlichkeit gegen eine solche Schmälerung der Einkünfte der lutherischen Kirche, als vielmehr in Folge des Umstandes, daß diese Gesetze in einem radicalen Widerspruch standen zu den nicht widerrufenen alten Landesgesetzen. Von diesen alten Landesgesetzen wurde die lutherische Kirche als Landeskirche anerkannt; die Kirchengebühren waren auch landschaftliche Abgaben und dazu reale, d. h. nicht auf den Personen, sondern auf dem Grund und Boden ruhende Lasten, deren obligatorischer Charakter in Beziehung auf diesen Grund und Boden in dem Civilrecht begründet ist. Ohne an diesen allgemeinen Grundlagen des bestehenden Landschaftsrechts zu rühren, sie gleichsam ignorirend, hatte das neue Gesetz nur die Entscheidung einer Einzelfrage zum Zweck: die Belastung von Personen rechtgläubiger Confession mit Kirchenpräständen. Indem die Gesetzgebung diese Frage durch Befreiung dieser Personen von den genannten Abgaben entschied, stellte sie eben dadurch ein neues Princip auf, das dem früher bestehenden und bis heute nicht widerrufenen diametral entgegengesetzt ist: nach dem neuen Princip ruhen die Kirchenabgaben nicht auf dem Lande, sondern auf den Personen. Nur durch diese Duplicität in der Gesetzgebung läßt sich auch die überaus seltsame Erscheinung erklären, daß, trotz der häufigen Allerhöchsten Befehle, von den Rechtgläubigen keine Abgaben zum Besten der lutherischen Kirche zu erheben, sogar die höchsten Regierungsinstitutionen, wie z. B. der Dirigirende Senat und das Hofeecomité, — die man durchaus nicht im Verdacht der Opposition haben kann — nichtsdestoweniger Entscheidungen trafen, die mit dem Sinn dieser Allerhöchsten Befehle nicht übereinstimmten\*). In Folge des gleichzeitigen Bestehens zweier, mit einander durchaus nicht in Uebereinstimmung gebrachten Systeme bei der Erhebung der Kirchenabgaben ergiebt sich natürlicherweise eine Menge Anzutraglichkeiten. Gesezt z. B., da ist eine Gemeinde von 40 Bauergesinde, die nach dem Regulativ dem Pastor loci 20 Tschetwert Roggen liefern müssen. Von diesen Gesinde sind nun 20 in die Hände von Personen rechtgläubigen Bekenntnisses übergegangen, die gesetzlich von Abgaben jeglicher Art zum Besten der lutherischen Kirche und ihrer Beamteten befreit sind. Es fragt sich — wie soll man hier verfahren? Nach dem Gesetz darf der Unterhalt des Pastors nicht

---

\*) Diese Entscheidungen sind in der Anmerk. auf Seite 74 angeführt.

geschmälert werden. Wie der Pastor früher 20 Tschetwert Roggen bezog, so hat er sie auch jetzt zu erhalten. Indessen wäre es nicht nur ungerecht, 20 Gefindewirthe das zahlen zu lassen, was früher 40 zahlten, sondern auch ungesetzlich, denn die Abgabe der 20 Tschetwert lag nach dem Gesetz auf der ganzen, nicht auf der Hälfte der Gemeinde.

Es giebt in Livland einige Rittergüter, die Personen rechtgläubigen Bekenntnisses gehören. Wie in der vorliegenden Untersuchung oft erwähnt ist, werden die Kirchen-, wie überhaupt alle Landes-Prästanden vornehmlich zur Ausführung verschiedener Bauarbeiten entrichtet, wobei das Hofslaud die Materialien stellt, die Bauern aber verpflichtet sind, das Material zum Banplatz anzuführen und Arbeiter zu stellen. Der rechtgläubige Besitzer wird nun von der Lieferung des Materials befreit. Dadurch werden aber auch die Bauern, obgleich sie Lutheraner sind, von der ihnen vom Gesetz auferlegten obligatorischen Anfuhr des Materials befreit und erwecken die gerechte Unzufriedenheit der benachbarten Gemeinden, die nicht begreifen können, weshalb sie zu solchen Leistungen verpflichtet sind, von denen ihre benachbarten Glaubensgenossen nur aus dem Grunde befreit sind, weil der Gutsbesitzer der rechtgläubigen Confession angehört.

Nicht geringere Schwierigkeiten bietet die Repartition der Abgaben auf Grund von Beschlüssen der Kirchenconvente. Diese Abgaben werden auf die Gemeinden nach der Landrolle vom J. 1832 vertheilt im Verhältniß zum Thalerwerth, der in dieser Rolle für jede Gemeinde aufgeführt wird. Unter die Wirthe werden sie dann nach dem Wackebuch oder im Verhältniß zum Thalerwerth jedes Bauergefindes gleichmäßig vertheilt. Wenn sich unter den Wirthen rechtgläubige finden, die nicht verpflichtet sind, die Abgaben für die lutherische Kirche zu zahlen, so wird die Repartition ungerecht, denn natürlicher Weise fallen auf jeden Thaler eines Bauerwirths in dieser Gemeinde höhere Abgaben, als auf den Thaler in einer Gemeinde, wo keine Rechtgläubigen sind. Dieser Umstand nöthigt die repartirenden Institutionen, ihre Zuflucht zu solchen Kunstgriffen zu nehmen, wie die Ausstattung des Grundbesitzes mit confessionellem Character, wobei der eine Thaler als lutherischer, der andere als rechtgläubiger angesehen wird, je nach dem, ob er einem rechtgläubigen oder einem lutherischen Wirthen gehört. Es erscheint somit eine neue Classificirung des Grundbesitzes in lutherischen und rechtgläubigen Grundbesitz. Das

ist offenbar eine absurde Lage der Dinge, aber diese Absurdität geht ganz logisch aus jenem Grundsatz der livländischen Agrargesetzgebung hervor, wonach die Kirchenabgaben zu den Landespräsidenten gerechnet werden.

Die falsche Fragestellung in Sachen der Kirchenabgaben mußte unvermeidlich auch auf die Organisation der Kirchspielseinrichtungen äußerst ungünstig wirken. Früher, als es in Livland keine Rechtgläubigen gab, verwaltete den landschaftlichen Haushalt des Kirchspiels und unter Anderem auch die kirchlichen Angelegenheiten nur der Convent (Kirchspiels-Convent oder Kirchen-Convent), zu dem, wie auf Seite 5 gesagt worden, alle Rittergutsbesitzer des Kirchspiels und alle Gemeindeältesten gehörten. Mit der Ausbreitung der Orthodogie unter der livländischen bäuerlichen Bevölkerung kamen in den Convent in der Person von Gemeindeältesten auch Glieder orthodoxer Confession; ihnen die Verwaltung der Angelegenheiten der lutherischen Kirche anzuvertrauen, war natürlicherweise mißlich. Dieser Umstand gab die Veranlassung dazu, daß im J. 1870 der baltische General-Gouverneur, in Uebereinstimmung mit einem Landtagschluß, genöthigt wurde, eine Anordnung zu treffen\*), kraft deren die früheren Convente der ländlichen Kirchspiele eingetheilt wurden: in Kirchspiels-Convente, wo über die Landschaftsangelegenheiten berathen wird, welche die lutherischen Kirchen und Schulen nicht berühren und in Kirchen-Schul-Convente, die zur Wahrnehmung ausschließlich Kirchen und Schulen betreffender Angelegenheiten bestimmt waren. Der Bestand des ersten dieser Convente bleibt der frühere, d. h. an ihm nehmen alle Gutsbesitzer und alle Gemeindeältesten Theil. In den Kirchen-Schul-Conventen werden jedoch statt der Gemeindeältesten besondere Delegirte zu Gliedern ernannt, je einer aus jeder Gemeinde, die von den Gemeinden auf drei Jahre aus der Zahl der Gesindewirthe lutherischer Confession gewählt werden. Zugleich werden in jedem Kirchspiel zwei Vorsteher gewählt: einer vom Kirchenconvent — der Kirchenvorsteher und einer vom Kirchspielsconvent — der Kirchspielsvorsteher\*\*). In den Kirchspielen erscheinen so zwei steuererhebende Institutionen. Natürlich entsteht unter den Gliedern beider Convente, in Anbetracht ihres oben

\*) Patent der livl. Gouv.-Reg. vom 16. Oct. 1870, Nr. 128.

\*\*\*) In der Praxis sind in den meisten Kirchspielen beide Aemter in einer Person vereinigt.

dargelegten Bestandes und weil dabei größtentheils ein und dieselben Personen (die Guttsbesitzer) in Frage kommen, eine bedeutende Solidarität. Nichtsdestoweniger muß das Bestehen zweier steuererhebenden Institutionen in einer landschaftlichen territorialen Einheit als eine Anomalie angesehen werden.

Die Frage der Kirchenabgaben erhält eine noch größere Bedeutung und wird noch complicirter durch den engen Zusammenhang, der im baltischen Gebiet zwischen Kirche und Schule besteht. Indem die locale Autonomie von dem Gesichtspunct ausging, daß die Volksschulen kein anderes Fundament als das religiöse haben können, hat sie völlig correct den Volksschulen einen confessionellen Charakter aufgeprägt. Alle Volksschulen im baltischen Gebiet — sind kirchliche Institutionen\*). Die Schule ist gleichsam ein Theil der Kirche und folglich sind auch Abgaben für die Schule Kirchenabgaben. Nun müßten die Landschulen doch wohl auch den rechtgläubigen Bauern des Gouvernements zu gute kommen. Indessen, wenn man Personen orthodoxer Confession von Kirchenabgaben befreit, muß man sie eben auch von Abgaben für die Schule befreien und sie zugleich der Möglichkeit berauben, die Landschulen zu besuchen. Das Gesetz, das die Orthodoxen von Steuern zum Besten der lutherischen Kirche befreit und dessen Zweck die Beschirmung der orthodoxen Bevölkerung ist, schlägt auf diese Weise zu ihrem Schaden aus, indem es den Orthodoxen die Möglichkeit nimmt, sich der Mittel des Landes zu ihrer Schulbildung zu bedienen und indem es die Regierung nöthigt, bedeutende Summen für den Bau und Unterhalt orthodoxer Kirchspielschulen zu opfern.

Die angeführten Beispiele genügen, um sich davon zu überzeugen, daß das alte, historisch erwachsene Princip, das den kirchlichen Institutionen im baltischen Gebiet einen landschaftlichen Charakter beilegt, heute, von den nachfolgenden historischen Ereignissen unterwühlt, sich überlebt hat und zusammengebrochen ist. Man kann einer Kirche nicht den Charakter einer Landesinstitution beilegen, wo verschiedene Confessionen vorhanden sind. Die lutherische Kirche hat heute aufgehört das zu sein, was sie seit Jahrhunderten war — eine „Landeskirche.“ Daher ist es nothwendig bei einer Reform der Landschafts-Institutionen vor allem aus der allgemeinen Landschaftsorganisation des Gebiets das lutherische Kirchenwesen auszuscheiden.

\*) §§ 590 und 591 der B.-B. vom J. 1860.

V.

Als nächster Mangel der Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements muß die äußerste Unbestimmtheit und Unvollständigkeit der Gesetze angesehen werden, auf denen die Organisation der bestehenden Landschaftsinstitutionen begründet ist. Es wäre keine Uebertreibung, zu behaupten, daß durch die Reichsgesetze diese Organisation absolut gar nicht geregelt worden sei. Seit Jahrhunderten bestehen in Livland, lebensprühend und eine ungeheure Thätigkeit entfaltend, wie sie wohl in ähnlicher Weise von keiner Landschaftsinstitution der Welt entfaltet worden ist, der Landtag, der Adelsconvent, das Landrathscollegium, — aber von der Ordnung speciell ihrer landschaftlichen Thätigkeit, von ihrer Competenz in Landschaftsangelegenheiten u. s. w. ist im Gesetz nur beiläufig die Rede; denn es giebt wohl Gesetzesbestimmungen für den Landtag, den Adelsconvent, und das Landrathscollegium als ritterschaftliche Institutionen, soweit sie aber landschaftliche Institutionen sind, giebt es für sie keine Gesetzesbestimmungen. Seit noch längerer Zeit existiren die noch intensiver und allseitiger thätigen Kirchspielsinstitutionen, indessen wird ihre Organisation, ja man kann sagen, ihre Existenz — von den Reichsgesetzen fast gar nicht erwähnt. Die Einzelheiten der ganzen, in ihren Grundlagen sehr regelrechten Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements werden also nicht durch irgend welche geschriebenen Gesetze bestimmt, sondern durch die Gewohnheit, durch die Praxis früherer Jahre und durch Verfügungen ausschließlich administrativen Charakters. Eine so unnormale Lage der organischen Gesetzgebung bringt nicht wenig Schwierigkeiten mit sich.

Früher, als das ganze Land den Gutsbesitzern gehörte, waren die Unzuträglichkeiten einer solchen, allzugroßen Einfachheit der Gesetzgebung nicht besonders fühlbar. Die unter einander durch gemeinsame Abstammung und Erziehung, durch gleiche Anschauungen über die Angelegenheiten der Provinz und auch durch corporativen Zusammenhang verbundenen Gutsbesitzer handelten stets solidarisch, und kamen Uneinigkeiten in den Landschaftsversammlungen, besonders den Kirchspielsconventen vor, so wurden sie beigelegt, ohne vor die Gouvernementsobrigkeit gebracht zu werden. Eifersüchtig über die Selbständigkeit der Landschaftsinstitutionen Livlands wachend, scheuten sich die Landesvertreter jener Zeit, die Regierung in ihren inneren Angelegenheiten mitreden zu lassen, was auf der anderen Seite auch der örtlichen

Regierungsgewalt, die dem von oben her ihr an die Hand gegebenen Programm folgte, (sich einer derartigen Einmischung zu enthalten) ihr Gepräge verlieh. Die Bauerdeputirten ihrerseits befanden sich in stärkster wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Gutsbesitzern und entschlossen sich auch nicht, auf den Conventen Opposition zu machen und etwa Klagen über Verletzung ihrer Rechte durch die Conventsrepartitionen anzustellen. Da aber in letzter Zeit die große Mehrzahl der Bauern ihr Land gekauft hatte und sie als zahlreicher und starker Stand ihre Unabhängigkeit fühlten, begannen sie auf den Conventen mit selbständigen Meinungen aufzutreten. Die frühere sehr starke Solidarität unter den Gliedern des Convents wurde zerstört. In den Conventen traten neue Bestrebungen zu Tage, neue Forderungen, die aus den Interessen des neuentstandenen Kleingrundbesitzes hervorgingen. Diese Interessen deckten sich nicht immer mit den Interessen des Großgrundbesitzes und wurden daher in früherer Zeit sehr häufig in den Hintergrund gedrängt. Auf den Conventen entstanden Meinungsverschiedenheiten und in Folge dessen äußerte sich natürlich unter ihren Gliedern das Bestreben, die Gesetzlichkeit solcher Beschlüsse, welche die eine oder die andere Partei nicht befriedigten, anzustreiten. Es tauchten Fragen auf wie die: wie viel Glieder müssen auf dem Convent zugegen sein, damit er als beschlußfähig gelten könne; durch was für eine Stimmenmehrheit erhalten Conventsbeschlüsse gesetzliche Kraft; haben Conventsglieder das Recht, an ihrer Statt Bevollmächtigte zu schicken; wie viel Vollmachten kann ein einzelnes Conventsglied haben; wer kann bevollmächtigt werden; welche Gründe können als genügend erachtet werden zur Rechtfertigung der Cassation eines Conventsbeschlusses durch die höhere Gewalt u. s. w. u. s. w. Auf alle diese Fragen gab das, unter der Voraussetzung eines ganz gleichartigen Bestandes der Conventsglieder abgefaßte Gesetz keine Antwort. Und als nun Klagen über Conventsbeschlüsse an die Gouvernementsregierung gelangten, — der nach dem Gesetz die Aufsicht über die Thätigkeit der localen landschaftlichen Organe zusteht, — da besaß die Gouvernementsregierung kein anderes organisches Gesetz über die Convente, auf das sie sich bei ihrer Entscheidung stützen konnte, als den Art. 683, Th. 1, Bd. XI des Cod. der Ges. vom J. 1857, welcher besagt, daß die Pflichten der Kirchspielsvorsteher, ihre Beziehungen zu den Conventen und zur höheren Obrigkeit in allem, was nicht durch das Gesetz für die evangelisch-lutherischen Kirchen abgeändert ist, auf

der früheren Grundlage verbleiben. Da aber alle Verhältnisse im Lande nach dem natürlichen Lauf der Dinge sich von Grund aus geändert hatten, da die Verhältnisse, wie sie vor Einführung des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche bestanden (d. h. beinahe in den Zeiten der Leibeigenschaft) und die heutigen Verhältnisse nichts Gemeinsames mit einander haben, so ließ sich auch dies Gesetz nicht anwenden. Inzwischen nahm das Landschaftsleben des Gebiets seinen Lauf. Bei der hohen, schnell emporblühenden Kultur der örtlichen Bevölkerung tauchten immer wieder neue Fragen auf, die unverzügliche Entscheidung und Erledigung erheischten. Indessen schwieg die gesetzgebende Gewalt und überließ es dem baltischen Gebiet, das damals gleichsam durch eine chinesische Mauer von dem übrigen Rußland getrennt war, mit seinen inneren Angelegenheiten allein fertig zu werden. Unter solchen Umständen mußte die Gouvernementsregierung, ob sie wollte oder nicht, die Rolle eines gesetzgebenden Organs übernehmen, und so publicirte sie sogenannte Patente oder gedruckte (in der örtlichen Gouvernements-Zeitung) Befehle, die als Grundlage dienten sowohl zur Regulirung der Thätigkeit der Landschaftsinstitutionen, als auch zur Entscheidung aller aus der Retardation und Unvollständigkeit der landschaftlichen Gesetzgebung entstehenden Inconvenienzen. Solche Befehle, die das örtliche Landschaftsleben Livlands reglementiren, wurden von der Gouvernementsregierung unter beständiger Beihilfe der localen Landschaftsinstitutionen publicirt, denn auf Grund des Gesetzes\*) ist der residirende Landrath verpflichtet, an den Sitzungen der Gouvernementsregierung theilzunehmen, sobald auf diesen Sitzungen die Interessen der Ritterschaft berührende Fragen verhandelt werden. Zur Publication solcher Befehle entschloß sich die Gouvernementsobrigkeit gewöhnlich nur dann, wenn es thatsächliche und unaufschiebbare Bedürfnisse unumgänglich erheischten. Nicht irgendwelche von außen herangeworfenen abstrakten wirthschaftlichen und socialen Doctrinen riefen diese Anordnungen hervor, sondern auf dem Boden des realen Lebens der Bevölkerung erwachsene Erscheinungen; in den meisten Fällen wurde durch sie nur das befestigt, was das Leben der Provinz selbst herausgestaltet hatte. So erscheint diese eigenartige, nicht von der eigentlich zuständigen Gewalt ausgehende landschaftliche Gesetzgebung Livlands — insofern sie durch

---

\*) Art. 567 des II. Th. des Prov.-Rechts.

neuaufwachsende Bedürfnisse des Landes hervorgerufen wurde, — nur als eine weitere organische Entwicklung des alten Landschaftsrechts; nie ist sie dem Leben des Landes vorausgeeilt und diesem Umstand ist in bedeutendem Maße die gute Ordnung zuzuschreiben, die in vielen Zweigen des landschaftlichen Haushalts in Livland zu Tage tritt. Im Gegentheil, diese Gesetzgebung ist immer so zu sagen hinter dem Leben hergegangen und blieb, wie aus vielen in vorliegender Untersuchung angeführten Thatfachen ersichtlich ist, bisweilen allzuweit, sogar zum Schaden des Landes, zurück, wie z. B. in der Frage von den lutherischen Kirchenabgaben, dem Immobiliensteuersystem u. a. m. In Anbetracht ihrer Wichtigkeit, besonders aber, weil sie allgemeinstaatsliche Interessen berührten, machte die Gouvernementsregierung vor solchen Fragen natürlicherweise Halt und conservirte so unwillkürlich Zustände, die bisweilen zur Lage der Dinge absolut nicht stimmten. Alle diese dargelegten Entwicklungsbedingungen der landschaftlichen Gesetzgebung in Livland gaben dem Gang der Landschaftsangelegenheiten eine im höchsten Grade conservative Richtung. Da die Patente der livländischen Gouvernementsregierung, wie gesagt, als naturgemäße Entwicklung des örtlichen Landschaftsrechts erschienen und dabei sorgsam heftige Schwankungen und Erschütterungen der im Laufe der Jahrhunderte erwachsenen Lebensordnung des Landes vermieden, die auf die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes immer ungünstig einwirken — so wurden sie von der örtlichen Bevölkerung gewöhnlich voller Sympathie aufgenommen. Die Competenz dieser Befehle wurde fast nie bestritten und sogar die höheren Regierungsinstitutionen, wie der Dirigirende Senat und das Ministerium des Innern, waren aus den angeführten Ursachen genöthigt, sie anzuerkennen.

In letzter Zeit hat sich aber die Lage der Dinge im baltischen Gebiet so sehr geändert, daß es kaum zweckdienlich erscheint, den bestehenden Modus der Ausgestaltung der landschaftlichen Gesetzgebung beizubehalten, der bis jetzt ausschließlich den localen Elementen und den localen Regierungs-Institutionen überlassen war. Mit dem Erscheinen eines selbständigen und mächtigen Kleingrundbesitzes, mit dem Eintreten neuer Phasen in der confessionellen Frage, mit der Entwicklung neuer ländlicher Gewerbe, außer der Landwirthschaft, endlich mit der allgemeinen Entwicklung des Landes und seiner Bedürfnisse, sind eine Menge neuer Faktoren hervorgetreten, die den Gang der Landschafts-

lichen Angelegenheiten überaus stark beeinflussen. Alle diese Faktoren haben die verschiedenen Beziehungen in dem Gebiete so complicirt, daß die frühere Methode, seine Landschaftsangelegenheiten nur auf Grund der Gewohnheit, der Praxis früherer Jahre und Verordnungen administrativen Charakters zu verwalten, äußerst beschwerlich wird. Deshalb ist heute von Seiten der competenten gesetzgebenden Gewalt eine vollständige Revision aller landschaftlichen Verordnungen und der Erlaß eines Gesetzes für die Landschafts-Institutionen des baltischen Gebiets, das ihre Thätigkeit genau regelt, eine Forderung von äußerster Nothwendigkeit.

## VI.

Einen sehr wesentlichen Mangel der livländischen Landesorganisation bildet die fehlerhafte Zusammensetzung des Bestandes eines der activsten Organe der Gouvernements-Landschaft: nämlich des Adelsconvents. Dieser Mangel fällt um so mehr ins Auge, weil man darin jedenfalls nur eine Aberration von der angestammten historisch entstandenen Landschafts-Verfassung der baltischen Gouvernements erblicken kann, die in der Nichtanerkennung irgend welcher ständischen Vorrechte gipfelte. Wie bereits früher gesagt wurde, haftet hinsichtlich aller landschaftlichen Organe des Gouvernements das Recht der Repräsentation ausschließlich am Grundbesitz. Dieses Princip ist mit großer Strenge in der Kirchspiels-Organisation durchgeführt. Ohne daß es auf den Stand der Besitzer ankommt, erscheint der Kirchspielsconvent als die Vertretung der Güter und des Bauerlandes (des Großgrundbesitzes und des Kleingrundbesitzes). Dasselbe Princip zeigt sich auch in der Landtags-Organisation, wo alle Rittergüter den Anspruch auf Repräsentation haben, zu welchem Stande deren Besitzer auch gehören mögen. Nur der Adels-Convent zeigt eine Abweichung von diesem Princip. Er besteht aus den zwölf Landrätthen, den zwölf Kreisadelsdeputirten (Kreisdeputirten), den zwei Deputirten der Adelscaffe (Rittercaffe) und dem Gouvernementsadelsmarschall (Landmarschall), also aus lauter Personen, welche unbedingt dem immatriculirten livländischen Adel angehören müssen und von den immatriculirten Edel-leuten zu ihren Aemtern erwählt werden. Im ersten Kapitel dieser Abhandlung sind die Umstände dargelegt worden, unter welchen dieses Institut sich entwickelte. Die Ursachen, welche es ins Leben riefen, waren politischer Natur und zwar: die Repressivmaßnahmen der Schwe-

dischen Regierung gegen den adeligen Grundbesitz; demnächst die schnell erfolgte Eroberung Livlands durch Peter den Großen, welcher in Bausch und Bogen alle die alten Privilegien des livländischen Adels wiederherstellte. In diesem unruhigen Lebensabschnitt der Provinz zeigte sich beim Adel die Tendenz korporativen Zusammenschlusses zum Zwecke der Vertheidigung seiner Rechte, — anfänglich handelte es sich um Vermögensrechte, in der Folge auch um politische Rechte. Diese geschichtlichen Constellationen ausnutzend, um seinen Einfluß auf die Landesverwaltung zu sichern, schuf der Adel ein neues, bis dahin nicht vorhanden gewesenes, landschaftliches Executivorgan. Der livländische Adelsconvent entwickelte sich nicht unter continuirlicher Ausgestaltung jener in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts von der schwedischen Regierung geschaffenen zweckmäßigen Anfänge einer livländischen Landschaftsorganisation, sondern in Folge des fundamentalen Umschwunges, der durch König Karl XI. in die sociale Frage (die Frage des Güterbesitzes) gebracht worden war, sowie des noch gewaltsameren Umschwunges in der politischen Lage Livlands, welches nach der schwedischen unter die russische Herrschaft gelangt war. Kann es da Wunder nehmen, daß unter solchen Umständen in Livland ein Institut geschaffen wurde, das den Principien der livländischen Landschaftsorganisation in so hohem Maße zuwiderläuft? Darüber kann ja nicht gestritten werden, daß in der Praxis dieses Institut manchen nicht unwichtigen Nutzen bringt. Das Bestehen des Adelsconvents macht eine zu häufige Einberufung des Landtages entbehrlich. Vor Allem aber gestattet das Institut des Adelsconvents, ohne besondere Landschaftswahlen auszukommen, die von der livländischen Landschaftsorganisation überhaupt zu allen Zeiten vollständig consequent mit großer Sorgfalt vermieden worden sind; den Bestand des Conventes bilden ja Personen, die bestimmte Aemter bekleiden, die also auf Grund persönlichen Rechts am Convent theilnehmen. Nichtsdestoweniger können diese guten Seiten den fundamentalen Mangel nicht ausgleichen, der diesem zufällig entstandenen Institute innewohnt. Da nun aber der Adelsconvent von einer Landtagsession bis zur nächsten den Landtag vertritt, so wäre es durchaus logisch, den Convent aus denselben Elementen zu bilden, aus denen der Landtag selbst besteht, d. h. aus den Vertretern des Grundbesitzes, der im Landtage repräsentirt ist, nicht aber aus den Repräsentanten eines Standes.

Der in Rede stehende Fehler in der Zusammensetzung des Adelsconvents wird in den baltischen Gouvernements vollständig zugegeben. Ein Beispiel dafür bietet Kurland, das unter dem Namen Ritterschafts-Comité ein dem livländischen Convent völlig analoges Institut besitzt. Zum Bestande dieses Comité's gehören nach dem Gesetz\*) der Gouvernementsadelsmarschall [Landesbevollmächtigter] und alle zehn Kreisadelsmarschälle [Kreisadelsmarschälle]. Diese Personen wurden in früherer Zeit ebenso wie die Adelsbeamten (Landräthe und Kreisdeputirte) des livländischen Gouvernements ausschließlich von den Edelleuten gewählt\*\*). Dieser Widerspruch zwischen der Zusammensetzung des Ritterschafts-Comité's und den Grundprincipien der baltischen Landschaftsorganisation veranlaßte die Kurländische Ritterschaft am Ende der sechziger Jahre, an Allerhöchster Stelle um Abänderung des Modus der Adelswahlen überhaupt und insbesondere auch der Marschällswahlen zu petitioniren. Zur Zeit werden alle Marschälle nicht bloß von den Edelleuten gewählt, sondern auch von Angehörigen der anderen Stände, wenn sie Rittergüter als Eigenthümer besitzen\*\*\*). Hieraus geht hervor, daß die Zusammensetzung des Ritterschafts-Comité's schon nicht mehr einen ständischen Charakter trägt, sondern einen landschaftlichen. Daß die Adelsmarschälle auch zugleich von solchen Personen gewählt werden, die nicht zum Adel gehören, erscheint nach den in den inneren Gouvernements herrschenden Begriffen als ein schreiender Widerspruch. In den baltischen Gouvernements aber, wo der Grund und Boden ständische Vorrechte genießt und nicht die Personen, wo gewissermaßen der Grund und Boden selbst adelig ist, wenn er große Wirthschaftseinheiten bildet (Rittergut), — in diesen baltischen Gouvernements erscheint ein solcher Modus der Adelswahlen durchaus consequent, und es ist mehr als ein Mal von örtlichen Edelleuten die Frage der Einführung dieses Wahlmodus für Livland aufgeworfen worden. Das hier und auch sonst vielfach in dieser Abhandlung erwähnte Charakteristikum der baltischen Adels- und Landschaftsorganisation tritt auch in Livland sehr deutlich hervor, z. B. in der Besonderheit, daß es hier gewissermaßen zwei Gouvernementsadelsmarschälle giebt. Außer derjenigen

\*) Art. 768 b. II. Th. des Prov.-Rechts.

\*\*\*) Art. 276 ibidem.

\*\*\*\*) Allerh. Befehl vom 27. Mai 1870, Art. 1. Vollst. Sammlung der Gesetze Nr. 48424.

Person, welche diesen Titel führt (Landmarschall), giebt es noch den Residirenden Landrath. Dem Residirenden Landrath vor Allem gebührt, wie es im Gesetz heißt\*), die wachsame, väterliche Fürsorge zur Aufrechterhaltung der Rechte, Gerechtigkeiten, Einrichtungen und festen Gewohnheitsnormen der Ritterschaft. Ihm als dem ersten Vertreter der Interessen des livländischen Adels ist vom Gesetz im Gouvernement der erste Platz nach dem Gouverneur gewährt\*\*). Das parallele Bestehen dieser beiden Aemter erscheint denen, die mit der inneren Organisation des livländischen Gouvernements nicht vertraut sind, völlig unverständlich. Und doch ist es nur eine Consequenz der historischen Grundlagen dieser Organisation. Der Residirende Landrath ist das Haupt des Adels, sofern dieser den adeligen (Groß-) Grundbesitz umfaßt, d. h. desjenigen Adels, welchem der Art. 32 des II Th. des Prov.-Rechts sehr wichtige politische Rechte und eine bedeutende Rolle bei der Verwaltung der landschaftlichen Angelegenheiten des Gouvernements zuweist, — desjenigen Adels, um es kurz zu sagen, welcher in alten Zeiten „Ritterschaft und Landschaft“ genannt wurde. Der Landmarschall dagegen ist das Haupt des Adels als einer Corporation (immatriculirter Adel — Ritterschaft). Weil unsere Gesetzgebung der letzten Zeit diese Besonderheiten des örtlichen Rechts, welche in dem recht schlecht redigirten II. Theil des Provinzialrechts nicht gehörig hervorgehoben sind, nicht zu verstehen vermochte, ist sie in Bezug auf das livländische Gouvernement aus einem Fehler in den anderen verfallen. So wurde z. B. bei Einführung der Livländischen Gouvernementsbehörden für städtische und für bäuerliche Angelegenheiten zum Adelsvertreter in diesen Behörden der Landmarschall ernannt, obschon nach dem Geiste der Verfassung Livlands hierin gar kein Sinn liegt, ebenso wie es doch keinen Sinn hätte, in die Livländische Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten statt des Rigaschen Stadthauptes — etwa die Aeltermänner der großen oder der kleinen Gilde der Stadt Riga zu schicken. Durch die Ähnlichkeit der Titel veranlaßt, hat die Gesetzgebung offenbar mittels dieser Bestimmung eine größere Uniformität der livländischen gemischten Behörden mit den correspondirenden Behörden der inneren Gouvernements herbeiführen wollen

\*) Art. 563 b. II. Th. d. Prov.-R. d. Ostseeprov.

\*\*\*) Vergl. Art. 560 und 604 ibidem.

Thatsächlich aber ist das Gegentheil der Erfolg gewesen, denn der Amtscharakter des Residirenden Landrathes nähert sich weit mehr dem Amtscharakter des Gouvernementsadelsmarschalls in den inneren Gouvernements, als derjenige des Landmarschalls. In den inneren Gouvernements giebt es keine Adelscorporationen und darum kann es natürlich dort auch nicht ein Amt geben, das demjenigen des livländischen Landmarschalls entspräche\*).

## VII.

Schließlich kann man als Mangel auch den Umstand ansehen, daß nach der bestehenden livländischen Landschafts-Organisation auf den Gouvernements-Landschaftsversammlungen, d. h. den Landtagen, eine Vertretung des Kleingrundbesitzes fehlt: dort ist nur der Großgrundbesitz vertreten. Es empfiehlt sich übrigens, diesen Mangel als einen einigermaßen hypothetischen anzusehen. Nach der Beschaffenheit der die Bedürfnisse des ganzen Gouvernements umfassenden Aufgaben der Gouvernements-Landschaftsversammlung darf man annehmen, daß der Kleingrundbesitz daran nur wenig Interesse haben kann, zumal bei der jetzigen Organisation des livländischen Landschaftswesens die meisten Zweige der landschaftlichen Verwaltung sich im Kirchspiel concentriren, während der Verwaltung der landschaftlichen Gouvernements-Organe vornehmlich die obligatorischen Landschafts-Prästanden vorbehalten sind. Was aber die Aufsicht über die richtige Vertheilung der Belastung mit Gouvernements-Prästanden zwischen dem Großgrundbesitz und dem Kleingrundbesitz anlangt, so muß im Auge behalten werden, daß in jeder wohlgeordneten Landschaft diese Vertheilung auf bestimmten Gesetzen beruht — diese Gesetze aber den Kleingrundbesitz vor Steuerüberlastung ausreichend schützen müssen. Die Kleingrundbesitzer sind vorwiegend Bauern. Nach ihrem Bedürfniskreise und ihrem Bildungsniveau sind sie wenig geeignet, über solche Landschaftsangelegenheiten ein Urtheil zu haben, die sich auf das ganze Gouvernement beziehen. In diesen Angelegenheiten sind sie kaum im Stande eine competente Meinung

---

\*) Diese Bemerkung bezieht sich nicht auf das furländische und das estländische Gouvernement, wo es keinen Residirenden Landrath giebt, vielmehr die Functionen des Landmarschalls und des Residirenden Landraths in einer Person vereinigt sind.

auszusprechen und in der Gouvernements-Landschaftsversammlung spielen sie, wie es das Beispiel der inneren Gouvernements lehrt, oft nur die Rolle stummer Statisten oder sind, was noch schlimmer ist, das bloße Material zu mannigfachen Parteibildungen. Aus diesen Gründen wäre das Fehlen der Vertreter des Kleingrundbesitzes in der Gouvernements-Landschaftsversammlung eigentlich nicht als ein Mangel der bestehenden Landschaftsorganisation Livlands zu bezeichnen.

Wenn man schon Ursache haben sollte, die Möglichkeit einer Verletzung der Interessen des Kleingrundbesitzes durch die Beschlüsse der Gouvernements-Landschaftsversammlung zu befürchten, so ist es jedenfalls viel zweckmäßiger, den Schutz dieser Interessen einem der Landschaft übergeordneten staatlichen Aufsichtsorgane zu übertragen, wie das gegenwärtig der Fall ist, wo die Interessen des Kleingrundbesitzes unter die Obhut der Gouvernements-Administration gestellt sind. Die in dieser Abhandlung angeführten zahlreichen Anordnungen der livländischen Gouvernements-Obrigkeit aus der Zeit seit 1885 liefern deutlich genug den Beweis, wie viel in dieser Hinsicht im livländischen Gouvernement die örtliche Regierungsgewalt vermag, wenn sie sich nicht von der gesetzlich ihr obliegenden Verpflichtung lössagt, mit starker Hand in alle Details der landschaftlichen Anordnungen einzugreifen.

---

## Kapitel IV.

---

In den vorhergehenden Kapiteln dieser Abhandlung findet sich eine auf die Verwaltungspraxis der Gegenwart gegründete kritische Beleuchtung der Vorzüge und Mängel des Landschaftswesens im livländischen Gouvernement, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet hat. Indem wir alle vorstehenden Erörterungen über diese Vorzüge und Mängel resumiren und gegen einander halten, kommen wir zu folgendem Ergebniß.

Zu den guten Seiten der landwirthschaftlichen Organisation haben wir zu rechnen:

- a) die geschickte Herstellung des gehörigen Zusammenhanges zwischen den unteren (Kirchspiels-) und den oberen (Gouvernements-) Organen der Landschaft, auf welchem die Einheitlichkeit und das Ineinandergreifen der gesammten landwirthschaftlichen Selbstverwaltungsarbeit beruht;
- b) die beträchtliche Unterordnung der landwirthschaftlichen Selbstverwaltungsarbeit unter die Aufsicht der Regierung;
- c) die richtige Vertheilung des Rechts der Theilnehmer an den landwirthschaftlichen Versammlungen, das nur an den Grund und Boden selbst, d. h. den Großgrundbesitz und den Kleingrundbesitz, geknüpft ist, ohne daß der Stand des Grundbesitzers irgend welche Bedeutung dabei hat;
- d) die sehr beschränkte Anwendung des Wahlprincips bei der Landschaftsrepräsentation, wodurch die Gelegenheit zu Wahlagitationen und den damit verknüpften Mißbräuchen ausgeschlossen ist;
- e) das in hohem Maße durchgeführte Princip unentgeltlichen Landschafts-Dienstes, wonach zur Selbstverwaltung eine große Zahl solcher Personen herangezogen wird, die auf's

Engste an dem guten Fortgang der Angelegenheiten interessirt sind, — und die hieraus resultirende Wohlfeilheit der Landschaftsverwaltung;

- f) die glückliche Wahl des Kirchspiels zur territorialen Einheit der Landschaft.

Andererseits müssen als Mängel angesehen werden:

- a) die unrichtige Methode der landschaftlichen Steuerrepartition auf der Basis des im XVII. Jahrhundert ausgearbeiteten veralteten schwedischen Thalersystems, bei welchem eine große Menge sehr einträglicher Bodenflächen sich der Besteuerung entzieht, während andere Theile unverhältnißmäßig hoch belastet werden;
- b) das ungerechte Privilegium der Befreiung des Großgrundbesitzes von den Gouvernements-Landschaftspräständen, das übrigens de facto bereits nur noch hinsichtlich der Naturalpräständen, und auch nicht einmal aller, besteht;
- c) der Dualismus im System der Erhebung und Verwendung der Landschaftsabgaben, sowie der Rechnungslegung, welcher sich manifestirt in dem Bestehen zweier von einander unabhängigen Landschaftskassen und mehrerer Systeme und Organe für die Steuererhebung, die nebeneinander in einer und derselben territorialen Einheit der Landschaft functioniren;
- d) das Bestehen zu den landschaftlichen Präständen zählender Abgaben zu Gunsten der lutherischen Kirche und ihrer Diener;
- e) das Fehlen einer organischen Gesetzgebung zur gehörigen Regelung der Selbstverwaltungsthätigkeit der Organe des bestehenden Landschaftswesens;
- f) die unrichtige Zusammensetzung des livländischen Adels-Convents, als eines Organes der Gouvernements-Landschaft, wodurch das Princip der nichtständischen Zusammensetzung der landschaftlichen Organe, das in allen übrigen landschaftlichen Institutionen consequent durchgeführt ist, durchbrochen wird; endlich
- g) ein Mangel, welcher einigermaßen hypothetisch ist, — das Fehlen einer Vertretung des Kleingrundbesitzes auf den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.

Bei der Organisation des Landschaftswesens eines Landes kommen zwei Hauptaufgaben in Betracht:

- a) eine Aufgabe gewissermaßen administrativen Charakters: die Creirung von Organen zur Verwaltung der Landschaftssteuern und des Landschaftshaushalts, und
- b) eine Aufgabe öconomisch-finanziellen Charakters: die Feststellung eines Systems und methodischer Regeln für das landschaftliche Steuerwesen.

Aus der vorhergehenden Gegenüberstellung der Vorzüge und der Mängel des livländischen Landschaftswesens kann man unschwer die Ueberzeugung gewinnen, daß fast alle gerügten Mängel mit der Erfüllung der zweiten Aufgabe zusammenhängen, d. h. zur finanziellen Seite des Landschaftswesens gehören. Und diese Seite des livländischen Landschaftswesens hält in der That der Kritik nicht Stand. Schlechte Organisation (das Bestehen zweier Landschaftsklassen und zweier landschaftlichen Steuerverwaltungen, welche ebensowohl für das Kirchspiel wie für das ganze Gouvernement neben einander functioniren), Ungerechtigkeit (die Privilegien des Hoflandes), Irrationalität (das Bestehen von Kirchenabgaben, die zu den Landschaftsprästandten zählen), die Verletzung öconomischer Grundprincipien (die ausschließliche Besteuerung der Landwirthschaft), — das sind die charakteristischen Züge des im livländischen Gouvernement bestehenden landschaftlichen Steuerwesens. Diese Mängel treten so craß zu Tage und schädigen die öconomische Prosperität des Landes und folglich die Interessen des ganzen Reiches in solchem Maße, daß man Grund genug hat, unverzüglich zur Reformirung des Landschaftswesens im baltischen Gebiet zu schreiten.

Wendet man sich nun aber andererseits zu den aufgezählten guten Seiten der livländischen Landschafts-Organisation, so wird man leicht erkennen, daß es sich hier um den administrativen Theil der gestellten Aufgabe handelt. Es finden sich wohl auch auf diesem Gebiet Mängel; dahin gehört z. B. das Fehlen einer organischen Gesetzgebung zur Regelung des Verfahrens dieser Institutionen, das Nebeneinanderbestehen zweier Besteuerungsorgane im Kirchspiel, die unrichtige Zusammensetzung des Adelsconvents als eines Organes der Landschaft u. s. w.; aber man kann schon aus den in dieser Abhandlung angeführten Thatsachen leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß diese Mängel keineswegs dem hier bestehenden allgemeinen System der landschaftlichen Einrichtungen zur

Last gelegt werden dürfen, sondern nur der Gleichgiltigkeit der gesetzgebenden Gewalt, die es versäumt hat, rechtzeitig Abhilfe auf diesem Gebiete zu schaffen, was ausschließlich zu ihren Obliegenheiten gehört hätte. Denn in seinen Grundzügen besitzt das allgemeine System der Landschaftseinrichtungen des livländischen Gouvernements solche Lichtseiten, daß es sogar unvergleichlich höher steht, als die jüngst geschaffene Landschaftsorganisation der inneren Gouvernements: letztere könnten hinsichtlich der Organisation ihrer landschaftlichen Einrichtungen so manches Gute aus den baltischen Gouvernements sich zu eigen machen. Aus dieser Deduction lassen sich die genauen Hinweise entnehmen, worauf namentlich es bei der Reorganisation des Landschaftswesens in den baltischen Gouvernements ankommt und in welcher Reihenfolge die Reformen vorzunehmen sein werden.

Bereits im Jahre 1887, d. h. vor sieben Jahren, wurde die Reorganisation des baltischen Landschaftswesens ins Auge gefaßt. Das Ministerium des Innern hat es an Bemühungen zur Lösung der aufgeworfenen Frage nicht mangeln lassen. Es wurden viele berathende Commissionen niedergesetzt, die baltischen Gouverneure wurden dazu eingeladen und blieben Monate lang in Petersburg, ganze Bände von Memoires und Protokollen wurden verfaßt. Die Entscheidung der Frage aber ist im Laufe dieser sieben Jahre nicht näher gerückt. Natürlich fragt man sich da: welche Ursache liegt dem zu Grunde? Es liegt an der ungenügenden Vertrautheit mit dem Stande des Landschaftswesens in den baltischen Landen. Allerdings sind hierüber viele sehr werthvolle Materialien und Abhandlungen gesammelt worden, indessen waren die Materialien ausschließlich statistischen Charakters und gehörig erläutert wurden sie nicht. Sie wurden nicht einer gründlichen Kritik unterzogen. Man fand nicht den Zusammenhang zwischen der gegenwärtigen Situation der Landschaft und der Geschichte des Landes. Man beachtete nicht die historische Gestaltung des Landschaftsrechts im baltischen Gebiet, woraus man sich darüber hätte Aufklärung schaffen können: welche Erscheinungen, so zu sagen, organische sind und aus der Natur des Landschaftsrechts sich ergeben und welche als zufällige erscheinen und auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der Landschaft liegen. Diese Unbekanntschaft mit der bestehenden Lage der Dinge war auch die Ursache vieler Fehler im Verlauf der Reorganisationsarbeiten, die sich auf die Landschafts-Institutionen der baltischen Gouvernements

bezogen, und diese Fehler haben den Gang der Arbeiten gehemmt. Außerdem gab es noch andere Umstände, welche auf die Thätigkeit der Regierung bei der Lösung dieser Aufgabe störend einwirkten. Unter dem Einflusse der damals (im Jahre 1887) herrschenden bekannten Strömungen wurde die Frage des Landschaftswesens der baltischen Gouvernements — eine doch rein öconomisch-wirthschaftliche Frage — ausschließlich unter politischen Gesichtspunkten betrachtet. Man stellte sich bei der Inangriffnahme der Landschaftsorganisation nicht die Aufgabe, den landschaftlichen Haushalt einer russischen Provinz möglichst vollkommen einzurichten, sondern eine andere Aufgabe von rein politischem Charakter: auf irgend eine Weise den Einfluß des örtlichen Adels auf den Gang der Landschaftsangelegenheiten zu brechen. Unter dem Einfluß retrospectiver, überdies nicht auf der erforderlichen wissenschaftlichen Forschung fundirter Betrachtungen der historischen Beziehungen des baltischen Gebietes zu Rußland, unter dem Einfluß irgend einer unerklärlichen Angst vor der angeblichen Macht des baltischen Adels und eines ebenso unerklärlichen Mißtrauens in die Macht der Regierung — glaubten viele: wie gering auch die Rechte des Adels auf Theilnahme an der Verwaltung der Landschafts-Angelegenheiten bemessen, und ein wie bedeutender Einfluß auch vom Gesetz den örtlichen Organen der Staatsgewalt auf jene Angelegenheiten eingeräumt würde, dieser Einfluß würde doch, zum Schaden der Staatsinteressen, jedenfalls von den örtlichen Elementen paralytirt werden. Alle diese Befürchtungen erwachsen nicht aus dem Boden gründlicher Kenntniß der Geschichte des Landes und der Beschaffenheit der zu reformirenden Einrichtungen, sondern unter dem Einfluß der neuen Eindrücke, welche aus der Lectüre von Aufsätzen und Brochüren politischen Charakters gewonnen waren. So erschien denn das Bestreben ganz natürlich, den örtlichen Elementen das Recht der Betheiligung an den Landschafts-Angelegenheiten vollständig zu entziehen und das antiquirte in der Zeit vor den Reformen, in den zwanziger Jahren, für die inneren Gouvernements verfaßte Reglement über die Verwaltung der Landschafts-Prästanden dem baltischen Gebiet anzupassen. Solche Ansichten waren noch vor ganz kurzer Zeit im russischen Publicum stark vertreten und manifestirten sich in der Richtung, welche die Reorganisations-Arbeiten am Landschaftswesen des baltischen Gebietes nahmen. Aus der Befürchtung eines zu großen Einflusses der örtlichen Elemente auf den landschaftlichen Haushalt

ergab sich so das Bestreben, diesen Haushalt in den baltischen Gouvernements um jeden Preis völlig aus der Welt zu schaffen und an die Stelle der jetzt functionirenden Organe der landschaftlichen Selbstverwaltung staatliche Organe zu setzen. Diese sind möglicher Weise geeignet, das landschaftliche Prästandentwesen zu verwalten, aber völlig ungeeignet sind sie ihrer ganzen Anlage nach, in alle Details eines so complicirten Landschaftshaushaltes einzudringen, wie er sich im livländischen Gouvernement durch den Gang des wirthschaftlichen Lebens herausgebildet hat. Wenn die Frage der Umgestaltung der Landschafts-Einrichtungen der baltischen Gouvernements in diesem Sinne entschieden würde, so wäre damit der landschaftliche Haushalt einer der reichsten Provinzen Rußlands zerstört, — und dadurch den öconomischen Interessen des Reiches zweifellos ein bedeutender Schaden zugefügt. Es ist doch unmöglich, an der Schwelle des XX. Jahrhunderts im baltischen Gebiete eine Landschaftsordnung einzuführen, die schon vor dreißig Jahren als ungeeignet sogar für die inneren Gouvernements erkannt wurde, in denen bekanntlich die Erscheinungsformen des landschaftlichen Lebens unvergleichlich dürftigere waren, als in den baltischen Gouvernements. Ueberdies wird eine dermaßen extreme, überaus gewagte Maßnahme keineswegs durch irgend einen zwingenden Grund veranlaßt, denn jederzeit ist es doch möglich, die Thätigkeit der örtlichen Elemente durch entsprechende Gesetzesbestimmungen derart in Zaum zu halten, daß die Controle und der Einfluß der Staatsgewalt in genügendem Maße sichergestellt erscheinen. Aber alle diese Bemühungen sind im Wesentlichen vollständig gegenstandslos, wie aus den vorhergeschickten Erörterungen ersichtlich ist. Denn das bestehende alte livländische Landschaftsrecht verlangt ja, daß jeder Beschluß der Landschaft, ehe er in Kraft tritt, vom Gouverneur bestätigt wird, — der in dieser Hinsicht nahezu discretionäre Gewalt besitzt —, und dadurch ist auch schon zur Zeit in dieser Beziehung jede erforderliche Garantie gegeben. Wenn der baltische Adel in früherer Zeit sich in seiner landschaftlichen Thätigkeit vom Einflusse der Regierungsgewalt freimachte, so darf man, wie die Landesgeschichte beweist, die Ursache nicht in den örtlichen Landschaftsgesetzen suchen. Diese Gesetze haben das niemals gestattet. Die Ursache war vielmehr, wie auf Seite 32 bis 35 dieser Abhandlung auseinandergesetzt ist, das von der Regierung gegenüber dem Landschaftswesen des baltischen Gebiets eingehaltene

Programm und außerdem der Umstand, daß im Lande selbst durchaus keine Organe vorhanden waren, deren sich der Gouverneur zur Bethätigung der ihm durch das Gesetz gewährten umfangreichen Befugnisse hätte bedienen können. Diese Voraussetzungen sind jetzt sämmtlich fortgefallen. Die Regierung hat jetzt ein anderes Programm in Betreff der Landschaftsangelegenheiten des baltischen Gebiets. In den Polizeibeamten, wie in den Bauerkommissären, die im Dienste der Krone stehen, hat der Gouverneur ausreichende Organe, um die pünktliche Erfüllung seiner Anordnungen in Landschaftsachen zu überwachen und solche Erfüllung durchzusetzen. Wenn jetzt noch Hindernisse bestehen, welche den Gouverneur davon abhalten, auf die Landschaftsangelegenheiten in dem ihm vom Gesetze eingeräumten Umfange einzuwirken, so sind dieselben nur in dem zu geringen Bestande der Gouvernementsregierung zu suchen. Letztere besteht in Livland auf Grund des Stats der Regierung der inneren Gouvernements, während sie doch, abgesehen von ihren directen Obliegenheiten, auch noch der Controle und Regulirung der Thätigkeit der zahlreichen landschaftlichen Executiv-Organen eine sehr ausgebehnte Thätigkeit zuzuwenden hat, denn sie muß jede Anordnung dieser Organe quoad materiam prüfen. Wenn es sich also bei der Reformirung des Landschaftswesens im baltischen Gebiet wirklich nur um die Verstärkung des Regierungseinflusses auf die Thätigkeit der landschaftlichen Organe handeln würde, so wäre die Frage ungemein einfach zu erledigen: nämlich durch die Verstärkung des Personalbestandes der örtlichen Gouvernementsregierung — um eine besondere landschaftliche Abtheilung.

Die Ereignisse der letzten Jahre haben deutlich bewiesen, wie unbegründet es unter den jetzigen Verhältnissen ist, einen schädlichen Einfluß des Adels auf den Gang der landschaftlichen Angelegenheiten zu befürchten, und in welchem Maße gleichzeitig dieser Gang durch die Veränderung des Verwaltungsregimes in den baltischen Gouvernements beeinflusst worden ist, trotz der kurzen Zeit des Bestehens der neuen Organe für die Polizei- und die Bauersachen. In den letzten vier Jahren hat man in Livland keine Fälle bewusster, systematischer Incorrectheit im Verfahren irgendwelcher landschaftlichen Organe wahrnehmen können. Im allgemeinen Stand des Landschaftswesens tritt ein sichtlicher Aufschwung zu Tage. Hierfür zeugen nicht nur zahlreiche an verschiedenen Stellen dieser Abhandlung gegebenen Daten, sondern

auch insbesondere die bedeutungsvolle Thatsache, daß, trotz der in letzter Zeit erfolgten Belastung der Landschaftsmittel mit zahlreichen, sehr bedeutenden neuen Ausgaben, dennoch die Steuerlast, die auf dem hauptsächlichlichen Steuerobject, dem Bauerland, ruht, sich nicht nur nicht vergrößert, sondern sogar vermindert hat. Als z. B. im Jahre 1889 (dieses Jahr ist ohne besondere Auswahl herausgegriffen) an Gouvernements-Landschaftssteuern auf den Grund und Boden 173,275 Rubel zu repartiren waren, so entfiel auf jeden Thaler Bauerland der Betrag von 27 Kopeken. Dagegen entfielen im Jahre 1893, wo jene Summe mit 194,529 Rubeln den höchsten Betrag erreicht hatte, auf den Thaler Bauerland im Ganzen nur 18,4 Kopeken. So konnte also ohne irgend welche besonderen gesetzlichen Maßnahmen, ohne die geringste Betheiligung der gesetzgebenden oder centralen Gewalt, bloß durch die örtlichen Kräfte ein derart schwerwiegendes Resultat erzielt werden, wie die Ermäßigung der Steuerbelastung des Grund und Bodens um 30 %, wobei durchaus nicht eine Einschränkung, sondern im Gegentheil eine beträchtliche Erhöhung der landschaftlichen Prästandeleistung stattfand. Ob wohl viele Gouvernements einen solchen Fortschritt in ihrem landschaftlichen Haushalte aufzuweisen haben?

Aus Vorstehendem ergibt sich klar und deutlich, daß die auf die Paralytirung des Einflusses des Adels auf das Landschaftswesen des Landes gerichteten Bestrebungen als Liebe in's Leere bezeichnet werden können. Es ist völlig gegenstandslos zu jammern nach Verstärkung des Regierungseinflusses auf die Landschaftsangelegenheiten; denn weitergehende Rechte, als sie in dieser Hinsicht schon durch die bestehenden Gesetze der Gouvernementsobrigkeit gewährt werden, sind unmöglich. Zufällige Erscheinungen, wie das Fehlen von dem Gouverneuren zur Verfügung stehenden Aufsichtsorganen, ein Mangel, welcher seit der Reorganisation der Polizei-, Bauer- und Gerichtsinstitutionen in wesentlichem Maße abgestellt ist, — darf man nicht für organische Erscheinungen, für Mängel des Landschaftsrechtes halten.

Bis zur Gegenwart hat sich die Thätigkeit der Regierung in Sachen der Landschaftsreform in den baltischen Gouvernements ausschließlich auf Bestrebungen zur Reorganisation des allgemeinen Systems der bestehenden Landschaftsinstitutionen beschränkt, d. h. der Seite, die am allerwenigsten, wie die thatsächliche Lage der Dinge zeigt, einer Verbesserung bedürftig ist. Dagegen haben die Fragen der Landschafts-

besteuerung (die finanzielle Seite des Landschaftswesens) keinerlei Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Indessen besteht gerade in der Verbesserung und Ordnung dieses Zweiges des Landschaftswesens der eigentliche Kern der Sache; denn wie immer die Organe der Landschaftsverwaltung organisiert würden, diese Organisation wird in jedem Falle eine wenig taugliche sein, wenn nicht die Grundmängel der Landschaftssteuerung abgestellt werden.

Daher ist es nothwendig, die Reorganisation des Landschaftswesens in den baltischen Gouvernements von einem anderen Ausgangspunkt in Angriff zu nehmen, wenn anders die Arbeit der Regierungscommissionen fruchtbare Resultate zeitigen und die neue Landschaftsorganisation in Wirklichkeit die Wohlfahrt des Landes erhöhen soll. Es ist nothwendig, die Organisation der Landschaftsinstitutionen zeitweilig zu unterbrechen und mit der Reform der wirthschaftlichen Seite zu beginnen. Zu diesem Zwecke ist es, in Ansehung der oben aufgezählten Mängel der bestehenden Landschaftsbesteuerung, erforderlich:

1) Aus der Zahl der Landesprästanden die Abgaben zum Unterhalt der lutherischen Kirche und ihrer Diener auszuschneiden und zu diesem Behuf vorher in gehöriger Weise die Frage der materiellen Sicherstellung der lutherischen Geistlichkeit zu lösen, d. h. eine bereits durch die Allerhöchste Resolution des in Gott ruhenden Kaisers Alexander II. vom 30. Juni 1862 angeregte Frage, deren Lösung seit jener Zeit leider nur wenig vorgerückt ist. Wenn die lutherische Geistlichkeit und die lutherischen Kirchen materiell sichergestellt sein werden, wenn die confessionellen Angelegenheiten aus dem Arbeitsbereich der Landschaftsverwaltung ausgeschieden und alle jene Unregelmäßigkeiten und Anomalien beseitigt sein werden, die heute in der Landschaftsbesteuerung durch das Festhalten an Systemen des vorigen und vorvorigen Jahrhunderts hervorgerufen werden, — dann wird man die Möglichkeit erhalten, sowohl die Landschaftsinstitutionen selbst, als auch die Landschaftsbesteuerung regelrecht zu organisiren. Der Ordnung des Landschaftswesens im baltischen Gebiet muß unbedingt, wie befremdlich das auch auf den ersten Blick erscheinen mag, die Reorganisation des lutherischen Kirchenwesens im Lande vorausgehen. Ohne diese vorausgegangene Arbeit läßt sich in der Sache der Landschaftsreform auch kein Schritt thun. Die lutherische Kirche hat zur Entstehung der Landschaftsorganisation des baltischen Gebiets den ersten Impuls gegeben und sie spielt bis zum heutigen

Tage in dieser Organisation eine allzu sichtbare Rolle. Sie durchdringt allzutief alle Einzelheiten im öffentlichen Leben des Landes. Nicht umsonst hat das organische Gesetz über die Landschaftsinstitutionen des baltischen Gebiets, der Kirchspielsconvente, der Kirchspielsvorsteher u. s. w. nicht im IV. Bande des Cod. d. Ges., auch nicht im Landschaftsreglement Aufnahme gefunden, — sondern im 1. Th. des XI. Bandes (dem evang.-luth. Kirchengesetz). Nicht umsonst dient der Gouvernementsobrigkeit bei der Verwaltung der Landschaftsangelegenheiten als Hauptstütze nicht das Reglement über die Landesprästande, sondern die Sammlung der Verordnungen über die Oberkirchenvorsteherämter \*).

2) Darnach ist es nothwendig, die bestehenden Privilegien des Hoflandes zu beseitigen, so zwar, daß alles Land ohne Unterschied einerlei Lasten trage. Wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, widerspricht die Verwirklichung dieser Maßregel keineswegs dem Geiste des örtlichen Landschaftsrechts, denn das Austausch dieser Privilegien in Livland ist als ein zufälliges anzusehen, nicht als eine organische Erscheinung des örtlichen landschaftlichen Lebens. Ebenso stehen ihr auch keinerlei praktische Schwierigkeiten im Wege, da die gesetzgeberische Arbeit nur in einer Abänderung der §§ 48, 93—96 der Bauer-Verordnung vom J. 1860 und einer redactionellen Aenderung des § 550 derselben Verordnung bestehen würde\*\*). Diese Verbesserung des Hauptmangels in der bestehenden Landschaftsbesteuerung würde außerdem

---

\*) Diese Sammlung wurde im J. 1888 auf Anordnung des livl. Gouverneuren publicirt, unter den Titel: „Sammlung der Verordnungen und örtlichen Verfügungen betreffend die Oberkirchenvorsteherämter und Kirchenvorsteher im livl. Gouvernement“. Als einziger systematischer Codex aller alten, die Thätigkeit der Kirchspielsinstitutionen regelnden Verordnungen hat diese Sammlung ein sehr großes Interesse für alle, die die Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements studiren; sie bildet eine Ergänzung der äußerst allgemein gehaltenen und unbestimmten Artikel des 1. Th. des XI. Bandes, welche die Institution der Oberkirchenvorsteherämter, der Kirchenvorsteher, sowie überhaupt aller Kirchspielsinstitutionen sanctioniren.

\*\*\*) Den Umstand, daß bei der Ableistung der Prästande in natura die Lieferung des Materials (besonders von Holz) für das Bauerland, das keinen Wald besitzt, beschwerlich sein wird, kann man kaum als ein wesentliches Hinderniß ansehen, denn immer hat man die Möglichkeit, eine obligatorische Taxation dieses Materials aufzustellen und seinen Werth zur Repartition zu bringen. In gewissen Perioden kann diese Schätzung (Taxe) verändert werden.

keinerlei Unzufriedenheit im Lande erwecken; die besseren Elemente, sogar die an der Erhaltung dieses Privilegiums materiell interessirten, sehen alle seine schlechten Seiten ein und sind bereit, darauf zu verzichten.

3) Die alte, überlebte schwedische Taxationsmethode des Landes nach dem Thalerwerth aufzugeben und ein neues, zeitgemäheres System der Immobilienschätzung einzuführen, derart, daß künftig Ländereien und sonstige Immobilien die Landschaftsabgaben im Verhältniß zu ihrer wirklichen, so zu sagen ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit zahlen, mit anderen Worten, daß thatsächlich das Land und die sonstigen Immobilien, nicht aber die Landwirthschaft mit Steuern belastet wird, wie das heute im livländischen Gouvernement der Fall ist. Die Frage der Einführung einer normalen Immobilientaxation zu lösen, bietet keine besonderen Schwierigkeiten dar, da die Regeln über die Taxation des der Landschaftsbesteuerung unterliegenden Immobilienbesitzes vor Kurzem für die inneren Gouvernements aufs neue zusammengestellt worden sind. Die vom Hrn. Finanzminister am 4. Juni 1894 bestätigte Instruction für derartige Taxationen könnte auch in den baltischen Gouvernements fast vollständig angewandt werden, bloß mit wenigen Abänderungen, die durch örtliche Verhältnisse bedingt werden. Man hat allen Grund zur Annahme, daß eine mit Hilfe dieser Instruction ausgeführte Taxation der Ländereien in den baltischen Gouvernements besser von statten gehen wird, als die Taxation der Ländereien in den inneren Gouvernements; denn die bestehende Organisation der livländischen Landschaftsinstitutionen, besonders aber der kleine Umfang der territorialen Einheiten der Landschaft stellt die Correctheit und den Erfolg der Taxationsarbeiten im höchsten Grade sicher.

Nur wenn diese vorgängigen Arbeiten beendet sind, erhält man die Möglichkeit, auch an die Organisation der Landschaftsinstitutionen selbst heranzutreten. Vielleicht erweist es sich dabei als das richtigste, die heute functionirenden Organe der Landschaftsverwaltung bestehen zu lassen, bis auf einige nur unbedeutende Veränderungen in den Einzelheiten ihrer Organisation. Die ganze gesetzgeberische Arbeit wird nur darauf auszugehen haben, festere und bestimmtere Regeln für die Thätigkeit dieser historisch entstandenen Organe aufzustellen und ihre Beziehungen sowohl untereinander, wie auch zur Regierungsgewalt zu reguliren.

---

Die vorliegende Untersuchung befaßt sich, wie ihre Lectüre gelehrt haben wird, vornehmlich mit dem wirthschaftlichen Theil der Landschaftsangelegenheiten, und zwar in der Erwägung, daß bei der Wahrung der wirthschaftlichen Interessen des Gebietes in bedeutendem Maße auch die politischen Interessen gewahrt und sichergestellt werden. Wenn durch eine Reform des Landschaftswesens das Aufblühen und Gedeihen des baltischen Gebiets gefördert wird, wenn in der Organisation der Landschaftsangelegenheiten die Principien der Gerechtigkeit, vernünftiger Deconomie und der Antheilnahme an den localen Interessen durchgeführt sein werden, Principien, die sich heute in bedeutendem Maße in der livländischen Landschaftsbesteuerung vermissen lassen; wenn die Bevölkerung mit eigenen Augen sieht, daß sie bei der von der russischen Regierungsgewalt durchgeführten Reform der Landschaftsangelegenheiten, die stets die Interessen der Volksmassen so stark berühren, unvergleichlich viel besser fährt, als sie früher gefahren ist: dann wird für eine politische Agitation, welcher Art sie auch sein mag, hier kein genügend fester Boden sein und die politische Frage löst sich von selbst in voller Harmonie sowohl mit den legalen Interessen der baltischen Gouvernements, als auch mit den Interessen des Reichs. Nur so wird eine lebendige, dauerhafte, auf der Gemeinsamkeit ihrer Interessen beruhende Einheitlichkeit des Reiches und seiner Grenzgebiete erreicht werden und nicht bloß eine todte Einförmigkeit der äußeren Verfassungsformen, die jene erwünschte Verschmelzung doch gewiß nicht zu Wege bringen kann.



**Bemerkung der Redact. der „Balt. Monatschr.“** Die vorstehende Abhandlung hat aus ähnlichen Gründen in der „Baltischen Monatschrift“ Aufnahme gefunden, wie z. B. ein Aufsatz aus der „Православное Обозрѣніе“ über die rechthgläubige Kirche in Livland (Bd. 11, S. 473 ff.). Eine Kritik der Studie des Herrn M. A. Sinowjew wird voraussichtlich bereits im nächsten Heft dieser Zeitschrift folgen. Bei der Gelegenheit werden wir nicht unterlassen, den Standpunkt der „Balt. Monatschr.“ möglichst decidirt zum Ausdruck zu bringen.

# Inhalts-Verzeichniß.

Seite.  
I

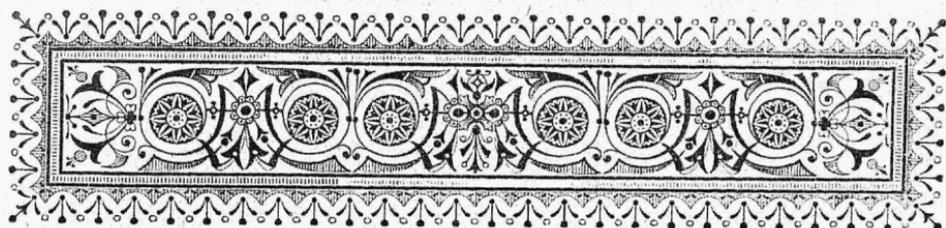
- Einleitung . . . . .
- I. Kapitel. Historische Entstehung der Kirchspiele als landschaftlicher Einheiten. Bestand der früheren und jetzigen Kirchspiels-Convente. Gouvernements-Landschaftsinstitutionen. Der livländische Landtag. Der Adels-Convent. Das Landraths-Collegium. Die Oberkirchenvorsteherämter. Kreis-Adelsversammlungen. Charakteristik der an der Landschafts-Verwaltung des Gouvernements theilnehmenden Elemente. Der Adel. Die Bauern. Abriss der Entwicklung des häuerlichen Grundbesitzes . . . . . 1
- II. Kapitel. Kritische Untersuchung der Vorzüge und Mängel der bestehenden Landschafts-Organisation Livlands. Vorzüge des bestehenden Systems. Zusammenhang zwischen den Kirchspiels- und Gouvernements-Landschafts-Institutionen. Abhängigkeit der Landschafts-Vertretung von der örtlichen Regierungsgewalt. Fehlen des ständischen Princips in der Organisation der Landschafts-Verwaltung. Beschränkte Anwendung des Wahlprincips in der Organisation der Landschafts-Institutionen. Unentgeltlicher Dienst der Organe der Landschafts-Verwaltung. Glückliche Wahl der landschaftlichen Einheit . . . . . 31
- III. Kapitel. Die Mängel der bestehenden Landschafts-Organisation. Das irrationelle Besteuerungs-System des Grundbesitzes. Taxationsmethode des Landes nach dem Thalerwerth, nach schwedischem System. Privilegirte Stellung des Hoflandes bezüglich der Landes-Prästanben. Duplicität der Organe der Gouvernements-Landschafts-Besteuerung. Das Vorhandensein zweier Landschafts-Kassen. Die Post-Kasse. Das Bestehen der Kirchen-Abgaben als Landes-Prästanben. Unbestimmtheit und Unbeständigkeit der Organisation der die Landschafts-Institutionen betreffenden Gesetzgebung. Die Rolle der Gouvernements-Regierung. Die irreguläre Zusammensetzung des Adels-Convents. Das Fehlen von Vertretern des Kleingrundbesitzes auf dem Landtage . . . . . 51
- IV. Kapitel. Allgemeine Schlußfolgerungen. Die Ursachen des Mißerfolges der von der Regierung in Angriff genommenen Arbeiten zur Reform der Landschafts-Institutionen des baltischen Gebiets. Die bei der Vornahme dieser Arbeiten einzuhaltende Methode. Aussonderung der Angelegenheiten confessionellen Charakters aus dem Verwaltungs-Bereich der Landschafts-Institutionen. Beseitigung der Privilegien des Hoflandes. Aenderung des Immobilien-Taxationsystems . . . . . 92



Herausgeber und Redacteur: Arnold v. Tiedöhl.

Доволено цензурою. — Рига, 3 Января 1895 года.

Gedruckt bei A. v. Grothuß, Riga, Wallstr. Nr. 5.



Dr. S. Krögers

# Heil- und Badeanstalt

mit Pensionat.

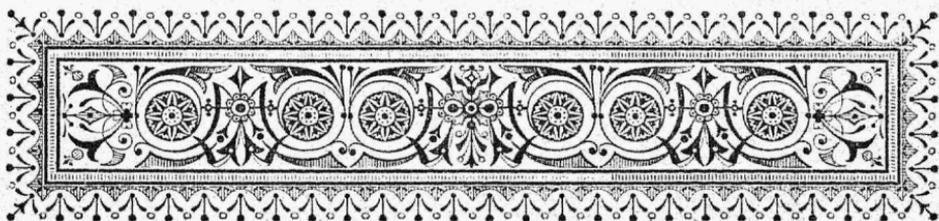
**Hydrotherapie, Elektrizität,  
Massage, Diätkuren.**

Besitzer und leitender Arzt:

**Dr. med. Ernst v. Hirschheydt,**

RIGA,

**Kirchenstrasse 18.**



# Alexander Stieda, Riga,

Buchhandlung und Antiquariat.

Gegründet 1865.

## Special-Abtheilung für Landwirthschaft.

Grosses Lager landwirthsch. Werke.

Mein landwirthschaftliches Bücherverzeichniss, 1890 erschienen, 120 Seiten stark, steht gratis und franco zu Diensten. Nichtvorrätiges wird in kürzester Zeit besorgt. Durch meine Verbindungen im Auslande bin ich in den Stand gesetzt, auch seltene Werke zu angemessenen Preisen zu beschaffen.

Für eine vollständige Collection landwirthschaftlicher Werke wurde mir im Jahre 1890 in Wenden als I. Preis die Anerkennung I. Grades, gleichbedeutend der

Silbernen Medaille

zuerkannt.

Werro 1891 wurde mir eine

Dankende Anerkennung

zu Theil.

# Alexander Stieda, Riga,

Buchhandlung und Antiquariat.

[13]—1.